<36625460180012

<36625460180012

Bayer. Staatsbibliothek

Metall.
72

Köhler

~~Metall~~
~~72~~

Th[2] 2133[4]

R

Versuch
einer Anleitung
zu den
Rechten und der Verfassung
bey dem
Bergbaue
in Chursachsen und dazu gehörigen Landen.

Zur
Grundlage bey Vorlesungen.

---

von
Alexander Wilhelm Köhler,
Secretair bey dem Churfürstl. Sächsischen
Oberbergamte zu Freyberg.

Freyberg,
bey Carl Craz. 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ich würde diese Schrift ganz ohne Vorrede dem Publiko übergeben haben, wenn mir nicht ein Freund gesagt hätte, daß ihm ein Buch ohne Vorrede und Register vorkomme, wie Jemand der in eine ansehnliche Gesellschaft tritt, ohne ihr ein Compliment zu machen, und auch eben so wieder fortgeht.

Diese Vergleichung veranlaßte mich denn auch zu einer Vorrede, in welcher ich zwar viel sagen könnte, aber nur wenig sagen werde, weil ein groser Theil von

dem gewöhnlichen in so manchen Vorreden schon gesagt ist, verschiedenes andere das Publikum gar nicht intereßirt, und das übrige der Bergrechtsgelehrte sich selbst schon sagen kann und wird. So viel muß ich jedoch versichern, daß ich bey der Bearbeitung dieses Buchs mit viel Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, da über Bergrecht und Verfaßung auser einigen Schriften über einzelne Gegenstände, gewiß nur wenig vorgearbeitet, und selbst das Gesetzliche sehr zerstreut ist.

Zwar bestimmte ich anfangs dieses Buch nur zur Grundlage bey Vorlesungen, und diese Bestimmung hat es auch noch, in der Folge aber machte ich mir auch dabey Gemeinnützigkeit für den Bergbeamten und Officianten sowohl, als für den Gewerken zum vorzüglichsten Zweck. Erstern sollte

es

es gleichsam ein Taschenbuch zum Gebrauche bey ihren Dienste seyn, worinnen sie bey vorkommenden Fällen die nöthige Anweisung finden, und sich dadurch das mühsame, und doch oft mit so vieler Ungewißheit verknüpfte Nachsuchen ersparen könnten, und letztern, den Gewerken, wollte ich eine Anleitung zur generellen Kenntnis der Verfaßung beym sächsischen Bergbaue, und dessen was sie als Gewerken zu erfüllen, und im Gegentheil wieder zu genießen haben, geben, um die irrigen Begriffe zu zerstreuen, die bisher leider bey so vielen sich erzeugt hatten.

Ob und wie weit ich diesen Endzweck erreicht habe, wird mich die Art der Aufnahme meines Buchs lehren, und der Ausfall davon mich bestimmen, ob ich in meinen

nen bergrechtlichen Arbeiten für das Publikum fortfahren, oder ob ich es bey diesem Versuche bewenden, und eine weitere Ausführung desselben, einem andern überlassen soll.

Dieses ist denn die ganze Vorrede mit der ich mich und meinen Versuch dem Publiko empfehle. Geschrieben Freyberg im September 1785.

A. W. Köhler.

Inhalt.

Einleitung.

I. Capitel.

Allgemeine Voraussetzungen. Seite 1

II. Capitel.

Chronologisches Verzeichnis der über Bergrecht und Verfaßung vorhandenen Schriften. 6

I. Abschnitt.

Bergstaatsrecht.

I. Capitel.

Allgemeine Grundsätze des deutschen Bergstaatsrechts überhaupt. 17

II. Capitel.

Geschichte des dem Churhause Sachsen zustehenden Bergregals. 23

III. Capitel.

Geschichte der sächsischen Bergwerksgesetze. 40

IV. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts, insbesondere in Rücksicht der Specialverleihung des Bergregals. Seite 60

V. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts bey dem für frey erklärten Bergbaue. Vorerinnerungen zur generellen Uibersicht der Verfaßung dabey. = 70

VI. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts, in Absicht des für frey erklärten Bergbaues, insbesondere vor, und bey der Belehnung. = = 96

VII. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts, in Ansehung der Rechte des Bergherrn, wegen seines für frey erklärten Bergbaues. = = 113

VIII. Capitel.

Grundsätze des Bergstaatsrechts in Ansehung der Vortheile und Gerechtsame der Belehnten. = 132

IX. Capitel.

Vom Verluste des Eigenthums an den verliehenen Berggebäuden, und der damit mittel= und unmittelbar verbundenen Privilegien. = = 149

II. Abschnitt.

Bergprivatrecht und dabey übliche Verfaßung.

I. Capitel.

Vom Bergprivatrechte überhaupt und den Gegenständen desselben. S. 154

II. Capitel.

Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten der Gewerk- und Lehnschaften ganzer Bergamtsrefiere. = = 157

III. Capitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der Lehn- und Gewerkschaften gegen einander, besonders in Ansehung des Alters bey den ihnen verliehenen Berggebäuden. 160

IIII. Capitel.

Von den Stollngerechtigkeiten. 166

V. Capitel.

Verbindlichkeiten der Gewerk- und Lehnschaften gegen andere Personen. 185

VI. Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten einzelner Gewerken überhaupt, und von

dem Eigenthume an einzelnen Bergtheilen, und dessen Folgen insbesondere. 197

VII. Capitel.

Von der Verbindlichkeit des Gewerken, Zubuße zu geben; ingleichen vom Verlage und Ausbeute. = 201

VIII. Capitel.

Von der freyen Disposition der Gewerken über das Eigenthum an Bergtheilen. 210

III. Abschnitt.

Peinliches Bergrecht.

I. Capitel.

Von Verbrechen und Strafen beym Bergbaue überhaupt. = 220

II. Capitel.

Vom Verbrechen des Aufruhrs, und des Geschenkegebens und Nehmens, und der Grenzverrückung. = 228

III. Capitel.

Vom Diebstahle beym Bergbaue überhaupt, und der Vergreifung an anvertrauten Güthern insbesondere. = 231

IV. Capitel.

Vom Crimine Falsi, von Betrügereyen und Verfälschungen. . 239

V. Capitel.

Von Verbrechen die keine besondere Hauptbenennung haben. . 245

IV. Abschnitt.

Von den Klagen.

I. Capitel.

Von Realklagen. . 250

II. Capitel.

Von den Personalklagen. . 255

V. Abschnitt.

Bergproceß.

I. Capitel.

Vom Bergproceße überhaupt. . 261

II. Capitel.

Von dem was vor, und im ersten Termine vorgehet. . . 268

III. Capitel.

Von der Bescheinigung und Gegenbescheinigung. . . 273

IV. Capitel.

Von dem was nach der verführten Bescheinigung und Gegenbescheinigung erfolgt. = = 281

V. Capitel.

Von den Accidentalien des Proceßes. 288

VI. Capitel.

Vom Processu extraordinario in Bergsachen überhaupt, und von Proceßen, über streitige Klüfte und Gänge insbesondere. = = 290

VII. Capitel.

Vom Proceße über Ausbeute, Bergtheile und Bergwerke. = 293

VIII. Capitel.

Vom Criminalproceße in Bergsachen. 300

Register.

Register
der vornehmsten Sachen.

Accismoderation, muß in den Bergbau verwendet werden, Modalität dieser Verbauung. - Seite 139
Actio de acquirenda, retinenda, et recuperanda possessione. - - 254
Actio confessoria et negatoria. - 253
Actio emti venditi. - 256
Actio familiae erciscundae. - 258
Actio finium regundorum. - 258
Actio hypothecaria. - 253
Actio locati conducti. - 256
Actio mandati. - - 257
Actio ob damnum datum. - 259
Actio pro socio. - - - 257
Altenberg, Anfang des dortigen Bergbaues. 32
Alter an Berggebäuden, was es sey, 160. Wirkung desselben 161. 162. 165. 166. Beweis desselben. - 163
Annaberg, Geschichte des Bergregals dieser Refier. - - 27. 28
Anhängigmachen, was es sey. 204
Anrichter, bey der Saigerhütte. 89
Anschlagen, bey Wiederaufnehmung alter Zechen, was es sey. - - 110
Anvertrautes Guth, was darunter zu verstehen, 234. auf wie viel Art man sich
des

des delicti furti in re concredita schuldig machen kann, 235. 237. 238. Verschiedenheit der Strafe 234; wie die, so mit anvertrautem Guthe Parthirerey treiben, zu strafen, 236. Verwandlung in Geldbuße findet nicht statt, 234. auch kommt der Ersatz nicht zu statten, 235. wie dieses Verbrechen zu eruiren, 236. was bey Verpflichtung der Personen, so anvertrautes Guth untern Händen haben, zu beobachten. = = 237
Appellation, wie damit im Bergproceße zu verfahren. = 285. 286. 287
Aufrechnung, was sie sey. = 78
Ausbeute, was sie sey, 207. was dieserhalb Rechtens und Verfassung ist, 208. 209. Proceß darüber. = 293
Belehnung, 106. Requisita einer Belehnungsurkunde. = 293
Bergämter deren Einrichtung und Geschäfte, 73. 74. 75. 76. 82. haben bey Concurrenz mit den Civilämtern das Directorium Actorum. = 301
Bergfreye, was es sey. = 70
Berggebäude, was sie sind. = 71
Bergguardein, dessen Verrichtung. 77
Berghauptmann, 93. beym mannsfeldischen Bergbaue. = = 94
Berghauptmannschaft, hat das Directorium des Oberbergamts. = 94

Bergleute,

Bergleute, deren Privilegien. 147. 148
Bergmaterialien, wie mit deren Anschaffung zu verfahren. = 191=193
Bergmeister, dessen Amt. = 74
Bergorte und Städte, deren Privilegien. = = 133=140
Bergproceß, Eintheilung desselben. 261
Bergrecht, Begriff desselben, 2. was es enthalte, 3. Eintheilung desselben, 4. Schriften darüber. = = 6=16
Bergregal, 17. was dahin gerechnet werde, 18. 19. dessen Eintheilung, 18. 19. wie es in den ältesten Zeiten in Deutschland damit gehalten worden, 20. stehet den unmittelbaren Reichsständen zu, 21. Geschichte desselben in Sachsen. 23=40
Bergschänderey, wie sie bestrafet wird. 249
Bergschöppenstuhl zu Freyberg. 26. 282
Bergschreiber, dessen Amt. = 75
Bergstaatsrecht, dessen Begrif. 19
Bergvoigt. = = 94
Bergwerke, deren Beschreibung, 1. sind ein Regal. = = 17
Bergwerksgesetze, Geschichte derselben. 40=59
Bescheinigung, 273. durch Eyd, 274. durch Zeugen, 277. durch Urkunden, 280. durch Augenschein. = 276
Bestätigung, was sie sey, 106. was zur Giltigkeit derselben erfordert werde, 107. wenn sie zu suchen, 108. muß erwiesen werden,

werden, 109. was nach derselben zu thun seyn. = = 109
Bottendorf, Bergbau daselbst. = 37
Büchsenpfennige, was sie sind. = 195
Citatio symbolica. = = 270
Communbergbau. = 135=138
Concursproceß, 296. Location der Gläubiger bey Distributionsabschieden. = 298
Condictio furtiva. = 259
Crimen Falsi, wie vielerley es beym Bergbaue seyn könne, 239=244. dessen Bestrafung. ibid.
Crimen repetundarum, was es sey, 229. dessen Bestrafung. = 230
Crimen seditionis, was es sey, 228. dessen Bestrafung. = = 229
Crimen termini moti, was es sey, dessen Bestrafung. = = 231
Criminalproceß in Bergsachen, wird vor den Bergämtern geführet. = 300
Diebstahl. = 232. 233
Dilatio, wenn sie zuläßig. = 278
Edelsteinmandat, wider die Ausführung und Verarbeitung der Edelsteine. 233
Edelsteininspektor. = 90
Ehrenfriedersdorf, Geschichte des Bergregals dieser Refier. = 27. 28
Eibenstock, Geschichte des Bergregals dieser Refier. = = 30
Eigenlöhner, deren Vorrechte. 142
Eigenthum an Bergwerken. 113=115

Einlassung

Einlaßung. = = 272
Enterben der Stölln. = 183. 184
Erbkuxe was sie sind, 187. was der Grundbesitzer dafür zu dulden hat, 188. können nicht veräusert werden, 189. wo keine Erbkuxe gegeben werden. = 189
Erbteufe, was sie sey. = 167
Erlängen, was es sey, 101. wie öft es geschehn könne? = = 101
Erzfuhren. = = 190
Freyberg, Geschichte des Bergregals in diesem Bergamte. = 24=26
Freye, ins Freyefallen der Berggebäude. 149=153
Freyerklärung des Bergbaues. 70. 71. 72
Freykuxe, was und wie vielerley sie sind. = = 185. 186. 187
Fristsuchen, siehe Erlängen.
Fundgrube, was sie sey, 111. der Unterschied. = = 111
Gegenbuch. = = 78
Gegenschreiber, dessen Amt. = 78
Geyer, Geschichte des Bergregals in dieser Refier. = = 27. 28
Gerichtsbarkeit der Bergämter. 264. 265. 266
Geschichte des Bergregals in Chursachsen, 23=40. der sächsisch. Bergwerksgesetze. 40=59
Geschworner, dessen Amt und Verrichtung. 74. 75
Gewährscheine. = 78
Gewerken, deren Verbindlichkeiten gegen Lieferanten, 191. gegen ihre Arbeiter, 193

Privilegien derselben, 141=149. wer Gewerke seyn kann. = 199
Gewerkenprobierer, dessen Amt. 88
Gewerkschaft, was sie sey. = 71
Gnadengeld, was es sey. = 195
Gnadengroschencaße. = 157
Gottesgabe, chursächsischer Antheil an dem Bergregale daselbst. = 31
Grubenregister. = = 78
Haltenspruch, wenn er gegeben wird. 292
Hammerinspektor, dessen Amt. 89
Hammerverwalter, bey der Saigerhütte. 89
Hauptverfahren. = = 281
Henneberg, Geschichte des Bergregals daselbst. = = 35=37
Hereditatis petitio. = 253
Hüttenmeister. = = 87
Hüttenschreiber, dessen Amt. = 88
Johanngeorgenstadt, Geschichte des Bergregals in dieser Refier. = 30
Kalkbrüche, ob sie zum Bergregal gehören. 19
Kirchenkuxe, was sie sind. = 186
Klage, siehe Actio.
Klageschrift. = 268. 269
Knappe. = = 80
Knappschaft. = = 80
Knappschaftsältesten. = 80
Knappschaftscaße. = 195
Knappschafskuxe. = 187
Knappschaftsschreiber. = 81
Knappschaftsvorsteher. = 80

Kobeltinspektor, dessen Amt. = 81
Kobeltüberreuter. = 81
Kuxe, sind unbewegliches Gut, 210. wie das Eigenthum an solchen erlangt wird, 199. Intestaterbfolge in Ansehung derselben. 210. 211
Kuxhandel. = = 241
Kuxparthirerey, was sie sey, 241. ist scharf verbothen. = = 241
Ladegeld. = = 126
Landsteuererlaß, muß in Bergbau verwendet werden. = = 134
Lehnbuch. = = 78
Lehnschaft, was sie sey. = 72
Lehnträger. = = 79
Leuterung, wie damit im Bergproceß zu verfahren. = = 284
Litis Denunciatio. = 288
Lochsteine, was sie sind. = 230
Lohnsreichung der Bergarbeiter, was dabey zu beobachten. = 194
Maasen, was sie sind, 111. sind obere und untere. = = 112
Mannsfeld, Geschichte des Bergregals daselbst. = 32. 33. 34
Markscheider, dessen Verrichtung. 77
Marienberg, Geschichte des Bergregals dieser Refier. = = 27. 28
Muthen, was es sey. = 99
Muthung, ohne dieselbe darf niemand Bergbau treiben, 100. muß schriftlich geschehen, 100. was dazu erfordert werde? 100.

blinde Muthungen, was sie sind? 101. in welchen Fällen keine Muthung zugelassen wird, 103. wo sie eingeschränkt ist, 104. muß erwiesen werden, 106. wenn zwey Personen auf einem Gange zugleich gemuthet, wer vorzuziehn sey? 106
Muthzeddel, dessen Inhalt. = 100
Oberbergamt, hat die Direktion des ganzen Bergbaues, 91. dessen Mitglieder, 91. dessen Einrichtung und Geschäfte. 91
Oberbergamtsverwalter. = 93
Obereigenthum an Bergwerken, 115. dessen Wirkung. = 115. 116
Oberberghauptmann. = 93
Obergerichtsfälle, was dahin gerechnet werde. = = 302
Oberhüttenamt, 86. hat die niedere Gerichtsbarkeit. = = 86
Oberhüttenamtsaktuarius. = 87
Oberhüttenmeister, dessen Amt. 87
Oberhüttenraiter, dessen Amt. 87
Oberhüttenverwalter, dessen Amt. 86
Oberhüttenvorsteher, dessen Amt. 86
Oberschiedsguardein, dessen Amt. 87
Oberzehndner. = 83. 85
Platten und Gottesgabe chursächsischer Antheil an dem Bergregale daselbst. 31
Privilegien der Bergstädte und Orte, 134-141. der Gewerken, 141-147. der Bergleute. = = 147

Proceß über Klüfte und Gänge, 290. 291. 292. siehe Alter.
Proceß über Ausbeute, Kuxe und Berggebäude. = = 293
Quatembergeld, was es sey, 117. muß alle Quartale bezahlt werden, 118. wie Befreyungen davon, statt finden? 118. muß nachgegeben werden, wenn beym Vermessen ein Fehler vorgegangen ist, 119. wenn eine freygefahrne Zeche wieder gemuthet wird. = = 119
Receßgeld, siehe Quatembergeld.
Receßschreiber, dessen Amt. = 78
Receßtabellen. = = 78
Reconventio. = = 289
Rei vindicatio. = = 252
Retardat, ins Retardat setzen, im Retardate verstehen, was es sey, 203. kann bey Eigenlöhnern nicht statt finden. 205
Saigerhüttenfaktor. = 89
Salz, gehört zum Bergregale. = 18
Sangerhausen, Geschichte des Bergregals daselbst. = = 37. 38
Schacht- und Streckensteuer. 182
Schenckung der Kuxe. = 214
Schichtmeister, deren Verrichtung. 79
Schlägeschatz. = 126. 127
Schneeberg, Geschichte des Bergregals dieser Refier. = = 29
Schürfen, was es sey, was dabey zu beobachten. = = 97. 98

Schurfgelder. = = 99
Schurfgeldercaße. = 157
Schwarzburg, Geschichte des Bergregals daselbst. = = 38
Schwarzenberg, Geschichte des Bergregals dieser Refier. = = 30. 31
Serpentinsteininspektor. = 90
Silberbrenner, dessen Verrichtung. 88
Silberzehndner, deren Verrichtung. 84
Specialverleihung des Bergregals, 61=64. Beyspiele davon 65. 66. 67. wie sie verlohren gehet. = 67=69
Stadtkuxe, was sie sind, 186. genießt diejenige Stadt, wo das Bergamt sich befindet. = = 186
Steinbrüche, ob sie zum Bergregale gehören. 19
Steinkohlen, gehören zum Bergregale. 18
Stollberg, Geschichte des Bergregals daselbst. = = 39. 40
Stollngerechtigkeiten, was sie sind. 167
Stollnhieb, was er sey? 168. wenn er statt findet. = = 169. 170
Stollnneuntel, was es sey, 176. wenn und wie es statt findet. = 177=180
Stollnsteuer. = = 175
Subhastation. = = 295. 299
Succumbenzgelder. = 286
Tranksteuererlaß, muß in den Bergbau verwendet werden, 135. Einrichtung dabey. = = 136=138
Uiberschlagsbögen. = 206=208

Unter=

Untereigenthum an Bergwerken, dessen Wirkung. = . 132
Verbrechen, siehe Crimen.
Verfaßung, beym Bergbaue, was sie sey. 5
Verkauf der Kuxe. 215. 216. 217
Verleitung des Bergpersonalis zum Wegziehen auser Landes, wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Wiederholung, verschieden bestraft, 246. und 247. Strafe, wenn sie ohne Effect geblieben, 247. derer, so Wissenschaft gehabt und es nicht angezeiget haben, ingleichen der Hehler, 247. der säumigen Obrigkeiten, 248. die Emißarien sind zu arretiren, 248. Prämie der Denuncianten. = = 248
Verlust des Eigenthums an Berggebäuden. 149
Vermessen, was es sey, 111. wie es geschehe. = = = 111
Verpfändung der Kuxe. 218. 219
Vierter Pfennig, was er sey, 171. wenn er statt findet. = 172=174
Vierung, was sie sey. = 102
Voigtsberg, Geschichte des Bergregals dieser Refier. = = 27
Vollmacht. = = 271
Vorkaufsrecht der Metalle. 127=131
Waagmeister, dessen Verrichtung. 88
Wassereinfallgeld. = 180

Weise

Weise Erde, deren Ausführung ist verbothen, 232. Mandate deswegen. 232
Wiedererstatteter Verlag. 206
Zeche, siehe Berggebäude.
Zechmeister. = = 80
Zehende, was er sey, 119. 120. auf welche Art derselbe berechnet wird, 121. wovon er nicht gegeben wird. = 124
Zehndner, deren Unterschied, 83. deren Verrichtung, 84. in Sangerhausen, 95. in Stollberg, 95. sollen kein anderes als aus der churfürstl. Münze erhaltenes Geld zur Auslohnung geben. = 240
Zehendenschreiber, dessen Amt. 85
Zeugen, siehe Bescheinigung.
Zinnzehenden. = = 83
Zoll- und Geleitsfreyheit. = 134
Zubuße, was sie sey? 80. 201. wie und wenn sie zu geben. = 202-204
Zubußbothen. = = 80
Zugewährung der Kuxe. 214. 215

Einlei-

Einleitung.

I. Capitel.

Allgemeine Voraussetzungen.

§. 1.

Bergrechte setzen eine vorläufige Kenntnis vom Bergbaue selbst voraus, die nach Verhältnis der Umstände mehr oder weniger nothwendig, allemal aber überaus nützlich ist, und die Erlernung der in Ansehung desselben eingeführten Rechte sehr erleichtert, welche auserdem oft dunkel, und nicht selten ganz unverständlich sind.

§. 2.

Bergwerke nennt man wie bekannt, Orte, wo man sich beschäftiget, Foßilien aufzusuchen, zu gewinnen, und dergestalt vorzubereiten, daß sie zu weiterm Gebrauche sodann bearbeitet werden können. Folglich gehören hierzu auch Eisenhämmer, Schmelzhütten, Vitriol- und Alaunwerke :c.

§. 3.

Die Beschäftigung mit alle dem nennt man Bergbau, und das in Absicht desselben gebräuchliche Recht, Bergrecht, jus metallicum.

§. 4.

Der Begriff des Wortes Recht überhaupt ist zwar nach den Grundsätzen der römischen Jurisprudenz sehr verschieden, in wie ferne es aber zur Absicht dieses Buches gehört, hat es nur wenige Bedeutungen, und heißt

1) theils der Inbegriff von Gesetzen und Verbindlichkeiten einer Art (complexus legum et obligationum unius generis);

2) theils das Befugnis (Facultas moralis) die einer Person durch die Gesetze ertheilt wird, bey gewissen bestimmten Fällen, sowohl in Absicht anderer Personen, als auch in Absicht einer gewissen Sache, auf eine vorgeschriebene oder willkührliche Art zu handeln; und theils heißt es

3) als ein Bey- oder Bestimmungswort genommen, was den Gesetzen gemäs ist.

§. 5.

Da nun Recht, der Inbegriff von Verbindlichkeiten einer Art heißt, so ist daher Bergrecht der Inbegriff der Verbindlichkeiten in mittel- oder unmittelbarer Beziehung auf den Bergbau und der darzu gehörigen Dinge.

§. 6.

§. 6.

Verbindlichkeiten, beruhen entweder auf geschriebenen, deutlicher auf ausdrücklichen Rechte, oder auch auf Gebräuchen und Observanzen, daher denn auch das Bergrecht füglich

1) als geschriebenes oder ausdrückliches, jus metallicum scriptum seu positivum, und

2) als Gewohnheitsrecht, jus metallicum non scriptum seu consuetudinarium, betrachtet werden kann.

§. 7.

Es enthält aber das Bergrecht

a) als ausdrückliches

1) Gesetze, leges, nämlich vom Landesherrn in Absicht des Bergwerks gegebene Vorschriften, welchen die Handlungen der Unterthanen, in Rücksicht darauf, untergeordnet sind.

2) Freyheiten, Privilegia, Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen in Rücksicht einer Person oder Sache, und

3) Vergleiche, Pacta et contractus, nämlich mehrerer Personen Einwilligung zu einer bestimmten Handlung

b) als nicht ausdrückliches, als Gewohnheitsrecht, hingegen enthält es

1) Gebräuche und Observanzen, Consuetudines, Observantiae, die durch die Länge der Zeit, und daher durch stillschweigende Einwilligung des Landesherrn zu Gesetzen worden sind.

§. 8.

In wie fern dem Landesherrn als solchen betrachtet, Rechte an dem Bergbaue zu stehen, heißt der Inbegriff derselben Bergstaatsrecht, jus publicum metallicum; die Verbindlichkeiten und Rechte hingegen, welche Privatpersonen gegen einander in Ansehung der Bergwerke haben, Bergprivatrecht, jus priuatum metallicum; und sind Verbrechen, die Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen, der Gegenstand des Bergrechts, so heißt es peinliches Bergrecht, jus metallicum criminale.

§. 9.

Habe ich ein Recht an einer Sache, so nennt man dieses in der Rechtsgelehrsamkeit dingliches Recht, jus in re, jus reale; verbindet es mir aber eine Person, so heißt es persönliches Recht, jus ad rem, jus personale.

Jenes, das dingliche Recht, bleibt gegen jeden Besitzer der Sache an der ich es habe, das persönliche Recht aber nur gegen den, mit welchen ich contrahiret, oder gegen diejenigen Personen, die unmittelbar jenes Verbindlichkeit übernommen haben. Da nun diese Unterscheidungen in ihren Wirkungen bey dem Bergrechte ebenfalls vorkommen, so können auch diese Benennungen hier gebraucht werden.

§. 10.

Die Kenntnis aller dieser Rechte, die Fähigkeit sie zu erklären, und auf vorkommende Fälle

anzu-

anzuwenden, heißt die Bergrechtsgelehrsamkeit, jurisprudentia metallica, und begreift sowohl

1) die Auslegung interpretationem der Gesetze, als auch

2) die Anwendung derselben, applicationem.

§. 11.

So wie nun nach §. 4. (1.) der Inbegriff der durch Gesetze und Observanzen bestimmten Verbindlichkeiten und Befugnissen, Recht, und in Absicht des Bergwerks, Bergrecht heisset, so wird wiederum die besondere Einrichtung beym Bergbaue in Beziehung auf Polizey, Ordnung, und Art und Weise des Betriebes der Geschäfte in specie, Verfassung genennt, und die Kenntnis derselben, Kenntnis der Verfassung, welche in ausgedehnten Verstande nicht ohne Bergrechtsgelehrsamkeit seyn kann, so wie hingegen diese wiederum jene oft schlechterdings voraussetzt, daher denn auch zuweilen unter dem Worte Verfassung, auser dem angeführten, auch die Rechte zugleich mit verstanden werden.

§. 12.

Kenntnis der Verfassung und Rechte in Ansehung des Bergbaues, erlangt man durch Studiren der Quellen und Hülfsmittel, und durch Erfahrung. Quellen sind die Urkunden und Gesetze, und Hülfsmittel sind die Geschichte des Bergbaues und Bergrechts überhaupt, und dann die einzelnen Schriften, welche über Bergrecht und Bergverfassung vorhanden sind, insbesondere.

§. 13.

Urkunden und Gesetze werden in der Folge bey der Geschichte des Bergregals und der Berggesetze in Sachsen angegeben, und von den Schriften die über beydes vorhanden sind, giebt das folgende Capitel ein chronologisches Verzeichnis.

II. Capitel.

Chronologisches Verzeichnis der über Bergrecht und Verfaßung vorhandenen Schriften.

§. 1.

In Ansehung der Hülfsmittel zu Erlangung einer Kenntnis der Verfaßung und Rechte beym Bergbaue, herrscht noch großer Mangel, in so fern ich wirklich allgemein nutzbare und zu empfehlende Schriften meyne; denn ist irgend ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit wenig bearbeitet, so ist es das Bergrecht.

Das meiste was vorhanden ist, sind Dissertationen über einzelne Gegenstände, und die ausgedehntern Schriften immer zugleich noch mit Anleitung zum Bergbaue und dessen Geschichte vermischt, so daß das brauchbare nur erst mühsam heraus zu finden ist.

§. 2.

Kaum waren in den ältesten Zeiten die Gesetze allgemein bekannt, da sie selten gedruckt, sondern

meistens nur geschrieben angeschlagen und bekannt gemacht wurden, und auser den Archiven nicht sehr in jemandes Händen sich befanden; daher ist es denn auch gekommen, daß viele davon wirklich verlohren gegangen seyn mögen. In der Folge der Zeit druckte man zwar einzelne Verordnungen, aber nur erst 1616. erschien zu Leipzig eine ganze Sammlung in- und ausländischer Bergwerksgesetze unter dem Titel: Ursprung und Ordnungen der Bergwerke. In dem nämlichen Jahre wurde auch daselbst das königl. Bergbuch, d. i. Wenzeslai verdeutschte Bergordnung, d. a. 1280. durch M. Joh. Deucern herausgegeben, welches Buch im Jahre 1724. mit den Titel: Metallicorum corpus juris durch M. I. Deucerum ebenfalls wiederum zu Leipzig bey Großern, hernach auch wieder zu Frankfurt, mit Abraham Schönbergs Berginformation statt des 2ten Theils, vermehrt, unter dem Titel: Corpus juris et Systema rerum metallicarum, aufgelegt ward.

§. 3.

Sebastian Span, ehemaliger Syndikus der alten Bergstadt Schlackenwalde, ist, so viel uns bekannt, der erste, welcher um die Bergrechte sich einigermaaßen verdient gemacht hat, denn er sammelte alle vor und zu seiner Zeit von den Schöppenstühlen gesprochenen Bergurthel, und brachte sie in eine Art von Ordnung unter gewiße Titel, welche Sammlung von 600 Bergurtheln denn zu Zwickau 1636. in Folio heraus kam, in welchem

Jahre auch Ioa. Guidius Volateranus Ict. de mineralibus Lib. IV. schrieb.

§. 4.

Diesen Schriften folgten nunmehro verschiedene Dissertationen von eben so verschiedenen Verfassern, die sich aber selten mehr als einzelne Gegenstånde des Bergrechts zum Zweck gemacht haben, wenn auch der Titel ihrer Schriften zu weilen mehr Allgemeinheit verspricht. Bey den meisten bemerkt man, daß ihre Verfasser keine Bergwerksverståndige waren, eben so wenig Kenntniße der speciellen Verfassung hatten, und unbekůmmert, ob die dunkeln åltern Gesetze, durch neuere aufgehellt und bestimmt worden, über Gegenstånde schrieben, von welchen sie keine, oder wenigstens nur dunkle Begriffe hatten. Daher kommt es denn, daß in den meisten dieser Schriften alles nach den Grundsåtzen der rômischen Rechtsgelehrsamkeit beurtheilt wird, ohngeachtet nur auserordentlich wenig Fålle im Bergrechte auf jene Bezug haben.

§. 5.

Von selbst ergiebt sich hieraus, daß es allerdings schwer sey, eine wirkliche Gelehrten Geschichte in diesem Fache zu geben, und folglich etwas mehr als ein chronologisches Verzeichnis aller bekannten bergrechtlichen Schriften zu liefern.

§. 6.

Dieß Verzeichnis fångt sich mit dem Jahre 1655. an; denn da erschien von Val. Roeder zu

Altorf

Altorf eine Dissertation de jure metallico, und 1658. zu Marburg eine andere von Ioa. Siegsm. Happel, de fodinis ac earum jure, vom Bergwerk und Recht, so wie von Jacob Wachter de Summa potestate circa fodinas metallicas (Resp. Hoelzel) Wittenberg 1665. welche letztere Dissertation in eben diesem Jahre, unter dem veränderten Titel: Fodina politica metallica, abgedruckt wurde.

§. 7.

Im Jahre 1668. erschien von Gottofroed Straus (Resp. Curt. von Lügov) zu Wittenberg jus principis circa fodinas metallicas, und 1669. zu Schmalkalden von Ioa. Siegfr. Happel eine Dissertation, de jure quod est circa venas metallorum etc. vom Schürfen und Einschlagen; nicht minder 1671. eine andere zu Jena von Heinrich Linke, ad Tit. Cod. de metallariis et metallis; in dem nämlichen Jahre von Phil. Helfrid. Krebs, de ligno et lapide tractat. politico iuridicus; 1681 zu Helmstaedt von Ioh. Eisenhard, de regali metalli Fodinarum jure, et partibus metallicis; desgleichen 1685. zu Frankfurt an der Oder, von Sam. Stryck, (Resp. Christ. Ernest. Baumeister,) de jure principis subterraneo, ferner 1689. Georg Adam Struv. de auro fluviatili vom Waschgolde; 1691. zu Gießen von Bernhard Ludov. Mollenbeck, (Resp. Chr. Valent. Happel) de regali protimiseos metall. jure; in dem nämlichen Jahre zu Wittenberg von George Michael Heber, (Resp. Christoph Chaleis) de defraudat. metall. circa rem metallic.

und 1693. zu Salfeld, von Henning Lienbeck de Arrello, von Kumner auf Erze.

§ 8.

In der nunmehro in etwas gebrochenen Bahn folgte Abraham von Schönberg, Amts- und Berghauptmann zu Freyberg, ein Mann der uns um so werther seyn muß, da er zu seiner Zeit gewiß sehr vollständige Kenntnis der Verfassung und Rechte des sächsischen Bergbaues besaß, und uns davon auch noch manche nützliche Nachrichten in den Archiven und sonst hinterlassen hat. Er überreichte auf einem Landtage im Jahre 1687. einen Entwurf zu einer neuen Bergordnung, aus welchen er nachher, da man diesen Entwurf nicht zum Gesetz machte, die Jedermann bekannte Berg-Information fertigte, welche zu Leipzig 1693. gedruckt ward, noch iezt zuweilen in subsidium der Gesetze gebraucht wird, und woraus das 1710. von Hertwig heraus gegebene, und 1734. wiederum neu aufgelegte sehr nützliche so genannte Bergbuch entstanden ist.

§. 9.

Im Jahre 1695. erschien zu Jena, von Nicol Christoph Lynker (Resp. Johann Wolfgang Höflig) eine Dissertation de juribus mineralium; in eben dem Jahre eine andere zu Leipzig von Gottlob Gerhard Titius, (Resp Goth. Biedermann,) de jure metallorum vom Bergwerksrechte; 1698. von dem §. 3. bereits erwähnten Seb. Span, ein Werk unter dem Titel: Speculum juris metallici,

das

das zwar als ein sogenanntes System, aber freylich nicht als ein wohlgeordnetes anzusehen, jedoch in Ansehung der Materialien immer sehr zu empfehlen ist; und endlich 1699. von Caspar Heinrich Horn, de hypotheca legali in Fodinis et partibus metallic.

§. 10.

Ferner schrieb dieser nämliche Caspar Heinrich Horn im Jahre 1703. de regali metalli fodinarum jure, vom Rechte der Bergwerke; George Engelbrecht 1705. de judiciis metallicis, von Bergämtern und Berggerichten, und Iohann Herrmann Staudacher in eben dem Jahre de regali mineralium mediorum et infimorum jure, vom Rechte der Salpeter und Steinkohlengruben, samt Marmorbrüchen; Nicht minder 1706. oberwehnter Caspar Heinrich Horn de libro metallurgico antigrapho, einen Tractat, welcher ins Deutsche übersetzt erschienen ist, zu Freyberg 1721. unter den Titel: Horns Tractat vom Gegenbuche.

§. 11.

Auch hat Schaumburg in seiner Einleitung zu den sächsischen Rechten, welche zuerst 1727. erschien, im 2ten Theile, vom Bergwerks- und Münzrechte eine Abhandlumg geliefert, die zwar in keiner ganz systematischen, aber doch sonst nicht übeln Ordnung kürzlich vorgetragen ist. Das Buch selbst ist verschiedenemal und zuletzt wiederum zu Dresden 1780. aufgelegt, und dabey das Capitel von Bergwerks- und Münzrecht hier und da vermehrt und verbessert worden.

§. 12.

In dem nämlichen Jahre 1727. erschien von Daniel Gottfr. Dieze eine Dissertation, de jure senioratus metallici, vom Aeltern und Jüngern im Felde; ingleichen de probatione desertionis metalli fodinarum, vom Freymachen und Freyfahren; und 1729. de proventibus partium metallicarum, von der Ausbeute, so wie in dem nämlichen Jahre zu Wernigerode Chr. Fr Plathners Scrutinium quaestionis, wie weit der Grubenend jemand obligire.

Im Jahre 1730. erschien zu Erfurth von Tobias Jac. Reinhard, eine Dissertation de jure aquarum metallicarum singularum, vom Bergwässern; eine andere von Ioh. Christ. Dinzenhofer (Resp. Günther) de metallariis et metallis; nicht minder 1731. von Ioa. Casp. Barthel. (Resp. Io. H. Franc. Pet. Papius,) de jure fodiendi metalla; 1736 von Ioh. Iac. Sauer, de jure metallorum regalibus recte adscripto; 1737. von Frid. Vlrich Pestel, de communione perpetua metallifodinarum inter constatus imperii durante, quantumuis venae omnes in alterius recesserint territorium; und in eben diesem Jahre Heinr. August Fischers unvorgreifl. Gedanken, über das dem hohen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen zustehende regale jus salinarum.

§. 13.

Mit strenger Beobachtung der Ordnung der justinianäischen Institutionen gab 1740. ein Advocat in Leipzig, Johann George Bause, Institutiones juris metallici germanici heraus. In diesem

sem Buche ist nun zwar eine Art systematischer Ordnung beobachtet, und vieles einzelne gut, aber fast alles und meist unschicklich nach den Grundsätzen der römischen Rechte zusammen gedrängt; auch vieles als Gegenstand des Bergrechts beurtheilt, was kaum die entfernteste Verbindung damit hat.

§. 14.

In eben diesem Jahre 1740. erschien von Heinrich Laurent. Goeckel zu Altorf eine Dissertation, de regali fodiendi nitrum; 1741. zu Giessen von Christian Fridrich Meis, de jure fodinarum; in eben dem Jahre zu Erfurth von Ioh. Gottl. Stoer, de Privilegio metallicorum; 1742. von Ioa. Iac. Dornfeld (Resp. George Barthold,) de juribus circa lithanthraces, vom Rechte der Steinkohlen; 1743. von Philipp Sperl, de sacris Fabricis metallicis, speciatim ferrariis, von Eisenhämmern ad Tit. cod. de Fabricensibus; 1744. von Abraham Kaestner (Resp. Ioh. Sigismund. Zeidler) de usufructu partium metallicarum, und 1745. von Ioh. Dan. Sauer, de jure summorum imperantium circa metalli fodinas quas vocant majorales.

§. 15.

Besonders nutzbar und empfehlungswerth sind die einzelnen bergrechtlichen Abhandlungen, welche der verdiente Beyer seinen Otiis metallicis, welche in 3. Theilen 1748. 1751. und 1758. zu Schneeberg heraus kamen, einverleibt hat, nämlich

a) die Geschichte der chursächsischen Bergrechte und Bergordnungen.

b) Der

b) Der Entwurf einer Bergstaats-Rechtslehre.

c) Historische und rechtliche Abhandlung von Erbbereiten.

d) Species facti, sammt erfolgten Responso von verschiedenen Punkten des Salzregals.

e) Nachricht von verschiedenen fremden Bergordnungen und Gesetzen, ingl. verschiedene Urkunden und historische Nachrichten den sächsischen Bergbau und mittelbar dessen Rechte betreffend.

§. 16.

In den nämlichen Jahre 1748. erschien eine Dissertation zu Wittenberg von Augustin a Leyser (Resp. Reichel) de Citatione Sympolica, durch Kerbhölzer; 1750. eben daselbst von Ioh. Christ. Hedler, (Resp. Schliebe,) de Curatore fodinarum, von Schichtmeistern, ferner 1753. von Friedrich Julius Biel eine bergjuristische Abhandlung vom Hauptstreichen der Gänge; in dem nämlichen Jahre von C. G. Lehmann bergrechtliche Gedanken vom Erbkuxe; 1754. zu Leipzig von Ioa. Gottl. Siegel, (Resp. Ioh. Gottl. Wilh. Erenberg,) de jurisdictione metallica; 1757. von Iac. Sixt. Kapf, de regali marmoris jure, und 1758. von Gottfr. Daniel Hofmann, Florumsparsio in jus marmoris regale.

§. 17.

Auserordentlich verdient um die Aufhellung der Bergwerksgeschichte, Verfassung und Rechte besonders der sächsischen, hat sich der Herr Senator Klotzsch zu Freyberg in seinen verschiedenen Schriften

ten gemacht. Fast alle haben mittel- oder unmittelbaren Bezug auf die Bergwerksverfaßung und Rechte. Er schrieb 1763. Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Freyberg; 1764. Ursprung der Bergwerke in Sachsen, aus der Geschichte mittlerer Zeiten untersucht, in welchen beyden Schriften über die Geschichte des Bergregals und der Bergrechte die nützlichsten Winke gegeben worden sind.

§. 18.

Im Jahre 1766. erschien zu Leipzig von Christ. Heinr. Braeuning, (Resp. Fridr. Christ. Gotth. Schink) eine Dissertation, de pecunia recessuali; 1767. eine andere von Christ. Lud. Stieglitz, de investitura cum aqua metallica; in dem nämlichen Jahre von Johann Adam Triebel, Betrachtungen, wodurch das Bergwerkseigenthum erlangt und verlohren wird; ingleichen von Sixt. Jac. Kapf eine rechtliche Untersuchung, ob der Turf zu den Regalien gehöre?*) und 1769. wiederum eine Dissertation zu Leipzig, von Christ. Heinr. Braeuning, (Resp. Aug. Beyer,) de jure circa metalla.

§. 19.

In eben diesem Jahre schrieb vorhingedachter Klotzsch wiederum, Probe einer Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freyberg, im dritten Bande seiner Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsi-

*) Eine zweite Edition von dieser Untersuchung ist 1769. erschienen.

sächsischen Geschichte; 1770. lieferte derselbe im vierten Bande dieser Sammlung, Beyträge alter Nachrichten von dem Zinnbergwerke zu Altenberg; 1773. einen dipplomatischen Beytrag zur Geschichte der Bergstadt Marienberg, im achten Bande; ferner 1774. Aufklärung verschiedner Theile alter Bergwerksverfassung, im neunten Bande; und 1775. lieferte er vermischte Urkunden zur Erläuterung der Bergwerksgeschichte, und Verfassung mit Anmerkungen begleitet.

§. 20.

Im Jahre 1776. erschienen zu Giesen von Friedrich Aug. Cartheuser, Grundsätze der Berg-Policeywissenschaften; 1777. von Professor Lobethan zu Zerbst, Einleitung zum Bergwerksrecht; 1778. zu Marburg von Phil. Frid. Vlrich, de eo, quod in Germania circa censum et monetae reditus, quos vulgo Schlägeschatz vocant, justum est; in eben diesem Jahre von Christ. Gottl. Einert, (Resp. Ernest. Frid. Guiliel. Simon,) de partibus metallicis circa ligna, von Holzkuxen; ingleichen von Gottl. Fridr. Schmidt, de Origine ac juribus societatis metallicae, Gewerkschaft; nicht minder 1780. vom mehr gedachten Klotzsch eine Abhandlung vom Gegenbuche, eine Schrift, die sich auf des bekannten Horns Tractat vom Gegenbuche gründet; ferner im eben dem Jahre von Pütter ein rechtliches Bedenken über die Regalität des Salpeters, und endlich 1783. von Carolo Frider. Trillero, (Resp. Aug. Ludovico desChamps,) de quibusdam juris metallici capitibus.

Der

Der Anleitung
zu den
Rechten und der Verfassung
beym
sächsischen Bergbaue

I. Abschnitt.

Bergstaatsrecht.

I. Capitel.

Allgemeine Grundsätze des deutschen Bergstaatsrechts überhaupt.

§. 1.

Ein jedes Recht, welches dem Landsherrn zu alleiniger Ausübung mit Ausschluß der Unterthanen zustehet, heißt in dem Staatsrechte wie bekannt, ein Regal, ein Hoheitsrecht überhaupt. Zu diesen Regalien nun gehört denn auch in allen deutschen Reichslanden gegenwärtig der Bergbau, und heißt daher, wie angenommen, das Bergregal insbesondere.

§. 2.

Vermöge dieses dem Landsherrn zustehenden Bergregals, kann er nun die in seinem Lande befindli-

findlichen Bergwerke auf dem Grund und Boden seiner Unterthanen bauen, sollte auch der Grundbesitzer Nachtheil davon haben.

§. 3.

Zwar wirft Dr. Caspar Horn in seinem Tractate von landsherrlichen Regalien, §. 15. die Frage auf, "ob auf der Unterthanen Grund und „Boden die Bergwerke selbst, oder nur der Zehende „davon, zu den Regalien gehöre," und Sixtinus, * Rosenthal ** Rumelinus *** und einige andere Rechtsgelehrte behaupten wirklich das letztere; Carpzov, **** Struv und mehrere aber das erstere, welchen denn nicht nur das Lehnrecht, ingleichen sächsisches und schwäbisches Recht, sondern auch die allgemeine Gewohnheit in und auser Deutschland beytritt. *****

§. 4.

Es erstreckt sich aber das Bergregal nicht blos auf Mineralien so Metallarten sind, sondern auch auf Koch- und andere Salze, ****** ingleichen auf Steinkohlen, nach Inhalt der Berg- und Steinkohlenordnung der meisten deutschen Fürsten, obgleich

* Sixtin. de Regal. I. 2. c. 16. n. 15.

** Rosenthal de Feud. c. 5. concl. 88. n. 7.

*** Rumelinus ad A. B. c. 9.

**** Carpzov Def. for. ad Const. Sax. P. II. ad Const. 53. def. I.

***** Beyers Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, C. 5. in seinen Otiis Metall. P. I. p. 114.

****** Carpzov. am ang. Orte, def. II; Beyer am ang. Orte, §. 7. 8. 9.

gleich einige Gelehrte der gegentheiligen Meynung sind; * nicht minder auf Steinarten, jedoch in den meisten Provinzen Deutschlands mit Ausnahme der Kalk- und Steinbrüche, wiewohl in einigen deutschen Reichslanden z. B. im Heßischen und Brandenburgischen auch Marmor, Alabaster, ingleichen die Schiefer- Mühl- und Feuersteine ausdrücklich zum Bergregale gezählt werden. **

§. 5.

Gemeiniglich pflegt das Bergregal wiederum in das hohe und niedere eingetheilt zu werden, da man denn zu dem erstern Gold, Silber, Salz und Edelsteine, zu dem letztern aber die übrigen Mineralien rechnet. Eine Folge dieser Eintheilung kommt weiter unten vor.

§. 6.

So wie nun der Inbegriff der aus den Regalien überhaupt entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten des Landsherrn, das Staatsrecht ausmacht, so bildet folglich der Inbegriff der aus dem Bergregal insbesondere entspringenden Rechte, das Bergstaatsrecht.

§. 7.

Es treten aber bey dem Bergregale diese Rechte und Verbindlichkeiten der deutschen Fürsten ein,

 1) gegen

* Krebs de ligno et lapide, p. 478; Horn. in jure feud. C. IX. §. 17. seq. Hertwigs Bergbuch sub verbo Steinkohlen; Spans Bergurthel 28. 29. 30.

** Krebs am ang. Orte, P. II. p. 42. et 46; Brandenburgische Bergordnung, d. Ao. 1619. Art. 7.

1) gegen ihre Unterthanen,
2) gegen Kaiser und Reich überhaupt,
3) gegen andere Staaten insbesondere, und sind auf alle die Fälle eingeschränkt, wo der Fürst als solcher, und nicht als Privatmann handelt.

§. 8.

Wie es mit den Rechten in Ansehung des Bergbaues in Deutschland zu den ältesten Zeiten, und bis auf die Fränkischen Kaiser gehalten worden, ist unbekannt, * und wir wissen weiter nichts, als daß Bergbau vorhanden gewesen ist, wie denn Tacitus ** ausdrücklich sagt, daß die Gothiner in Eisengruben hätten arbeiten müssen.

§. 9.

Die Capitularien Kaiser Carl des Großen *** sind sodann wiederum das erste, wo etwas von Bergwerken vorkommt; denn nach diesen mußten alle Richter im Lande jährlich am kaiserlichen Hofe anzeigen, wie viel Eisen- und Bleybergwerke im Lande wären, und was sie einbrächten. Folglich scheint Kaiser Carl der Große schon der Bergwerke als Regal sich angemaßt zu haben.

§. 10.

In der Folge der Zeit zählte Kaiser Friedrich I. vermöge einer Sanction **** in welcher er verordnete,

* Klotzsch vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, §. 3.

** Tacitus de mor. germ. c. 43.

*** Capitular. Carol. M. apud Baluzium Capitular. Reg. Francor. T. II. Art. 62. Fol. 332.

**** 2. Feudor. tit. 56.

nete, was zu den Regalien gehöre, bestimmt den Bergbau dahin, und Kaiser Heinrich VI. zog im Jahre 1189. denselben ausschlußweise zu den kaiserlichen Majestätsrechten. *

§. 11.

Während dieser Zeit übten jedoch schon einige unmittelbare Reichsstände das Bergregal ohne erhaltene kaiserliche Specialbeleihung aus, und nachher erhielten es auch die übrigen, theils durch allgemeine Reichsgesetze, theils durch wirkliche Specialbelehnung. Es ist also in Rücksicht auf Kaiser und Reich der nächste Beweiß des Befugnißes der deutschen Fürsten Bergwerke zu bauen, die in den Reichsgesetzen den Ständen versicherte Landeshoheit überhaupt **, so wie insbesondere das 9. Capitel der güldnen Bulle Kaiser Carl IV. von 1356. worinnen den Reichsständen das Bergregal ausdrücklich zugestanden, und der 8. Artikel des westphälischen Friedenschlußes von 1648. in welchen ihnen dasselbe mit den übrigen Hoheitsrechten aufs neue zugesichert wird. Speciellere Beweise liegen in den besondern Urkunden, durch welche die Reichsstände ausdrücklich damit beliehen, oder

 wodurch

* Klotzsch Versuch einer sächsischen Münzgeschichte, im isten Theile, p. 9.

** Beyer am ang. O. c. IV. §. 3. und 7; Speners Staatsrechtslehre lib. 2. c. 6 und 13; ingl. Bause Instit. jur. metall. germ. Tit. I. c. 7. p. 32. und Tit. II. c. I. p. 57.

wodurch ihnen bey vorher schon erfolgter Ausübung, dasselbe wirklich zugestanden und bestätigt worden.*

§. 12.

Da nun die deutschen Fürsten einmal das Bergregal erlangt hatten, so sind in der Folge unter ihnen selbst, nach der Geschichte des Bergregals, die Bergwerke als Familiengüther angesehen, und der Besitz derselben an streitigen Orten, durch vorhandene Verträge, oder in Ermangelung derselben nach dem Besitze des Landes bestimmt worden.

§. 13.

Bey Theilung der Länder sind von den ältesten Zeiten her die Bergwerke zwischen mehrern Brüdern, immer in Gemeinschaft behalten worden, z. B. der sogenannte Communharz zwischen den fürstl. Braunschweigischen Häusern, und ehedem in Sachsen der meißnische Bergbau, bey den in den Jahren 1382.** 1410. und 1415.*** ingleichen 1435, 1440, und 1485.**** erfolgten Landestheilungen.

§. 14.

Daher schränkt sich denn das Bergregal nicht allemal blos auf den Besitz der Länder ein, die einem und demselben Reichsstande gehören, son-

* Beyer am ang. Orte, führt verschiedene solche Urkunden c. 6. §. 6. an.

** Horns Leben Friedrich des Streitbaren, n. 18. p. 658. und Moller. Theatr. Friberg. Chron. P. II. p. 66.

*** Horn im angeführten Buche Cod. dipl. n. 157. p. 771.

**** Klotzsch Versuch einer sächsischen Münzgeschichte, 1ster Theil, p. 134. 136. 185.

sondern es erstreckt sich auch oft durch Vergleiche auf die Besitzungen anderer, ohne jedoch an den Ländereyen selbst einen Antheil zu haben, wie denn z. B. der Churfürst von Sachsen an den Bergwerken zu Ilmenau in Weymar, und bey Platten und Gottesgabe in Böhmen, auf solche Art Bergregals Theilhaber ist.

§. 15.

Jedoch ist in den Churlanden das Bergregal mit der Churwürde verbunden, und gehöret nach der güldnen Bulle bey geistlichen Churfürsten und Reichsständen, dem jedesmaligen Nachfolger, so wie bey weltlichen dem Erstgebornen, ohne dessen Willen dasselbe in den Churlanden ihm weder durch Testament oder sonst entzogen, noch auf irgend eine Art eingeschränkt werden kann.

II. Capitel.

Geschichte des dem Churhause Sachsen zustehenden Bergregals.

§. 1.

In Sachsen gehören Bergwerke ebenfalls zu den Regalien, und dieses dem Churhause Sachsen zustehende Befugnis gründet sich auf das jus possessionis Territorii, wie denn die ehemaligen Besitzer der meißnischen Lande immer das Bergregal ohne einigen wirklich durchgesetzten Widerspruch, und ohne eine specielle kaiserliche Verleihung

leihung ausgeübt haben. Denn als zwischen den Jahren 1168. und 1169.* unter der Regierung Kaiser Friedrich I. und Marggraf Otto des Reichen, die sächsischen oder eigentlich meißnischen Bergwerke entdeckt wurden; war für letztern keine besondere kaiserliche Verleihung des Bergregals vorhanden, und doch übte er dasselbe aus. Er tauschte von den, unter kaiserlicher Bestätigung 1162. dem Kloster Altenzelle geschenkten Ländereyen, die drey Dörfer Tuttendorf, Christiansdorf, und Berthelsdorf, in deren Bezirk die Entdeckung geschehen war, 1185. wieder ein, und brachte den meißnischen Bergbau sehr bald in Flor.

§. 2.

Nun sagt er zwar in dem nach erfolgtem Tausche 1185. ausgestellten Dotations- und Stiftungsbriefe über das Kloster zu Altenzelle,** daß er mit dem Bergregal beliehen sey; in der vorhin gedach-

* Die Meynung der Gelehrten in Absicht der Zeit der erfolgten Entdeckung der meißnischen Bergwerke, sind verschieden. Gmelin in seinen Beyträgen zur Geschichte des deutschen Bergbaues §. 363. sucht sie auf obgedachte Jahre zu vereinbaren. Uibrigens sind über die Geschichte der Entdeckung dieser Bergwerke auser angeführten Gmelin noch nachzulesen, Klotzsch Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Freyberg, ingl. dessen Abhandlung vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen; Albini meißnische Bergchronik; Molleri Theatr. Chron. Friberg; Renkewitz Nachrichten vom Bergwerke zu Schurfenberg. Beyers Otia metall. 2r Theil, p. 137.

** Man sehe den Abdruck dieser Urkunde in Klotzsch, vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, p. 303.

gedachten 1162. ausgestellten kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde über die diesem Kloster vorher geschenkten Ländereyen aber, steht nichts von Bergwerken, folglich muß Otto zwischen den Jahren 1162. und 1185. entweder besonders vom Kaiser mit dem Bergregale beliehen worden seyn, oder die nach seinen eigenen Worten erhaltene Belehnung, zugleich mit der Lehn seines ganzen Landes, bey dem Antritte seiner Regierung überkommen haben.

Von einer Specialverleihung finden sich keine Spuren, daher es denn um so wahrscheinlicher ist, daß Otto sein Befugnis auf erstere Belehnung bezogen, und ex jure possessionis territorii hergeleitet habe, da selbst die Geschichte beweißt, daß in mehreren deutschen Reichslanden das Bergregal ohne besondere Belehnung ausgeübt, und lange nachher erst nur vom Kaiser durch besondere Urkunden bestätigt worden ist.*

§. 3.

Da nun einmal die gleich nach dem ersten Ursprunge der meißnischen Bergwerke entstandenen Zweifel über das Recht an denselben, auf einem Landtage zu Chulmnitz abgethan worden; so haben nachher die kleinern sächsischen Landstände den Bergbau immer für ein Regal der Marggrafen gehalten, und selbst die daran gemachte Prätention Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. war fruchtlos.**

* Beyers Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, c. VI. §. 4.

** Eben daselbst.

§. 4.

Endlich ward im Jahre 1232. vom Kaiser Friedrich II. dem Bischoff Heinrich zu Meißen, das Bergregal noch durch eine besondere Urkunde ausdrücklich zugestanden, worauf dieser einen wichtigen Beweis des vorher schon angenommen gewesenen Hoheitsrechts der Besitzer der meißnischen Lande, in Ansehung des Bergbaues, dadurch gab, daß er 1255. durch eine eigene Urkunde den Bergschöppenstuhl, und die Gerechtsame des Raths zu Freyberg * nicht so wohl gründete, sondern vielmehr als bekannt, und schon ertheilt gewesen, nur bestätigte, welches nach ihm 1294. von Friedrich dem Streitbaren ebenfalls geschahe.

§. 5.

Auser diesen meißnischen Bergwerken, welche die Bergamtsrefier Freyberg ausmachen, ** weiß man nur von sehr wenigen, nachher an Chursachsen gekommenen Bergrefieren des sächsischen Erzgebirges, bestimmt, wem der Grund und Boden zu der Zeit gehört hat, als die ersten Bergwerke darauf betrieben worden; jedoch lassen die dießfalls einzeln vorhandenen Nachrichten folgendes zusammen setzen.

§. 6.

* Die Geschichte des Bergschöppenstuhls findet sich in Klotzschens Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte im 3. Theile, p. 129.

** Uiber die ausführliche ältere Geschichte der meißnischen Bergwerke, sind die in der Anmerkung zum 1sten §. dieses Capitels bemerkten Schriften nachzulesen.

§. 6.

Der Besitz der zu Voigtsberg gehörigen Bergwerke, war Anfangs vielen Veränderungen unterworfen. Im Jahre 1357. kamen Hohenforst, Wayda und Oelsnitz mit ihren Bergbaue durch Tausch an das Haus Sachsen, welches sich derselben durch Vergleiche versicherte, und sie behielt, bis Churfürst Johann Friedrich, auf dessen Landesportion sie in der Theilung gefallen waren, mit seinen andern Landen auch diese Besitzung verlohr. Der Kaiser gab sie, nachdem Churfürst Moritz darauf renuncirt hatte, Heinrich den V. Burggrafen zu Meißen. * Seine Söhne verpfändeten diese Herrschaften 1559. wiederum an Churfürst August, und verkauften sie endlich 1566. an denselben, ** seit welcher Zeit sie denn mit allen Gerechtsamen, bey der Albertinischen Linie geblieben sind.

§. 7.

Die Bergämter Ehrenfriedersdorf und Geyer liegen ganz, Annaberg und Marienberg *** aber zu großen Theilen, in den gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts, nach dem Aussterben der Herrn

* Klotzschens Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte im 9. Theile, p. 256.

** Eben daselbst; Beyers Ot. Metall. 3r Theil, p. 23.

*** Die Geschichte des Marienberger Bergbaues ist in Beyers Otiis metall. P. I. pag. 349. und in Klotzschens Sammlung zur sächsischen Geschichte, im 8. Theile, pag. 138. zu finden.

Herrn von Waldenburg dem Hause Sachsen angefallenen Güthern derselben. Seit 1293. findet man Spuren des Marienberger und Ehrenfriedersdorfer Bergbaues, * und noch vor Anfall der Waldenburgischen Güther selbst, hatten die Marggrafen von Meißen durch einen Vertrag von 1377. den Genuß des halben Zehenden von den dasigen Gold- und Silbergängen, der besonders in Ansehung Ehrenfriedersdorf, nachher durch einen andern Vertrag von 1407. ** auf den dritten Theil eingeschränkt ward.

Auser diesem Theile des Zehenden hatten sie auch noch den Vorkauf aller Silber, das ganze Berggerichte, und die Hälfte der davon fallenden Busen, so wie das Recht auf gedachte Metalle zu verleihen; der Zinbergbau aber nebst der Polizey, blieb den Herrn von Waldenburg. Nach Erlöschung dieses Geschlechts, fielen die schon erhobenen Silberbergwerke, nebst dem Zinbergbaue ganz an das Churhaus Sachsen, da denn Ehrenfriedersdorf, Geyer und Marienberg 1523. vom Herzog Heinrich Berggerechtigkeit erhielten. *** Der Annaberger Bergbau ward 1492. rege, 1496. die

* Klotzsch am angeführten Orte, p. 139.

** Molleri Th. Chron. Frib. P. II. p. 69. befindet sich der wörtliche Ausdruck dieser Urkunde, desgleichen in Klotzsch, vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, No. 9. p. 297; auch in Horns Leben Friedrich des Streitbaren, No. 118. p. 733.

*** Klotzsch Samml. vermischter Nachrichten 8r Th. p. 144. der Abdruck der Urkunde ist eben daselbst, p. 174. n. VI.

die Stadt gegründet, und 1497. dieselbe mit Stadtrecht begnadigt.*

§. 8.

Die Refiere der Bergämter Schneeberg, Eybenstock, und Johanngeorgenstadt liegen theils in der ehemaligen Herrschaft Schwarzenberg, theils in solchen Gegenden, die von den ältesten Zeiten dem Hause Sachsen zugehört haben, und wo erst dann Bergbau entstanden ist, als deren Besitz nicht mehr zweifelhaft war.

§. 9.

Als um das Jahr 1470. bey Schneeberg Bergbau rege wurde, gehörte diese Gegend zu der Herrschaft Wiesenburg, welche die Edlen von Planitz besaßen.** Nun erkannten sie zwar die Rechte ihrer Landesfürsten an den neuen Bergwerken, forderten aber als Grundherrn den Acker und Erbtheil oder den 32ten Theil aller Berggebäude, und versagten das erforderliche Holz. Daher denn das gesammte Schmelzwesen nach Zwickau verlegt wurde, bis mit den von Planitz über die dazu

* Moller. Th. C. Fr. P. II. p. 141; Albini meißnische Bergchronik p. 44.

** Zwar läugnet Beyer in seinem Beytrage zur Schneebergischen Stadt- und Bergwerksgeschichte, daß die ersten Schneebergischen Bergwerke auf den Grund und Boden der Herrn von Planitz gelegen; aber Klotzsch in seinem Versuche einer sächsischen Münzgeschichte beweißt pag. 177. das Gegentheil.

dazu nöthigen Plätze und Holz anfänglich einige Verträge errichtet wurden, nachher aber ihnen die ganze Herrschaft Wiesenburg abgekauft ward.

§. 10.

Das Bergamt Eybenstock ist ohngefähr 1537.* in der ehemaligen Herrschaft Schwarzenberg errichtet worden, durch deren Kauf das Haus Sachsen sowohl die daselbst brechenden höhern Metalle, als auch die Zin- und Eisenbergwerke erhalten hat.

§. 11.

Der Zulauf einiger böhmischen Emigranten, zu einem neuen bis dahin wenig betriebenen Zinbergwerke am Fastenberge, veranlaßte, daß 1654. Johanngeorgenstadt erbauet, ** 1662. ein Stück der Eybenstöcker Bergamtsrefier losgerissen, in Johanngeorgenstadt ein neues Bergamt errichtet, nach Aufhebung des Bergamts Schwarzenberg mit diesem vereinigt, und dadurch noch mehr erweitert worden ist.

§. 12.

Die ehemalige Herrschaft Schwarzenberg gehörte der Krone Böhmen, von welcher sie Albrecht Herzog von Sachsen 1459. als Heyrathsgut seiner Gemahlin Sidonia bekam. ***

Wie

* Oettels Eybenstöckliche Chronike, p. 345.

** Engelschalls Beschreibung von Johanngeorgenstadt, p. 45. 159. 160.

*** Klotzschens Samml. vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, 9r Band, p. 232. und 235.

Wie sie von da auf andere Besitzer gekommen, ist unbekannt. Im Jahre 1533. kaufte sie Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, von Anselm von Tettau, * nachdem ohngefähr drey Jahre lang Bergbau daselbst getrieben worden war; legte die Stadt Platten und Gottesgabe an, und unterstützte den dasigen Bergbau durch vortheilhafte Freyheiten. Ihn verhinderte aber der schmalkaldische Krieg an dem Genuße der Vortheile seiner Anstalten. Ferdinand König von Böhmen, erbte diese Landschaft, und Herzog Moritz zu Sachsen, suchte sie als Theilhaber der sächsischen Bergwerksnutzung wieder an sich zu bringen.

§. 13.

In der wittenbergischen Kapitulation, theilten sich Carl V. und Moritz in dieselbe, der davon behauptete, daß er in des Churfürst Johann Friedrich sämtliche Rechte allein eingetreten sey, daher sich erst August nach seines Oheims Renunciation auf seine Ansprüche an seinen vormaligen Ländern, in den Besitz der in der Theilung seinem Bruder Moritz zugefallenen Hälfte, setzen konnte. In den darüber errichteten Verträgen ward dem Churhause Sachsen der Genuß der halben Bergwerkseinkünfte des königl. böhmischen Antheils der ehemaligen Herrschaft Schwarzenberg zugesichert, daher denn dasselbe noch in den Bergämtern Platte und Gottesgabe den halben Zehenden genießt, und bey Verpflichtung der Beamten concurrirt.

§. 14.

* Beyers Ot. metal. 3r Theil, p. 46.

§. 14.

Der Altenbergische Bergbau fieng in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts an, * und der Ort worauf der erste Fund geschahe, gehörte damals zu dem Gebiete Walzigs von Bernstein **. Er kam sehr bald empor, breitete sich immer mehr aus, und erhielt verschiedene Befreyungen, die ihn auch noch iezt von verschiedenen andern sächsischen Bergrefieren auszeichnen.

§. 15.

Die Bergwerke der Grafschaft Mannsfeld giengen nach den noch darüber vorhandenen Lehnbriefen vom Jahre 1364.*** über die Kupferbergwerke in gewissen Gränzen, von 1437.**** über diese und die auser diesen Bezirk gelegenen Morungischen Werke, von 1444. und 1457. über beyde Bergwerke, unmittelbar an Kaiser und Reich zu Lehn, bis Kaiser Friedrich III. seine Ober- Lehnsherrschaftlichen Rechte an Ernst Herzog von Sachsen

* Gmelins Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues, §. 422. Klotzschens Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, 4r Band, p. 237.

** Klotzsch am angeführten Orte, p. 232. überhaupt ist die Geschichte des Altenberger Bergbaues hier, und in Meisners umständl. Nachricht der Bergstadt Altenberg nachzulesen.

*** Menken. Collect. B. III. p. 2019; Bieringer historische Beschreibung des Mannsfeldischen Bergwerks, p. 35; ingl. Spangenbergs mannsfeldische Chronik, Bl. 284 b.

**** Spangenberg am angeführten Orte, Bl. 378 a. Bieringer, p. 36. u. 37.

sen überwies, und denselben 1466. einen Lehnbrief darüber ertheilte.

§. 16.

Lange Zeit weigerten sich die Grafen von Mannsfeld die sächsischen Rechte anzuerkennen, unterwarfen sich aber endlich dennoch denselben, und ließen sich durch einen Vergleich von 1484. den der Kaiser 1485. bestätigte, alle ihre ehemals genossene Rechte und Freyheiten versichern. *

Als im Jahre 1485. die Gebrüder Herzoge zu Sachsen ihre Lande unter sich theilten, kamen die Rechte an der Grafschaft Mannsfeld an die Albertinische Linie, ** wo sie auch seit dieser Zeit geblieben, und nunmehr nach Ausgang des männlichen Stammes der Grafen von Mannsfeld im Jahr 1780. mit dem, den Grafen ehemals zuständigen Rechte des nutzbaren Eigenthums consolidirt sind.

§. 17.

Die Grenzen binnen welchen den Grafen von Mannsfeld in dem Lehnbriefe von 1364. nach dessen Ausdrucke der Bau der Kupferbergwerke verliehen worden, begriffen einige Güther, die von dem Bißthume Halberstadt, andere die vom Erzbißthume Magdeburg zu Lehn giengen.

§. 18.

* Gmelins Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues, §. 199; Spangenberg am angeführten Orte, Bl. 388. 389.

** Glafey Kern der sächsischen Geschichte, 3te Auflage, p. 792.

§. 18.

Die Halberstädtischen Lehne, nemlich die Aemter Eisleben, Hettstädt, Bolleben, Wimmelburg, Bockstädt, und was die von Wottorf, und andere im Amte Arnstein, vom Stifte zu Lehn gehabt, wurden durch den Halberstädtischen Renunciationsreceß 1570. gegen die chursächsischen Lehne der Grafen von Hohnstein vertauscht.

§. 19.

Wegen des Bergbaues in dem Magdeburgischen, und nach Uiberlassung dieses Erzbißthums im Westphälischen Frieden an die Churfürsten von Brandenburg, ist von den an dieß Haus zu Lehn gehenden, und dessen Landeshoheit unterworfenen Aemtern, dem Churfürsten zu Sachsen, durch den magdeburgischen Permutationsreceß im Jahre 1579. der Genuß der Bergwerkseinkünfte, innerhalb der im jenseitigen Antheile gelegenen, und in der alten kaiserlichen Berggrenze begriffenen Aemtern zugesichert, und zugleich wegen der dem Churhause Sachsen zustehenden Gerichtsbarkeit ausgemacht worden, „daß dieselbe sich blos „auf die eigentlichen Bergsachen einschränken soll."

§. 20.

Es sind also gegenwärtig die ehemaligen gräflich mannsfeldischen Bergwerke, in die unter magdeburgischer Hoheit, und die unter sächsischer Landeshoheit gelegenen, und letztere wiederum in diejenigen, die in der alten kaiserlichen Berggrenze, und die auserhalb derselben liegenden einzutheilen.

§. 21.

Von dem Anfange des Bergbaues in der Grafschaft Henneberg chursächsischen Antheils, weiß man wenig Zuverlässiges; denn ob gleich Graf Poppe zu Henneberg, schon im Jahre 1216. vom Kaiser Friedrich II. das Bergregal erhalten hatte, welches Grafen Berthold 1323. vom Kaiser Ludwig bestätigt ward;* so hat man doch vor dem letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts keine bestimmten Nachrichten, daß die Grafen dieses Regal benutzt hätten, auser bey Suhl, wo schon nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts Bergwerke in Umtriebe gewesen zu seyn scheinen.**

§. 22.

Als die Grafen von Henneberg voraus sahen, daß ihr Stamm aussterben würde, errichteten sie 1554. mit den Gebrüdern Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, einen ausführlichen Erbvergleich.*** Vor ihrer im Jahre 1583. erfolgten gänzlichen Erlöschung aber gab nach verschiedenen vorhergegangenen Irrungen, Kaiser Maximilian II.

1573.

* Gläsers Versuch einer mineralogischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg, chursächsischen Antheils, p. 98. seq.

** Eben daselbst, p. 96. seq.

*** Klotzsch diplomatische Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen, in die gefürstete Grafschaft Henneberg, im 12n Bande seiner Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, p. 8.

1573. dem Churfürst August auf $\frac{5}{12}$, und Herzog Johann Wilhelms beyden Söhnen, mit Ausschließung des wegen der Grumbachischen Händel geächteten Herzogs Johann Friedrichs zwey Söhnen, die Expektanz auf $\frac{7}{12}$ der Grafschaft Henneberg. *

§. 23.

Johann Friedrichs Söhne starben ohne männliche Nachkommen, und Johann Wilhelms Familie wollte sich bey der neuen Vertheilung der hennebergischen Lande nicht beruhigen. Es entstanden daher neue Streitigkeiten, die endlich nach vielfältigen Versuchen einen Vergleich zu stiften, im Jahre 1660. durch einen Theilungsreceß unterm 9. August beygelegt wurden, da denn das Amt Schleusingen, Kühndorf, Bennshausen und Suhl, dem Herzoge Moritz von Sachsen Zeiz, dem die Ansprüche vom väterlichen Testamente angewiesen worden waren, Ilmenau nebst einigen andern Aemtern, an Weimar, das übrige an Gotha gefallen ist. **

§. 24.

Uiber den Bergbau des getheilten Landes, ward dabey disponirt, daß alle Gold- Silber- Zinn- Kupfer- und Bleybergwerke, in welchen Theilen sie lägen, nach dem Verhältniße der Portionen, in welche die Grafschaft Henneberg getheilt

* Eben daselbst, p. 36.

** Klotzsch, p. 71. die Urkunde selbst ist in Glaseys Kern der sächsischen Geschichte nachzulesen, p. 1083.

theilt worden, gemeinschaftlich, jedoch mit Ausschluß desjenigen Interessenten, der nach der von einem der Theilhaber an ihn erlassenen Aufforderung zum Mitbau, binnen Monatsfrist sich nicht erklären oder loßsagen würde, genutzt werden, die Direction des Baues aber, so wie aller Bergbau auf Eisenstein und niedere Metalle jedem Landesherrn in seinem Antheile zustehen sollte.

Nach Ausgang der Zeizischen Linie, besitzt das Churhaus Sachsen die im Schleusingischen Theile der Grafschaft Henneberg befindlichen Eisenwerke allein, und $\frac{5}{12}$ an dem im Weimarischen Theile bey Ilmenau ehemals gangbaren Rödischen und Sturmheyder Kupferbergwerken.

§. 25.

Die Bergwerke zu Sangerhausen wurden von dem Churfürsten zu Sachsen bis zu der im Jahre 1630. erfolgten Trennung der thüringischen Landesportion selbst gebauet, sodann aber von Herzog Johann George zu Sachsen Weisenfels, nebst den von diesem fürstlichen Hause unterdessen acquirirten Bergwerken zu Bottendorf 1703. an die Vorfahren der nunmehrigen Grafen von Einsiedel erblich verkauft, und denselben vom Churhause Sachsen, nach erfolgtem Rückfall der thüringen Landesportion 1749. gegen Reservation eines jährlichen Aequivalents und jährlichen neuen Canons vererbet. Kurz darauf ward das Sangerhäuser Bergwerk an den Rath und Bürgerschaft zu Sangerhausen erb- und eigenthümlich verkaufet,

und von diesen wiederum ein Theil derselben an Privatpersonen. Die Theilhaber dieser Bergwerke sind also vermöge der durch obige Verträge fortgepflanzten Gerechtsame, auf alle Metalle, auch auf Steinkohlen beliehen, dergestalt, daß sie ein eignes Bergamt halten, welches in Bergsachen Ober- und Erbgerichte exerciret. Jedoch bekommt das Churhaus den Zwanzigsten der ausgebrachten Metalle von Zubusgebäuden, von sich frey verbauenden und Ausbeutzechen aber den Zehnden, und hat sich übrigens noch das Bergregal auf Gold, Salpeter und Salz reserviret. Die Oberaufsicht über den dortigen Bergbau ist wegen des dabey eintretenden Churfürstl. Interesse, dem Bergvoigte in Thüringen, der zugleich Zehndner in Sangerhausen ist, übertragen.

§. 26.

Auch hat das Bergregal ehemals dem Churhause Sachsen, als Landgrafen in Thüringen, in den sächsischen Lehen, der in dem Reichsfürstenstand erhobenen Grafen von Schwarzburg zugestanden. Es war der Frankenhäuser Bergbau bis zum Jahre 1658. da das Amt Sangerhausen, der Erbportion, des zum Erzbischoff von Magdeburg postulirten sächsischen Prinzen August zufiel, der Bergvoigtey Sangerhausen zugeschlagen worden. Nun ward zwar Schwarzburgischer Seits 1562. u. 1613. daß die Fürsten von Schwarzburg in der Gewähr und verjährtem Besitze der Bergwerke ihrer Lande wären, dem Churfürst vorgestellt, dagegen aber von

von diesem erstern die Richtigkeit angeführter Gründe zu erkennen gegeben. Churfürst Johann Georg I. confirmirte 1620. Otto von Hagens Kauf des Kifhäuser Bergwerks, und gab diesem Werke in eben diesem Jahre eine besondere Bergordnung.* In dem Receße von 1699 überlies das Churhaus dem Fürst von Schwarzburg das Bergregal in allen dessen Landen und Aemtern, und da man diesen Vergleich aus verschiedenen Ursachen retractirte; so ward in einem neuern Receße verglichen, daß Schwarzburg in dem Fürstenthume gleiches Namens das Bergregal allein, in den Aemtern, Kalbra und Heringen wegen des dem Grafen zu Stollberg daran zustehenden Antheils mit dem Churhause Sachsen gemeinschaftlich haben sollte. Beyde Receße sind mit kaiserlicher Approbation geschlossen.

§. 27.

Die Questenbergischen Bergwerke in der Grafschaft Stollberg Rosla, gehören vermöge Erbvertheilung von 1645. den Grafen zu Stollberg Wernigerode. Die Bergwerksgerechtigkeit in dieser Grafschaft gründet sich auf einen 1568. von Churfürst August mit den damaligen Grafen zu Stollberg errichteten Vertrag; ferner auf eine

 vom

* Ist in der Deduction „Gründliche Nachricht, was es mit den zwischen Sr. K. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und dem Hause Schwarzburg Anno 1699. und 1702. errichteten Receßen für Bewandniß habe," Beylage 46. und 47. mit eingedruckt, wie denn überhaupt in Absicht des Schwarzburgischen Bergregals diese Deduction p. 36. seq. und die Beylagen 42. bis 50. nachzulesen sind.

vom Churhause Sachsen 1738. ertheilte Declaration, und darauf von den Grafen zu Stollberg in eben diesem Jahre eingereichte Reservalien, so wie auf die von gedachten Grafen 1753. erfolgte Anerklärung, nach welcher sie sich zu obigen Receßen bekennen, und die darinnen gedachte Berggerechtigkeit vom Churhause Sachsen besonders in Lehn zu nehmen, versprechen. Hiernach nun haben die Grafen zu Stollberg den alleinigen Genuß des Nutzens von Steinkohlen, und geringen Mineralien, als Alaun und dergleichen, ferner den Nutzen des Vorkaufgeldes vom Silber, Kupfer und Glätte, die Hälfte des Zehenden von allen Metallen, und das Befugnis, einen Berghauptmann und Bergamt zu halten. Dem Churhause Sachsen aber stehet das hohe Bergregale in der ganzen Grafschaft zu, überdieß die Hälfte des Zehenden von allen Metallen, und das Recht, eine Person auf eigne Kosten dem gräflichen Bergamte, das, zugleich auf Churfürstl. Intereße besonders zu verpflichten ist, beyzusetzen.

III. Capitel.

Geschichte der sächsischen Bergwerksgesetze.

§. 1.

In der ersten Zeit der Ausübung des Bergregals in den meißnischen Landen, hatte man so wenig als an andern Orten ausdrückliche Gesetze. Man richtete sich blos nach Observanzen, die nach

Beschaf-

Beschaffenheit der Umstände aufkamen, und durch die Länge der Zeit erst zu Gesetzen wurden. In der Folge mochten nun wohl ausdrückliche Vorschriften erscheinen, aber einzeln sind sie nicht auf uns gekommen, sondern wahrscheinlich in eine Sammlung eingerückt worden, die der Freybergische Codex heißt, und in Klotzschens Tractate vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen mit abgedruckt ist. *

§. 2.

Dieß führt uns denn zur Geschichte der sächsischen Bergwerksgesetze, ** die nach einiger Gelehrten Meynung *** ihren Grund in den Böhmi-

* Klotzsch am angeführten Orte, Beyl. II. p. 221.

** Niemand wird hoffentlich in diesem Versuche, dessen Hauptzweck nur Anleitung zur Kenntnis der jetzt geltenden Gesetze ist, eine ausführliche Erzählung einer Geschichte erwarten, deren älteste Zeitpunkte in so viel Dunkel gehüllt, und deren wichtigste Perioden so vielen Zweifel unterworfen sind. Blos chronologische Zusammensetzung der wahrscheinlichsten Nachrichten, und ein Verzeichnis der bekannten und besonders für die Bergrechtsgelehrsamkeit nöthigen Gesetze, ist für die Absicht dieses Capitels, und zur Vorbereitung auf die folgenden, genug, um den nach und nach genommenen Gang der Verfassung und Rechte in Ansehung des sächsischen Bergbaues überhaupt zu beurtheilen. Eine weitläuftigere mit Raisonement untermischte Geschichte wäre hier zweckwidrig, und schicklicher für eine ganz besondere Abhandlung.

*** Klotzsch Gedanken von Erfindung des Bergwerks zu Freyberg, §. VII. ingleichen eben derselbe vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen rc. §. XI. XII. XIII. Albini meißnische Bergchronik, Tit. II. p. 16. Tit. VII. p. 64.

schen haben sollen, wiewohl andere wiederum das Gegentheil behaupten. * Es sey nun aber dieses oder jenes der Fall, so dürfte wenigstens alle Bemühung, den Ursprung der sächsischen Berggesetze wie immer gern geschieht, in den römischen Rechten zu suchen, gänzlich überflüßig seyn.

§. 3.

Ob nun gleich der im vorigen §. angeführten Behauptung einiger Gelehrten, daß die böhmischen Bergrechte das unmittelbare Muster der unsrigen gewesen, schwerlich beyzutreten ist, da in neuern Zeiten sehr wichtige und wahrscheinliche Beweise des Gegentheils gegeben worden sind, so ist doch nicht zu läugnen, daß die böhmischen und sächsischen Bergrechte immer in einer wechselseitigen Verbindung gestanden haben, und daher billig von der Geschichte der erstern, wenigstens bis auf den Zeitpunkt, wo sie aufhören von Einfluß auf unsre Gesetze zu seyn, etwas zu bemerken.

§. 4.

Nach Klotzschens Anführen sind uns schon von Böhmens zweyter Bevölkerung an, ohngefähr vom Jahre 677. ** dessen Bergwerke bekannt, welche theils von Herzogen, theils von Privatpersonen gebauet worden seyn sollen. Dobner *** aber behauptet,

* Gmelins Beyträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues §. 80. bis 84.

** Klotzschens Gedanken von Erfindung der Bergwerke zu Freyberg, §. VI. und eben derselbe vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, §. VI.

*** Dobner in Anal. Hagecian. ad annum 723.

hauptet, daß man vor dem Jahre 1253. keine authentische Nachricht vom böhmischen Bergbaue habe.

§. 5.

Anfänglich waren jedoch keine ausdrücklichen Bergrechte vorhanden, sondern man richtete sich, wie fast überall, nach Observanzen. Die Bürger von Igla fertigten aus diesen vorhandenen Observanzen zuerst wirklich geschriebene Gesetze, das Bergprivatrecht betreffend, welche uns das Alterthum aufbehalten hat, ohne daß uns aber die eigentliche Zeit, wenn dieß geschehen, bestimmt, bekannt ist. Denn obgleich Klotzsch * dieselbe in die Regierung Königs Wratislai zwischen 1086. und 1093. setzt, so beweißt doch Voigt **, daß das in Peithners Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke abgedruckte lateinische Original des Iglauischen Bergrechts, später, wiewohl noch vor dem Jahre 1253. anzunehmen sey, und Dobner, *** der dieses nämliche Original in seinen Monument. hist. Bohem. et Morav. mit beygefügten Anmerkungen eindrucken lassen, sagt, daß dasselbe um das Jahr 1250. gefertigt worden.

§. 6.

Sodann gab König Wenzeslaus IV. im Jahre 1280. allgemeine Bergrechte in lateinischer

* Vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen, §. XII.

** Voigt von böhmischen Münzen, im IV. Stück, Seite 60.

*** Dobner loc. cit. T. IV.

scher Sprache * welche 1548. von Matthes Enderlein ins Deutsche übersetzt worden sind. **

§. 7.

Kaiser Ferdinand I. errichtete 1534. mit den Ständen des Königreichs Böhmen einen Vertrag wegen des Schürfens, Verleihens, und anderer Dinge die Bergwerke betreffend, und publicirte am 1. Januar 1548. Die Bergordnung der Stadt Joachimsthal, *** eine Bergordnung, die für uns um so wichtiger ist, da sie durch den 16. §. des Bergproceßmandats vom 26. August 1713. in Sachsen als Hülfsrecht angenommen ward.

Mit dieser Joachimsthalschen Bergordnung erschien zu eben der Zeit eine Zinnbergwerksordnung

* Der Abdruck des Originals, steht in Peithners Versuch der natürlichen und politischen Geschichte, der böhmischen und mährischen Bergwerke im 2n Theile, p. 291.

** In Deuceri corpore juris metallici stehen sie unter dem Titel: Das königliche Bergbuch, und Bergrecht der löblichen Kron Böheimb de anno 1280.

*** Es ist diese Bergordnung nicht die älteste von Joachimsthal, sondern schon 1518. war eine von den Grafen von Schlick vorhanden, so wie auch eine andere von 1541; aber beyde sind auser Gebrauch gekommen. Die von 1548. hingegen ist so bekannt, daß viele der europäischen Bergordnungen darnach eingerichtet sind. — Gedruckt ist diese Bergordnung mit der Schlackenwalder und Hengster, bey Wolfgang Meyerbeck in Folio, Zwickau 1548. Ingleichen zu Leipzig 1616. Ferner ist sie auch in den Auflagen des Deucer. corp. jur. metall. zu finden, und zu Jauer 1740. besonders wiederum aufgelegt.

nung der Bergstädte Schlakenwalde, Schönfeld und Lauterbach, und 1574. ein neuer Vergleich mit den Ständen.

§. 8.

Allen diesen erwähnten Gesetzen sind zwar nach der Zeit noch verschiedene Verordnungen und Privilegien gefolgt, * die aber aufhören von Wichtigkeit für uns zu seyn, da sie in unsere Gesetze keinen weitern Einfluß haben.

§. 9.

Was nun die sächsischen Bergrechte betrift, so ist das älteste was uns bekannt ist, eine Urkunde vom Marggraf Otto dem Reichen zu Meißen, nämlich sein Stiftungsbrief über das Kloster Altenzelle vom 2. August 1185. ** in welchem sich dieser die Orte wo Bergbau als ein ihm zustehendes Regal getrieben wurde, ausdrücklich reservirte.

§. 10.

Mit dieser Urkunde also wäre denn die Geschichte der sächsischen Bergrechte anzufangen, die sich sodann füglich in vier Perioden zerfällen läßt.

Die erste Periode fängt mit gedachter Urkunde an, und geht bis zur Erscheinung der ersten wirklichen Bergordnung im Jahre 1479. Die zweyte von da bis auf das noch geltende Hauptgesetz die Bergordnung von 1589; die dritte bis auf das Bergproceßmandat von 1713; und die vierte von da bis auf unsere Zeiten.

§. 11.

* Diese und vorhergehende hat Beyer aufgeführt in otiis metall. im 3ten Theile, p. 383. bis 399.

** Klotzsch vom Ursprung der Bergwerke in Sachsen, No. X. p. 305.

§. 11.

Erste Periode.

Von der Zeit der Erscheinung der gedachten Urkunde von 1185. ist eine große Lücke in der Geschichte der sächsischen Bergrechte. Ob ausdrückliche Gesetze vorhanden waren, ist unbekannt, gewiß aber, daß in der Zwischenzeit von 1185. und 1255. der Freybergische Rath das Recht erhalten hatte, streitige Bergsachen zu entscheiden, welches, wenn keine ausdrücklichen Gesetze da waren, vielleicht theils nach anscheinender Billigkeit, theils nach Observanzen geschahe. Aber auch selbst über diese Gerechtsamkeit des Raths ist nicht einmal eine landesherrliche Fundationsurkunde vorhanden.

Der Beweis, daß der Freybergische Rath dieses Recht noch vor dem Jahre 1255. erhalten, ist, daß Bischof Heinrich zu Meißen, nachdem ihm vom Kaiser Friedrich II. das Bergregale im Jahre 1232. ausdrücklich zugestanden worden, * hierauf 1255. durch eine besondere Urkunde den Bergschöppenstuhl und die Gerechtsame des Raths zu Freyberg, nicht sowohl erst gründete, als vielmehr nur bestätigte, welches Friedrich der Starke Anno 1294. durch eine gleiche Urkunde wiederholte. **

§. 12.

* Der Abdruck des Originals ist in Klotzsch vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen. Beylage XI. p. 309.

** Der Abdruck beyder ist eben daselbst befindlich. Beylage IV. und V.

§. 12.

Hierauf ward in eben diesem Jahre der bekannte und §. 1. bemerkte Codex der Freybergischen Bergrechte, der in Klotzschens Abhandlung vom Ursprunge der Bergwerke in Sachsen mit abgedruckt ist, zusammen getragen, deren einzelne Artickel jedoch ohnfehlbar schon existirt hatten, und von welchen Klotzsch in dieser Abhandlung zu beweisen sucht, daß hierbey die Iglauischen Bergrechte zum Muster genommen worden.

§. 13.

Wichtig ist Marggraf Friedrich des Freudigen ausdrücklicher Befehl von 1320. das der Abtey Celle erblich überlassene Feld durch die geschwornen Bürger zu Freyberg zum Erbe zu bereiten, da solches Recht dieser Stadt noch immer zustehet.

§. 14.

Auch dient zu einiger Kenntnis damaliger Verfassung in Bergsachen, Marggraf Friedrich des Ernsthaften Instruktion für den Bergmeister zu Freyberg, gegeben zu Rochlitz, Mittwochs vor Pfingsten 1328.*

§. 15.

Ein Beweis der §. 12. angeführten Gerechtsame des Freybergischen Raths, ist eine Urkunde dessel-

* Eben daselbst in der VI. Beylage ist der Abdruck dieser Instruktion zu finden.

desselben vom Jahre 1368. über den Vertrag einiger Irrungen zwischen den alten Gewerken und den Neufängern am Stubenberge. *

§. 16.

Nur erst mit 1478. fängt sich das Bergprivatrecht zu erhellen an; denn in diesem Jahre befahl Churfürst Ernst und Herzog Albrecht dem Rathe zu Freyberg, sein Bergrechtsbuch abschreiben zu lassen, auch zu Erklärung desselben, einige Abgeordnete nach Dresden zu senden, und nun erzeugt sich die

zweyte Periode.

§. 17.

Diese hebt sich mit einer von nur gedachten Fürsten gegebenen Bergordnung auf dem Schneeberge von 1479. an, welches die erste landesherrliche wirkliche Bergordnung ist, welche für die sächsischen Lande gegeben wurde. Im Jahre 1487. erfolgte Chur- und Fürsten Albrechts, und Johannes, Reformation einiger Schneebergischen Bergwerksgebrechen, und 1492. wiederum eine andere Bergordnung für Schneeberg, von Johann Friedrich dem Weisen.**

§. 18.

* Der Abdruck dieser Urkunde ist in Klotzschens Traktate vom Ursprunge der Bergwerke in der XVI. Beylage.

** Ein Auszug davon ist in Melzers Schneebergischen Chronike zu finden.

§. 18.

Im Jahre 1493. erhielt der Schreckenberg jetziges Annaberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf von Herzog Georgen, eine Bergordnung, und Annaberg 1498. von eben demselben zum zweytenmale, welche 1509. so wie auch 1520. * von ihm mit neuen Befehlen vermehrt, und 1548. von Churfürst Moritz ebenfalls erneuert ward.

§. 19.

Im Jahre 1534. erschien vom Churfürst Johann Friedrich, eine Verordnung, wegen der Bergwerke und Bergstädte Platte, Gottesgabe, Schwarzenberg, und Schneeberg, welche Verordnung eigentlich nur ein Rescript war, dem aber für Platte 1535. eine wirkliche Bergordnung folgte. **

§. 20.

Auser einigen besondern Verordnungen über einzelne Sachen, ist alsdenn im Allgemeinen nichts erhebliches erschienen, bis auf das Jahr 1544. Aber da gab Churfürst Moritz eine Bergordnung für Freyberg, St. Marienberg, St. Annaberg

* Ist eine der ersten, wo nicht gar die erste Bergordnung, welche gedruckt worden, und zwar zu Leipzig bey Melchior Lottern. Anno 1536. ist sie wiederum in Dresden gedruckt, und letzt auch im Codice Augusteo Tom. II. zu finden, so wie die einzelnen Befehle, welche ihr nach und nach beygefügt worden sind.

** Ist besonders gedruckt in Zwickau durch Wolfgang Meyerbeck, in 4.

berg und andere Bergwerke.* Im Jahre 1548. gab dieser nämliche Churfürst, auser der gedachten Vermehrung der Annaberger Bergordnung, einen Befehl, wie es bey Entblößung neuer Gänge, ingleichen mit Anbietung des Erbkuxes zu halten sey. 1554. erschien Churfürst Augusts Bergordnung, aus den vorhergehenden Bergordnungen genommen, vermehrt und verbessert, und 1556. wurde nach zwo Specialverordnungen, desselben Hütten- und Schmelzordnung zu Freyberg publiciret. **

§. 21.

Im Jahre 1561. erschien Churfürst Augusts Zinordnung auf St. Annaberg und St. Marienberg, Buchholz und andere umliegende Gebirge; ferner 1563. eine Bergordnung über die Bergwerke in der Landgrafschaft Thüringen,*** 1564. Churfürst Augusts Eisen- und Hammerordnung, und 1568. eine Zinbergwerksordnung auf dem Altenberge und dessen zugehörigen Bergrefieren, welche letztere Bergordnung noch immer das Hauptgesetz in Ansehung des Zinbergbaues auf Stockwerken ist. ****

§. 22.

* Ist nicht besonders gedruckt, sondern nur geschrieben publicirt worden.

** Ein Auszug hiervon ist in Spans Bergrechtsspiegel p. 318. zu finden.

*** Ist nur geschrieben ergangen. Beyers Geschichte der sächsischen Bergrechte, in seinen Otiis Metall. im 1. Theile p. 44.

**** Im Cod. Aug. 2. B. p. 150.

§. 22.

1511. wurde die Bergordnung Churfürst Augusts von 1554. durch Hinzusetzung etlicher Artickel vom neuen erklärt, sodenn wiederum zu Annaburg 1573. * und auser einigen Eisen- und Hammer- wie auch einer Goldwäschordnung von 1570. die aber durch neuere Generalien aufgehoben worden ist, haben wir von eben diesem Churfürst August, ein Patent von 1579. die Beförderung des Bergbaues im Voigtlande betreffend, und eine Erzkaufordnung von 1582.

Dritte Periode.

§. 23.

Von Wichtigkeit ist die Bergordnung, Churfürsts Christian vom 12. Junius 1589. ** weil sie das Hauptgesetz in Absicht der Bergwerke in Sachsen ist, wornach bis jetzt gehandelt und gesprochen wird, in so fern nicht durch neuere Gesetze Abänderungen erfolgt sind. Selbst in Ansehung des Zin- und Eisenbergbaues ist sie giltig, wenn die besondern deswegen vorhandenen Bergordnungen schweigen, und die Umstände eine Entscheidung nach dieser erlauben.

* Ist besonders gedruckt in Folio zu Dresden 1571. und auch im Cod. Aug. im 2n Bande p. 175. befindlich.

** Diese Bergordnung ist im zweyten Bande des Cod. Aug. p. 186. befindlich; Anno 1775. aber auch zu Freyberg wörtlich wiederum besonders abgedruckt.

§. 24.

In eben demselben Jahre 1589. versahe dieser nämliche Churfürst Christian, Freyberg mit einer neuen Schmelz- und Hüttenordnung;* 1594. erschien die Pirnaische Eisen- und Hammerordnung von Herzog Friedrich Wilhelm, und Christian II. gab 1609. einen Befehl an die Kammer- und Bergräthe wie in streitigen Bergsachen zu verfahren, desgleichen auch ein Patent zu Abschaffung der Beschwerden auf dem Zwitterstocke zum Altenberg und Geißing; ferner 1612. die Grünthaler Saigerhütten-Ordnung, 1614. die Gieshübler renovirte Eisen- und Hammerordnung, und 1615. für Eybenstock eine Zinbergwerksordnung, die in Ansehung der Seifenwerke ebenfalls noch immer ein Hauptgesetz, und das, was die Altenbergische, bey Stockwerken ist.

§. 25.

Im Jahre 1619. erschien ein Patent von Johann Georg I. den Grünthaler Saigerhütten-Erzkauf betreffend; 1620. noch eines wegen des Freyberger Erzkaufes; 1622. eine Decision von eben demselben wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen, und nun kamen noch einige Specialverordnungen, bis die Bergdecrete ießt genannten Churfürsts von 1624. und 1629. ferner

* Diese und die meisten der folgenden Gesetze, wo keine besondere Anmerkung befindlich, besonders die bis 1768, sind in den Cod. Aug. eingerückt, und da nach chronologischer Ordnung zu suchen.

ferner das Bergdecret von Johann Georg II. von 1659. und die Bergresolutionen des König Friedrich Augusts von 1709. obige Bergordnungen von 1589. verbesserten.

Alle diese gelten auch jetzt noch als Erläuterungsgesetze derselben, und sind daher bey der neuerlich Anno 1775. erfolgten Auflage gedachter Bergordnung zu gleicher Zeit wiederum mit abgedruckt worden.

§. 26.

Andere in der Zwischenzeit ergangene Specialverordnungen, sind meistens für die Bergrechte im eigentlichen Verstande von keiner Erheblichkeit, auser den nachstehenden; nämlich der Anno 1624. vom Churfürst Johann Georg I. ertheilten zwey Befehle verschiedne Irrungen, in Ansehung der Zwitterstocksgewerken zu Altenberg betreffend; Churfürst Johann Georg II. Befehl von 1657. wie in streitigen Bergsachen zu verfahren; ingleichen dessen in eben dem Jahre ertheilter Befehl, in Ansehung der Jurisdiction wegen der Zechen und Huthäuser; Ferner dessen Rescript von 1665. durch welches der Rath zu Freyberg auch in peinlichen Sachen zu sprechen aufs neue berechtiget ward; nicht minder desselben Hammerordnung von 1666; ferner dessen Befehl von 1669. wodurch den Bergämtern die Belehn- und Bestätigung auf Gold erlaubt wird; Ingleichen Johann Georg III. Rescript, die Ab- und Zugewährung der Bergtheile bey Erbfällen betreffend, von 1681; ferner dessen

Mandat, wider die Kobelt- und Wißmuthpartirer, vom Jahre 1684. ferner König und Churfürst Friedrich Augusts Mandat, wider das betrügliche Kuxcränzeln von 1699; nicht minder desselben Mandat wider die heimliche Verschleifung des Kobelts und Wißmuths von 1701, und endlich desselben Befehl wegen der, den Schichtmeistern zu ertheilenden Generalvollmachten von 1703.

§. 27.

Fruchtreich war die Regierung dieses Landesherrn, für Erläuterung und nähere Bestimmung der Bergwerksgesetze; denn nächst den in vorigen §. gemeldeten und von ihm ertheilten Gesetzen, gab er 1709. die bekannten als Hauptgesetz mit geltenden, und §. 25. schon bemerkten Resolutiones zu Abstellung der Bergwerksgebrechen, und nach einem nochmaligen Rescripte von 1710. wegen der Belehnung auf Gold, errichtete dieser Regent in dem nämlichen Jahre die bekannte General-Schmelzadministration bey dem Berg- und Hüttenamte zu Freyberg durch eine besondere Declaration, welche 1712. mit noch einer andern wegen des Obergebirges erläutert ward.

Vierte Periode.

§. 28.

Diese sehr reichhaltige Periode fängt sich mit Berichtigung des Bergprocesses an, welches von eben diesem Landsherrn, durch ein Mandat vom

26. Au-

26. August 1713.* geschahe. Hierauf erschien 1724. ein Specialrescript, die Jurisdictionsdifferenzien betreffend; 1731. ein Rescript wegen der Aufsuchung der Magneten, und 1732. ein Mandat über die Ausführung der Edelsteine, dem im Jahre darauf noch eine Declaration folgte.

§. 29.

Im Jahre 1735. gab König und Churfürst Friedrich August II. ein Specialrescript die Cognition in Bergsachen betreffend; desgleichen 1737. ein anderes wegen zu beobachtender Kürze im Bergproceß, und nach einem andern Rescripte wegen Verleihung auf Goldseifen an Gewerkschaften, entschied er in dem nämlichen Jahre die Jurisdictionsdifferenzien zwischen dem Oberbergamte und dem Stadtrathe zu Freyberg.

§. 30.

1738. erschien wiederum ein Specialrescript, wegen der durch Todesfälle sich erledigenden Kuxe; 1742. ein anderes, welches zweifelhafte Fälle bey Subhastation der Bergtheile erörtert, und im folgenden Jahre das bekannte Mandat wegen Entdeckung der im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche, und wie sich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten.

* Ist nicht nur im Codice Augustaeo so wie die meisten der vorhergehenden und nachfolgenden Bergwerksgesetze T. II. p. 174. enthalten, sondern auch der besonders gedruckten Civilproceßordnung von 1724. beygedruckt; ingleichen auch einzeln in Folio aufgelegt.

§. 31.

Im Jahre 1745. berichtigte nur gedachter Landesherr durch ein Rescript, das Verfahren mit dem Retardate bey Bergtheilen; 1746. die Verleihung der Edelsteinbrüche auf Gänge und geviertes Feld, so wie 1748. nochmals die Cognition in Bergsachen, und nun kam im folgenden 1749. Jahre die Stollnordnung die noch jetzt als generelles Gesetz betrachtet wird.

§. 32.

Auch ward 1751. der 8. §. des §pho 30. gedachten Mandats, wegen der Steinkohlenbrüche, durch ein Rescript erläutert, und nach verschiedenen andern, die Specialverfassung betreffenden Befehlen, und einem wegen Legitimation der gewerkschaftlichen Bevollmächtigten 1754 ergangenen Specialrescripte, ein erneuertes Bergdecret die Emporbringung des Kupferbergbaues, betreffend, gegeben.

§. 33.

Anno 1755. bestimmte ein Rescript, daß sich die Bergämter der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriolschiefer, und dergleichen Erden, ohne vorherige Berichtserstattung gänzlich enthalten sollten.

§. 34.

Eine Hauptvorschrift neuerer Zeiten, ist die unter der Administration Xaverii gnädigst approbirte Oberbergamtsanweisung über dasjenige,

was

was bey den Freyberger Grubenregistern ꝛc. den Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten obliegt, de Anno 1764. In dem nämlichen Jahre wurden auch vom höchstgedachten Administrator den auf Kupfer bäuenden Gewerken verschiedene Bewilligungen ertheilt. Im folgenden erschien dessen Declaration, wegen erhöheter Berg-Brandsilber Bezahlung, auch anderer den Gewerken neuerer bewilligten Begnadigungen, und 1766. ein Rescript, die Verleihung der überfahrnen Gänge betreffend.

§. 35.

Im Jahre 1768. wurden einige Generalien, die Exemtion der Bergleute von der Recroutirung betreffend, ertheilt, so wie ein anders, alle Berg- und Hüttenarbeiter, künftig auf die ins Land ergangene Constitution vom anvertrauten Guthe, nebst deren Erläuterungsmandat, zu verpflichten. Ein Rescript von 1769. verbot nachdrücklich die Zulassung der Quatembergelder Reste bey Commungebäuden und reichen Zechen; Ein anderes von 1770. verbot den Bergämtern ohne Erlaubnis des Oberbergamts Zubußbothen auser Landes zu senden. 1771. erschien ein Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, so wie 1772. ein Befehl, die Publication der Urthel betreffend, und 1774. ein anderer wegen Zugewährung erbter Kuxe; 1775. ein Generale, nach welchen die Bergschmiede gleiche Immunität mit den Bergleuten genießen sollten; und 1776. ein aber-

mahliges Generale die Exemtion beyder von den Werbungen betreffend.

§. 36.

Was nun die Giltigkeit aller dieser Berggesetze betrift, so gilt zwar auch hier die allgemeine Rechtsregel, das neuere Gesetz hebt das ältere auf, aber dieß ist nicht bey allen neuern Gesetzen wirklich der Fall. Viele benehmen den ältern nur etwas, oder setzen ihnen einiges hinzu, oder ändern sonst etwas ab, daher ist ein mühsames Studium aller Gesetze nothwendig, um das geltende von den nicht mehr giltigen zu unterscheiden. Jedoch kann man einige als allgemein geltende Hauptgesetze annehmen, und diese sind, in Absicht des ganzen sächsischen Bergbaues, die Bergordnung Churfürst Christian II. von 1589. das Rescript von 1622. die Ober- und Erbgerichte in Bergsachen betreffend; ferner die Bergdecrete von 1624, 29, und 59, so wie auch Churfürst Johann Georg II. Rescript von 1657. wegen Jurisdiction über Zechen und Huthhäuser; die Bergresolutiones von 1709 die Stollnordnung von 1749 und das Bergproceßmandat von 1713; ingleichen Generale von 1735. die Cognition in Bergsachen, und von 1737. die zu beobachtende Kürze im Bergproceße betreffend, wenn nämlich durch besondere Befehle und Bergordnungen keine Abänderungen von obigen Gesetzen gemacht worden, und die Fälle dem Gesetze angemessen sind. Auserdem ist für den Zinbergbau auf Stockwerken, die Altenbergische, bey Seifenwerken, die Eybenstö-

benstöckische Zinbergwerksordnung, und in Ansehung des Eisenhüttenwesens Churfürst Johann Georg II. Hammerordnung von 1666. als Hauptgesetz anzunehmen.

§. 37.

Schweigen alle diese, so entscheiden Bergwerksgebräuche jedes Orts, * und bey deren Ermangelung wird nach Vorschrift des 16. §. des Bergproceßmandats von 1713. die Joachimsthalische Bergordnung und Berggebräuche, als Hülfsrecht, (jus auxiliarum, subsidiarium) angenommen. ** Ist aber auch darinnen nichts entschieden, so sind die Bergämter, und der Bergschöppenstuhl in dem nämlichen §. des Bergproceßmandats angewiesen, an das Cammer- und Berggemach, ietzt Geheimde Finanzcollegium zu Dresden, Bericht mit Gutachten zu erstatten, und Specialbefehl darauf zu erwarten.

IV. Capitel.

---

* Von besonders zusammen getragenen Bergwerksgebräuchen sind bekannt 1) Simon Bogners Berggebräuche bey der Churfürstl. sächsischen freyen Bergstadt Freyberg, und 2) alte Bergwerksgebräuche zum Eybenstock, Anno 1563.

** In andern Ländern, vorzüglich in Dännemark, Norwegen und Schweden, sind die sächsischen Berggesetze als jus subsidiarium (Hülfsrecht) von eben der Giltigkeit als die Joachimsthalischen bey uns.

IV. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts, insbesondere in Rücksicht der Specialverleihung des Bergregals.

§. 1.

Aus vorherigen erhellet, daß dem Churhause Sachsen, das Bergregal nicht nur in den darzu gehörigen Landen, sondern auch in einigen andern, unmittelbaren Reichsständen gehörigen Besitzungen, zustehet.

§. 2.

In dem ersten Falle also können die Lehnsbesitzer der sächsischen Lande unbedingt, und in dem zweyten Falle, so weit es die ihnen zustehende Gerechtsame verstatten, mit dem Bergregale schalten, und es entweder selbst benutzen oder andern überlassen. *

§. 3.

Diese Uiberlassung geschiehet theils

a) durch Specialverleihung eines oder mehrerer bestimmter Mineralien, einer ganzen Landschaft, theils

b) durch

* Horn von landsherrlichen Regalien §. 28; Beyers Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, c. VIII. §. 13.

b) durch Freyerklärung des ganzen Bergbaues, oder gewisser Theile desselben in einem oder dem andern Districkte, so, daß jeder Privatus daran Theil nehmen kann.

§. 4.

Wenn der Landesherr das Bergregal einer Landschaft, ganz oder zum Theil an mittelbare Reichsstände, oder an Landsaßen abtritt, dergestalt, daß diese ihre eigene Bergofficianten halten, und die Rechte eines Bergherrn ausüben können; so ist dieses der erste Fall, heißt eine Specialverleihung, und ist vielleicht in den Bergrechten das einzige, wo Sätze des Lehnrechts anwendbar sind.

§. 5.

Diese Specialverleihung kann auf hohe und niedere Metalle statt finden, entweder

a) an einzelne Personen auf Lebenszeit, oder
b) an ganzen Familien bis zum Aussterben, oder
c) an Güther, auf welchen sie bis zum Rückfall an den Lehnsherrn, haftet.

Allemal aber erfordert sie einen besondern Lehnbrief, oder muß in dem über das ganze Lehnguth ausgestellten, ausdrücklich genennt seyn, * und wird im Zweifelsfalle nie präsumirt, sondern muß erwiesen werden. **

§. 6.

* Beyers Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre, c. IX. §. 3; Horn von landesherrlichen Regalien, §. 6; Spans Urthel 24.

** Span am angeführten Orte, Urth. 27.

§. 6.

Zwar können mittelbare Reichsstände und Landsaßen nach einiger Bergrechtslehrer Meynung, auch auf andere Art, nämlich durch Verjährung das Bergregal erlangen; aber selten oder vielleicht gar nicht, kann und wird iezt dieser Fall vorkommen, weil nach Gründen des gemeinen Rechts hierzu eine undenkliche Zeit erforderlich ist, die Bergämter in Sachsen aber angewiesen sind, allen fremden Eingriffen Einhalt zu thun, und sie sogleich anzuzeigen.

§. 7.

Ist im Lehnbriefe die Beleihung unter dem allgemeinen Ausdrucke auf Bergwerke, geschehen; so ist sie nur auf niedere Metalle zu verstehen,* aus einem Grundsatze des deutschen Rechts, daß Privilegien in Rücksicht des Begnadigten, im engsten Verstande genommen, und daher die Verleihungen der Regalien im Zweifelsfalle nur von niedern verstanden werden.

§. 8.

Es geschieht aber die Specialverleihung entweder plene, ganz, oder minusplene, zum Theil.

§. 9.

Ganz erfolgt sie, wenn einem mittelbaren Reichsstande, oder einem Landsaßen das Bergregal in einem gewissen Distrikte, auf ein oder mehrere Mineralien, mit allen einem Bergherren gehörigen

* Beyer am angeführten Orte, c. 9. §. 2.

hörigen Rechten, excl. der Oberlehnsherrlichen ertheilt wird.

§. 10.

In diesem Falle sind die Gerechtsame des Lehnsmannes, *

1) das Recht Bergbeamte und Officianten zu halten,

2) seinen Bergbau nach Belieben entweder selbst zu betreiben, oder auch für frey zu erklären, und nach Bergwerksgebrauch, gegen Muthung auf einzelne Gänge und Flötze an Privatpersonen wiederum verleihen zu können.

3) Von den auf solche Art ausgebrachten Erzen den Zehenden, ingleichen

4) das Quatembergeld, und andere dem Bergherrn gebührende Steuern zu nehmen, wohin jedoch der Schlägeschatz ** nicht mit zu rechnen, wenn der Beliehene nicht zugleich das Münzregal hat, wovon in Sachsen kein Beyspiel vorhanden ist.

5) Das Recht der Berggerichtsbarkeit, und

6) das Recht, Privilegien in Absicht seines Bergbaues zu ertheilen.

§. 11.

Die dem Lehnsherrn dießfalls verbleibenden Rechte aber sind:

1) das

* Horn von landsherrlichen Regalien, §. 18-28. Eisenhard de Regali metallifodinarum jure, c. 2. Th. 38. 41. 44.

** Weil dieser eine Folge des Münzregals ist.

1) das Münzrecht, *
2) der Vorkauf der zur Ausmünzung nöthigen Metalle, **
3) der Schlägeschatz.
4) Das Recht Bergwerksgesetze zu geben, und in vorkommenden Fällen als Oberrichter zu decidiren, *** so wie endlich
5) die nicht mit verliehenen Mineralien in den Ländereyen seiner Lehnsmänner zu erheben, da denn auch diese im Collusionsfalle ihm weichen müssen. ****

§. 12.

Zuweilen aber hat sich auch der Lehnsherr noch etwas mehr, zum Beyspiel einen Theil des Zehnden reservirt, oder auch im Gegentheil die Rechte des Lehnsmanns etwas mehr ausgedehnt.

Es sey aber dieses oder jenes der Fall; so muß solches besonders und ausdrücklich im Lehnbriefe enthalten seyn.

§. 13.

Beyspiele von plene mit dem Bergregal in Sachsen beliehenen Gütern sind, das Ritterguth Falkenstein im Voigtlande, auf alle Metalle so sich nicht

* Weil dieß ein Vorrecht der Reichsstände ist, Beyer am angeführten Orte, c. 8. §. 6.

** Gründet sich wie der Schlägeschatz aufs Münzrecht.

*** Beyer am angeführten Orte, c. IX. §. 5.

**** Beyer am angeführten Orte, p. 221. und 223; Horn von landesherrlichen Regalien, §. 17. Spans Urthel, Tit. 12. Urth. 479.

nicht auf Gold und Silber erstrecken, nach Befehl vom 15. August 1594. und 7. Julius 1595; das Amt Wendelstein in Thüringen, in dessen Bezirk Bottendorf liegt, auf alle Metalle, ausgenommen Goldgänge, Salpeter und Salz, seit dem 13. September 1749. jedoch ist hier das Zwanzigste von silberhaltigen Schwarzkupfern, nach einem festgesetzten Preise an das Churfürstliche Zehndenamt zu entrichten; ferner Drebach im Amte Wolkenstein auf Zin, Eisen, Kupfer, und andere Bergwerke mit dem Lehnmase und kleinen Zehnden, nach Lehnbrief vom 4. September 1769; nicht minder Rauenstein und Lengefeld auf Zin, Eisen und andere Metalle, d. d. Torgau den 18. Jun. 1549; ingleichen die Herrschaft Forst und Pforten in der Niederlausitz, mit dem Rechte der Bergwerke auf allerley Metalle, mit Vorbehalt des halben Zehenden, Bestätigungsrescript vom 25. Septemb. 1778. ferner Mauersberg ein Rathsdorf bey Marienberg, mit dem Bergwerke auf alle Metalle auserhalb Silber und Gold nichts ausgeschlossen, ingleichen Seifen, Lauenstein mit niedern Metallen.

§. 14.

Bey der minus plena, der getheilten Verleihung bleibt der Lehnsherr entweder

1) unmittelbar in communione mit dem Belehnten, oder

2) ertheilt ihm nur ein oder das andere aus dem Bergregale fließende Recht.

§. 15.

Ersteres geschiehet in Sachsen meistentheils bey Verleihung des hohen Bergregals, wobey der Lehnsherr alle dem Bergherrn zukommende Rechte entweder zu gleichen, oder sonst bestimmten Antheile sich vorbehält, und in solchem Falle gemeinschaftlich mit dem Lehnsherrn agirt, daher denn auch immer ein Communbergamt vorhanden ist, dessen Beamten von den Regalstheilhabern gemeinschaftlich ernennt und besoldet werden.

§. 16.

Auf solche Art sind von Chursachsen beliehen,

Die Grafen von Schönburg, in Hohen- und Hartenstein, laut Receß von 1529. 1559. und 1740.*

Das Rittergut Falkenstein im Voigtlande, in Absicht der hohen Mineralien ꝛc. **

§. 17.

Letzteres die Separatertheilung eines oder des andern aus dem Bergregal fließenden Rechts, schränket sich gemeiniglich nur auf die Nutzung desselben ein, zum Beyspiel auf den Genuß des Zehenden von dem Bergwerke eines gewissen Distrikts. Auf welche Art denn das Ritterguth Dorfchemnitz bey Freyberg, den Zehenden des in dem dahin gehörigen Distrikte brechenden Eisen-

steins

* Beyers Otia metall. T. III. p. 321.

** Denn in Absicht der niedern Metalle ist es nach §. 15. plene beliehen.

steins, genießt, laut Begnadigung vom 7. Junius 1567; desgleichen Schönfeld in Ansehung des Zehnden auf Zin, nach Bestätigungsrescript vom 4. Dec. 1754. und das Ritterguth Hilmersdorf bey Marienberg, mit dem so genannten kleinen Zehnden auf Zin, Eisen und Kupfer, laut Lehnbrief von 1654.

§. 18.

Alle vorbenannte Specialverleihungen aber können wiederum erlöschen, und zwar nach gemeiniglich angenommener Meynung auf dreyerley Art; Nämlich durch Vergleiche, durch Verjährungen, und durch Aussterben des Lehnstammes.

§. 19.

Es versteht sich von selbst, daß der Lehnsmann sein Bergregal wiederum dem Lehnsherrn, oder mit dessen Einwilligung einem andern abtreten kann, und bedarf keiner weitern Erklärung. Wichtiger aber ist die zweyte Art, daß nämlich nach einiger Bergrechtslehrer Meynung, auch durch Verjährung das Bergregal verlohren gehe, eine Sache, die vielleicht in ältern Zeiten vorkommen konnte; aber schwerlich iezt erscheinen wird.

§. 20.

Diese Verjährung nimmt man in zwey Fällen an, einmal, wenn der Belehnte sein Bergregal über Rechtsverjährte Zeit, das ist, nach Sachsenrecht 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, weder selbst, noch durch andere ausübt, ohne daß besondere Umstände ihn hindern, und das anderemal

 wenn

wenn er einem andern, welcher das Bergregal in seinem Distrikte ausübt, in genannter Zeit nicht hindert, und dieser also bauet, ohne daß es heimlich, oder durch Vergleiche, oder auf Gesuch geschieht.

§. 21.

Im ersten Falle hat der Lehnsherr das Recht, sein Bergregal einzuziehen, weil der Endzweck der Belehnung nicht erreicht, und durch einen solchen Nichtgebrauch, dem allgemeinen Intereße des Landes, Nachtheil zugezogen wird. Doch muß dieser non usus, nicht durch Umstände veranlaßt worden seyn, welche dem Belehnten schuldlos machen, sondern ihm muß unverzeihliche Vernachläßigung zu beweisen seyn, wohin vorzüglich gehört, daß der Belehnte, im Fall er nicht selbst zu bauen vermag, es auch andern nach bergüblichen Gebrauche nicht verstattet, oder wie man zu sagen pflegt, das Feld sperret.

§. 22.

Im andern Falle sind zwar die in Ansehung der Verjährung allgemein geltenden Gesetze, ein entscheidender Richter, so lange nicht Bergregal speciel davon ausgenommen ist; aber doch wird selten, vielleicht gar nicht, wenigstens iezt nicht, ein Beyspiel einer solchen unverzeihlichen Nachläßigkeit existiren. Das einzige was etwa geschehen könnte, ist, daß ein mit dem Bergregale beliehener, seine Grenzen überschritte, auf solche Art in anderer bergbelehnter Landsassen Refier dränge,

dränge, hierdurch aber nicht so wohl dessen Regal durch Verjährung sich zueignete, als vielmehr nur seine eigene Grenze erweiterte; dabey aber müssen genau alle Erforderniße der Verjährung vorhanden seyn.

§. 23.

Die dritte Art wie das specialiter verliehene Bergregal erlöscht, ist das Aussterben des Lehnsstammes, da denn nach den Grundsätzen des Lehnrechts, das Lehngut mit Rechten, und auch folglich mit dem Bergregale dem Lehnsherrn wieder zufällt.

§. 24.

Bey der Frage, was in solchem und ähnlichen Falle zum Lehne und zum Erbe zu rechnen sey, ergiebt sich von selbst, daß zu erstern alle bey Verleihung des Bergregals bestimmten Rechte, ingleichen die vermöge derselben ausfallenden Nutzungen, ferner die zu Ausübung des Bergregals, als Regal, und nicht als Privatbergbau betrachtet, und die zum Nutzen des ganzen Bergbaues der Refier gebaueten Hütten, Teiche, Hauptstölln, und dergleichen rc. gerechnet werden; zu letzterm, dem Erbe aber, fructus percepti,* und die, wenn sie vor dem Tode ihres Lehnmannes gefällig gewesen, als solche anzusehen, so wie einzelne Zechen und Stölln die von dem Lehnsmanne nicht als Bergherrn, sondern gleich andern Gewerken, als Privatus, ganz oder

* Carpzov. Const. Sax. P. II. const. 25. def. 2. n. 6. et def. 3. n. 9; Happel, de Fodinis ac earum jure, Membr. III. §. 1.

zum Theil gebauet worden sind, gehören, da denn in dem zuletzt gedachten Falle die Erben immer noch Gewerken mit den diesen zustehenden Rechten bleiben.

V. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts bey dem für frey erklärten Bergbaue. Vorerinnerungen zur generellen Uibersicht der Verfaßung dabey.

§. 1.

Nach Inhalt des dritten §. im vorigen Capitel, kann der Landesherr seinen Bergbau auch für frey erklären. Ein solcher für frey erklärter Bergbau heißt denn gewöhnlich das Bergfreye, und ist auch in sächsischen Landen üblich,* jedoch bestimmen hierbey

1) allgemeine und besondere ausdrückliche Gesetze die Reservate des Fürsten, so wie die Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Belehnten, und
2) sind Personen vom Landesherrn bestimmt, welche gehörige Obsicht führen, daß die Reservate des Fürsten sowohl, als die Rechte und Verbindlichkeiten der Belehnten auf keine Weise leiden, und der Bergbau zum Besten des ganzen Landes zweckmäßig geführet werde.

§. 2.

* Herzog Georgens Zusatz zur Annabergischen Bergordnung 1529; ingleichen Eybenstöckische Zinbergordnung von 1615. Art. 37.

§. 2.

Ob nun wohl, um diese Freyerklärung wirksam zu machen, auch eine wirkliche Verleihung erforderlich ist; so erstreckt sie sich doch nicht auf ein oder mehrere Metalle ganzer Landschaften, wie bey der Specialverleihung, sondern nur auf einzelne Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke.

§. 3.

Ein oder mehrere einzelne Gänge, Flötze u. s. w. welche solchergestalt den Privatis auf die nachher erklärte Art, bergüblich zu bauen verstattet werden, nennt man, wie bekannt, ein Berggebäude, eine Zeche, ein Grubengebäude, welches gewöhnlich nach den Namen der dem zuerst gefundenen Gange desselben gegeben worden ist, benennet wird.

§. 4.

Ein solches Grubengebäude kann entweder von einer einzigen Person, oder auch von mehreren in Gesellschaft gebauet werden, die denn an den damit verbundenen Kosten so wohl, als den Nutzungen, einen bestimmten Antheil haben.

§. 5.

Sind nun bey einem solchen Gebäude 128. solcher Antheile, es mögen diese einer einzigen Person oder mehreren, zu gleichen oder ungleichen Theilen zustehen, so heißt es ein gewerkschaftliches Gebäude, und die Gesellschaft so es bauet, Gewerkschaft, so wie die einzelnen Personen Gewerken; sind aber die Antheile von 1. bis höchstens zu 8.

 be-

bestimmt, so heißt das Gebäude eine Eigenlöhner Zeche, die Gesellschaft eine Lehnschaft, und die einzelnen Mitglieder, Eigenlöhner oder Gesellen.

§. 6.

Lehn- und Gewerkschaften sind zwar als einzeln für sich bestehende Gesellschaften, und in Ansehung der respektiven Einrichtung derselben, wesentlich verschieden, wie im Bergprivatrechte mit mehreren gesagt werden wird; aber in Rücksicht des Landsherrn der ihnen an dem für frey erklärten Bergbaue Antheil zu nehmen verstattete, so wie als Gesellschaften gegen einander, und in Rücksicht eines dritten, haben sie Rechte und Verbindlichkeiten mit einander gemein.

§. 7.

Damit aber ihr Grubenbau gehörig, und zum Vortheile des Ganzen sowohl, als der einzelnen Lehn- und Gewerkschaften betrieben, ingleichen die Reservate des Landsherrn, so wie die Rechte und Verbindlichkeiten der Belehnten in erforderlicher Ordnung und Wirkung erhalten werden, sind von erstern Personen gesetzt, welche den Betrieb des Bergbaues, theils in ganzen, theils speciel veranstalten und dirigiren.

§. 8.

Es ist aber der ganze chursächsische, für frey erklärte Bergbau zur Zeit, in 15. Hauptrefiere eingetheilt, über welche in jedem ein besonderes Bergamt

Bergamt die Specialaufsicht hat, daher denn diese Refiere, Bergamtsrefiere genennt werden.

Diese Hauptrefiere oder Bergämter sind: 1) Altenberg sammt Berggieshübel und Glashütte, 2) Annaberg, 3) Ehrenfriedersdorf, 4) Eybenstock, 5) Freyberg, 6) Geyer, 7) Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg, 8) das Bergamt Neustädtischen Kreises, 9) Marienberg, 10) Schneeberg, 11) Scheibenberg mit Oberwiesenthal, samt dem Communbergamte Hohenstein, 12) Voigtsberg, 13) Suhl, 14) das Communbergamt Falkenstein, und überdieß 15) die Bergvoigtey Thüringen.

§. 9.

Ein jedes Bergamt in diesen Refieren besteht gemeiniglich aus dem Bergmeister, aus ein oder mehrern Geschwornen, und dem Bergschreiber. *

* Zuweilen aber aus noch einigen andern Beamten; denn so ist z. B. in Schneeberg und in Annaberg, ein Kobeltinspektor, der bey Kobeltsachen, z. B. bey Taxation der Kobelte ꝛc. Sitz und Stimme in Bergamte hat; in Freyberg hingegen ist noch ein besonderer Obereinfahrer, ein Bergamtsassessor; Oberstollnfaktor, ferner ein besonderer Wäschgeschworner, und ein Kunstmeister, nämlich Aufseher über das Kunst- und Maschinenwesen, welche Personen alle für gewöhnlich Sitz und Stimme im Bergamte haben. In manchen Bergamte hat auch der Markscheider die Assessur, z. B. in Johanngeorgenstadt. Auch hat in Annaberg der obergebirgische Oberzehndner, und in Schneeberg der Zehndner bey gewissen Angelegenheiten besonders Kobeltsachen, ebenfalls Sitz und Stimme im Bergamte.

Es ist die erste Instanz, sowohl in Ansehung der Veranstaltungen beym Grubenbaue, als auch in bergrechtlichen Angelegenheiten,* daher es auch die obere und niedere Gerichtsbarkeit hat. **

§. 10.

Der Bergmeister ist der Vorsitzende des Bergamts bey den Sessionen desselben, und dirigirt übrigens den Bergbau seiner Refier, so wie den Gang der Geschäfte, und die berggerichtlichen Angelegenheiten.

Wegen der ihm obliegenden Direktion des Bergbaues seiner Refier, ist daher seine öftere Gegenwart auf dem Gebirge, und die Besichtigung der Arbeiten über Tage, so wie die Befahrungen der Gruben selbst, besonders bey wichtigen Bauen und sonstigen Ereignissen, um so nöthiger, da nach bergamtlicher Deliberation, von ihm die Geschwornen zu den nöthigen Specialveranstaltungen, und der Markscheider zu den nöthigen Markscheiderzügen angewiesen werden muß.

Die Geschwornen sind seine Beysitzer bey dem Bergamtssessionen; veranstalten übrigens unter seiner Direktion den speciellen Bau und Haushalt jeder Grube, und müssen daher auser den Sessionstagen, auf den ihnen angewiesenen Specialrefieren, die Grubengebäude fleißig befahren, und

* Bergordnung von 1589. Art. 98. §. 1.

** Angeführte Bergordnung Art. 74; ingleichen Mandat vom 13. Sept. 1622.

und die Arbeit über Tage, sonderlich in Scheide- Poch- und Wäschwerken, so wie auch die Kunst- und Pochwerksgräben und Bergwerksteiche in Augenschein nehmen; ferner ob der Grubenbau und die Erzaufbereitung gehörig verführet, und von den Grubenvorstehern und Arbeitern ihre Schuldigkeit beobachtet werde, untersuchen, und letztern ihre Arbeit verdingen. Insbesondere müssen sie Schichtmeister und Steiger in Ansehung des Haushalts gleichsam controlliren, daher alle 14. Tage 2. Tage vor den Lohntage die zum lohntäglichen Anschnitt zu bringenden Bergmaterialien besichtigen, die im Register verschriebenen Kosten nebst den Belegen durchgehen, und alles das thun, was der 64. 65. und 84. §. in der Registerweisung, von 1764. anordnet.

Ueber diese ihre gehaltenen Befahrungen, Besichtigungen, und Veranstaltungen müssen sie alle 14. Tage besondere Fahrberichte, welche Fahrbögen heißen, dem Bergmeister einreichen, die sodenn bey den Sessionen des Bergamts gehörig in Vortrag genommen, auf die darinnen befindliche Anzeigen besondere Resolutiones gefaßt, auch wohl, da nöthig, von gesamten Bergamte Befahrungen eines Gebäudes, welche sodann Haupt- oder Generalbefahrungen heißen, angesetzt und gehalten werden.

Der Bergschreiber ist der Actuarius des Bergamts, und zwar nicht blos in Bergrechtssachen, sondern er muß auch in Ansehung des practischen Bergbaues und Haushalts, die Feder

führen,

führen, bey Generalbefahrungen und sonstigen Expeditionen auf dem Gebirge, so wie in den Sessionen des Bergamts, registriren, und übrigens Berichte und Verordnungen nach den Resolutionen des Bergamts concipiren. In einigen Bergämtern hat der Bergschreiber wirklich Sitz und Stimme, nämlich gegenwärtig in Freyberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt, Marienberg, und Ehrenfriedersdorf, in den übrigen aber ist er blos Actuarius, mit einem voto consultativo in Bergrechtssachen.

Die besondern Verrichtungen dieser Personen enthält die Bergordnung von 1589, im 6. 7. 8. 9. 13. 18. 19. 20. 27. 34. und 44. Artickel; ingleichen die Bergresolutionen von 1709. §. 1. 2. 30. und das Bergdekret von 1659. §. 4. so wie die besondern Instruktionen jeder dieser Beamten. *

§. 11.

Die zu jedem Bergamte gehörigen Unterofficianten, sind auser den Gruben- Poch und Wäschsteigern, ingleichen den gemeinen Bergarbeitern

1) der Markscheider,
2) der Bergguardein,
3) der Gegenschreiber,
4) der Receßschreiber,
5) die Schichtmeister,

6) die

* Auch ist über dieser Personen Verrichtungen, Schönbergs Berginformation, und Hertwichs Bergbuch, unter den Rubriquen, Bergmeister, Geschworner, und Bergschreiber nachzulesen.

6) die Zubußbothen, und
7) die Bergknappschaftsschreiber, die Knappschaftsvorsteher, Zechmeister, und die Knappschaftsältesten.

§. 12.

Der Markscheider besorgt nach Anweisung des Bergamts, die Ausmessung der Grenzen des speciellen Bergbaues der Gewerkschaften, über und unter Tage; giebt zu vorhabenden Bauen die nöthigen, durch Ausmessung und Berechnung gefundenen Punkte an, und muß das Resultat seiner Untersuchungen und Arbeiten, so wie von Zeit zu Zeit das, was er auf schon vorhandenen Rissen nachgebracht hat, dem Bergamte schriftlich anzeigen.

Der Bergguardein untersucht auf Verlangen der Vorsteher der Gruben Gebäude, die Erze ehe sie zur Hütte geliefert werden, in Ansehung ihres innern Gehalts, und macht auf Verordnung des ihm vorgesetzten Bergamts, sogenannte Amts-Versuch- und andere Proben, damit man sowohl die Aufbereitung und Beschickung der Erze bey den Berggebäuden darnach einrichten, als auch, nach Beschaffenheit der Umstände zu andern Behufe, hiernach Maßregeln nehmen kann. Besonders hat noch der Bergguardein in Freyberg die eingelieferten Schwarzkupfer und Brandsilber zu probiren.*

Der

* Uiber die speciellern Verrichtungen dieses Dienstes, ist Schönberg und Hertwich unter den gehörigen Rubriquen, ingleichen Bergordnung von 1589. Art. 15. und Bergresolution von 1709. §. 46. nachzulesen.

Der Gegenschreiber * hält die Verzeichnisse der verliehenen Berggebäude, so wie der bey jedem einzelnen derselben intereßirten Personen. Das Verzeichnis der erstern heißt Lehnbuch, und das der letztern Gegenbuch. Uibrigens ist er gleichsam judex delegatus vom Bergamte in Ansehung der Käufe und Veräuserungen ganzer Zechen, oder einzelner Theile davon, als welches bey ihm geschehen muß, da denn von ihm diese Veränderungen in das Lehn- und Gegenbuch eingetragen, und die Versicherungsscheine des Eigenthums, welche Gewährscheine heissen, ausgefertigt werden.

Von dem Receßschreiber werden quartaliter über sämtliche Berggebäude der Refier aus den Rechnungen, der Schichtmeister welche Grubenregister heissen, die gewöhnlichen Receßtabellen gefertigt, ingleichen die Register selbst, defectirt; und sodann beym Bergamte, und in Freyberg beym Oberbergamte, zur Justification, welches quartaliter zu einem besondern Termine der die Aufrechnung heißt, geschieht, eingereicht.** In Freyberg ist der Receßschreiber auch Quatembergelder-Einnehmer.

§. 13.

* Uiber das Amt des Gegenschreibers, und besonders das von ihm zu führende Buch, so Gegenbuch heißt, ist auser Schönberg und Hertwich, auch Horn und Klotzsch vom Gegenbuche, und übrigens angeführte Bergordnung von 1589. Art. XII. nachzulesen.

** Hertwich, und Schönberg unter der Rubrique Receßschreiber; angeführte Bergordnung von 1589. Art. 56; Bergresolution von 1709. §. 40; Instruktion vom 10. Jun. 1696.

§. 13.

Die Schichtmeister sind die Factors und Rechnungsführer der Gewerkschaften, sie besorgen unter Direktion und Controlle des Bergamts, den Haushalt der ihrer Administration anvertrauten Grubengebäude, folglich die Erzlieferung zu den Schmelzhütten, die Einkaufung der Bergmaterialen, nach einer von Bergamte halbjährig fürs ganze Refier bestimmten Taxe; ferner die Auslohnung der Arbeiter, die Einnahme der von den Zubußbothen eincaßirten Zubußen, zu Bestreitung der Ausgaben, ohne jedoch die nach Abzug der Ausgabe verbliebene baare Caße, wenn sie mehr als 10. Thaler beträgt, in Händen zu behalten, als welche sie alle Quartale beym Bergamte deponiren müssen, von welchen sie sodann zum Oberzehnden abgegeben wird, der sie zu der übrigen Casse des Gebäudes berechnet.*

Was die Schichtmeister bey den Gewerkschaften sind, sind bey Lehnschaften die Lehnträger, nur daß diese vor jenen noch einige Vorrechte haben,

1696. Auch giebt die Registerweisung von 1764. besonders in Ansehung dessen, was der Recesschreiber bey der Defektur der Register zu beobachten hat, nähere Anweisung.

* Die speciellen Verrichtungen eines Schichtmeisters, enthalten die Bergordnung von 1589. Art. 42. 43. Bergresolution von 1709. §. 31. Rescript vom 14. April 1719; vom 29. Julii 1732; vom 30. August 1740; und Registerweisung vom 7. Jenner 1764. Uibrigens ist hier wie bey vorhergehender und nachfolgender Function Schönberg und Hertwich nachzulesen.

ben, die im Capitel der Privilegien aufgeführet werden.

Die Zubusbothen sind die Caßirer des von den auswärtigen Gewerken zum Betriebe der Berggebäude nöthigen Geldes, so Zubuße heißt, welche sie für jede einzelne Zeche an den Schichtmeister derselben abgeben, beym Bergamte aber alle Quartale ein Verzeichnis sämtlicher eingegangenen Zubußen einreichen müssen.

Die Knappschaftsältesten * sind gleichsam die Repräsentanten des Bergvolks einer Refier, welches die Knappschaft heißt, und haben die Aufsicht, daß die Privilegien, und vom Landesherrn genehmigten Einrichtungen und Specialvergleiche des gesammten Bergvolks einer Refier, gehörig erfüllt werden.

Auch sind diese Knappschaftsältesten, in verschiedenen Bergamtsrefieren zur Besetzung der Gerichtsbank, Beysitzer und Schöppen in Criminalfällen mit einem voto consultativo nach einem Generale vom 23. Januar 1771.

Die Repräsentanten der Knappschaftsältesten heissen Knappschaftsvorsteher und Zechmeister, und diese

* Knappe oder Bergknappe hieß in den ältesten Zeiten ein Bergmann, und daher die gesammten Bergleute einer Refier Knappschaft. Ein mehreres von der Einrichtung und den Rechten derselben, kommt weiter unten bey den Privilegien in Ansehung des Bergbaues vor. Uibrigens ist über diese sowohl, als die Knappschaftsältesten, Schönbergs Berginformation nachzulesen.

diese haben nebst dem Knappschaftsschreiber, besonders die Administration der Knappschaftscaße und Rechnung.

§. 14.

Auser diesen Personen ist noch in den Bergämtern zu Schneeberg und Annaberg, in jeder ein besonderer Kobeltinspektor, und zwar im erstern für die Schneebergische Refier allein, im leztern aber für sämtliche speciel sogenannte obergebirgische Bergämter. Diese Kobeltinspektoren haben darauf zu sehen, daß die Kobelte so rein als möglich aufbereitet, und gefördert werden; sie müssen ferner bey den Probieren der geförderten Kobelte gegenwärtig seyn, concurriren bey der Repartition der Kobeltfördernis unter die einzelnen Kobeltgebäude, ingleichen bey der Kobelttaxation, und haben in allen Kobeltangelegenheiten Siz und Stimme bey dem Bergamte.* Ihnen sind die Kobeltüberreuter untergeordnet, welche besonders auf den Straßen an den Grenzen und sonst Achtung geben müssen, daß keine Kobelte heimlich verschleifet, und auser Landes geschaffet werden. Ein solcher Kobeltüberreuter befindet sich in Schneeberg, einer in Annaberg, und einer in Johanngeorgenstadt.

§. 15.

Alle diese Personen haben denn über ihre Verrichtungen das erforderliche schriftlich oder mündlich dem Bergamte zu referiren; nöthigen Falls

* Schönbergs Berginformation, P. I. F. 104. seq.

Falls dessen Anweisung zu suchen, und diese Relationen und Anfragen, sind denn nebst verschiedenen andern Geschäften, die Gegenstände der in den Seßionen der Bergämter vorkommenden Deliberationen, die in einigen bestimmten, übrigens aber in jeden wichtigen Fällen, mittelst Berichts der oberbergamtlichen Beurtheilung unterworfen werden müssen.

§. 16.

In jeder Woche wird zweymal Bergamts-Seßion gehalten, in solcher über die den gemeinen Bergbau überhaupt betreffende Angelegenheiten, ingleichen die von den Geschwornen mündlich, oder durch ihre Fahrbögen geschehene Relationen, nicht minder über die Anbringen der Zechen-Vorsteher gehörig deliberirt; Anweisung und Bescheid gegeben, oder in wichtigen Fällen Anzeige zum Oberbergamte resolvirt, dessen erhaltene Verordnungen, so wie die eingegangenen besondern gnädigsten Befehle expedirt, Schichtmeister, Steiger, und Bergarbeiter verpflichtet, die Berggerichtsbarkeit ausgeübt, und übrigens Muthungen eingelegt, Bestätigungen ertheilt, und auser diesen allen und andern extraordinairen, werden folgende gewöhnliche, und nach Vorschrift der Registerweisung §. 88. bis 92. auf bestimmte Tage gesetzte Geschäfte expedirt, nämlich: Ausbeut- und Verlagsschlus, Zubußanschlag, Einlegung der Register, Revision der Ausbeutbögen, und Regulirung der Kuxtaxe, Haltung des Retardats-

tardatstermins, Lohnsreglement der Schichtmeister und Steiger, Aufrechnung, Bergmaterialientaxe, und alle 14. Tage und zwar Sonnabends, Anschnitt.

§. 17.

Auch ist in jedem Bergamte ein besonderer Zehndner. Seine Verrichtung, wovon er auch den Nahmen hat, ist die Eincaßirung und Verrechnung der landsherrlichen Zehendengebührniße. *

§. 18.

Doch sind diese Zehndner nicht alle, auch die Einnehmer von den Zehnden aller ausgebrachten Metalle, sondern einige nur Zehndeneinnehmer vom Zin. Erstere oder so genannte Silberzehndner, sind, die den 10den von allen Metallen einnehmen, davon ist einer in Freyberg, welcher Oberzehndner heißt, ohne daß jedoch ein Unterzehndner, auser der churfürstlichen Saigerhüttenfaktorey zu Grünthal bey ihm einrechnet; und der zweyte der ebenfalls Oberzehndner ist, in Annaberg, für die Bergamtsrefier, Annaberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Marienberg, Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg, Geyer, und Ehrenfriedersdorf, zu welchem Oberzehndner zugleich die Zinzehndner zu Marienberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf und Eybenstock einrechnen. Der dritte Zehndner ist zu Schneeberg, der vierte

* Schönbergs Berginformation, und Hertwichs Bergbuch, unter dem Worte Zehndner; ingl. Bergordnung von 1589. Art. 10. und 11; Bergdecret von 1659. §. 1. Bergresolution, von 1709. §. 30.

Zehndner in Altenberg, der fünfte Zehndner in Voigtsberg, der sechste zu Neustadt an der Orla, und der siebente Zehndner in der Bergvoigtey Thüringen.

§. 19.

Diese sogenannten Silberzehndner haben auser den landesherrlichen Zehnden auch die übrigen ihm gehörigen Gefälle * einzunehmen, und bey ihnen sind zugleich die gemeinschaftlichen Bergwerkscassen, z. B. die Schurfgeldercasse rc. und die besondern Cassen der einzelnen Gewerkschaften, von welchen letztern sie, da die Schichtmeister nicht mehr als 10 Thaler gewerkschaftliche Gelder von jeder Zeche in Händen haben dürfen, diesen nach Attestat des Bergmeisters, die angeschnittenen Kosten, lohntäglich auszahlen.

Auch müssen die Zehndner über alle ihrer Besorgnis anvertrauten Caßen, Quartalsrechnung führen, und zu gewissen bestimmten Zeiten, Cassenabschlüsse und Uiberschläge zum Oberbergamte, oder wenn es ein Unterzehndner ist, an den Oberzehndner, die Rechnungen selbst aber zur Einsendung an das geheime Finanzcollegium, durch die Ober- und Berghauptleute, einreichen. Sie zahlen überdieß die Besoldungen der Beamten und Officianten aus, und vertheilen die auf jedes Quartal geschloßenen Ausbeuthen und Verlags-

* Wovon jedoch bey einigen die Quatembergelder ausgenommen sind, so mehrentheils von den Bergschreibern eingenommen und verrechnet werden.

lagsgelder an die Gewerken, da jetzt durchgängig das Austheileramt zugleich mit der Zehndner-Funktion verbunden ist.

§. 20.

Auser diesen gewöhnlichen Verrichtungen, die alle Zehndner mit einander gemein haben, sind auch noch verschiedene andere, welche nach Beschaffenheit des Refiers, einem oder dem andern Zehndner besonders obliegen.

§. 21.

Dem Oberzehndner zu Freyberg und Annaberg, welchen besondere Controleurs zugegeben sind, nämlich dem erstern der Oberhüttenraiter, dem andern der Zehndenschreiber, sublevirt noch dieser letztre nämlich der Zehndenschreiber, in obgedachten Verrichtungen. Dieser verwiegt zugleich die Gelder, und führt, auser der Besorgung verschiedener anderer kleinen Verrichtungen, insbesondere das sogenannte Contobuch, in welches die beym Zehndenamte zur Verwahrung deponirten Caßen der einzelnen gewerkschaftlichen Gebäude, ein- und die dem Schichtmeister lohntäglich auf des Bergmeisters Attestat ausgezahlten Bergkosten, abgeschrieben werden. Jedoch existiren nur bey den Oberzehndenämtern Zehndenschreiber, und in Freyberg noch insbesondere ein Vicezehndenschreiber.

§. 22.

Da der Churfürst den Gewerken die Erze abkauft, und auf eigenes Risico ausschmelzen läßt; so

so sind auch hierzu besondere Personen geordnet, welche dieses besorgen. Die jetzt gangbaren Silberschmelzhütten sind bey Freyberg, und die Aufsicht darüber führt das Oberhüttenamt daselbst, welches unter Direction der Ober- und Berghauptleute, aus dem Oberhüttenverwalter, Oberhüttenvorsteher, Oberhüttenraiter, Oberschiedsguardein, Oberhüttenamts-Actuarius bestehet, und zu Bewirkung beßerer Ordnung die niedere Gerichtsbarkeit hat. (Die Obergerichte in Ansehung des Hüttenwesens hingegen, stehen dem Bergamte zu Freyberg zu.)*

§. 23.

Bey wichtigen Fällen präsidiren in den Sessionen des Oberhüttenamts, die Ober- und Berghauptleute selbst; für gewöhnlich aber ist der Oberhüttenverwalter** der Vorsitzende. Dieser hat denn mit Zuziehung der übrigen Beamten die Aufsicht über den ganzen Haushalt der General-Schmelz-Administration, besonders aber über das Holz- und Kohlenwesen, und die Einrichtung der Schmelzarbeiten. Unter ihm besorgt der Oberhüttenvorsteher, speciel die Einrichtung der Schmelzarbeiten, und führt die Naturalrechnung über sämtliche Schmelzhütten, zu welchem Ende er nicht nur die Beschaffenheit der angelieferten Materialien zu besichtigen, sondern auch

* Bergordnung von 1589. Art. 84.

** Angeführte Bergordnung, Art. 14. 87; ingleichen Schönbergs Berginformation.

auch besonders die angelieferten Erze alle 14. Tage nach Maasgabe des Ausfalls der Probe, zur Bezahlung zu classificiren hat.

Der Oberhüttenraiter * hat die Administration der General- Schmelz- Administrationscaße, und die Hütten-Geldrechnung, und ist wie bereits §. 21. bemerkt worden, zugleich der Controleur des Freybergischen Oberzehndners.

Der Oberschiedsguardein muß bey Differenz in den Proben der Guardeine und der Hüttenschreiber, durch eine Schiedsprobe entscheiden, daher um so nothwendiger, bey Claßification der Erze gegenwärtig seyn, und der Actuarius führt in Seßionen des Oberhüttenamts, so wöchentlich einmal gehalten werden, die nöthigen Protocolle, und concipirt nach den Resolutionen desselben Berichte und Ausfertigungen ꝛc.

§. 24.

Die übrigen Officianten beym Hüttenwesen, sind der Oberhüttenmeister, welcher gleichsam der Controleur der Hüttenmeister ** ist, welche den Haushalt auf den einzelnen Hütten besorgen, und

* Nicht Oberhüttenreiter, wie immer fälschlich geschrieben wird, sondern Raiter, d. i. Rechner, von dem alten Worte raiten, das heißt rechnen. Von seinen speciellen Verrichtungen handelt Schönbergs Berginformation, P. I. fol. 90. seq. Spans Bergrechtsspiegel, P. I. c. 40. Bergordnung von 1589. Art. 14. und 87.

** Schönbergs Berginformation, P. I Fol. 88; Bergordnung von 1589. Art. 87. §. 4. Art. 89. §. 1. Bergresolution. von 1709. §. 44.

die Specialaufsicht über die Schmelzarbeiten bey denselben haben; ingleichen die Hüttenschreiber,* welche die von den Gruben gelieferten Erze in Ansehung ihres Gehalts, zum Behufe der, wegen Bezahlung derselben nöthigen Claßification, probiren, den Gehalt wöchentlich in ein Einkaufbuch tragen, die Materialrechnung der einzelnen Hütten führen, und die Arbeiter und Lieferanten auslohnen; Ferner die Gewerkenprobirer, welche zum Besten der Gewerken, die Gegenprobe von den Hüttenschreibern, in Ansehung der gelieferten Erze machen; die Waagmeister, welche die zu den Hütten gelieferten Erze verwiegen; und auser diesen noch die Silberbrenner, welche das in den Hütten ausgeschmelzte Silber, zum Gebrauch für die churfürstliche Münze fein brennen.

§. 25.

Nächstdem sind noch verschiedene Officianten, die in Ansehung der ihren Dienst betreffenden Sachen, gleichsam eine Art von eigner Instanz ausmachen, und nur dem Oberbergamte zu Freyberg unterworfen sind. Zu diesen gehören denn

1) die Hammerinspektoren,
2) der Saigerhüttenfaktor, nebst den ihm untergeordneten Officianten,
3) der Edelsteininspektor, und
4) der Serpentinsteininspektor.

* Schönbergs Berginformation, P. I. Fol. 95; angeführte Bergordnung, Art. 14. 87. 88. 89. und 97.

§. 26.

Der Hammerinspektor * hat die Aufsicht zu führen, daß der churfürstliche Zehnden und Ladegroschen, von den Hammerwerksbesitzern im Obergebirge und Voigtlande, richtig berechnet, das Waaggeld richtig gegeben, und die Licent- und Blechaccise behörig entrichtet wird; wobey er noch jährlich tabellarische Anzeigen über die sämtlichen Feuer bey den Hammerwerken, und den dabey angestellten Arbeitern, zum Oberbergamte einzureichen hat.

Zu der Saigerhüttenfaktorey zu Grünthal, gehört der Faktor, der das ganze Saigerhütten- und Kupferhammer-Wesen überhaupt, unter seiner Aufsicht, und daher nicht nur die Unterofficianten in Ansehung ihrer Arbeiten anzuweisen, sondern auch den Garkupferverkauf zu besorgen, und Geld- und Naturalrechnung zu führen hat. **

Ihm sind der Anrichter und Schichtmeister, der Hammerverwalter, der Buchhalter, und sämtliche Arbeiter untergeben. Der Anrichter *** hat unter Direction des Faktors, die specielle Besorgung und Aufsicht der Saigerarbeiten selbst, und

 sowohl

* Auch sonst Wagemeister bey den Eisenhämmern, Hertwich sub verbo Wagmeister; Hammerordnung von 1666. Nur sind die Verrichtungen der Hammerinspektoren noch etwas ausgedehnter, Instruktion vom 1. Jul. 1698.

** Instruktion vom 4. Apr. 1778. Schönbergs Berginformation, P. I. fol. 61; Saigerhüttenordnung vom 2 März 1672.

*** cf. Schönberg und Hertwich.

sowohl die eingelieferten Schwarzkupfer, als auch die bey den Arbeiten ausgefallenen Produkte zu probiren. Der Hammerverwalter hat die Specialaufsicht und Besorgung bey den Kupferhämmern, und der Buchhalter arbeitet beym Rechnungswesen in der Expedition des Faktors. Uibrigens ist zur Besorgung der niedern Gerichts- und Polizey-Angelegenheiten bey der Saigerhütte, noch ein besonderer Gerichtsverwalter bestellt.

Der Edelsteininspektor hat die Specialaufsicht in Ansehung der im Lande brechenden, und vom Landesherrn reservirten Edelsteine, und besorgt, daß wegen Ausfindigmachen und Gewinnen, ingleichen Vermeidung des heimlichen Verschleifs derselben, die dieserhalb ertheilten Gesetze und Befehle befolgt werden.

Der Serpentinsteininspektor ist zu Zöbliz, wo die bekannten Serpentinsteinbrüche sich befinden, und hat die Aufsicht über die landsherrlichen Serpentinsteinbrüche, so wie die Verwahrung der von den Eigenthümern der übrigen Brüche abzugebenden Regalsstücken, und deren Verrechnung zu besorgen.

§. 27.

Uiber diese sämtlichen Beamten und Officianten und deren Verrichtungen, hat das Oberbergamt zu Freyberg, eine immerwährende commissarische Aufsicht.*

Es

* Bergordnung von 1589. Art. 4.

Es besteht dasselbe gewöhnlich aus dem Oberberghauptmanne, Berg- zuweilen auch aus einem Vice-Berghauptmanne, verschiedenen Assessoren, die theils Bergräthe, theils Bergcommißionsräthe sind, und dem Oberbergamtsverwalter.

§. 28.

Das gesammte Oberbergamt, welches wöchentlich zweymal Seßion hält, hat die Hauptdirektion des ganzen Bergbaues, der §. 8. genannten Bergämter. * An selbiges müssen diese alle zu gewissen bestimmten Zeiten, Haushalts-Protocolle, Receß- Aufrechnungs- Personal- und Proceßtabellen, Gegenbuchsextrakte, Befahrungsregistraturen, Registranden rc. so wie jährlich einen Conspekt über die Beschaffenheit ihres Refieres einreichen. In allen wichtigen Dingen haben sie an dasselbe Bericht zu erstatten, worauf sie entweder unmittelbar, oder nach vorgängiger Berichtserstattung an das Geheime Finanzcollegium zu Dresden, nach Maasgabe der darauf ertheilten höchsten Rescripte, durch individualiter unterschriebene Verordnungen beschieden, auch überdieß so oft nöthig, von einem oder dem andern delegirten Assessor localiter revidirt werden; welches denn auch in Ansehung der übrigen beym Bergwesen angestellten Personen, so von den Bergämtern separate Instanzen ausmachen, statt findet.

§. 29.

* Bergordnung von 1589. am angeführten Orte.

§. 29.

Unmittelbare Bescheide ertheilt das Oberbergamt in allen Berghaushaltsachen, sobald diese nicht besondere Vorschüße erfordern, oder Hauptveränderungen mit Einfluß auf ein ganzes Refier zum Gegenstande haben, folglich bey Regulirung des einzelnen Grubenbaues, der Schichtmeister- und Steigerlöhne, des Zubußanschlages, der Vergewerkschaftung der Gebäude, ingleichen bey Ausbeuth- und Verlagsschluß, wenn sich nichts gegen vorige Quartale abgeändert hat; ferner in Rügensachen der nicht unter die Bergämter speciel gehörigen Personen, und in Knappschaftssachen, sobald sie nicht Hauptveränderungen betreffen, u. s. w.

§. 30.

Besondere unterthänigste Berichte aber hat es an das Geheime Finanzcollegium zu erstatten, in allen andern wichtigen, besonders neue Ausgaben erfordernden Dingen, z. B. bey Vorschußgesuchen für Grubengebäude, ferner bey ganzen Refierangelegenheiten, folglich auch über den Erfolg der Localrevisionen, ingleichen bey Ersetzung der vacanten Dienste (excl. der Schichtmeister und Steiger.) Uiberdieß aber hat es auch noch jährlich einen Hauptbericht über die Beschaffenheit des ganzen seiner Aufsicht anvertrauten Bergbaues in Erzgebirge, höchsten Orts einzureichen.

§. 31.

Alle diese und vorgenannte Dinge werden denn in den Seßionen von den Aßessoren des Oberbergamts,

amts, nach den Nummern ihres Eingehens vorgetragen, darüber deliberirt, und die nach der Resolution zu erstattende Berichte, oder zu ertheilende Verordnungen, von dem Oberbergamtsverwalter, der zugleich der Justitiarius des Oberbergamts ist, und neuerlich von einem Secretair des Oberbergamts, der überdieß bey den besondern Commißionen desselben und der Berghauptmannschaft, die Federarbeiten hat, ausgefertigt.

§. 32.

Alle oberbergamtliche Angelegenheiten dirigirt die Berghauptmannschaft, * nämlich der Ober-Berg- und Viceberghauptmann, als das Direktorium des Oberbergamts. Zu ihnen kommt alles was bey dem Oberbergamte schriftlich eingeht, zuerst, und wird von dem Oberberghauptmanne präsentirt; Durch sie und insbesondere dem jedesmaligen Vorsitzenden, werden die gewöhnlichen Sessionsvorträge den Assessoren zugetheilt, diese zu Localrevisionen, und andern der oberbergamtlichen Besorgung überlaßnen Geschäften als Commissarien delegirt; Beschleunigung erfordernde Sachen breui manu expedirt, und sodann dem Oberbergamte eröfnet; Vorfallende Differenzien beym Oberbergamte von ihnen entschieden, oder nach Beschaffenheit der Umstände höchsten Orts angezeigt u. s. w. Uibrigens haben sie auch noch die Hauptdirektion des ganzen Hüttenwesens und präsidiren

* cf. Schönbergs Berginformation sub rubro Berghauptmann.

sidiren daher bey wichtigen Dingen in den Seßionen des Oberhüttenamts; nicht minder ist ihnen die Specialaufsicht über das ganze Bergrechnungs- und Caßenwesen und die Revision desselben, aufgetragen, wobey sie zugleich noch immer eine Menge besondere Commißionen haben.

§. 33.

Auser diesem Personale beym Bergwesen im Erzgebirge, ist nun noch ein besonderes bey den in chursächsischer Hoheit gelegenen, Mannsfeld-Eisleb- Hettstettischen Berg- und Hüttenwerken, welches ein Berghauptmann dirigirt, unter dem das dortige Bergamt, wohin der Bergvoigt, Berg- und Hüttenverwalter, der Zehndner, Gegenschreiber, Bergrichter und Bergschreiber gehören, steht. Die übrigen dortigen Berg- und Hüttenofficianten sind der Markscheider, der Guardein und Kohlenfaktor, der Kupferwagmeister, der Bergrechnungsrevisor, die Geschwornen, der Faktor, Anrichter, Hüttenschreiber und Silberbrenner bey der Saigerhütte, und die Schichtmeister und Hüttenschreiber bey den Rohhütten, welche Personen alle entweder gleiche oder doch wenigstens ähnliche Verrichtungen mit den vorhergenannten Beamten und Officianten des Bergwerks im Erzgebirge haben.

§. 34.

Die Bergwerke zu Sangerhausen gehören wie bereits im 27. §. des zweyten Capitels gesagt worden, in Ansehung des dabey eintretenden churfürstl. sächs. Interesse, mit zu der Bergvoigtey Thüringen, deren Oberaufsicht einem eignen Berg-

Voigte

Voigte anvertraut ist. Dieser ist zugleich Zehndner in Sangerhausen, und die übrigen zum dortigen Bergbau gehörigen, und auf das churfürstlich sächsische Interesse mit verpflichteten Beamten und Officianten sind, das Bergamt, so in Sangerhausen ist, und aus einem besondern Bergvoigte, Bergrichter und Bergschreiber besteht, und die übrigen Bergofficianten, nämlich der Faktor und Hüttenvorsteher, der Controlleur und Geschworner, und der Hüttenschreiber.

§. 35.

Endlich so befindet sich auch noch zu Stollberg ein churfürstlicher Zehndner, wegen der dem Churhause Sachsen an den Bergwerken dieser Grafschaft zustehenden halben Zehndengebührniße, welcher Zehndner zugleich die übrigen von dem Churhause Sachsen in Ansehung des hohen Bergregals sich reservirten Jura prospicirt. Doch ist auch das gräflich Stollbergische Bergamt auf das churfürstliche Interesse mit verpflichtet.*

VI. Capitel.

* cf. §. 29. des zweyten Capitels.

VI. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts, in Absicht des für frey erklärten Bergbaues, insbesondere vor, und bey der Belehnung.

§. 1.

Hat der Landesherr seinen Bergbau für frey erklärt; so kann nach dem 2. §. vorigen Capitels, jeder Privatus zwar daran Antheil nehmen, jedoch erst auf erfolgte Verleihung der einzelnen Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke, die er bergüblich bauen will, und, diese Verleihung muß er suchen.

§. 2.

Um sie aber suchen zu können, wird erfordert, daß die Gänge, Flötze und dergleichen, worauf sie geschehen soll, bekannt sind, und das sind sie

1) entweder durch schon ehedem darauf verführten Bau, der aus Umständen aber wieder unterlassen worden ist, oder

2) durch neuere Findung, welche sich wiederum entweder auf Schürfen, oder auch auf Uiberfahren gründet.

§. 3.

Ersteres, das Schürfen, gehört wesentlich zu dem Begriffe des Bergfreyen, und war, noch ehe viel Bergwerke rege wurden, nothwendig erforderlich, um die Freyerklärung des Bergbaues wirksam

sam zu machen, dahero auch besondere Rechte deswegen vorhanden sind, die noch vor der Muthung einer besondern Erwähnung bedürfen.

§. 4.

Schürfen * heißt von Tage nieder nach Erz suchen, und ist, um den Bergbau empor zu bringen, gegen einen Schurfzeddel vom Bergmeister jedermann erlaubt, auf Feldern, Wiesen, Gärten, Gehölzen und andern Orten, (Eybenstöckische Zinbergordnung, P. II. Art. 1.) und zwar ohne daß die Grundbesitzer dergleichen Schürfen hindern dürfen, bey Strafe von 20. Mark Silber, (Bergrechtsspiegel P. II. c. 2. §. 1.) ** nur müssen vom Schürfen besaamte Aecker, Tisch, Bette und Feuerstäte verschonet werden, (Bergbauspiegel, lib. I. c. 38. §. 3.)

§. 5.

Dagegen ist er, der Schürfer, aber auch gehalten, bey einer Strafe nach Gutbefinden des Berg-

* Das Wort Schürfen ist eigentlich deutschen Ursprungs, aber veraltet, nur noch beym Bergbaue üblich, und bedeutet so viel, als die Erde auf- oder in dieselbe hinein graben. Auch sagt man statt schürfen, einschlagen, einen Schurf werfen, oder wie es Anfangs genennt ward, aufwerfen.

** Dieses und verschiedenes vom nachfolgenden, wo keine eigentlichen sächsischen Gesetze erwähnt worden, sind Observanzen, die sich auf keine bekannten landesherrlichen Vorschriften gründen, sondern zum Theil aus der böhmischen Bergwerksverfassung entlehnt, zum Theil durch fortdauernde Befolgung angenommen sind.

Bergmeisters, den Schurf wieder zuzufüllen, und eben zu machen, wenn er keinen Gang entblößt, (Eybenstöckische Zinbergwerksordnung Art. 37; Bergrechtsspiegel, P. II. c. 1. §. 5.) und gleiche Strafe hat er verwirkt, wenn er dem Grundherrn muthwillig, oder aus Haß und Feindschaft Schaden zufügen wollen, (Bergrechtsspiegel, P. II. c. 1. §. 2; Spans gesammelte Bergurthel, No. 9.)

§. 6.

Die Schürfe hingegen darinnen Gänge entblößt worden, obgleich darauf nicht fortgebauet wird, sind offen zu lassen, * und der, welcher sich ohne Nachlassung des Bergmeisters des Einfüllens unterfängt, ist die Schürfe wieder aufzumachen schuldig, und auch noch besonders zu bestrafen.

§. 7.

Ist zu befürchten, daß durchs Schürfen Gebäuden und Höfen Schaden erwachsen möchte; so muß das Bergamt den Schürfer, zu Bestellung einer Kaution anhalten. (Urthel vom 15. Sept. 1619.)

§. 8.

Schürfen einige Personen zu gleicher Zeit auf einem Felde, jedoch jeder für sich, so darf keiner dem andern näher als 3½ Lachter einschlagen. Wer nun von ihnen zuerst den Gang trift, muß ungesäumt vermessen lassen, da er denn diejenigen Schürfe,

* Zur Nachricht für andere wegen des Alters, eine Sache, die weiter unten erklärt wird.

Schürfe, welche mit der Schnur in seine Vierung und Feld kommen, zu genießen hat, so, daß diejenigen Personen, welche sie aufgeworfen haben, daraus weichen müssen, (Bergrechtsspiegel P. II. c. 2. §. 4.)

§. 9.

Um das Schürfen zu vermehren, sind gewisse Begnadigungsgelder ausgesetzt, welche Schurfgelder heissen, und nach Vorschrift der Bergordnung von 1589. Art. 2. ingleichen den Bergresolutionen von 1709. §. 4. ferner nach Anleitung des 8. §. des Bergdecrets von 1659. den Schürfern bezahlt werden.

§. 10.

Die wirkliche Verleihung dieser erschürften Gänge aber muß demohngeachtet, wie schon erwähnt, besonders gesucht, oder wie man bergüblich sagt, sie müssen gemuthet werden.

§. 11.

Es heißt aber muthen, um Erlaubnis bitten, im unverliehenen oder ins Freye gefallenen Felde, Bergwerke zu bauen, und solche Muthung wird, wie ebenfalls schon erinnert.

1) Auf erschürfte,
2) auf überfahrne,
3) auf verlaßne, und ins Freye gefallene Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke, und
4) auf die zum Betriebe des Bergwerks nöthigen Wasser- und Tagegebäude, als Wäschen, Pochwerke ꝛc. eingelegt.

§. 12.

Ohne Muthung darf sich niemand Bergbau zu treiben unterfangen, (Bergrechtsspiegel, P. II. c. 2. §. 4.) ausgenommen die specialiter mit dem Bergregale Beliehenen, und diese Muthung muß eigentlich bey dem Bergmeister jeder Refier eingelegt werden, und hat in der Regel auf alle Metalle statt, (Bergordnung von 1589. Art. 6.) auch so gar auf Gold, (Rescript vom 28. Jun. 1710. und vom 24. Jul. 1731.) desgleichen auf Edelsteine nach dem Mandate vom 21. May 1732.

§. 13.

Muthung muß eigentlich schriftlich geschehen, und mündliche binnen drey Stunden darauf durch einen Zeddel wiederholt werden, oder sie ist ohne Kraft, (Bergrechtsspiegel P. II. c. 2. §. 3.)

§. 14.

Zum wesentlichen Inhalt dieses Zeddels ist erforderlich

1) des Muthers Nahmen, so wie auch
2) desjenigen, auf dessen Grund und Boden das, was gemuthet werden soll, liegt,
3) der Ort des Gebirges,
4) das Streichen des Ganges,
5) die Art der Metalle,
6) die Anzahl der gemutheten Fundgruben und Maasen, und
7) die Stunde, der Tag, und das Jahr, wenn gemuthet worden, (Bergordnung von 1589. Art. 6.)

§. 15.

§. 15.

Ist auf dem Muthzeddel in des Grundherrn Nahmen, oder in der Benennung des Ganges geirrt, so wird deswegen der erste Finder nicht seines Lehns verlustig. (Bergrechtsspiegel, P. II. c. 2. §. 5.) Blinde Muthungen aber, nämlich solche, in welchen weder Gang noch Ort noch Gebirge benennt ist, sollen nicht angenommen werden. (Bergrechtsspiegel, P. II. c. 2. §. 2.)

§. 16.

Binnen vierzehn Tagen nach geschehener Muthung, muß der Gang entblößet, oder das Gemuthete erlängt werden, (Bergordnung von 1589. Art. 7. §. 1.) Erlängen aber heißt Frist suchen, wenn man aus erheblichen Ursachen gehindert wird, binnen vierzehn Tagen nach geschehener Muthung seinen Gang zu entblößen, und bestätigen zu lassen. Doch darf dieses Erlängen nicht höchstens über dreymal geschehen, (Bergordnung von 1589. Art. 1. §. 2. und Art. 32. §. 1) und zwar auf Silberbergwerken nicht über ein Quartal, auf Zwitter- Kies- und Eisensteinzechen aber, nicht über zwey Quartale, oder höchstens ein Jahr. Es stehet jedoch auch dem Muther frey, das Gemuthete fallen zu lassen, und im andern noch unverliehenen Felde aufs neue zu muthen. (Hertwichs Bergbuch, verbo Muther, §. 3.)

§. 17.

Uiberfahrne Gänge und Flötze müssen die Gewerken, wenn sie solche beym Betriebe ihres Gebäu-

des überfahren haben, ebenfalls muthen, wenn sie auser der Vierung, das ist, der Breite von 3 ½ Lachter im Hangenden, und eben so viel im Liegenden des gemutheten Ganges, von seinen Saalbändern angerechnet, ein Recht darzu erlangen wollen. (Bergordnung von 1589. Art. 26; Rescript vom 11. Dec. 1766.) Ein gleiches sind Stöllner in Ansehung der mit ihren Stölln, in unverliehenen Felde überfahrnen Gänge und Klüfte, zu thun schuldig, wenn sie nicht ihr Recht darzu verliehren wollen, welches jedoch geschieht, sobald sie über den überfahrnen Gang 14. Lachter mit ihren Stolln hinaus sind, ohne solchen gemuthet zu haben. Sind aber die 14. Lachter noch nicht aufgefahren worden, und es legt ein anderer Muthung auf den überfahrnen Gang ein, so muß derselbe ihnen erst vom Bergamte mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist zur Muthung angebothen werden. (Stollnordnung von 1749. Art. 14. §. 4.) Nimmt nun der Stöllner einen solchen Gang auf, so ist er nicht nur im Muthen, sondern auch in andern Dingen einem Fundgrübner gleich zu achten. (Ebendaselbst §. 5.)

§. 18.

Ist ein Stolln aus einer Bergamtsrefier in die andere getrieben, und in letzterer Gänge damit überfahren worden, so muß bey dem Bergamte dieser letztern, das Muthen dieser überfahrnen Gänge, und alles übrige dießfalls nöthige geschehen. (Stollnordnung von 1749. Art. 21. §. 2.)

§. 19.

§. 19.

Ob nun gleich Muthung allgemein erlaubt ist, so giebt es doch 1) Fälle, wo sie gar nicht, und 2) Fälle, wo sie nicht ohne mehrere Einschränkung verstattet wird.

§. 20.

Gar keine Muthung wird nachgelassen,

1) auf das was schon verliehen ist, und was in der verliehenen Gänge Vierung liegt, (Spans gesammelte Urthel 37. 38. 39. 59.)

2) Im Mannsfeldischen, im alten Felde zu Erlangung weggesetzten Rohwerks und Lesewerks, auser an die jetzt stehenden vier Gewerkschaften, wohl aber im frischen Felde, (Befehl vom 1. Sept. 1677.)

3) auf Turf, weil er unter Mineralien nicht zu rechnen ist, (Befehl vom 11. Febr. 1713.)

4) auf Salzquellen, laut Befehl vom 16. Febr. 1699.

5) auf Steinkohlen, denn da ertheilt das Berggemach (jetzt geheimde Finanzcollegium) auf erfolgtes Ansuchen, Conceßion, (Mandat wegen der Steinkohlenbrüche vom 19. Aug. 1749.)

6) auf blose Steinarten, als Feldspat, Kalkstein ꝛc. (Rescript vom 13. Jenner 1776. und Rescript vom 27. Sept. 1777.) Es haben aber auch die Besitzer von dergleichen Steinbrüchen, in Ansehung derselben keiner Bergwerksfreyheiten sich zu erfreuen.

7) Auf Serpentinstein wird auch keine Muthung angenommen, sondern die aufgefundenen Steinbrüche werden von dem Serpentinsteininspektor, laut des am 19. Jun. 1665. bestätigten Innungsbriefs der Zöblitzer Serpentinsteindrechsler vom 30. Sept. 1613. den Meistern zu 12. Ellen ins Gevierte vermessen, und für jeden jährlich ein halber Gülden Zins an die Gemeinde, auf deren Grund und Boden der Bruch liegt, gegeben, die sogenannten Regalsstücken aber, welches rother und gelber Serpentinstein ist, an den Serpentinsteininspektor zur Verrechnung ausgehändigt.

§. 21.

Eingeschränkt hingegen ist die Muthung,

1) Bey Seifenwerken, auf welche dieselbe nur erst nach genauer Besichtigung mit Vorzugsrechte der Pochwerke erlaubt ist.* (Altenbergische Zinbergordnung, Art. 30. §. 3.)

2) Bey den ins Freye gefallenen Zechen, wenn sie noch nicht Jahr und Tag im Freyen gelegen haben; denn in diesem Falle müssen sie erst von dem Geschwornen frey gefahren, und den alten Gewerken, (welche, wenn das Gebäude nicht durch

* Weil den Gehölzen, Wildbahnen und Floßgräben, durch Seifenwerke Schaden geschehen kann; daher denn der Bergmeister allemal bey Muthung derselben, zuförderst mit des Orts Beamten und Floßbedienten zu communiciren hat.

durch ihr Verschulden auflässig worden ist, und sie ihre Zubußen richtig abgeführet haben, im Muthen dieses Gebäudes ein Vorzugsrecht geniessen,) durch einen öffentlichen vier wöchentlichen Anschlag angeboten werden. (Freybergisches Bergurthel vom 17. Jenner 1708. Bergordnung von 1589. Art. 23. §. 2;)

3) Bey überfahrnen Klüften und Gängen, wenn sie von jemand andern als den Gewerken die sie überfahren haben, gemuthet werden; denn da sind sie auch erst diesen anzubiethen. (Bergordnung von 1589. Art. 26. §. 1. in fine; Herzog Georgs Bergordnung von 1536. Art. 22. und 115;)

4) Bey Bächen und Flüssen, denn diese sind nur zur Bergwerksnothdurft zu muthen erlaubt, und müssen alsdenn binnen Jahres-Frist gefaßt werden. (Bergrechtsspiegel P. II. c. 4. §. 5;)

5) Bey Wassern, welche durch Grubengebäude erschroten worden, wenn andere als Bergwerksverwandte sie muthen; denn da wird sich vorbehalten, sie zu Bergwerks-Nothdurft wieder gebrauchen zu können. (Joachimsthalische Bergordnung P. II. Art. 104. §. 1;) und endlich

6) in Ansehung der Alaunschiefer und Erden, ingleichen Vitriolkiese, auf welche die Bergämter ohne vorherige Berichtserstattung; der Annehmung einiger Muthung sich gänzlich enthalten müssen, (Rescript von 1755.)

§. 22.

Muthung bringt dem Gemutheten das Recht des Alters, wird aber nicht präsumirt, sondern muß erwiesen werden. (Spans Urthel 65. seq. Freybergisches Bergurthel von 1706.) Haben aber zwey Personen auf einem Gange zugleich gemuthet, so ist der Finder desselben vorzuziehen.

§. 23.

Auf diese Muthung nun erfolgt der Actus, wodurch der Muther als Eigenthümer des Gemutheten erklärt wird, nemlich die Bestätigung in dem was er gemuthet hat, und die Belehnung damit.

§. 24.

Es ist aber die Bestätigung diejenige Handlung, vermöge welcher dem Muther die ausdrückliche Erlaubnis, das was er gemuthet hat, bergüblich zu bauen, gegeben, er selbst mit dem Gemutheten beliehen, und daß dieses geschehen sey, ins bergamtliche Lehnbuch eingetragen wird. Die Erfordernisse der Belehnungsurkunde, welche solchergestalt ins Lehnbuch eingeschrieben wird, sind

1) Der Nahme des zu beleihenden Muthers.
2) Die Bestimmung der Zeit der Muthung und Bestätigung.
3) Die Benennung des verliehenen Ganges, seines Feldes, und des Gebirges.
4) Das Anhalten des Funds, und seiner Erstreckung nach einer bestimmten Weltgegend, und
5) Die Angabe der Bedingungen unter welchen verliehen worden ist.

§. 25.

Zur Giltigkeit der Bestätigung selbst aber ist nöthig,

1) daß bey Gängen zuvor der gemuthete Gang binnen 14. Tagen nach erfolgter Muthung entblößet und besichtigt sey, (Bergordnung von 1589. Art. 7. §. 1.) Bey Stollörtern und wassernöthigen Maasen aber kann die Bestätigung auch ohne Entblößung statt finden. (Joachimsthalische Bergordnung, P. II. Art. 1;)

2) daß die sogenannte Fundstuffe von dem Geschwornen eingehauen worden;

3) daß erst vom Bergmeister genaue Erkundigung, ob auch die nöthigen Maasen einzubringen, und der Aufnehmer ohne Nachtheil der älter verliehenen Gänge dabey zu erhalten sey, eingezogen werde;

4) daß die Bestätigung im Beyseyn der Geschwornen und des Bergschreibers, nach Vorlegung und Ablesung der Muthung, * Mittwochs als den ordentlich bestimmten Verleihetag ertheilt wird; denn wenn sie auserdem geschieht, ist sie unkräftig, (Bergordnung von 1589. Art. 8. §. 1. ingleichen Art. 13. §. 1.) und

5) daß sie umständlich mit dem besondern Nahmen des Feldes wo der Gang entblößet ist, und übrigen Erfordernissen des Lehnscheins, ins Verleihebuch eingetragen wird. (Bergordnung von 1589. Art. 8. §. 1. 2. Art. 13. §. 1.)

§. 26.

* Wenn jemand etwas dagegen zu erinnern finden sollte.

§. 26.

Zwar soll binnen vierzehn Tagen von der Muthung an gerechnet, die Bestätigung gesucht werden, sonst ist sie verlohren, und eine Muthung ohne Bestätigung hat keine Kraft. (Bergordnung, von 1589. Art. 7. §. 1.) Wichtige Hindernisse aber können die Bestätigung aufschieben, doch muß dieses gesucht werden, und diese Fristsuchung heißt, wie bey dem Muthen, ebenfalls das Erlängen, und muß quartaliter mit Bezahlung eines Groschen geschehen.

§. 27.

Von selbst ergiebt sich, daß alles dasjenige was nicht gemuthet werden kann, auch nicht verliehen werden darf, (Bergrechtsspiegel P. II. cap. 4. §. 5.) und eben diese Regel hat auch active bey Personen statt, da denn dem, welchem nicht zu muthen erlaubt ist, auch nichts verliehen werden kann. Folglich sind regulariter ganz davon ausgeschlossen, Juden,* und die in die Oberacht erklärten Personen.

§. 28.

Unmündigen und Verstandlosen kann zwar verliehen werden, aber nur vermittelst Einwilligung ihrer Vormünder.

§. 29.

* Weil sie jure Saxonico keine immobilia besitzen können, und Berggebäude sowohl, als einzelne Antheile daran, für immobilia geachtet werden.

§. 29.

Bestätigung wird eben so wenig präsumirt als die Muthung, und muß so gut als diese bewiesen werden. (Spans Bergrechtsspiegel, Tit. 2. §. 5. und in deßen gesammleten Bergurtheln das 20. 57. 70. seq.)

§. 30.

Der Bergmeister kann ohne wichtige Gründe die Bestätigung niemanden abschlagen, wenn sonst alle hierzu nöthige Erfordernisse vorhanden sind. Geschähe es aber doch, so schadet dieses dem Muther in diesem Falle keinesweges an seiner Gerechtigkeit, die man Alter * nennet, und der Bergmeister kann durch eine höhere Instanz zur Bestätigung angehalten werden, (Spans gesammlete Urthel 11. 82; Löhneis. P. I. c. 29. §. 1.)

§. 31.

Ist aber der Muther eines Schurfs wirklich belehnt und bestätigt, so ist er auch gehalten, in den Schurf, wo der Gang entblößet ist, Seil und Kübel einzuwerfen ** oder der Schurf fällt wiederum ins Freye. (Altenbergische Zinbergwerksordnung, Art. 1. §. 2. Joachimsthalsche Bergordnung, P. II. Art. 4. §. 4.)

§. 32.

Hat jemand eine alte Zeche aufgenommen, und ist damit belehnt worden; so muß er so gleich

* Die Erklärung davon kommt weiter unten vor.

** Nämlich wirklich zu bauen.

gleich anschlagen, das heißt, er ist gehalten, durch vierwöchentlichen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, welche Zeche er aufgenommen hat, auch was für Zubuße angelegt worden ist, um dadurch die alten Gewerken, welche wegen des vorigen Betriebes dieses Gebäudes, ihre Zubußen richtig abgeführet haben, hiervon zu benachrichtigen, wenn sie etwa ihre Theile wieder bauen wollen. Dieser Anschlag ist Schuldigkeit, hört aber auf, es zu seyn, wenn die Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen hat. (Bergordnung von 1589. Art. 13. §. 2. und 3.)

§. 33.

Gut ist es, wenn der Bergmeister zu Vermeidung aller Streitigkeiten, sogleich nach der Belehnung, besonders alter Zechen, oder wenn mehrere sehr nahe liegen, dem Lehnträger das gemuthete Feld strecken * läßt, welches sogar, daß es in den nächsten vierzehn Tagen nach der Bestätigung geschehe, in der Altenbergischen Zinbergwerksordnung, Art. 1. §. 3. Vorschrift ist, und wobey nach Inhalt des Anhanges zu den Joachimsthaler Bergwerksgebräuchen, P. II. Art. 29. No. 1. der Lehnträger, der sich ohne gegründete Ursache dieses Vermeßens weigert, seines Feldes verlustig wird.

§. 34.

* Das ist vermeßen.

§. 34.

Durch dieses Vermeßen wird bestimmt, wie weit sich des Belehnten Feld erstrecke. Man rechnet dabey nach Lachtern, * deren man

a) bey streichenden Gängen 42. Lachter für eine Fundgrube, ** und 28. Lachter für eine Maase *** annimmt; **** die Breite aber bestimmt sich nach der Mächtigkeit des Ganges, und auser dieser wird noch 3 ½ Lachter vom Saalbande des Hangenden, und eben so viel vom Liegenden gegeben, welches die Vierung heißt.

b) Bey Seifen wird 100. Lachter Länge und 50. Lachter Breite für eine Fundgrube, und beyde nächste Maasen gerechnet;

c) Auf Flötzen und Stockwerken aber wird geviert Feld vermeßen, das heißt 28. Lachter in die Länge, und eben so viel in die Breite.

§. 35.

In der Regel wird von einer Fundgrube die Hälfte des Gebirges hinauf, und die andere Hälfte her-

* Das heißt Klaftern, eine zu drey und eine halbe Dresdner Elle.

** Fundgrube ist der Ort, wo zuerst der Gang gefunden, und Seil und Kübel eingeworfen worden ist.

*** Maasen sind Grubengebäude, die nebst, oder nach der Fundgrube aufgenommen werden.

**** In Freyberger Refier wird 60. Lachter für eine Fundgrube, und 40. Lachter für die Maasen gerechnet.

herunter vermessen. (Bergordnung, Art. 29. §. 2.) Wird aber der Gang am Fuße des Gebirges entblößet; so ist es erlaubt, die Fundgrube ganz gegen das Gebirge hinan zu strecken, nur muß dieses in der Muthung gemeldet werden. Die Maasen können auf beyden Seiten der Fundgrube aufgenommen werden, da denn die gegen das Gebirge hinauf, die Obern, und die das Gebirge herunter liegenden, die Untern heißen.

§. 36.

Beym Vermessen wird die Schnur des Markscheiders regulariter am Mittel des Rundbaums angehalten, wo zuerst Seil und Kübel eingeworfen worden ist; (Bergordnung von 1589. Art. 29. §. 2.) bey Maasen aber am Lochsteine * der Fundgrube, und bey Stöllen, wenn sie auf Gängen getrieben sind, vorne am Mundloche, oder an dem Orte, wo man den entblößten Gang in der Wasserseige zuerst erkennen kann.

* Grenzstein.

VII. Capitel.

VII. Capitel.

Grundsätze des sächsischen Bergstaatsrechts, in Ansehung der Rechte des Bergherrn, wegen seines für frey erklärten Bergbaues.

§. 1.

Mit der Belehnung hat der Landesherr sein Recht, das Gemuthete bergüblich zu bauen, dem Muther zwar überlassen; aber doch immer nur noch unter gewisser Einschränkung, und vorbehaltenen Gerechtsamen, welche denn, so wie die Rechte und Verbindlichkeiten des Belehnten, mit dieser Beleihung ihren Anfang nehmen.

§. 2.

Der Belehnte hat nach der Bestätigung ein Eigenthum an den Gemutheten erhalten, aber kein vollkommenes, sondern nur ein bedingtes.

§. 3.

Eigenthum ist wie bekannt, ein Recht an einer Sache, vermöge dessen man mit Ausschliessung anderer frey darüber disponiren, allen Nutzen daraus ziehen, und von einem jeden unrechtmäßigen Besitzer derselben zurück fordern kann.

§. 4.

Ein solches Recht nun heißt das völlige Eigenthum, dominium plenum, und ist dem unvollkommenen Eigenthume, dem dominio minus

pleno entgegen gesetzt, wenn nämlich diese Befugnisse getheilt sind.

§. 5.

Das unvollkommene Eigenthum ist nun wiederum entweder ein Obereigenthum, dominium directum, wenn jemand die freye Disposition hat, oder ein Untereigenthum, dominium utile, wenn er nur den Nießbrauch der Sache hat, wenn er nur ihre Nutzung erhält.

§. 6.

Vollkommenes Eigenthum hat in Absicht der Bergwerke eigentlich nur der Landesherr, weil Bergwerke unter die Regalien gehören. Dieses wird dem Muther durch die Verleihung auch keinesweges überlassen, da sich der Landesherr in Chursachsen noch immer Rechte vorbehalten hat, ohne welche ein vollkommenes Eigenthum nach Annahme der Rechtslehrer nicht bestehen kann, sondern ihm, den Muther wird mit der Belehnung blos die Erlaubnis ertheilt, das ihm verliehene Feld bergüblich zu bauen, die solchergestalt daraus fließenden Nutzungen, nach Abentrichtungen der landesherrlichen Gefälle, sich zuzueignen, und dieses sein Recht auf andere gesetzmäsig zu transferiren. Es ist also das Eigenthum des belehnten Muthers, nur ein unvollkommenes, und zwar wie aus dieser Erklärung erhellet, nur das Untereigenthum, das dominium utile.

§. 7.

Der Landesherr aber hat nach der Belehnung ebenfalls kein völliges Eigenthum mehr, da er sich des eigentlichen und völligen Nießbrauchs durch Verleihung begeben; jedoch von diesem getheilten dominio hat er sich das Obereigenthum vorbehalten, und vermöge dessen

1) die freye Disposition überhaupt * und

2) einige Entschädigung wegen Uiberlassung des Untereigenthums.

§. 8.

Vermöge der mit dem Obereigenthume verbundenen freyen Disposition über Bergwerke überhaupt, hängen alle Anstalten beym Bergbaue, in wiefern sie Grundvergleichen, nicht zuwider sind, von des Landesfürsten Willkühr ab, und er hat also die Oberaufsicht über die Bergwerke seines Landes.

§. 9.

Hat er diese, so hat er auch das jus leges ferendi in re metallica, so kann er Bergwerksgesetze geben, und vermöge der gesetzgebenden Macht, von seinen Gesetzen Ausnahmen machen,

 folglich

* Zwar ist das Eigenthum des Belehnten, auch mit einer Art von freyen Disposition verbunden, aber nur in Rücksicht des Rechts, der ihm zufallenden Nutzung, über welche in specie er auch das völlige Eigenthum hat.

folglich auch in Absicht der Bergwerke, Privilegien ertheilen.

§. 10.

Um aber Gesetze und Privilegien bey Kräften zu erhalten, und das Recht der Oberaufsicht wirksam zu machen, erzeugen sich zwey andere Rechte, nämlich: das Recht, die Bergbeamte und Officianten zu bestellen, und das Recht, der Berggerichtsbarkeit. *

§. 11.

Vermöge der in §. 7. No. 2. gemeldeten vorbehaltenen Entschädigung, haben die Muther dem Bergherren gewiße Abgaben zu entrichten, und diese sind:

1) das Quatembergeld,

2) der Zehende,

3) das Lade- und Wagegeld,

4) der Schlägeschatz.

Auch hat ferner noch der Bergherr als Entschädigung

5) das Vorkaufsrecht der Metalle, und den Erzkauf überhaupt, oder, wenn er dieses Recht zum Theil an Privatpersonen überläßt, den Genuß eines Conceßionsgeldes und Canons, wobey noch überdieß

6) die

* Dahin gehört auch das Recht, Bergschöppenstühle zu errichten.

6) die Belehnten alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, die sich auf allgemein bekannte Gesetze gründen, und zu deren Erfüllung sie sich durch die freywillig gesuchte und erhaltene Belehnung, als Folgen derselben anheischig gemacht.

§. 12.

Das Quatembergeld ist eine Abgabe, welche von jedem Lehne alle Quartale entrichtet wird, und Anfangs ohnfehlbar pro licentia exercitii geschahe.* Nach der Bergordnung von 1589. Art. 13. §. ult. beträgt es von einer bauenden Zeche** 6. pf. wöchentlich, und von einer Fristzeche 3. pf; jetzt ist es aber nicht in allen Bergamtsrefieren sich gleich.

* Ob nun gleich nicht zu leugnen ist, daß aus dem Genuße des Quatembergeldes, das Obereigenthum erwiesen werden kann; so erzeugt sich doch hierdurch noch nicht unmittelbar ein jus emphyteuſ. ein Erbzinsrecht, denn bey diesem wird kein Zehnden gegeben. Über die Gründe dafür und darwider, ist Horns Traktat von landsherrlichen Regalien bey Bergwerken §. 23. bis 27. incl., nachzulesen.

** Anfangs wurde, wie auch die Bergordnung am angeführten Orte besagt, nur von jeder Zeche als einem Lehne überhaupt, das Quatembergeld entrichtet. Da aber nach der Zeit mehr Feld hinzugemuthetet wurde, mußte es von jedem einzelnen Lehne insbesondere gegeben werden. Dieses Quatembergeld wird auch Receßgeld genennet, weil es sonst bey Verlust des Gebäudes, folglich auch dessen, was die Gewerken hineingewendet, und Receß heißt, bezahlt werden mußte, wie der folgende §. mit mehrern besagt.

§. 13.

Dieses Quatembergeld wird alle Quartale gegeben, und das Fatale vom Anfange des einen Quartals bis zu Ende des andern gerechnet. Bleibt die Bezahlung 1. 2. und 3. Quartale aus, so ist die Zeche in 10. fl. Strafe für jedes Quartal verfallen. (Bergordnung von 1589. Art. 24. zu Ende desselben;) Kömmt aber das 4. hinzu; so fällt das Gebäude regulariter ins Freye. (ebendaselbst) Wichtige Ursachen jedoch heben diese Strafe auf.* Communzechen aber so durch den Land- und Tranksteuererlaß gebauet werden, so wie den Gewerken reicher Zechen, sollen gar keine Quatembergelderreste gestattet werden, wie denn den Schichtmeistern solcher und aller Berggebäude, so lange sie die currenten Quatembergelder nicht bezahlt haben, kein Lohn paßiret. (Generale vom 8. Nov. 1769; Registerweisung von 1764. §. 99. und 100.)

§. 14.

Jedoch finden auch von Entrichtung des Quatembergeldes Befreyungen statt, und zwar

1) bey aufgenommenen und frey gemachten Zechen im ersten Quartale, (Herzog Georgens Bergordnung, Art. 125. §. 4.) und

2) bey Fundgruben und Maasen deren Muthung streitig ist. (Bergurthel vom 20. Aug. 1689.)

§. 15.

* Die Altenberglsche Zinbergwerksordnung setzt im 36. Artickel die Strafe von jedem Quartale nur auf 5. fl.

§. 15.

Ist im Vermeßen ein Fehler begangen, und so nach zu wenig verreceßirt worden; so muß nach Veroffenbarung dieses Fehlers, und auf vorher beschehene Auflage des Bergamts, doch in Zukunft das Quatembergeld von den übrigen Lehnen gegeben werden. (Urthel vom 15. März 1681.)

§. 16.

Gleichergestalt muß das rückständige Quatembergeld einer frey gefahrnen Zeche noch nachbezahlt werden, wenn sie aufs neue gemuthet wird, und zwar entweder vom Muther, oder dem Betrage der zurückgelassenen, und ins Geld gesetzten Inventarienstücken, und annoch ausgeförderten Erzen.

§. 17.

Zu den vorbehaltenen Entschädigungen des Landesherrn gehört ferner der Zehnde, eine Abgabe, die schon im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte dem Landesherrn als eine besondere Nutzung von dem an Privatpersonen überlassenen Bergbaue entrichtet, und als eine Bedingung unter welcher man Bergwerke bauen konnte, mit angesehen ward.*

* Beyer in otiis metall. P. I. p. 229. sagt, daß in der alten Iglauischen und marggräflich meißnischen Bergordnung sich Spuren finden, daß, wenn der Bergherr den Zehnden nicht genommen, er mit den Gewerken die dritte Schicht auf seine Kosten gebauet habe; Dieser Antheil sey des Herrn Frohntheil genennt worden, und der Fröhner

§. 18.

Ob nun aber gleich in der Regel dieser Zehnde in eigentlichsten Verstande von allen genommenen Erzen ohne Abzug der Berg- und Hüttenkosten, dem Bergherrn entweder in natura, oder nach dem gewöhnlichen Werthe eines jeden Metalls gegeben wird;* so leidet dieses doch nicht selten durch ertheilte Privilegien, Vergleiche, und Observanzen, Ausnahmen; daher denn dieser Zehnde nicht auch wirklich allemal der zehnte Theil aller gewonnenen Erze ist, ohngeachtet er sich darauf gründet, sondern ein nach Verschiedenheit der Umstände, dem Landesherrn zur Entschädigung wegen Verleihung seiner Bergwerke bestimmter Antheil, an den darinnen gewonnenen Erzen.

§. 19.

In Sachsen ist die allgemeine Richtschnur in Ansehung des Zehenden von Silber, Kupfer, Bley, Vitriol ꝛc. die unter Prinz Xaverii Administration gegebene Deklaration, wegen erhöheter Berg- Brand- Silber- Bezahlung und Erz- Taxe, von 1765. §. 8. 9. 10. 11.

§. 20.

Nach dieser Deklaration gilt die Regel: daß von Erzen, sie mögen nun zu den Freybergischen

Fröhner (jetzt Zehndner) habe untersuchen müssen, ob es dem Bergherrn nützlicher sey, den Frohntheil oder den Zehenden zu nehmen.

* Beyer in otiis metallicis im 1. Theil, p. 233. und 234.

schen oder obergebirgischen churfürstlichen Schmelzhütten, oder als Schwarzkupfer zur churfürstlichen Saigerhütte zu Grünthal, abgeliefert, oder aber, von den Gewerken selbst, auf eine sonst zugelassene Art durch besonders erhaltene Concession benutzt werden, allgemein nur der Zwanzigste entrichtet, von dem Betrage der sodann noch fallenden Ausbeuthe aber, ebenfals der zwanzigste Nachschuß bezahlt, und solchemnach nur von diesem der völlige Zehnde gegeben wird. *

§. 21.

Doch ist das Anhalten der Berechnung des Zehnden und Zwanzigsten verschieden, denn

1) von den in Erzen oder Schwarzkupfern zu den Churfürstlichen Schmelzhütten gebrachten Silbern, wird der allgemeine Zwanzigste nach dem Gehalte in Silber, jede Mark zu 12. Thlr. 8. gr. genommen, berechnet, nach ermeldeter Deklaration. §. 8. Ausgenommen bey den vom Voigtsbergischen und Neustädtische Bergamte gelieferten Silbererzen und Schwarzkupfern, wovon der allgemeine Zwanzigste lediglich nach dem Ertrage der von der General-Schmelzadministration oder Saigerhütten-Factorie erhaltenen Bezahlung, entrichtet wird. (Eben diese Deklaration §. 9.)

* Die Bergamtsrefier Oberwiesenthal giebt, vermöge eines Privilegii vom 29. Jenner 1612. §. 2. von Silbern, so nicht zur Ausbeuthe kommen, nur die 29. Mark.

2) Von den auf Kosten selbst schmelzender Gewerken ausgebrachten Garkupfern, wird der allgemeine Zwanzigste nach dem Betrage aller in gewerkschaftlicher Einnahme gebrachten Kupferbezahlung, den hundertpfündigen Centner zu 22. Thlr. gerechnet, genommen. (Gedachte Deklaration §. 10.)

3) Von den unsilberhaltigen Kupfer und Bleyerzen, auch Vitriol und Schwefelkiesen, wenn sie auf eine obergebirgische Churfürstliche Schmelzhütte gebracht; oder von den Gewerken auf erhaltene Conceßion selbst genutzt werden, wird der allgemeine Zwanzigste im ersten Falle, nach der von der General-Schmelzadministration erhaltenen Roherzbezahlung, im letztern Falle aber, nach dem Betrage des durch den Verkauf entweder in roher Gestalt, oder als aufbereiteten Kaufmannsguths erlangten wahren Werths, entrichtet, (gedachte Deklaration. §. 11.) Eben dieses gilt auch von Alaunerden und Schiefern.

4) Von Schaustuffen werden die Zehnden-Gebührniße nach der Taxe, um welche sie verkauft worden, berechnet.

§. 22.

Auser diesem allgemeinen Zwanzigsten aber ist von dem Betrage des sodann unter die Gewerken als Ausbeuthe zu vertheilenden Uiberschußes, der Ausbeuth Zwanzigste noch besonders nachzubezahlen,

zahlen, wie bereits in 22. §. bemerkt worden. (Gedachte Deklaration §. 8. 9. 10. 11.*)

§. 23.

Der Zehnde von Zin ist gemeiniglich in einen gewißen Canon von jedem Centner verwandelt. Doch ist derselbe sich nicht in allen Bergamtsrefieren gleich, gemeiniglich 21. gr. à Centner,** muß aber noch vor Verabfolgung der Zinne aus der Wage bezahlt, und daß es geschehen, bescheinigt werden. (Generale vom 17. Februar 1768.) Vom Eisenstein wird der ganze Zehnde, von dem Betrage jedes verkauften Fuders verrechnet, (Befehl vom 14. Februar 1759.***)

§. 24.

* Beydes, sowohl den Zwanzigsten als ganzen Zehenden, überträgt in Freybergischer Refier die General-Schmelzadministration; wogegen in der für die zur Hütte gebrachten Silber bestimmten Bezahlung, Rücksicht genommen wird. Die obergebirgischen Gewerken aber müssen solche Abgabe selbst entrichten, dafür bekommen sie hingegen auch höhere Bezahlung. (Gedachte Deklaration §. 19. und 20.)

** Ausgenommen in Marienberg und Johanngeorgenstadt, von Zin, so mit Uiberschuß gebauet wird, à Centner 1. Thlr. 7. gr. 6. pf; bey Ehrenfriedersdorf und Geyer, 12. gr. à Centn; jedoch bey letztrer Refier nur von Zin, so auf Klüft und Gängen gewonnen wird, von den Stockwerksanbrüchen hingegen, 16. gr. und von Stockwerk auch Klüft und Gängen zugleich, à Centn. 14. gr. Bey dem Vasallenbergbau ist der Zehnde vom Zin größtentheils 12. gr. à Centn. ausgenommen beym Ritterguthe Wiese, wo er 21. gr. beträgt.

*** Ehedem ward er vom Eisenstein in natura gegeben, da denn dem Landesherrn allemal das zehnde Fuder gestürzt, oder dessen Betrag entrichtet ward. (Pirnaische Eisenordnung, Art. 4.)

§. 24.

Ob nun aber gleich allgemein genommen, alle Gewerk- oder Lehnschaften von ihren ausgebrachten Erzen auf vorher erklärte Art, Zehnden und Zwanzigsten geben müssen; so sind doch noch verschiedene Ausnahmen vorhanden; denn

1) sind diejenigen an die Freybergischen Schmelzhütten gelieferten Kupfer und Bleyerze, auch Kiese, sogar keinen Silbergehalt bey sich führen, von Verrechnung des Zehnden und Zwanzigsten ganz frey; (mehrgedachte Deklaration, wegen erhöheter Bergbrandsilberbezahlung §. 11.)

2) Von den in Steinbrüchen gewonnenen Kalk- und Bruchsteinen, ingleichen von der sogenannten Petunse, (Feldspath) wird weder der Zehende noch Zwanzigste gegeben. (Rescript vom 8. April 1775.)

3) Sind die aufs neue aufgenommenen alten Grubengebäude von Entrichtung der Zehnden-Gebürniße 6. Jahre vom ersten Hauptschmelzen oder Lieferung an, frey, wenn die Zeche nicht etwa unterdessen zur Ausbeuthe gelanget; (Bergdecret von 1624. §. 7.) Auch werden diesen aufgenommenen alten Zechen die rückständigen Zehndengebühren erlassen. (Eben daselbst)

4) Wird zuweilen zu Unterstützung eines hoffnungsvollen Gebäudes, wenn es auch nicht ein neu aufgenommenes ist, der Zehende oder

viel-

vielmehr der Zwanzigsten Erlaß, aus besonderer Gnade auf einige Jahre ertheilet. Dieß muß aber besonders gesucht werden.

§. 25.

Dergleichen Befreyungen und Ausnahmen aber werden nicht präsumirt, sondern müssen wie alle Privilegien erwiesen, und können durch Nichtgebrauch verlohren werden, zu welchen letztern aber, wenn dergleichen Privilegien auf immer gegeben worden sind, eine Präscriptionszeit von 31. Jahren 6. Wochen 3. Tagen nothwendig ist. (Spans gesammlete Bergurthel 47^{b}.)

§. 26.

Auch der Zehnde allein von einen oder dem andern Mineral, kan vom Landesherrn an Privatpersonen überlassen werden, wie schon mit mehrerern im 1sten Abschnitte des Bergstaatsrechts gesagt worden ist, und wovon das Ritterguth Dorfchemnitz im erzgebirgischen Kreyse, in Ansehung des Eisensteins ein Beyspiel giebt.

§. 27.

Uibrigens hat der Zehnde ein stillschweigend Unterpfand an allen Zechen, die ihn zu geben schuldig sind, geht auch in Absicht des Vorzugsrechts, dem Verlage vor, und wird bey Concursen in die zweyte Claße gesetzt. (Bergproceßmandat von 1713. §. 29.)

§. 28.

§. 28.

Die übrigen Nutzungen des Landesherrn in Ansehung der verliehenen Bergwerke, welche unmittelbar zu den Entschädigungen gerechnet werden können, sind das Ladegeld und der Schlägeschatz.

§. 29.

Ladegeld wird von Eisen, wenn es auf den Hammerwerken verschmelzt wird, als ein Conceßionsgeld, daß es zu kaufen und zu laden gestattet worden, dem Landesherrn entrichtet; wie die chursächsische Hammerordnung von 1666. im 36. §. befiehlet.

§. 30.

Dieß Geld bestehet in 1. gr. für jedes Fuder Eisenstein so auf die Halde gemessen wird, es sey in- oder ausländisch, (angezogene Hammerordnung) und muß nicht nur nach Abzug des Zehnden, sondern auch in Ermanglung einer entgegengesetzten Observanz oder Freyheit, von dem Zehnden selbst gegeben werden.

§. 31.

Der Schlägeschatz hingegen ist eine Abgabe, welche die Gewerken von dem Betrage des eingelieferten Brandsilbers nach Abzug des Zehnden und Zwanzigsten, dem Landesherrn zu Uibertragung der Münzkosten, zu geben schuldig sind, und bestehet in 8. gr. von jeder feinen Mark Silber.

Xaverii

(Xaverii Deklaration, wegen erhöheter Brandsilberbezahlung von 1765. §. 12.) *

§. 32.

Von dieser Abgabe aber sind die Gewerken der voigtsbergischen und neustädtischen Refier aus besonderer Gnade befreyet, (ebendaselbst.)

§. 33.

Wer nicht bey dem in specie verliehenen Bergregale, zugleich auch mit dem Münzregale beliehen ist, kann keinen Schlägeschatz fordern, folglich genießt diesen in Sachsen der Churfürst auch von den Silbern der an mittelbare Reichsstände und Landsaßen in specie verliehenen Bergwerke, da nur ihm allein das Münzregal in Sachsen zustehet.

§. 34.

Endlich so stehet dem Bergherrn auch noch das Vorkaufsrecht der Metalle, und der Erzkauf überhaupt zu, welches ebenfalls als eine mittelbare Entschädigung für die Freyerklärung seiner Bergwerke anzusehen ist.

§. 35.

Mittelbare Entschädigung ist dieses Recht, wenn es

1) wiederum an Fabricken überlassen wird, und dafür gewisses Privilegien und Conceßionsgeld

* Diese Abgabe wird in Freybergischer Refier, so wie der Zehnde und Zwanzigste, von der General-Schmelz-Administration übertragen.

geld oder, wenn von jedem Centner insbesondere ein gewisses Vorkaufsgeld, oder jährlich ein Canon überhaupt, zu entrichten ist;

2) Wenn nach Abzug der Schmelz- und Hüttenkosten, vom Erzkaufe noch einiger Uiberschuß dem Landesherrn verbleibt.

§. 36.

In vorigen Zeiten erhielten die Gewerken ihre Ausbeuthe in natura, konnten damit nach ihrer Willkühr handeln, und selbige verschmelzen. Da aber daraus dem Lande mancherley Nachtheil erfolgte; so ward zwar den Gewerken selbst zu schmelzen nicht unbenommen, aber der Verkauf der Produkte, vorzüglich der Metalle, eingeschränkt, an welchen besonders der Landesherr das Vorkaufsrecht zum Behufe des ihm zustehenden Münzregals, und endlich auch den Erzkauf überhaupt, so wie in andern Ländern allein sich vorbehielt, und nun ward er ein Regal, welches durch Verordnungen und Befehle immer mehr bestimmt wurde.

§. 37.

Zu diesen Verordnungen gehört Churfürst Augusts Patent von Aufrichtung eines freyen Erzkaufs vom 7. May 1583; Herzog Friedrich Wilhelms Patent vom 2. Februar 1597, den Erzkauf in Freyberg betreffend; Ferner der mit gehöriger Taxe eingeführte Erzkauf bey der Saigerhütte Grünthal, von Johann Georg I. im Jahr 1619; die Publikation des Freybergischen Erzkaufs

kaufs von 1620. und die renovirte ebendesselben Orts von Johann George II. 1668.

§. 38.

Bey dieser blieb es lange Zeit, bis endlich Friedrich August, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen am 16. May 1710. eine besondere General-Schmelzadministration in Freyberg errichtete, und der deswegen gegebenen Deklaration, 1712. am 12. December eine andere mit den Beweggründen zu voriger beyfügte. Hierauf erschien unterm 19. Junii 1713. eine fernere Deklaration wegen des Schmelzwesens im Obergebirge und zu Schneeberg, und 1756. ein erneuertes Bergdecret die Aufnahme und Emporbringung des Kupferbergbaues mit verschiednen Begnadigungen.

§. 39.

Die neueste Deklaration wegen des Erzkaufs ist die bey der Erklärung des 10. §. schon erwähnte, wegen erhöheter Bergbrandsilberbezahlung von Prinz Xaver von 1765. welche den Sachen die gegenwärtige Gestalt gegeben hat; da denn alle von den Gewerken in die Churfürstlichen Schmelzhütten abgelieferten Erze, nach der dieser Deklaration beygefügten Taxe bezahlt werden, welche dergestalt eingerichtet ist, daß auf die mehrere oder mindere Entfernung der Bergamtsrefieren, und daraus erfolgende mehrere oder mindere Fuhrlöhne Rücksicht genommen, und daß hierdurch wie beym Zehnden, §. 23. und beym Schlä-

geschatz §. 32. angemerkt ist, die Gewerken in Ansehung der Hüttenkosten durchgängig, die Freybergischen aber in Entrichtung des Zehenden, des Zwanzigsten, und des Schlägeschatzes übertragen werden.

§. 40.

Ob nun gleich solchergestalt der Erzkauf ein Reservatum des Landesherrn worden; so ist doch den Gewerken auch noch unbenommen, ihre eigene Erze auf besonders erhaltene Conceßion selbst zu schmelzen, nur fremde Erze dürfen sie nicht kaufen, und an den von ihnen ausgebrachten Metallen hat der Landesherr wiederum den Vorkauf, wenn er sich desselben nicht ausdrücklich begeben hat; Wie denn zum Beyspiel in Ansehung der Kupfer, nach mehr gedachter höchsten Deklaration §. 14. den selbst schmelzenden Gewerken, dieselben an inländische Kupferschmiede zu verkaufen, gegen 2. Thlr. Vorkaufsgeld vom Centner, nachgelassen ist. Die Gewerken der neustädtischen Bergamtsrefier aber geben für gleiche Erlaubnis, nach einem Privilegio vom 26. Junii 1773. vom Centner nur 1. Thlr. Vorkaufsgeld.

§. 41.

Doch muß diese Conceßion zum Selbstschmelzen besonders gesucht werden, und dieses erstreckt sich auch auf Selbstbenutzung der Arsenik- Schwefel- und Vitriolkiese, ingleichen Salpeter- und Alaunerden und Schiefer, und dergleichen; wofür denn wie §. 36. erinnert worden, ein gewisses Conceßionsgeld entrichtet wird.

§. 42.

§. 42.

In Ansehung des Blaufarbenkobelts hat der Landesherr ebenfalls nach einem besonders mit den Gewerkschaften der Kobeltgebäude errichteten, und von Zeit zu Zeit erneuerten Contracte, den Vorkauf dergestalt, daß er ihnen jährlich ein gewisses Quantum nach festgesetzten, auf die Güte der Kobelte sich gründenden Preise abnimmt, und davon nach einem besondern Vergleiche wiederum an die Privatblaufarbenwerke eine bestimmte Quantität abläßt. Doch dürfen die Kobeltgewerken, wenn sie auch mehr als das contrahirte Kobeltquantum beträgt, auf ihren Gebäuden gewinnen, doch nichts davon ohne ausdrücklich erlangte höchste Erlaubnis anderwärts verkaufen.

§. 43.

Auch bey der sogenannten Petunse (des Feldspats) obgleich weder Muthung darauf eingelegt werden kann, noch Zehndengebührniße entrichtet werden, hat sich der Landesherr in Sachsen den Vorkauf dergestalt vorbehalten, daß die Eigenthümer der Feldspatbrüche gehalten sind, den gesammelten Feldspat der churfürstlichen Porcellain-Fabrike zu Meißen anzubieten, (Rescript vom 13. Jenner 1776.) und auf Verlangen gegen Bezahlung abzulassen; ein gleiches gilt auch von der zum Porcellain nöthigen sogenannten weißen Erde.

VIII. Capitel.

Grundsätze des Bergstaatsrechts in Ansehung der Vortheile und Gerechtsame der Belehnten.

§. 1.

Nach §. 6. des vorigen Capitels, steht dem Belehnten an den ihm verliehenen Berggebäuden, nach dem Obereigenthume des Landesherrn und dessen Reservatis, das Untereigenthum zu.

§. 2.

Durch dieses nun hat er

1) die Nutzungen von dem ihm verliehenen Berggebäude

2) freye Disposition über sein Recht an diesem, und

3) mittel- und unmittelbaren Antheil und Genuß an den ertheilten Bergwerksprivilegien.

§. 3.

Die Nutzungen sind der Uiberschuß der nach Abzug aller Kosten durch Verkaufung der gewonnenen Mineralien, und sonst gemachten Einnahme, über welche man sobald sie von der zu fernern Betrieb des Gebäudes nöthig zu behaltenen Caße getrennt, und als sogenannte Ausbeuthe extradirt ist, willkührlich schalten kann.

§. 4.

Die freye Disposition aber die dem Belehnten an dem ihm verliehenen Untereigenthume zusteht, ist

ist nicht freye Disposition über das Berggebäude selbst, (denn dieses darf er keinesweges willkührlich, und nicht anders, als zu dem, bey der Verleihung zur Bedingung gemachten Entzwecke, nämlich zum Bergbaue gebrauchen, und auch da nur den vorgeschriebenen Gesetzen gemäs,) sondern es erstreckt sich diese freye Disposition blos über das Eigenthumsrecht selbst, daß er andern durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, Erbgangsrecht, und Schenkung überlassen kann. Dießfalls übliche Rechte und Verfaßung enthält das Privatrecht, welches im zweyten Abschnitte dieses Versuchs abgehandelt wird.

§. 5.

Eine dritte Folge des Eigenthumsrechts der Belehnten aber, die noch als Gegenstand des Bergstaatsrechts angesehen werden kann, ist der bald mittel- bald unmittelbare Antheil und Genuß an den Privilegien und Beneficien, welche von dem Landesherrn zu Emporbringung des Bergbaues ertheilt worden sind, und oft einen sehr wesentlichen und beträchtlichen Nutzen der Belehnten ausmachen.

§. 6.

Diese Privilegien und Beneficien aber sind theils

1) den Einwohnern der Bergstädte und zwar entweder allen Bergstädten überhaupt, oder einigen Bergorten insbesondere,
2) theils den Gewerken und Eigenlöhnern ohne Rücksicht, ob sie Bergortsinwohner sind, entweder allen überhaupt, oder den Gewerken und

Lehnsschaften einzelner Refiere insbesondere, oder auch nur den Gewerk- und Lehnschaften einzelner Berggebäude, auf stets, oder temporal, und endlich

3) theils dem Bergpersonali überhaupt, oder den Bergarbeitern der Gewerken insbesondere, ertheilt.

§. 7.

Freyheiten und Privilegien so alle Bergstädte und Orte genießen, sind

1) Zoll- und Geleitsfreyheit.
2) Erlaß der halben Landsteuer.
3) Erlaß der halben Trankſteuer.
4) Accismoderation.

§. 8.

Zoll und Geleitsfreyheit erstreckt sich nur auf Bergwerksbedürfniße, weswegen auch von den Bergämtern unentgeltliche Päße ausgestellt werden müssen, nach dem Generali vom 31. Jenner 1682; 7. May 1755; und 19. März 1785.

§. 9.

Den Erlaß der halben Landsteuer genießen die Bergstädte und Orte unter der Bedingung, daß sie den Genuß in den Bergbau verwenden sollen, (nach Inhalt des Bergdekrets von 1624. §. 9.) als des ältesten und bekanntesten diese Begnadigung betreffenden Gesetzes, das aber noch ältere, ausdrückliche und specielle Privilegien voraussetzt, und dem noch hernach verschiedene neuere wegen der Modalität der Verbauung gefolgt sind,

die

die aber, da diese Landsteuer seit 1703. aufgehoben, und statt ihrer die Accise eingeführt ist, wegen seitdem sich erzeugten verschiedenen Irrungen, in Ansehung der Häuserschocke noch nicht durchgängig bestimmt ist. Der Betrag des Genußes von den Ackerschocken aber muß jeden Orts auf einem besondern Berggebäude so alsdenn das Commungebäude heißt, verwendet werden, ausgenommen in Freyberg und Schneeberg, welche beyde Städte durch besondere Privilegien, das Recht erhalten haben, ihren Landsteuergenuß einzeln und willkührlich zu verbauen.

§. 10.

Völlige Bestimmung hingegen ist in Ansehung des Erlaßes der halben Trankſteuer vorhanden, eine Begnadigung, deren Betrag jedoch ebenfalls in den Bergbau gewendet werden muß, und die sich zwar eben so wie die Landsteuer, auf sehr alte, zum Theil Specialprivilegien gründet, von deren Allgemeinheit in Bergstädten aber, uns kein anderes Gesetz, als das bey der Landsteuer bemerkte Bergdekret von 1624. §. 9. bekannt ist.

§. 11.

Diesen sind nun nachher sehr viele Befehle gefolgt, welche die Modalität der Verwendung dieses Erlaßes in den Bergbau verschiedentlich verändert haben, gegenwärtig aber ist sie genau bestimmt, und zwar durch ein Rescript vom 1. Sept. 1783.

§. 12.

Nach Vorschrift dieses Rescripts nun müssen die, diese Begnadigung genießenden Orte den Betrag derselben zum Betriebe eines Berggebäudes anwenden, welches, da es von einer ganzen Commun gebauet wird, eine Communzeche, so wie überhaupt der Bergbau dieser Art, der Communbergbau heißt.

§. 13.

Die Einrichtung dabey ist folgende, es werden nämlich

1) die Kuxe durch welche ein Bergort die Tranksteuer-Begnadigung verbauet, unter die Besitzer der Brauberechtigten Fundorum nach Verhältnis des Braurechts vertheilt, und diesen Brauberechtigten das Eigenthumsrecht an solchen Kuxen, durch individuale Zugewährung im Gegenbuche, und Aushändigung des Gewährscheins, zugesichert.

2) Das Eigenthum dieser Kuxe bleibt bis zum Verlage oder Ausbeuthe als unveräuserlich auf dem Fundo, und transferirt sich auf jeden Besitzer desselben.

3) Ohne Zubußanschlag, wird von jeden Orts Tranksteuereinnehmer die Tranksteuer vor dem Unterzünden, von den Brauenden voll eingenommen, und die eine Hälfte zur Verbauung an das Bergamt unter welches die Commun gehört, abgegeben.

4) Auch

4) Auch von Besoldungsbieren der Tranksteuereinnehmer wird die halbe Tranksteuer ebenfalls zum Bergbaue verwendet.

5) Von dem Tranksteuernachschuße der verschrotenen Biere aber an unbergbauende Orte, ist kein Erlaß zum Bergbau zu verwenden; und so ist auch

6) jeder mit Freybieren begnadigte Calamitosus oder neuer Anbauer eines Bergorts, mit Abentrichtung der halben Tranksteuer von diesen Bieren zum Bergbaue verschonet.

§. 14.

In der Regel muß die Communzeche auf den Fluren der begnadigten Commun liegen. Ist aber auf diesen der Zweck des Steuerverbauens nicht zu erreichen, oder der Betrag einer begnadigten Commun nicht hinreichend; so können

a) entweder mehrere bergbegnadigte Orte, nach Maasgabe des Befehls von 1752. eine Communzeche, die jedoch auf einer dieser Orte Grund und Boden liegen muß, in communione bauen, oder

b) fremde, freywillige Gewerken eingenommen werden.

§. 15.

Im ersten Falle ist das Verhältnis nach den verschiedenen Brauurbaren der Orte fest zu setzen, hiernach der Kux Antheil der Commun zu repartiren, und für jede ein besonderer Receß zu führen. Im zweyten Falle aber zwar ein gleiches Verhältnis

nis nothwendig, jedoch dabey die Kuxanzahl allemal für die Commun nach dem Quanto ihres halben Tranksteuerertrages zu bestimmen, und der Uiberrest der Kuxe, nach einer diesem Quanto verhältnismäsigen Zubuße, an andere Gewerken unter zu bringen, wobey denn ebenfalls ein besonderer Receß für diese, und ein besonderer für die Commun geführt werden muß.

§. 16.

Wie nun diese auf solche Art begnadigte Communen den unmittelbaren Vortheil haben, daß sie, wenn die ihnen verliehene Communzeche zur Ausbeuthe kommt, diese genießen, ohne daß sie eigentlich etwas hinein verwendet;* so haben überdieß auch noch auserdem Individua einer solchen Commun, so wie jeder Einwohner der privilegirten Bergstädte und Orte, nicht weniger beträchtlichen Vortheil durch eine andere Begnadigung, nämlich, daß sie, wenn sie individualiter einige Kuxe bauen, die Consumtionsaccise mit geringern Ansätzen als die übrigen Landstädte bezahlen.**

§. 17.

* Denn das Steuerärarium entrichtet in effectu für die Commun die Zubuße.

** Bey einigen Bergorten wird der ganze ohngefähre Betrag dieser den Individuis des Orts zukommenden Moderation, nicht von jedem willkührlich, sondern von allen zusammen entweder zu Completirung der Tranksteuer-Communzeche, oder zum Betriebe eines besondern Accisgebäudes verwendet.

§. 17.

Die Norm wegen dieser Verbauung ist ein Rescript vom 8. Oct. 1711. Nach diesem muß
1) jeder Hausconsumente, er sey Bürger oder Bergofficiant, wenn er die Generalaccismoderation genießen will, auser seinen Land- und Tranksteuerkuxen, noch einen Kux bauen; desgleichen
2) für jede besondere Art bürgerliche Nahrung die er treibt, wenn er auch dieserhalb den Moderationsgenuß haben will, wieder einen besonders, folglich für Brau-Becker-Brandweinnahrung ꝛc. jedes besonders, und wie solches geschiehet, durch Produktion der Zubuszeddel auf jeden Kux, bey der Generalacciseinnahme bescheinigen.
3) Ob der Zubußbetrag höher oder geringer ist, als der Genuß der Moderation, kommt nicht in Frage, und selbst Ausbeuthkuxe bewirken auf bergamtliches Attestat diesen Genuß.
4) Wenn der Consumente bey der Communzeche mit Verbauung seiner Accismoderation nicht ankommen kann, so stehet ihm frey, auf jeder andern Zeche, auch auser dem Stadtweichbilde solche zu verbauen, wo der Landesherr den Zehenden erhält; bekommt dieser den Zehenden aber nur zum Theil, so gilt der Acciskux auch nur nach Verhältnis dieses Zehndenantheils; doch muß
5) in einem fort und nicht pausenweise gebauet werden, denn ohne Verbauung der vorgeschriebenen Acciskuxe, hat keine Moderation statt.

§. 18.

§. 18.

Zu den Privilegien so nur einzelnen Bergorten insbesondere ertheilt sind, gehört

1) die Befreyung der Bürger in Freyberg und Schneeberg, für den Genuß der Land- und Tranksteuer eine besondere Communzeche zu bauen. (Bergdekret von 1629. §. 9.)

2) Daß Annaberg, Freyberg und Schneeberg in bürgerlichen Fällen vom Oberhofgerichte frey, und sogleich an den Landesherrn gewiesen sind. (Marggraf Heinrich des Erleuchteten Begnadigungsbrief von 1255; Horns Handbibliothek P. II. p. 415.)

3) In Freyberg, das Recht des Raths, Generalgevollmächtigter auswärtiger Gewerken zu seyn. (Mollerus in Theatr. Friberg. chron. P. I. p. 438.)

4) In Eybenstock, Schneeberg und Johanngeorgenstadt, das Recht der Bergämter, Antheil an der Verwaltung der Polizey zu haben, dergestalt, daß in Eybenstock der Bergmeister bey solchen Fällen im Rathe präsidirt, bey den übrigen beyden Städten aber Knappschaftsvorsteher in den Rathssessionen gegenwärtig sind;

5) In den meisten Städten, daß sie bey Ausbeuth- und Verlagszechen den Betrag der Ausbeuthe und des Verlags von ein oder mehreren Kuxen, zum Besten der Stadt oder Gemeinde, oder Kirche erhalten; wie denn zum Beyspiel Freyberg in der dasigen Bergamtsrefier vermöge eines Privilegii vom 14. Aug. 1554 zwey solcher Freykuxe auf jeden Berggebäude hat.

6) Daß

6) Daß die Stadt Marienberg nach einem Privilegio vom Churfürst August von 1556. jährlich 320. Mfl. aus den Anna- und Marienberger Zehenden-Einkünften, zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener erhält.

§. 19.

Unter die Vorrechte, welche allen Gewerken zustehen, gehören

1) daß sie ihrer Bergtheile wegen keines Verbrechens verlustig werden, (Bergordnung von 1589. Art. 1.)

2) Daß sie Schulden halber, wenn sie nicht von Bergwerke herrühren, auf ihre Bergtheile nicht ausgeklagt werden können, es müssen denn diese dem Gläubiger expreße berggerichtlich versichert, oder sonst kein Vermögen da seyn. (Bergordnung von 1589. Art. 1. §. 1;)

3) sich aus dreyen vom Bergamte per patentes ihnen vorgeschlagenen tüchtigen Subjekten, ihre Schichtmeister, Lehnträger und Versorger wählen, und hingegen dem Bergamte durch ihre Schichtmeister, drey Subjekte zur Wahl eines Steigers für ihr Gebäude vorschlagen zu können. (Generale vom 30. Dec. 1718. und 20. März 1752.)

4) Daß sie in Absicht ihrer Bergtheile ihr besonderes forum metallicum haben. (Mandat an die Regierung, Oberhof- und Appellationsgerichte vom 9. April 1609.)

5) Daß

5) Daß sie bey der sogenannten Aufrechnung ihre Erinnerungen vorbringen können. (Eben dieselbe Bergordnung Art. 58. Bergresolution. von 1709. §. 16.)

6) Daß die Gewerken aller Refiere, von Pulver, Stahl, Eisen, Nagel, Schaufeln, und andern Bergmaterialien, so bey ihren Gruben nöthig sind, von Land- und Generalaccise, ingleichen von Zoll, Geleit- und Einführgeldern frey sind, (Bergresolution. von 1709. §. 35.)

7) Daß die Gewerken eines jeden Berggebäudes, wenn sie ihre Zubußen richtig bezahlt, an den im Retardate verstandenen Kuxen das Anboth- und Vorzugsrecht haben. (Bergordnung von 1589. Art. 62. §. 1.) und

8) daß die Gewerken von neu aufgenommenen Berggebäuden, Quatemberfreyheit auf ein Quartal, und Zehnden und Zwanzigsten-Erlaß auf die ersten sechs Jahre haben, wenn immittelst das Gebäude nicht zum Uiberschuß kommt; auch daß sie die alten Zehnden und Receßschulden dieses Gebäudes nicht bezahlen dürfen, (Bergdekret von 1624. §. 7.)

§. 20.

Auser diesen, allen Belehnten, in gleichem Maase zukommenden Gerechtsamen, haben nun noch diejenigen unter ihnen, welche Eigenlöhner genannt werden, noch einige besondere Vorrechte. Es sind aber Eigenlöhner Personen, die sich nach dem eigentlichsten Begriffe des Wortes, durch unmittel-

mittelbare Handarbeit auf den ihnen verliehenen Berggebäuden selbst ihr eigenes Lohn geben *, folglich bedürfen sie keines besondern Zubußanschlages, sondern sie geben auser der gemachten, und jeden Mitinteressenten zu Gelde angeschlagenen Arbeit, quartaliter noch so viel pro rata zusammen, als zu Anschaffung der nöthigen Materialien am baaren Aufwande erforderlich gewesen ist.

§. 21.

Sie sind keinen besondern Schichtmeister und Steiger zu halten verbunden, sondern einer von ihnen kann die Administration des Gebäudes als Lehn-

* Der Eigenlöhner oder sogenannte Gesellenbergbau, ist ohnstreitig der älteste, und der Grund, daß er noch jetzo üblich ist, liegt in der Nothwendigkeit, zu Erhaltung und Emporbringung des Bergbaues, neben den gangbaren und fündigen Zechen, die nach und nach ausgebauet werden, auch neue wiederum rege zu machen, welche an jener Stelle treten können. Da nun hierbey der zufällige Umstand eintritt, daß nicht leicht andere, als arme Bergleute sich mit Erschürfung neuer Gänge abgeben, und ihre Eigenlöhnerzechen nach Verfahrung ihrer Schichten auf den Gebäuden, wo sie im Gewerkendienste als Bergarbeiter stehen, mit sogenannter Weilarbeit, entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Gesellen, die jedoch über acht Personen nicht seyn dürfen, betreiben; so sind ihnen zu ihrer Ermunterung, auser den allgemein bestimmten Schurfprämien, vor den ordentlichen Gewerkschaften, noch gewiße Vorrechte ertheilt worden.

Lehnträger führen.* (Herzog Georgs Bergordnung Art. 16. ingleichen Joachimsthalische Bergordnung, P. II. Art. 7.) Dieser Lehnträger braucht auch nicht ein gedrucktes Register zu halten, sondern nur ein geschriebenes und weniger umständliches ist hinlänglich. Jedoch muß darinnen Einnahme und Ausgabe, so wie der Receß, das heißt, was von ihnen in das Gebäude verwendet worden ist, richtig geführt, und von Eigenlöhnern, so selbst arbeiten, quartaliter wenigstens einmal, von denen, welche Bergleute auf ihren Grubengebäuden angelegt haben, zweymal, und von denen, deren Grube sich frey verbauet, dreymal Kosten Anschnitt gehalten werden. (Rescript vom 17. May 1747. und 21. August 1754.) Die Defekte der Rechnung werden auch nur mit der Hälfte der in der Registerweisung den Schichtmeistern bestimmten Strafe belegt; Auch ist der Lehnträger mit der Kaution verschont, und muß, wenn das Gebäude in der Folge regulair vergewerkschaftet wird, in dem Vergewerkschaftungspatente als Schichtmeister, wenn wider seine Person und Geschicklichkeit nichts einzuwenden ist, mit vorgeschlagen werden.

§. 22.

* In neuern Zeiten hat sich das einigermasen abgeändert, indem jetzt Eigenlöhnerzechen existiren, wo nicht ein einziger Mitintereßent Arbeit verrichtet, sondern ein jeder die zur Unterhaltung der Arbeiter und Anschaffung der Materialien nöthigen Kosten, quartaliter pro rata baar bezählt.

§. 22.

Auser diesen angeführten Vorrechten aber müssen sich die Eigenlöhner, mit Registereinlegen, mit Muthen, Bestätigen und Verreceßiren rc. so wie die Gewerken, verhalten, auch der Beamten Rath und Angebung nützlicher Bäue, willig annehmen, (Rescript vom 16. Dec. 1769.)

§. 23.

Nächst diesen, allen Gewerken und Eigenlöhnern zustehenden Privilegien, giebt es aber auch noch verschiedene Vorrechte, welche nur den Gewerken einiger Bergamtsrefiere zukommen, dahin gehören denn,

1) daß die Gewerken der obergebirgischen Bergamtsrefiere, wegen der stärkern Fuhrlöhne, eine höhere Erzbezahlung bekommen.

2) Daß die Gewerken einiger Freybergischen und Annabergischen Berggebäude das nöthige Schacht- und Grubenholz gegen eine geringere Taxe, als andere Personen; Marienberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Eybenstock und Schwarzenberg aber, gegen Verbauung einiger sogenannten Holzkuxe frey aus den churfürstlichen Waldungen bekommen.

3) Daß die Gewerken Neustädtischer Bergamtsrefier, statt 2. Thlr. Vorkaufsgeld vom Centner verkauften Kupfer, nur 1. Thlr. entrichten. (Befehl vom 26. Jun. 1773.)

4) Daß die Gewerken eben dieser Refier, keinen Schlägeschatz entrichten. (Deklaration wegen erhöheter Bergbrandsilberbezahlung von 1765. §. 12.)

5) Daß die Gewerken der Oberwiesenthaler Bergamtsrefier von Silbern so nicht zur Ausbeuthe kommen, nur die 29ste Mark geben, (Privilegium vom 29. Jan. 1612. §. 2. ꝛc.)

§. 24.

Freyheiten hingegen so Gewerkschaften einzelner Berggebäude ertheilt werden, sind gewöhnlich:

1) Daß Stölln- Zwitter- und Eisensteinzechen keinen Erbkux zu verbauen schuldig sind. (Bergordnung von 1589. Art. 72. §. 5. Stollnordnung, Art. 6 §. 1. und Bergurthel vom 28. May 1649)

2) Daß sie zuweilen Zehnden und Zwanzigsten Erlaß von den Produkten ihrer eigenen Gebäude, und

3) zuweilen auch den Genuß des Zehnden und Zwanzigsten von andern Gebäuden, die sie mit Stölln gelöset haben, erhalten. Letzterer Fall ist zum Beyspiel bey dem Berggebäude Markus Röhling, Stolln zu Annaberg. Diese Freyheiten nun sind den Gewerkschaften entweder auf stets, oder nur auf gewiße Zeit ertheilt, und letzteres entweder unbestimmt, bis zu Ausführung einer gewissen Absicht, oder nur auf einige Jahre; Dergleichen Begnadigungen werden denn nicht selten zu Aufmunterung und Unter-

stützung baulustiger Gewerkschaften ertheilt, und die jedesmaligen höchsten Verwilligungs-Rescripte sind das Anhalten wegen der Modalität.

§. 25.

Endlich so sind die Privilegien, welche dem Bergpersonali überhaupt, und den Bergarbeitern insbesondere ertheilt worden, nicht weniger, obschon nur mittelbar ein beträchtlicher Vortheil den die Gewerken genießen. Denn eben diese Freyheiten sind es, welche Veranlaßung geben, daß sie ohne Mühe, Arbeiter für ein geringes Lohn bekommen, und dadurch ihren Kostenaufwand vermindern, da sie im Gegentheil wegen der gefahrvollen und schweren Arbeit, die der Bergmann verrichten muß, auch für ein beträchtliches Lohn nicht genugsam Arbeiter erhalten würden.

§. 26.

Es bestehen aber diese Privilegien vorzüglich in folgenden, daß

1) den ganzen Bergpersonali, ein Forum privilegiatum bey den Bergämtern ihren Refieren ertheilt ist, so sich auf ein Mandat an die Regierung Oberhof- und Appellationsgerichte vom 9. April 1609. und ein anderes vom 13. Sept. 1622. gründet, welches durch ein Generale vom 27. Aug. 1737. und Rescript vom 16. May 1748. auch auf Personalia, ingleichen dieser Personen Weiber und Kinder ausgedehnt ist, ausgenommen in Fällen, wo sie ihre Ansäßig-

keit oder bürgerliche Nahrung vor andere Gerichte ruft.

2) Daß Bergleute nie zu Soldaten genommen werden dürfen, ausgenommen benöthigten Falls zu Mineurs. (Bergresolution von 1709. §. 51. Befehl vom 27. Aug. 1709. Generale vom 21. Sept. 1734. Generale vom 27. Febr. und 16. Jul. 1768. welche Begnadigung durch ein anderweites Generale vom 23. Nov. 1776. auch auf Bergschmiede und deren Gesellen ausgedehnt ist.)

3) Daß sie für ihre Personen von der Quatember- und Contributionsteuer gänzlich befreyet sind. (Angezogene Bergresolut. und Befehl 1709. d.l.)

4) Genießen sie bey bergamtlichen Attestat, daß sie in wirklicher Arbeit stehen, völlig die Accismoderation, in dem Maße, wie die Bergorts-Einwohner, die jedoch dafür Acciskuxe seq. §. bauen müssen, (Mandat vom 18. Nov. 1710.)

5) Sind sie, jedoch blos als Häußler, und wenn sie nichts von Aeckern besitzen, kein Magazin Getreide noch Zuschuß zu Land- und andern Fuhren zu geben schuldig, und zu den Jagddiensten und Heutragen, in den Wald nur dann zu ziehen, wenn dergleichen Dienst über dreyßig Jahre von ihren Häusern hergebracht ist. Doch muß von dieser Befreyung ausgenommen werden, der sogenannte Zulauf bey den Wolfsjagden, und das Zutreiben bey den Hirschfeisten, da dann diejenigen, so nicht angefahren, oder in

Arbeit

Arbeit sind, dieses zu leisten sich nicht entbrechen dürfen. (Bergresolution von 1709. §. 51.)

§. 27.

Gleiche Immunitäten mit den Bergarbeitern genießen auch die Bergschmiede. (Generale vom 28. Jun. 1775.) und in Ansehung der Personalpräſtationen, die unangesessenen Blaufarbenarbeiter zu Niederschlema, (Rescript vom 24. Jul. 1779.)

IX. Capitel.

Vom Verluste des Eigenthums an den verliehenen Berggebäuden, und der damit mittel- und unmittelbar verbundenen Privilegien.

§. 1.

Es können aber die belehnten Gewerk- und Lehnschaften das Eigenthumsrecht an den ihnen verliehenen Berggebäuden, auch wiederum verliehren, und mit ihm zugleich alle die beträchtlichen Vortheile, welche mittel- und unmittelbar damit verknüpft sind, und denn sagt man, das Berggebäude ist ins Freye gefallen.

§. 2.

Dieses ins Freye fallen der Zechen nun, geschieht entweder:

a) ohne Verschulden, oder

b) mit Verschulden der Belehnten.

§. 3.

Ohne Verschulden geschieht es, wenn die Belehnten ihr Gebäude, wegen wenigstens für gegenwärtig nicht abzuändernder Unglücksfälle, als große entstandene Brüche, zu häufig erschrotene Grubenwasser, die man durch Kunstgezeuge nicht auszuheben Gelegenheit hat, ferner gar zu böse Wetter, zu geringe Anbrüche und kostbare Baue rc. nicht weiter betreiben können, und folglich selbst ihr Lehn auflassen müssen, wenn nicht etwa Nebenumstände sie veranlassen, das Gebäude in Fristen zu halten.

§. 4.

Wird nun das Gebäude bis zu bessern Umständen in Frist gehalten; so bleibt ihnen auch die Gerechtigkeit des Alters und der Gewerkschaft, die Vortheile aus der Belehnung entspringen, so lange bis sich ein anderer findet, der ungeachtet der Ursachen, die sie das Gebäude in Fristen zu halten bewogen, dasselbe fortzubauen sich anheischig macht; läßt aber die Gewerkschaft ihr Lehn auf, so verliehrt sie auch die an solchen Gebäude gehabten Gerechtsame. (Bergrechtsspiegel, P. II. Art. 11. §. 1.) und alles was in der Grube nagelfest ist, nicht minder die Commun ihren Steuererlaß, wenn solcher auf einen andern Gebäude zur Verbauung angewiesen zu werden, keine Gelegenheit vorhanden ist, und die Gewerken alle aus dem Untereigenthume unmittelbar entspringenden Privilegien, wenn sie bey keinen andern Berggebäude weiter intereßiret sind.

§. 5.

§. 5.

Ob nun aber gleich solchergestalt das auflässige Gebäude wiederum in das landesherrliche Bergfreye zurück fällt, und einem andern, wenn jemand dasselbe bey günstigern Umständen wiederum aufnehmen will, verliehen werden kann; so gehören doch die bey dem Auflässigwerden vorhandenen Erz- und Materialvorräthe, in gleichen die Inventarienstücke den Gewerken des ins Freye gefallenen Berggebäudes eigenthümlich, wenn keine Schulden da sind, welche darauf Ansprüche machen können; auch haben sie das Recht, wenn das Gebäude binnen Jahresfrist wieder aufgenommen wird, daß ihnen als schuldlosen Gewerken, die während des Betriebes des Gebäudes ihre Zubußen richtig abgeführt, von dem neuen Muther, vorzugsweise vor andern der Beytritt als Gewerken angebothen werden muß. (Bergordnung von 1589. Art. 23. §. 3.) Hat aber die Zeche über ein Jahr in Freyen gelegen, so hört dieses Vorzugsrecht auf. (ibid. §. 4.)

§. 6.

Ist nun eine Gewerkschaft in der Nothwendigkeit, ohne ihr Verschulden das Gebäude auflässig werden zu lassen, so muß, um allen Betrug zu vermeiden, der Schichmeister solches beym Beramte melden. (Joachimsthalische Bergordnung, P. II. Art. 24. §. 1. Bergrechtsspiegel, P. I. Art. 14. §. 2.) Die sodann die Zeche befahren, und zu künftig nöthiger Nachricht den ganzen Zu-

stand desselben, mit Bemerkung der Anbrüche, ihrer Mächtigkeit, ihres Gehalts, ingleichen die Ursache der Auflaßung genau aufzeichnen, um bey etwaniger Wiederaufnahme sodann die nöthigen Nachrichten zu haben.

§. 7.

Es kann aber auch mit Verschulden der Gewerken oder des Lehnträgers ein Gebäude ins Freye fallen, wenn nämlich

1) im Muthen und in Bestätigungssachen sich säumig erwiesen, oder wenn in Entrichtung des Quatembergeldes nicht die gesetzmäsige Ordnung beobachtet worden ist, wie bereits bey dem Capitel von der Muthung, Bestätigung, und dem Quatembergelde angeführt ist, und

2) wenn das Gebäude in Fristen gehalten, und diese Frist nicht gehörig erlangt oder auf Ansuchen eines andern, der das Fristgebäude der vorgegebenen Hinderniß Ursachen, ohngeachtet fortbauen will, aufgekündigt ist.

§. 8.

Im ersten Falle kommen die Zechen ohne weitere Umstände von selbst wieder in das landesherrliche Freye zurück. (Bergordnung von 1589. Art. 7. 8. 23.) im letztern aber sind noch zuvor verschiedene Erforderniße nöthig.

§. 9.

Nach der Fristaufkündigung nämlich muß die Gewerkschaft binnen vierzehn Tagen sich erklären, ob sie ihre Fristzeche selbst fortbauen, und das leisten

sten will, wozu sich der neue Angeber erbothen hat, oder ob sie ihm ihr Gebäude überlassen will, erklärt sie sich zu erstern; so hat sie das Vorrecht, und im letztern Fall wird das Gebäude dem neuen Angeber gewöhnlichermasen verliehen. Erfolgt aber diese Erklärung nicht, so wird die Zeche vom Resiergeschwornen befahren, und findet er sie binnen acht Tagen zu drey verschiedenen malen, in den gewöhnlichen Frühschichten nicht belegt; so muß er dieses dem Bergamte anzeigen, und dann heißt es, er habe sie frey gefahren, (Bergordnung von 1589. Art. 23. §. 1.) Dieß wird denn gehörig registrirt, und die freygefahrne Zeche sodann dem neuen Angeber bergüblich verliehen. Findet aber der Geschworne das Gebäude in der dritten Schicht belegt, so muß zuförderst die Ursache, warum die vorherigen Schichten nicht gearbeitet worden, untersucht werden, da denn im Fall die Gewerkschaft hinlänglich sich entschuldigen kann, ihnen ihr Gebäude bleibt, im Gegentheil aber dem neuen Aufnehmer überlassen wird, (ibid.)

§. 10.

Während eines Proceßes zwischen Gewerkschaften, hat jedoch das Freyfahren auf einen der streitigen Gebäude nicht statt. (Appendix der Joachimsthalischen Bergwerksgebräuche, ad 1. Art. 6. 11. 15.) Ist aber auf ein oder die andere Art, jedoch mit Verschulden der Belehnten, eine Zeche ins Freye gefallen, so haben diese nicht die Vorrechte, welche jene geniessen, deren Gebäude ohne Verschulden ins Freye fällt.

II. Abschnitt.

Bergprivatrecht und dabey übliche Verfassung.

I. Capitel.

Vom Bergprivatrechte überhaupt und den Gegenständen desselben.

§. 1.

Haben nun Communen, Eigenlöhner und Gewerken, auf die im Bergstaatsrechte erklärte Art und Bedingungen, ein gewisses Recht an und wegen der ihnen verliehenen Bergwerke erlangt; so macht der Inbegriff ihrer Verbindlichkeiten und Befugnisse unter und gegen einander, sowohl, als gegen einen dritten, und insbesondere die aus dem Untereigenthume entspringende freye Disposition, mit ihren Wirkungen, das Bergprivatrecht aus.

§. 2.

Bergwerke und deren Zubehör, sind der Gegenstand solcher Rechte und Befugnisse, und diese in Absicht der mittel- oder unmittelbaren Beziehung darauf, entweder persönliche oder dingliche Rechte.

§. 3.

Erstere setzen wie in den gemeinen Rechten allemal einen Vergleich voraus, der nur diejenigen Personen verbindet, welche ihm errichtet haben,

ben, oder diejenigen, welche durch Erbschaft oder Abtretung ein Recht erlanget haben, die vergleichenden Partheyen vorzustellen, ausgenommen in contractibus personalissimis, in Vergleichen die sich schlechterdings auf die Personen beziehen, welche den Vergleich verrichtet hat. Die dinglichen Rechte aber haben Sachen zu Gegenständen, und verbinden einen jeden Besitzer derselben, an welcher man dieses Recht erlangt hat.

§. 4.

Alles was dem Begriffe Person und deren Handlung entgegen gesetzt ist, heißt in der Rechtsgelehrsamkeit Sache, und dahin gehören denn im Bergrechte vorzüglich Bergwerke und deren Zubehör.

§. 5.

Diese Sachen sind entweder körperliche, als Gebäude, Wasser, Gänge, Klüfte und dergleichen, oder unkörperliche, als Gerechtigkeiten; ferner entweder unbewegliche, z. B. Grundstücke, ingleichen Kuxe, (nach der 25. sächsischen Constitution P. III.) oder bewegliche, als Erz, Gezähe rc. und nach eingeführter Constitution, die Ausbeuthe.

§. 6.

Auf diese Eintheilung gründet sich in der Bergrechtsgelehrsamkeit, so wie in der gemeinen, zum Theil die Verschiedenheit der dinglichen Rechte, wie in der Folge erhellen wird, und war um deswillen voraus zu setzen. Mehrere in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit übliche Eintheilungen der Sachen, sind hier von keinem weitern Einfluß.

§. 7.

§. 7.

Es betreffen aber die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken entweder das Intereße der ganzen Gesellschaft, oder jedes einzeln Mitgliedes. Ersteres bezieht sich auf das, was sie in Absicht der Bergwerke gemeinschaftlich besitzen, und letzteres auf den Antheil jedes einzeln Mitgliedes insbesondere. Folglich begreift das Bergprivatrecht, sowohl die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Gewerk- und Lehnschaften, als auch die Rechte und Verbindlichkeiten jedes einzelnen Gewerken oder Gesellen.

§. 8.

Im ersten Falle sind die Hauptgegenstände

1) die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten der Lehn- und Gewerkschaften ganzer Bergamtsrefiere.
2) Die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerk- und Lehnschaften gegen einander, und
3) die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehn- und Gewerkschaften gegen andere Personen.

Im zweyten Falle aber begreift das Bergprivatrecht die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaften.

a) Theils in Bezug auf ihre Gewerkschaft,
b) theils blos in Ansehung der aus dem Eigenthume entspringenden freyen Disposition über den Antheil des Berggebäudes der Gesellschaft, deren Mitglied sie sind.

II. Capitel.

II. Capitel.

Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten der Gewerk- und Lehnschaften ganzer Bergamtsrefiere.

§. 1.

Die Verbindlichkeiten, welche Gewerk- und Lehnschaften zu einem gemeinschaftlichen Entzwecke, bey dem Bergamtsrefiere worinnen die ihnen zustehenden Berggebäude liegen, zu erfüllen haben, sind die Abgaben und Beyträge zu den allgemeinen Bergwerkscaßen.

§. 2.

Diese Caßen heissen in Schneeberg, ingleichen in Marienberg, Annaberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, so wie in Johanngeorgenstadt, Eybenstock und Geyer, nicht minder im Bergamte Neustädtischen Kreyses, die Schurfgeldercaßen, im Freyberger Refier aber, die Gnadengroschencaße.

§. 3.

Der Beytrag zu diesen Schurfgeldercaßen, ist in gedachten Bergämtern von jeder zur General-Schmelzadministrationscaße gelieferten Mark Silber 8. gr. (Xaverii Deklaration wegen erhöheter Bergbrandsilberbezahlung vom 10. Jun. 1765. §. 10.) von jedem Centner Kobelt in Verhältnis seiner Güte nach den angenommenen fünf Nummern, 12. gr. 10. gr. 8. gr. 6. gr. und 4. gr.

(Rescript

(Rescript vom 8. Sept. 1783.) von übrigen Metallen aber theils noch nicht durchgängig eingeführt, theils auch nicht gleichförmig. Der Beytrag zur Gnadengroschencaße in Freyberg aber, ist von jeder gelieferten Mark Silber 1. Thlr. (gedachte Deklaration wegen erhöheter Bergbrandsilberbezahlung, §. 16.)

§. 4.

Diese Caßen gehören zwar den Gewerkschaften, der Landesherr aber läßt deren Administration besorgen, und daher muß denn auch dessen Verwilligung zu dem aus diesen Caßen zu bestreitenden gewöhnlichen Vorschüßen bey jedem einzelnen Falle besonders gesucht werden.

§. 5.

Der Zweck dieser Caßen ist theils die Kosten zu Ausführung wichtiger Haupt- und Refierveranstaltungen, z. B. Anlegung gemeinschaftlicher Bergwerksteiche, u. s. w. daraus zu bestreiten, theils auch den Gewerken einzelner Berggebäude, zu Ausführung wichtiger Baue, die sie durch Zubuße nicht so leicht und nicht so geschwind zu bestreiten vermögen, unverzinsbare Vorschüße von einigen hundert, auch wohl tausend und mehr Thalern zertheilen. Die Restitution davon geschiehet successive mit einem kleinen Quanto auf jede Mark Silber, oder jeden Centner anderes Metall, so von dem Gebäude, das diesen Vorschuß erhalten hat, ausgebracht wird.

§. 6.

§. 6.

Diese Vorschüße werden auf Ansuchen der Schichtmeister jährlich mit Schluß des Quartals luciä von jedem Bergamte nach gehaltener Generalbefahrung, auf den Vorschuß benöthigten Gebäuden, und darnach erfolgter Untersuchung der Nothwendigkeit, des gesuchten Vorschußes, dem Oberbergamte, mit Anzeige der Lage, der Umstände der Grube, gutachtlich vorgeschlagen, von diesem sodann der Antrag ad serenissimum nach Befinden der Umstände, und der Beschaffenheit der Caße gemacht, und dieserhalb ein Caßenüberschlag beygefügt. Auserordentliche Vorfälle aber bewirken auch auser dieser Zeit Vorschüße.

§. 7.

Dergleichen den Gruben ertheilte Vorschüße ruhen auf dem verliehenen Felde als ein onus reale, und sind, wenn auch gleich die Zeche ins Freye nachher gefallen ist, von den neuen Aufnehmern bey künftigen Erzlieferungen nach und nach wieder zu bezahlen.

§. 8.

Den Gewerken der Freybergischen Refier, werden überdieß aus der Gnadengroschencaße, auch noch zum Betriebe jedes gangbaren Stollorts 2. Thlr. 15. gr; zu jedem Abteufen 5. Thlr. 6. gr; und zu Erhaltung jedes Kunstgezeugs 11. Thlr. 9. gr. quartaliter, welcher Beytrag die Gnadensteuer heißt, abgereichet, ohne daß diese Gelder wieder erstattet werden dürfen. (Ermeldete Deklaration, §. 17.)

III. Capitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der Lehn- und Gewerkschaften gegen einander, besonders in Ansehung des Alters bey den ihnen verliehenen Berggebäuden.

§. 1.

Die vornehmsten Rechte und Verbindlichkeiten, so Gewerkschaften in Ansehung ihrer Grubengebäude gegen einander haben, sind:

1) Die Rechte des Alters aus den Belehnungen.

2) Die Stollngerechtigkeiten,

3) Gerechtigkeiten so auf Specialvergleiche, die in den Berggesetzen verstattet, und vom Bergamte ausdrücklich bestätigt worden sind, sich gründet, z. B. gemeinschaftliche Haltung eines Kunstgezeugs, ferner Schacht- und Streckensteuer; ingleichen Gesellenverträge u. s. w.

§. 2.

Aeltere Muthung eines Lehnes, und bey Gängen und Flötzen ꝛc. im Collisionsfalle, ältere Findung giebt der Gewerkschaft desselben, wenn sie der Bergordnung gemäs, nach der Muthung, Gänge ꝛc. gehörig entblößt, Bergwasser aber gefaßt, und in Lehn und Bestätigung erhalten, auch die landesherrlichen Gebührniße an Zehnden, Quatembergeldern ꝛc. richtig bezahlt hat, unter andern auch

auch ein Recht, welches das Alter heißt, und in streitigen Fällen gegen andre Gewerkschaften, von nutzbaren Folgen ist. (Spans gesammelte Urthel. Titul. 2. §. 6.)

§. 3.

Die Wirkung der Gerechtsame des Alters erzeugt sich

a) bey Gängen und Flötzen, wenn über deren Eigenthum Streit zwischen benachbarten Gewerkschaften entsteht, nämlich

1) wenn Gänge in ihren Streichen so abwechselnd sind, daß in einer etwas beträchtlichen Entfernung vom Funde eines Ganges, derselbe oft für einen ganz andern gehalten wird; ferner

2) wenn Gänge, so entfernt sie auch über Tage von einander liegen, dennoch in der Teufe einander zu, und in die Vierung fallen.

b) Bey Stölln, wenn sie in gleicher Teufe im Mittel der Vierung * des Ganges eines Berggebäudes durchschlägig, oder auch, wenn alte verlaßne Stölln wieder aufgenommen werden, und endlich

c) bey den zu Kunstgezeugen, Pochwerken und Wäschen ꝛc. verliehnen Aufschlagewassern.

In jeden dieser Fälle ist der Jüngere dem Aeltern zu weichen schuldig, wenn dieser sein Recht des Alters beweiset.

§. 4.

* Was Vierung sey, ist im I. Abschnitt im V. Capitel §. 34. gesagt worden.

§. 4.

Bey Streitigkeiten über Gänge und Flötze, erzeugt sich jedoch nicht allemal das Recht des Alters durch die ältere Muthung, sondern nur dann erst, wenn die ältere Findung des streitigen Ganges nicht zu beweisen ist, kann aber diese erwiesen werden; so geht sie der ältern Muthung vor, und gilt selbst dann, wenn der ältere Muther eher als der erste Finder, Seil und Kübel eingeworfen hat. (Joachimsthalische Bergordnung, P. II. Art. 1. Joachimsthalische Bergwerksgebräuche, ad Art. 2. p. 2. No. 4. Mannsfeldische Bergordnung Art. 18. Spans gesammelte Urthel Tit. 1. §. 1. Tit. 2. §. 1. und 3.)

§. 5.

Ist das Alter erwiesen, so muß nun auch, daß der streitige Gang der sey, worauf man das Alter habe, bewiesen werden, und ohne diesen Beweis ist der Jüngere mit Recht nicht aus seiner Belehnung zu setzen. (Spans gesammelte Urthel Tit. 6. §. 1.) Ist aber aus Rißen und sonst mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit, zu vermuthen, daß er in des Aeltern Felde baue, so steht diesem frey, bey dem Bergamte auf einem besondern Vorsteher für das streitige Ort anzutragen, der denn allen Uiberschuß der Einnahme, bis zu Austrag der Sache deponiren muß. (Bergprocesmandat von 1713. §. 23; Appendix zu den Joachimsthalischen Bergwerksgebräuchen, P. I. ad Art. 12. No. 8; Spans gesammelte Urthel, Tit. 7. lit. e.

und

und 9.) Vor angefangenen Beweis aber kann ein jeder seine Anbrüche wegnehmen. (Spans Urthel Tit. 6. §. 1. Tit. 7. lit. a.)

§. 6.

Der Beweis, so allemal dem Aeltern aufzulegen, geschieht mittelst Handarbeit durch Auffahren des Ganges vom Vater her, das ist vom Funde, mit kenntlichen Saalbändern im Hangenden und Liegenden, und wenn der Gang durch Feste und Fäulen verdrückt ist, so müssen dieselben nach der Stunde des Hauptganges durchfahren, und der Gang in der Vierung desselben gesucht werden, auser der Vierung aber ist das Recht des Alters nicht zu extendiren. (Bergproceßmandat von 1713. §. 22.) Ist aber der Beweis durch unmittelbares Auffahren vom Vater her, zumal, wenn die Fundgrube vergangen, nicht füglich, und anders als mit schweren Aufgewältigungskosten zu bewerkstelligen; so ist, besonders bey Zwitter- und Eisensteingebäuden, und wenn die Gänge sonst vom Tage nieder zu erschürfen, genug, daß alle sieben Lachter der Gang durch einen Schurf ordentlich entblößt wird. (Ebendaselbst.)

§. 7.

Theilt sich des Aeltern Gang in Trümer an dem Orte, wo er die Vierung auf dem Jüngern erlangen will, so wird das Anhalten zu Abnahme der Vierung, im Mittel zwischen diesen Trümern genommen. Wenn aber des Aeltern Gang unzertrümert ist, so wird die Vierung von den Saal-

bändern in Hangenden und Liegenden gerechnet. (Anhang der Joachimsthalischen Bergwerksgebräuche, P. II. ad Art. 77. No. 4. Bergrechtsspiegel, P. II. c. 30. §. 3.)

§. 8.

Theilt sich des Aeltern Gang im Fallen, so muß er eines von diesen Trümern, sobald es aus der Vierung fällt, und wirklich für ein Trum des belehnten Ganges, und nicht für einen andern Gang gehalten wird, auf Verlangen des Jüngern kiesen, (wählen) hat er aber schon auf einem dieser Trümer auser der Vierung abgebauet, so hat er auch dadurch schon gewählt. (Altenbergische Zinbergordnung, Art. 34; Appendix der Joachimsthalischen Bergwerksgebräuche, P. II. ad Art. 77. No. 5. und 8.)

§. 9.

Nicht minder ist eine Gewerkschaft, welche vorgiebt, daß sie mit einem in der Teufe von einem andern überfahrnen Gange belehnt sey, verbunden, dieses durch Absinken ihres belehnten Ganges vom Funde nieder, es sey nun derselbe über oder unter Tage, mit richtigen und kenntlichen Hangenden und Liegenden auf dem überfahrnen Gange zu beweisen, oder wenn dieses wegen Festigkeit, Wasser, oder zu großer Teufe nicht möglich ist, doch wenigstens ihren Gang mit kenntlichen Saalbändern ein Lehn oder sieben Lachter nieder zu bringen, um dadurch den Markscheider das Anhalten zu Vergleichung des streitigen Ganges zu geben.

§. 10.

§. 10.

Mit Zinstein- Kies- und Eisensteinflötzen kann man auf Silbergängen, die Gerechtigkeit der Vierung nicht erlangen. (Bergordnung von 1589. Art. 22. §. 1.)

§. 11.

Auch bey Stölln hat das Recht des Alters statt, wenn sie in gleicher Teufe auf einem Gebäude im Mittel der Vierung desselben, mit einander durchschlägig werden, da denn der Aeltere dem Jüngern enterbet, das heißt den Genuß der Stollgerechtigkeiten bey diesem Gebäude entziehet; Es müßte denn bey erfolgtem Durchschlage, der Jüngere dem Aeltern im Felde bereits zuvor gekommen seyn, in welchem Falle jener das Recht erhält, sein Ort fortzutreiben, die Gewerkschaft aber sodann den Aeltern zuzulassen, nicht verbunden ist. (Stollnordnung von 1749. Art. 20. §. 6.)

§. 12.

Ist ferner auf einem alten Zuge ein Stolln liegen blieben, und daselbst nachher ein oder mehrere Fundgruben und Maasen aufgenommen, die Schächte des Stollns geöfnet und gewältigt, der Stolln selbst aber durch jemand anders gemuthet, das Mundloch erhoben, und die Wasserseige bis an diese Zeche gebracht worden; so hat diese, wenn sie älter als der neu gemuthete Stolln ist, das Recht, den Stolln durch ihr Gebäude selbst zu treiben, und sich dadurch von Entrichtung des Neunten zu befreyen. Jedoch muß sie sich hier-

über noch nach Erkenntnis des Bergamts, mit dem Stöllner vergleichen. Ist aber dieser älter; so bekommt er sein Neuntes, wenn auch die Gewerkschaft jener Zeche, zuvor den Stolln in ihrem verliehenen Felde selbst getrieben hätte. (Stollnordnung Art. 23. §. 1. und 2.)

§. 13.

Endlich so hat auch in Ansehung der zum Bergwerke nöthigen Wasser die Gerechtigkeit des Alters statt, da denn von zwey oder mehr Gewerkschaften, die ihre Aufschlagewasser aus einem und dem nämlichen Fluße oder Teiche ziehen, bey entstehenden Mangel, die Jüngern im Muthen dieser Wasser, abschützen, und den vorhandenen Vorrath dem Aeltern so lange überlassen müssen, bis die Wasser zum Bedürfniß für alle wieder gnüglich angewachsen sind.

IIII. Capitel.

Von den Stollngerechtigkeiten.

§. 1.

Ein anderer Fall, wo Verbindlichkeiten der Gewerkschaften gegen einander eintreten, ist, wenn die eine das Gebäude der andern mit einen Stolln gelöset hat. Der Vortheil, der für die mit Stölln von andern Gewerkschaften gelösten Gruben, ist wichtig, und aus dieser Rücksicht eine Vergütung für den Stöllner um so billiger.

§. 2.

Diese Vergütungen, welche der Stöllner solchergestalt von den Gewerkschaften zu genießen hat, heissen Stollngerechtigkeiten überhaupt, und wenn sie sich von Seiten des Stöllners auf eine gewiße, von ihm mit seinem Stolln eingebrachte sogenannte Erbteuse beziehen, Erbgerechtigkeiten insbesondere.

§. 3.

Die Erbteufe aber ist, wenn der Stolln wenigstens mit einer Tiefe von 10. Lachter und eine Spanne vom Rasen, saiger nieder gerechnet, in ein Gebäude gebracht ist. (Stollnordnung von 1749. Art. 11. §. 1.) Nur allein in der Altenbergischen Bergamtsrefier, ist die Erbteufe $9\frac{1}{2}$ Lachter. (Ebendaselbst; ingleichen Altenbergische Zinbergordnung von 1568. Art. 37.)

§. 4.

Die Gerechtigkeiten der Stöllner werden actiue und passiue Verbindlichkeiten für die Gewerkschaften, in deren Feld jene ihren Stolln bringen, oder schon gebracht haben. Einige Bergrechtslehrer z. B. Bause und Lobethan, nennen zwar diese Verbindlichkeiten Dienstbarkeiten, Seruitutes, aber mit Unrecht, denn auf keine Weise sind die Erforderniße, dieser aus dem römischen Rechte entlehnten Lehre, hier anzutreffen, und ohne, daß man erstlich eine ängstliche Application derselben bey der Stollnlehre nöthig hat, betrachtet man bey ihr blos Verbindlichkeiten und Gegenver-

genverbindlichkeiten, denn der Stöllner ist bey Genuß seiner Gerechtigkeiten, der Gewerkschaft eben so gut verbindlich, als diese ihm.

§. 5.

Diese Verbindlichkeiten der Gewerken gegen Stöllner aber sind:

1) Der sogenannte Stollnhieb, und
2) die Absinkung der Lichtlöcher zu dulden.
3) Unter gewissen Umständen zum Forttriebe des Stollns, den vierten Pfennig zu geben; Ferner
4) nach Beschaffenheit der Umstände, ganzes Stollnneuntel oder halbes, oder auch nur Wassereinfallgeld zu entrichten, und
5) in gewissen Fällen Schacht- und Streckensteuer zu geben, so wie die dabey nöthigen Laufbreter zu halten ꝛc.

§. 6.

Der Stollnhieb ist eine Gerechtigkeit des Stöllners, vermöge, welcher er in einer Gewerken Zeche, in die er seinen Stolln bringt, $\frac{5}{4}$ Lachter in die Höhe von der Wassersaige des Stollns an gerechnet, und 3 $\frac{1}{2}$ Lachter in die Weite, das Erz wegnehmen und behalten kann. (Stollnordnung von 1749. Art. 3. §. 1.) Doch ist zu Erlangung dieser Gerechtigkeit erforderlich

1) die Einbringung der Erbteufe, (ebendaselbst §. 1. und 4.) und
2) daß der Stolln nicht mit Gesprenge getrieben werde. (Stollnordnung Art. 4. §. 3.) Letzteres

res aber fällt, wenn eine Zeche wegen Wasser und Wetter einen Stolln bedarf, auf Erkenntnis des Bergamts weg. (Ebendaselbst §. 2.)

§. 7.

Ist nun also der Stolln mit gehöriger Erbteufe in eine Zeche eingebracht; so ist auch der Stollnhieb von vorhin beschriebener Höhe und Weite dem Stöllner erlaubt. Der Stöllner aber, ist, wenn er mit seinem Orte, in der Gewerken Felde auf flachen Gängen fortfähret, besonders bey tauben und geringen Mitteln, nicht verbunden, Stollnhieb nach des flachen Ganges Tonläge zu nehmen, sondern er kann ihn von der Sohle bis an die Förste saiger nehmen. Es steht ihm aber auch frey, wenn der Gang allzusehr flach fällt, und in diese Höhe und Weite nicht zu bringen ist, das Stollort nach dem Gange zu richten, und diesen oberwähntermaasen völlig in dasselbe zu bringen. (Stollnordnung Art. 3. §. 2. 3.)

§. 8.

Ist die Erbteufe nicht gehörig eingebracht, so findet in der Regel auch kein Stollhieb statt; doch leidet dieß zum Theil auch seine Ausnahmen. Denn wenn der Stöllner zwar seine Erbteufe gehörig eingebracht hat, wegen des abfallenden Gebirges aber nicht zu erhalten vermag, kann ihm seine Erbgerechtigkeit dadurch nicht ganz entgehen, sondern er genießet sie doch zur Hälfte. (Ebendaselbst §. 6.)

§. 9.

Zwar hat ein jeder Erbstolln ohne Unterschied, ob er auf einem Gange, oder im Queergestein getrieben wird, seine ordentliche Vierung, aber nur im unbelehnten Felde kann er dieselbe benutzen, und in solcher die überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge, abbauen, in dem an andere bereits verliehenen Felde aber hat er nur den gewöhnlichen Stollnhieb. (Stollnordnung Art. 14. §. 1.)

§. 10.

Uiberfährt ein Stolln in jemandes beliehenen Felde, Klüfte und Gänge, und trift um das Kreuz auf zwey oder mehreren derselben, Erz an; so darf er nur einen zum Stollnhieb wählen, auf den übrigen aber muß er die Erze, wenn sie in der Vierung brechen, den Gewerken des belehnten Feldes gegen Erstattung der Verschräm- und Gewinnungskosten zurück geben. (Ebendaselbst §. 2.) Trift er aber kein Erz auf den überfahrnen Gängen an; so muß er den Fundgrübnern oder Maasnern das Ort aus ihrer Vierung zu treiben, anbieten; Diese sind hierauf gehalten, binnen vierzehn Tagen, ob sie es annehmen wollen, oder nicht, sich zu erklären, da sie denn im erstern Falle das Ort zu $\frac{2}{3}$ gehörig, und dergestalt treiben müssen, daß nach abgebaueter Vierung der Stöllner an seinen Wiederansitzen nicht gehindert werde.

§. 11.

Auch sind Gewerken, von dem Stöllner, die Absinkung der Lichtlöcher zu dulden, verbunden,

wenn

wenn dieser dergleichen in ihren Felde nöthig hat, jedoch unter Vorwissen des Bergamts, und der Bedingung, daß ihnen den Gewerken, das Erz, welches der Stöllner beym Absinken trift, gegen Erlangung der Verschräm- und Gewinnerkosten verabfolget werde. (Stollnordnung Art. 9. §. 1.)

§. 12.

Wenn aber in der Gewerken Felde schon Schächte abgesunken sind, so müssen sie zwar die Gewerken ebenfalls dem Stöllner, im Fall er solche bedarf, überlassen, der Stöllner hingegen ist verbunden, ihnen dafür, eine vom Bergamte zu bestimmende Schachtsteuer zu entrichten, (Ebendaselbst §. 2.)

§. 13.

Der vierte Pfennig ist der vierte Theil des Kostenaufwandes, welche Gewerken dem Stöllner, wenn er in ihr verliehenes Feld und der Gänge Vierung einkömmt, zum Betriebe seines Stollorts, auf seine Ankündigung zu entrichten haben.

§. 14.

Die nothwendigen Erforderniße zu dieser Steuer sind:

1) Das Einkommen des Stöllners mit einem Stollorte in eines verliehenen Ganges Vierung, (Anhang zu den Joachimsthalischen Bergwerks-

werksgebräuchen, P. II. ad Art. 31. und Stollordnung von 1749. Art. 13. §. 2.)* und

2) die Ankündigung dieser Steuer von Seiten des Stöllners an die Gewerkschaft. (Ebendaselbst.)

§. 15.

Jedoch ist der vierte Pfennig nicht zum Betriebe der Stollörter allein, sondern auch zu Stollnschächten und Lichtlöchern, welche der Stöllner vom Tage nieder, und von einem obern bis auf tiefere Stölln wegen Wasser- und Wetterlosung, wie auch näherer Bergfördernis, in der Gewerken Felde nöthig hat, ebenfalls ohne Abzug zu entrichten; und wird zu allen solchergestalt in der Grube nöthigen Kosten, an Steiger- und Arbeiterlöhnen, Schmiedekosten, Bergfördernis und Materialien gegeben. Zu den Ausgaben auserhalb des Stollns aber, als Tagegebäuden, Quatembergeldern, Schichtmeister- und Markscheiderlöhnen nicht. (Ebendaselbst §. 5.)

§. 16.

Volles Neuntel und Stollnhieb, wenn sie auch die Kosten zum Forttriebe des Stollns, und sogar Uiberschuß brächten, heben doch den vierten Pfennig nicht auf. (Ebendaselbst.)

§. 17.

* Wegen Stollörter aber zu deren Betriebe der Stöllner aufgefordert worden ist, muß der vierte Pfennig gegeben werden, es mag das Stollort in- oder auserhalb dem Felde der Gewerkschaft liegen. (Rescript vom 12. Jul. 1766.)

§. 17.

Aber zwey vierte Pfennige, ist die Gewerkschaft, in der Vierung eines belehnten Ganges, einem und dem nämlichen Stolln nicht zu geben schuldig, wenn auch gleich derselbe zwey verschiedene Oerter, z. B. mittelst Umbruchs, in selbigen Ganges Vierung einbrächte. (Stollnordnung Art. 13. §. 7.) Kommen hingegen zwey verschiedene Stölln gegen einander mit erforderlicher Erbteufe in die Vierung ein; so erhält, bis sie zusammen erschlagen, jeder seinen vierten Pfennig. (Ebendaselbst §. 9.)

§. 18.

Zwar ist den Gewerken erlaubt, den vierten Pfennig, wenn es der Stöllner zufrieden ist, an Arbeit und Beyhülfe zu ersetzen; aber die Kosten dieser Beyhülfe müssen im Register genau angemerkt, das fehlende nachbezahlt, und der Uiberschuß vom Neunten abgerechnet werden. (Stollnordnung Art. 13. §. 4.)

§. 19.

Zechen die den vierten Pfennig geben, haben das Befugnis, auf dem Stolln anzusetzen, und da ihren Bau anzustellen.

§. 20.

Entstehen zwischen zwey Zechen, Gang- oder andere Feldstreitigkeiten, und es fährt der Stolln in einer derselben mit seinem Orte auf; so haben diese Streitigkeiten keinen Einfluß auf den Fort-

trieb

trieb dieses Orts, sondern der Stöllner treibt es fort, und genießt den Stollnhieb und andere Stollngebührniße. Was nun die Zeche zum Forttriebe dieses Stollorts zu geben schuldig ist, müssen unterdessen beyde streitende Partheyen zu gleichen Theilen, bis nach Austrag der Sache entrichten, und dann muß der siegende Theil dem andern seine gegebene Ratam wieder erstatten. (Stollnordnung Art. 25. §. 1. und 2.)

§. 21.

Die Gewerkschaften in Freyberger Bergamtsrefier, geben den churfürstl. Stölln keinen vierten Pfennig, sondern treiben die Flügelörter zur Hälfte, entrichten aber auch durchgängig nur das halbe Neunte. (Stollnordnung Art. 13. §. 1.)

§. 22.

Wenn eine fündige Zeche einen Erbstolln, welcher noch nicht in sie erschlagen hat, zu Wasser- und Wetterlosung geschwind bedarf, ohne daß der Stöllner sein Ort über die ihm obliegenden täglich achtstündigen Schichten stärker zu belegen vermag; so ist sie zu geschwindern Forttriebe, ihm eine Stollsteuer, jedoch nur vorschußweise, zu geben schuldig, welche Steuer von dem Bergamte, nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt wird. (Stollnordnung Art. 15. §. 2. und 8.)

§. 23.

Will die Zeche statt dieser Steuer, den Stolln durch Arbeit in natura Abtrag thun; so ist ihr dieses mit Vorwissen des Bergmeisters erlaubt; oder

oder wollen auch zwey oder drey Zechen die mit einander markscheiden, zusammen eine solche Stollnsteuer geben, so ists ihnen mit Vorwissen des Bergamts, ebenfalls unverwehret. (Ebendaselbst §. 3.)

§. 24.

Wenn nun aber auf eine oder die andere Art der Stolln nunmehro mit der Zeche, so ihn begehrte, durchschlägig worden ist, folglich ihr Wasser- und Wetterlosung verschaft; so wird diese Vorschußsteuer, oder der Geldbetrag der Naturalbeyhülfe, der Zeche dergestalt restituirt, daß nach Abzug des vierten Pfennigs zu den überhaupt bey diesen Stollort nöthig gewesenen Kosten, alle Quartale die Hälfte der nunmehro dem Stolln gehörigen ordentlichen Stollngebührniße, so lange innen gelassen wird, bis der Zeche ihr Vorschuß restituirt ist.

§. 25.

Bleibt eine Zeche, welche Stollnsteuer gegeben hat, liegen, und wird nachher von andern Gewerken aufgenommen, so erhalten diese keine Wiedererstattung gedachter Steuer, (ebendaselbst §. 9.) und wird der Stolln vor erfolgter Restitution dieser Steuer, durch einen andern enterbt, so bekommen die Gewerken, welche den enterbten Stolln gesteuert haben, von keinen der beyden Stölln ihre Steuer wieder, sondern müssen die darauf gewendeten Kosten selbst tragen. (Ebendaselbst §. 10.)

§. 26.

§. 26.

Ist nun ein Stöllner mit seinem Stolln in gehöriger, ohne Gesprenge eingebrachter Erbteufe, in eine Gewerkenzeche wirklich eingekommen, mit den Oertern, Strecken und Schächten, wo die Anbrüche stehen, durchschlägig worden, und hat dieser Zeche solchergestalt über und unter dem Stolln, völlig Wasser- und Wetterlosung verschaft; so ist die Gewerkschaft derselben verbunden, ihm das sogenannte Stollnneuntel, das heißt, den neunten Theil aller Erze, die sie in ihrem Gebäude, so weit es mit dem Stolln gelößt ist, gewinnt, zu entrichten. (Stollnordnung Art. 11. §. 1. 10. 11.)

§. 27.

Es hat also der Stöllner sowohl das Neunte von den übern Stolln gewonnenen Erzen zu genießen, wenn er die Wasser von diesen Bauen aufnimmt, als auch von den Bauen unter dem Stolln, sobald nur die Gewerken die Wasser derselben auf den Stolln ausgießen können, (Stollnordnung Art. 11. §. 14.) und auch selbst denn, wenn die Gewerken nicht auf denselben ihre Wasser ausgießen, sondern selbst zu Tage ausheben wollen. (Ebendaselbst §. 16.)

§. 28.

Eben die Beschaffenheit hat es mit einem Stolln, bey dem jetzt erwähnte Erforderniße anzutreffen sind, wenn auch gleich noch ein tieferer zurücke ist; jedoch in diesem Falle nur bis zu dessen Durchschlage. (Ebendaselbst.)

§. 29.

§. 29.

Die Gewerkschaften Freyberger Refier, geben allemal nur das halbe Neuntel, jedoch mit der Bedingung, daß sofern der Stolln einmal in ein Gebäude erschlagen, wenn er auch gleich mit seiner Wassersaige die Anbrüche noch nicht erreicht hat, das halbe Neuntel ihm doch unverkürzt gegeben werde. (Stollnordnung Art. 11. §. 2.)

§. 30.

Sind nur einige der im 26. und 27. §. dieses Capitels, erwähnten Erforderniße da, daß nämlich der Stöllner, einer Zeche zwar die Wasser benimmt und Wetter verschaft, die Erztpunkte aber mit seiner Wassersaige noch nicht erreicht hat, das heißt, mit den Erzbauen über oder unter ihm noch nicht durchschlägig ist; so hat er auch nicht das ganze, sondern nur das halbe Neuntel zu genießen. (Stollnordnung Art. 11. §. 10. und 11. in fine.)

§. 31.

Dieses hat auch statt,

1) wenn das Wasser einer Gewerkenzeche durch offne Klüfte auf einen Stolln fällt, ihr dadurch aber benommen wird, und zwar hat es so lange statt, bis auf den Stolln erschlagen ist. Würde aber die Gewerkschaft zu Ersparung des ganzen Neuntels, diesen Durchschlag nicht selbst machen; so ist dem Stöllner dieses durch Uibersichbrechen zu thun, nicht nur erlaubt, sondern ihm gehören in diesem Falle auch die dabey gewonnenen Erze. (Ebendaselbst §. 13.)

2) Wenn eine Gewerkenzeche, ehe der Stolln in ihr Gebäude gelangt, nach ihm ein Ort getrieben hat, in welches der Stöllner erschlägt, und dadurch der Zeche Wetter- und Wasserlosung verschaft. (Stollnordnung Art. 19. §. 8.)

3) Wenn auch auserhalb des Stollns, mit Strecken Klüfte und Gänge erreicht, die Wasser dadurch erschroten, dem Stolln zugeführt, und der Zeche Wetter geschafft werden. (Stollnordnung Art. 11. §. 7.)

4) Wenn zwey oder mehrere Zechen durchschlägig sind, und in eine derselben der Stolln gehörig einkommt, und hierdurch die übrigen Zechen trocknet. (Ebendaselbst §. 8.) und wenn endlich die Zechen

5) ihre Wasser durch Lotten oder andere Wege, auf den in ihren belehnten Felde befindlichen Stolln leiten; so sind sie bey vorhandenen Erzanbrüchen halbes Neunte zu geben schuldig, wenn aber bey dieser Zeche keine Erzanbrüche vorhanden sind, so muß sie in diesem Falle Wassereinfallgeld entrichten.

§. 32.

Der Stöllner erhält sein Neuntes oder halbes Neunte von den Erzen, so zur Zeit seiner Gerechtigkeit ausgefördert und geliefert werden; folglich nichts von denjenigen, so vor gemachten Durchschlage gewonnen, und über die Hängebank geschaft worden sind. (Stollnordnung Art. 11. §. 18.) wohl aber von den Erzen, so zu Zeiten eines andern

dern Stollns, auf Kästen gestürzet worden, und nunmehro erst zu Tage aus gefördert werden, (Ebendaselbst §. 20.) und so auch von verkauften Schaustuffen. (ibid. §. 19.)

§. 33.

Dahingegen kann er die Zechen, in welchen sein Stolln ist, wegen seines Neunten, zu raublicher Wegnehmung ihrer Anbrüche, oder, daß sie, bis er auf die Anbrüche erschlagen, ihm zum Vortheil die Strossen stehen lassen sollen, nicht nöthigen. (Stollnordnung Art. 11. §. 17.)

§. 34.

Neuntes und halbes Neunte bekommt der Stöllner von hohen Metallen im Gelde, von geringen Metallen aber, als Zwitter und Eisenstein, wird beydes in natura gegeben. Doch stehet Gewerken und Stöllnern frey, sich darüber zu vergleichen, und es nach Abzug der Fuhrlöhne, Aufbereitungs- und Schmelzkosten ebenfalls in Geld zu verwandeln. (Stollnordnung Art. 11. §. 4. u. 5.)

§. 35.

Will ein Stöllner ein Stollort liegen lassen, ohne jedoch bis dahin seine Erbgerechtigkeit zu verliehren; so muß er dem Bergamte diese Absicht anzeigen, dieses hierauf aber, wenn noch Stroße zurück stehet, dieselbe zur Hälfte durch den Geschwornen verstuffen lassen, die Umstände aber, so wie beym Auflässigwerden eines Gebäudes, schriftlich und umständlich aufmerken. In solchem

Falle behält denn der Stöllner bis an das verstufte Stollort seine Stollngebührniße und Gerechtigkeiten, wenn er den Stolln und Schächte offen, und in baulichen Wesen erhält; von dem verstuften Stollorte selbst aber, wenn solches von einem andern aufgenommen worden ist, genießt er nichts als von den neuen Aufnehmern ein Wassereinfallgeld. Dieser hingegen bekommt bey Forttreibung des aufgenommenen Orts, alle Stollngerechtigkeiten, so gut als wenn er den Stolln vom Mundloche an getrieben hätte. (Stollnordnung Art. 19. §. 1. 2. 3.)

§. 36.

Auch wird unter gewissen Umständen, anstatt des Neunten oder halben Neunten, von den Gewerken nur Wassereinfallgeld gegeben, z. E.

1) wenn ein Stolln in eine Zeche erschlagen hat, und es gehen aus solcher über der Stollnteufe, höhere Oerter nach einer ihr vorliegenden Zeche, welche ihre Wasser auf ein solch Ort ausgießen, und durch die erste dem Stolln zuführen kann; denn da erhält er von der vorliegenden Zeche kein Neuntes, sondern nur Wassereinfallgeld; (Stollnordnung Art. 11. §. 9.) Ferner

2) wenn Zechen durch Lotten und andere Wege, ihre Wasser auf den in ihrem belehnten Felde befindlichen Stolln leiten; so müssen sie bey ermangelnden Erzanbrüchen, nach Erkenntnis des Bergamts ebenfalls Wassereinfallgeld geben; (Ebendaselbst §. 15.) Endlich

3) wenn

3) wenn eine Gewerkenzeche eines Stollorts bedarf, und der Stöllner will solches auf ausdrückliches Begehren der Gewerkschaft gegen Erhaltung des vierten Pfennigs, nicht selbst treiben, dann ist es der Gewerkschaft erlaubt, das Ort aus dem Stolln in ihr Feld zu bringen, und gehörig verstuffen zu lassen; Dagegen aber giebt sie auch kein Neuntes, sondern nur Wassereinfallgeld. (Stollnordnung Art. 19. §. 4. und 5.) Doch darf sie dieses Stollort nicht über ihre Markscheide in ein anderes gewerkschaftliches Feld treiben, sondern an der Markscheide fällt es dem Stöllner wieder zu, (ibid. §. 6.) und begehrt eine andere zwischen dieser Gewerkschaft und dem Stolln liegende Zeche, aus dem von ersterer getriebenen Orte ein Flügelort; so muß sie solches zu treiben, erst dem Stöllner, und dann der Gewerkschaft anbieten, wollen es aber beyde nicht treiben, so tritt wieder der vorangeführte Fall ein. (Ebendaselbst §. 7.)

§. 37.

Geht einem Stöllner unverschuldeter Weise sein Mundloch ab, so kann das Bergamt verstatten, daß dessen Wasser auf einen tiefern Stolln geleitet werden; in diesem Falle aber hat der obere Stolln dem tiefern, eben wie eine fundgrübner Gewerkschaft, Wassereinfallgeld zu geben. (Stollnordnung Art. 26. §. 1.)

§. 38.

Nicht minder sind die Gewerken eine Schachtsteuer zu geben schuldig, wenn sie einen Stollnschacht, welchen der Stöllner ohne ihre Beyhülfe abgesunken hat, zur Bergfördernis gebrauchen. (Stollnordnung Art. 18. §. 3.) Der Stöllner hingegen, wenn er der Gewerken Schächte, nicht zu gewöhnlicher Bergfördernis, sondern nur zum Aus- und Einfahren seiner Arbeiter, ingleichen zu Einhängung des, zur Auswechselung bey der Zimmerung benöthigten Holzes, und Ausförderung der Schlämme, Berge und alten Holzes bedarf, ist dergleichen Schachtsteuer zu geben nicht schuldig; jedoch muß er zu dieser Arbeit sein eigen Kübel und Seil halten. (Ebendaselbst §. 2.)

§. 39.

Treiben Gewerken ihre Förderung auf des Stollns Strecken; so müssen sie Streckensteuer entrichten, demohngeachtet aber auch den dabey verursachten Schaden ersetzen. (Ebendaselbst §. 4.)

§. 40.

Der Fall wegen zu entrichtender Schacht- und Streckensteuer, tritt auch oft ohne Bezug, auf den Stolln bey Gewerkenzechen ein, die mit einander durchschlägig sind, wenn eine der andern Strecken und Schächte zur Fördernis gebraucht.

§. 41.

Die Stöllner können aber auch ihrer Gerechtigkeit wiederum verlustig werden, und zwar entweder

a) wenn

a) wenn sie die zu Erlangung einer Stollngerechtigkeit nothwendigen Erforderniße nicht mehr beybringen, nämlich:

1) wenn sie ohne Erlaubnis des Bergamts, ihre Stollörter in eine oder mehrere Zechen mit Gesprenge treiben. (Stollnordnung Art. 4. §. 1. und 3.)
2) wenn sie den Stolln bis vor Ort nicht rein, ingleichen die Gerinne und das Mundloch nicht offen halten. (Stollnordnung Art. 1. §. 1. 2. und 3.)
3) wenn sie auser den gehörigen Orts angeführten Fällen, die Erbteufe nicht mehr einbringen, besonders aber

b) wenn sie durch einen andern Stolln enterbt werden.

§. 42.

Enterben heißt nämlich, wenn ein Stolln unter einem andern, und zwar im stücklichen oder hohen, das ist, Lachter um Lachter ansteigenden Gebirge 7. Lachter, und im flachen 3 ½ Lachter tiefer einkömmt, und jenem dadurch die Gerechtigkeit des Neunten entzieht. (Stollnordnung Art. 20. §. 1. und 2.)

§. 43.

Das Anhalten zu dem Mase in beyden Fällen, ist von einer Stollnsohle zur andern saiger nieder zu nehmen, doch darf kein Stöllner zum Nachtheil des andern seine Sohle unterhauen, oder die Gerinne zu tief legen. (Ebendaselbst §. 3.)

§. 44.

Wenn ein Stolln aus einem flachen in ein stückliches Gebirge 3 ½ Lachter unter einem andern einkommt; so ist dieser Fall nicht nach der im 41. §. gegebenen Erklärung zu beurtheilen, sondern als eine Ausnahme zu betrachten, und ein solcher Stolln nach dem 20. Artickel der Stollnordnung im 2. §. nur dann erst als ein enterbender anzusehen, wenn er zuvor 200. Lachter getrieben worden ist.

§. 45.

Kommen von ohngefähr zwey Stölln aus verschiedenen Gründen in ein Feld, einer unter dem andern, ohne daß sie die 7. oder 3 ½ Lachter Teufe einbrächten, so hat der tiefste das Erbe. (Ebendaselbst §. 5.)

§. 46.

Sind zwey Stölln in gleicher Teufe auf einem Gebäude im Mittel der Vierung desselben durchschlägig worden; so gilt das Recht der Enterbung nach Maasgebung des 11. §. vorigen Capitels, und wenn ein aufs neue aufgenommener Stolln, seine Wassersaige in das Gebäude einer Gewerkschaft bringt, die im Felde des vorher liegen gebliebenen Stollns, Fundgruben und Masen aufgenommen hat, so entscheidet das Recht des Alters, in Ansehung der Enterbung, wie der 12. §. gedachten Capitels besagt.

§. 47.

§. 47.

Wenn nun ein Stolln auf solche Art enterbet worden ist; so genießet er von Zeit dieser Enterbung, kein Neuntes, auser von dem, was bis dahin schon gewonnen worden, und in Vorräthen sich sowohl in der Grube, als auch am Tage befindet; Doch ist das was auf Kästen gestürzet, ingleichen Poch- und Wäschwerk, wie auch Grubenkleines, nicht mit zu rechnen. (Ebendas. §. 4.)

V. Capitel.

Verbindlichkeiten der Gewerk- und Lehnschaften gegen andere Personen.

§. 1.

Ein andrer Hauptgegenstand der Privatverbindlichkeiten, ganzer Gewerkschaften, ist nach dem §. 8. des ersten Capitels, das, was sie gegen andere Personen, so nicht Gewerkschaften sind, zu erfüllen haben, und das ist

1) die Verbindlichkeit, nach Verschiedenheit der Observanz, eine bestimmte Anzahl Freykuxe zu verbauen.

2) Die Verbindlichkeit, gegen die Lieferanten ihrer Bergmaterialien, und

3) die Verbindlichkeit gegen ihre Bergarbeiter.

§. 2.

Freykuxe überhaupt sind Antheile an einer Zeche, die von der Gewerkschaft derselben, nach

Verschiedenheit der Observanz, einer Stadt, Kirche, der Knappschaft und dem Grundbesitzer eigenthümlich überlassen werden müssen, ohne daß diese auf solche Kuxe, wie die andern Gewerken, Zubuße entrichten dürfen. Eine Zeche hat 128. Kuxe oder Theile, und ein Freykux ist also ein solcher Theil.

§. 3.

Die Anzahl dieser Freykuxe ist verschieden. Gemeiniglich hat jede Gewerkschaft einen Kux für die Stadt,* einen Kux für die Kirche,** in Freyberg und Altenberg einen Kux für die Knappschaft, in Marienberg, Scheibenberg mit Oberwiesenthal, Eybenstock und Schwarzenberg, sogenannte Holzkuxe, und übrigens in allen Bergamtsrefieren den Grundbesitzer des Berggebäudes, einen Erbkux zu verbauen.

§. 4.

Die Kirchenkuxe die auch heilige Kuxe genennt werden, ingleichen die Stadtkuxe, genießt vermöge der Bergbegnadigung, allemal ausschlußweise diejenige Stadt, wo das Bergamt sich befindet, nicht aber der Ort, auf dessen Weichbilde die Zeche liegt.

§. 5.

* In Freyberg und Schneeberg verbauen die Gewerken, der Stadt zwey Kuxe auf jeder Zeche, und in Schneeberg noch besonders einen für den Hospital.

** In Schwarzenberg wird statt des gewöhnlichen Kirchenkuxes dem Gotteshause von jedem geschmelzten Centner Zin ein Pfund in natura, oder der Geldbetrag dafür entrichtet.

§. 5.

Knappschaftskuxe gehören der Knappschaftscaße der Refier, in der sie verbauet werden, und die Holzkuxe dem Landesherrn, für freye Abreichung des nöthigen Schacht- und Grubenholzes, wie bereits im Bergstaatsrechte Cap. 8. §. 23. gesagt worden ist.

§. 6.

Der Erbkux muß dem Grundbesitzer eines Berggebäudes frey verbauet werden. Zwar ist §. 1. des ersten Capitels im Bergstaatsrechte, gesagt worden, daß der Landesherr das Recht habe, Bergwerke auf dem Grund und Boden seiner Unterthanen anzulegen, wenn diese auch Schaden davon haben sollten, daher denn eigentlich, wenn er solches Recht an Privatpersonen überlassen hat, auch diese auf dem Grund und Boden ihrer Mitunterthanen freyen Bergbau treiben können; aber man hat hierbey auf Billigkeit Rücksicht genommen, und den Besitzern des Grund und Bodens, auf welchen Bergwerke gebauet werden, einige Entschädigung dafür bestimmt.

§. 7.

Die vorzüglichste dieser Entschädigungen nun sind denn die gedachten Kuxe, welche die Grundbesitzer an den auf ihren Fundis liegenden Berggebäuden haben, und wovon sie, sobald letztere zum Uiberschuß kommen, so wie die Eigenthümer der übrigen Freykuxe, die darauf fallende Ausbeuthe genießen. Ein solcher Kux nun heißt Erb-

kux,

kux, Erbtheil, Ackertheil, und wird dem Grundbesitzer, während der Zeit, als das Gebäude in Zubuße steht, von der Gewerkschaft frey mit verbauet. Doch stehet ihm auch, wenn er sich vor, oder bey der Bestätigung des auf seinem Grund und Boden liegenden Berggebäudes, dießfalls gemeldet hat, frey, an dessen statt vier Kuxe auf seine eigene Kosten anzunehmen, und zu bauen. (Bergordnung von 1589. Art. 72. §. 1. 2.)

§. 8.

Es sey nun aber dieses oder jenes der Fall; so muß er nunmehro dulden, daß auf seinem Felde Halden gestürzt, Kauen gebauet, und Wege und Stege angelegt werden. (Ebendaselbst) Jedoch wegen Erbauung der Künste, Hütten, Wasserläufte und dergleichen, muß die Gewerkschaft auser dem Erbkuxe noch besondern Abtrag leisten. (Urthel vom 1. Dec. 1697.)

§. 9.

Kann auf eines einzigen Herren Grund und Boden, eine volle Maase nicht eingebracht, sondern es müssen die Halden von einem Guthe aufs andere gestürzt werden; so wird der Erbkux unter die Grundherren getheilt. (Genannte Bergordnung von 1589. Art. 72. §. 3.)

§. 10.

Gleich nach der Bestätigung eines aufgenommenen Lehns, muß der Lehnträger dem Grundherrn den Erbkux in Gegenbuche zugewähren lassen, (Ebendaselbst §. 2.) und dieser bleibt bey dem Guthe,

Guthe, auf dessen Grund und Boden die Fundgruben, nebst den darzu gehörigen Maasen liegen, und darf nicht davon verkauft werden. (Erwähnte Bergordnung Art. 72. §. 4.)

§. 11.

Doch wird nicht auf alle Gebäude ein Erbkux gegeben, sondern folgende sind Ausnahmen

1) Stölln, denn diese sind nur wegen Absinkung der Schächte und Lichtlöcher, und wegen Stürzung der Halden, nach Erkänntnis des Bergamts, dem Grundbesitzer Abtrag zu thun schuldig. (Bergordnung Art. 72. §. 5. und Stollnordnung von 1749. Art. 1. §. 3.)

2) Zwitterzechen, wo es nicht anders hergebracht ist,* geben ebenfalls keinen Erbkux, sondern andern Abtrag. (Altenbergische Zinbergwerksordnung Art. 6. §. 1.) und

3) Eisensteinzechen. (Span Tit. 2. §. 2. lit. a. Tit. 12. §. 2.)

§. 12.

Uiber diese Verbauung des Erbkuxes aber, sind auch die Gewerken verbunden, den Grundbesitzern ihrer Berggebäude, die Erz- Pochwerks- und Wäschfuhren und das Pferdegöpeltreiben vorzugsweise zu überlassen, wenn sie es um gleichen Preis, als

* Zu Schneeberg und Aue werden nicht nur von Zwitterzechen, sondern von allen Berggebäuden die Erb- und übrigen Freykuxe verbauet, (Befehl vom 15. Febr. 1664.)

als fremde Personen, thun wollen. Erbieten sich aber andre zu einem geringern Fuhr- und Treibelohne; so hört dieses Vorzugsrecht der Grundbesitzer auf. (Bergdekret vom 6. Aug. 1659. §. 13.)

§. 13.

Liegen die Gebäude einer Zeche nicht auf eines Herrn Grund und Boden; so ist die allgemeine Observanz, daß dem, auf dessen Gebiete das Huthhaus und die Förderschächte stehen, das Göpeltreiben, ingleichen die Erzfuhren vom Huthhause weg, entweder unmittelbar in die Schmelzhütte, oder, wenn es Pochgänge sind, in die Wäsche, überlassen werden. Das Wascherz aber bringt der Grundbesitzer der Wäsche, zur Schmelzhütte.

§. 14.

Dieses den Grundbesitzern zustehende Vorrecht der Erzfuhren aber, muß von ihnen selbst ausgeübt, und kann an niemand cedirt werden, weil nach Befehl vom 7. May 1710. Ceßionen in dergleichen Dingen auf keine Weise zuläßig sind.

§. 15.

Nicht minder haben die Gewerkschaften Verbindlichkeiten, gegen die Lieferanten ihrer Bergmaterialien, dergestalt, daß sie ihnen dieselben, wenn sie gut und tüchtig sind, nicht sowohl willkührlich, als vielmehr nach einer bergamtlichen Taxe bezahlen müssen.

§. 16.

§. 16.

Diese bergamtliche Taxe wird jährlich zweymal, nämlich zu Anfange des Quartals Reminiscere, und zu Anfange des Quartals Crucis vom gesammten Bergamte, in Beyseyn der Lieferanten und Schichtmeister, in einigen Bergämtern auch in Gegenwart einiger Rathsdeputirten, als Generalgevollmächtigten der auswärtigen Gewerken, für jedes einzelne Materiale, mit Rücksicht auf die Vorstellungen der Schichtmeister und Lieferanten, regulirt, und zum Oberbergamte eingereicht. Nach dessen Approbation dieser Taxe wird hierauf dieselbe zu Jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen, und nachher keinem Schichtmeister, irgend ein Materiale über den vom Bergamte bestimmten Preis im Registern zu verrechnen, erlaubt. (Bergresolution von 1709. §. 24.)

§. 17.

Bergbeamte und Schichtmeister, dürfen weder selbst, noch durch die Ihrigen mit Bergmaterialien an die Gewerken handeln; sie könnten denn einen wohlfeilern Preis als die andern Lieferanten geben. (Ebendaselbst §. 23.)

§. 18.

Alle Donnerstage vor jedem Lohntage müssen die Geschwornen auf ihren Refieren, die zum lohntäglichen Anschnitt zu bringenden Bergmaterialien, ob sie gut, tüchtig, und in der angegebenen Maase vorhanden sind, besichtigen, und bey befundener Rich-

Richtigkeit die Belege durch Unterschrift attestiren. (Registerweisung von 1764. §. 64.)

§. 19.

Sind die gelieferten Materialien besichtigt, und für gut befunden worden; so sind auch sodann die Gewerken gehalten, dieselben durch ihre Schichtmeister bezahlen zu lassen. Sind aber dießfalls Schulden angewachsen, ohne daß sie die Gewerkschaft zu bezahlen vermag; so können die Lieferanten sich gleich andern Creditoren, an das Gebäude der Gewerkschaft halten; darauf klagen, und werden, wenn solchergestalt ein Concursus creditorum erfolgt, bey der Location der Bezahlung derselben in die sechste Classe gesetzt. (Bergproceßmandat von 1713. §. 29.)

§. 20.

Doch müssen die Lieferanten, wenn sie wegen ihrer Schuldforderung ein Recht an dem Berggebäude, an welches sie ihre Bergmaterialien creditiret, haben wollen, ordentliche Abrechnungsbücher mit dem Schichtmeister halten, dieses Buch mit Schluß des Quartals dem Refiergeschwornen vorzeigen, und ihre Forderung attestiren lassen. Auser dem aber, und wenn sie solchergestalt vom Schichtmeister mit einem wenigern Quanto im Schuldenverzeichniße des Registers, in Ansatz gebracht worden sind, haben sie sich blos an des Schichtmeisters Person, und das von seiner Caution, nach Tilgung des etwa seiner Gewerkschaft zu vertretenden

tenden Proprerests, verbleibende Excurrens zu halten. (Freybergische Registerweisung von 1764. §. 112.)

§. 21.

Dagegen aber braucht bey Beobachtung ermeldeter Anweisung, wenn der Creditor seine Forderung durch Erbe an jemand überlassen, oder sonst cedirt hat, der Name des nunmehrigen Eigenthümers der Forderung, nicht statt des vorigen ins Register gesetzt zu werden, sondern ein jeder Vorzeiger eines solchen Abrechnungsbuchs, kann die Forderung, wenn sie zahlbar ist, ohne weitere Legitimation erheben, und hat sie der Schichtmeister einem unrechtmäßigen Inhaber ausgezahlt, jedoch in dem Abrechnungsbuche richtig abgeschrieben; so ist nicht er, sondern der unrechtmäßige Empfänger in Anspruch zu nehmen. (Angeführte Registerweisung §. 102.)

§. 22.

Ferner haben die Gewerken auch Verbindlichkeiten gegen ihre Arbeiter, nämlich

1) ihnen das gehörige Lohn zu geben,
2) Beyträge zu ihrer sogenannten Knappschaftscaße zu entrichten, und
3) die in ihren Dienste Verunglückten heilen, und wenn sie an dieser Beschädigung sterben, beerdigen zu lassen.

§. 23.

Die Lohnsreichung muß, um alle Bedrückungen zu vermeiden, in baaren conventionsmäsigen

Münzsorten, keinesweges aber in Victualien und andern Dingen geschehen. Daher müssen denn auch die Schichtmeister, die Auslohnung öffentlich auf dem Bergamthause, in Gegenwart eines Bergbeamten, in Freyberg alle vierzehn Tage, im Obergebirge aber alle vier Wochen verrichten; (Bergresolution von 1709. §. 29. und 30.) wobey die gemeinen Arbeiter, nach Beschaffenheit ihrer Beschäftigung, die entweder sogenannte Häuer- oder Knechte- oder Gruben- Poch- und Scheidejungenarbeit ist, ihr Lohn nach dem gewöhnlichen Arbeiter-Lohnsreglement bekommen. Den Schichtmeistern und Steigern aber wird alle halbe Jahre das Lohn nach den Umständen der Grube, und der dießfalls mehrern oder mindern Arbeit bestimmt.

§. 24.

Zwar können die Gewerken, wenn die Zubuße nicht genugsam eingegangen, und keine weitere Geldeinnahme vorhanden ist, ihren Arbeitern einen Theil, oder auch wohl das ganze Lohn schuldig bleiben; doch muß diese Schuld genau im Register bemerkt, und von der ersten Einnahme, nach Möglichkeit getilget werden. Entsteht aber ein Concurs, so werden die Arbeiterlöhne nebst den Schmelz- nnd Hüttenkosten bey der Location der Bezahlung, in die erste Klasse gesetzt. (Bergproceßmandat von 1713. §. 29.) Uibrigens ist in Ansehung der Lohnsforderung der Arbeiter ganz das zu wiederholen, was §. 20. und 21. von den Lieferanten gesagt worden.

§. 25.

§. 25.

Die Steuern, welche die Gewerken jeder Refier zum Besten ihrer Arbeiter entrichten müssen, sind die Beyträge zur Knappschaftscaße, die deswegen so heißt, weil sie zum Vortheile der gesammten Bergknappschaft einer Bergamtsrefier gestiftet ist; denn ein jeder Bergarbeiter vom Steiger an, erhält aus ihr, sobald er im Dienste krank und invalid worden ist, nach den Umständen der Caße, ein Almosen, so das Gnadengeld heißt, und nach der Qualität in der er gedient hat, verschieden ist.

§. 26.

Fast in jeder Bergamtsrefier ist eine andere Knappschaftseinrichtung in Ansehung einzelner Dinge dabey, im Ganzen aber ist in allen Refieren dieses sich gleich, daß die anfahrenden Bergarbeiter, von ihren erhaltenen Lohne, nachdem dieses entweder volles, oder Lehrhäuer- oder Knechte- oder Jungenlohn ist, à Thaler 2. 3. und mehr Pfennige, so Büchsenpfennige heissen, zu dieser Knappschaftscaße abgeben müssen*.

* In Freyberg wird zu dem Betrage dieser, von den Arbeitern eines jeden Gebäudes entrichteten Büchsenpfennige bey Zubuszechen zwey Achtel, bey sich frey verbauenden und Verlagszechen drey Achtel, und bey Ausbeutzechen vier Achtel desselben, von den Gewerkschaften aus ihrer Caße hinzugegeben, welches denn das Supplementgeld heißt, und der im 28. §. erwähnte Beytrag zur Knappschaftscaße ist. (Registerweisung §. 69.)

§. 27.

Die Aufsicht und Direction des Knappschaftswesens einer Refier, hat allemal das Bergamt derselben, und zur speciellen Besorgung des Rechnungswerks, und übrigen dahin gehörigen Geschäfte, ist ein Knappschaftsschreiber, Zechmeister, Caßenvorsteher, und ein oder mehrere Bergknappschaftsältesten bestimmt.

§. 28.

Auch müssen die Gewerken in Freyberger und Altenberger Bergamtsrefier, auser den §. 25. gedachten Beyträgen, der Knappschaft einen Kux von jedem ihrer Gebäude frey verbauen, wie bereits §. 3. dieses Capitels bemerkt worden ist. Uibrigens aber haben die Knappschaftscaßen auser diesen genannten Beyträgen, noch mehrere Zugänge, die jedoch in jedem Bergamte verschieden sind, und mit zur besondern Verfaßung eines jeden derselben gehören*.

§. 29.

Verunglückt ein Bergarbeiter in der Gewerken Dienste; so müssen ihn diese auf ihre Kosten heilen lassen, und wenn Hoffnung zur Restitution vorhanden ist, ihm sein Lohn wenigstens vier Wochen reichen; Bey nicht Wiedergenesung aber, wird

* So genießt z. B. die Freyberger und einiger andern Bergamtsrefieren Knappschaftscaße, die Accisrestitution verschiedener Bergmaterialien. (Registerweisung §. 66.)

wird demselben das sogenannte Gnadengeld aus der Knappschaftscaße bezahlt. Stirbt der Beschädigte sogleich, oder während der Cur; so ist den Hinterbliebenen desselben, aus der gewerkschaftlichen Caße des Gebäudes, wo er in Arbeit gestanden, ein vier wöchentliches Lohn, und überdieß der Betrag der Begräbniskosten zu geben (Bergresolution von 1709. §. 38. Generale vom 28. October 1780.)

VI. Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten einzelner Gewerken überhaupt, und von dem Eigenthume an einzelnen Bergtheilen, und dessen Folgen insbesondere.

§. 1.

Auf die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Gewerkschaften nun, folgen die Befugniße und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder derselben. Der Grund dieser Verbindlichkeiten ist der Antheil an dem Eigenthumsrechte bey einem Berggebäude, das unter eine Gewerkschaft in 128. Theile, unter eine Lehnschaft aber in 2. 4. oder 8. Theile getheilt ist. Beydes heissen Bergtheile, erstere aber in specie Kuxe, und letztere Schichten, welche 32. Kuxe, oder wenn es nur

nur halbe Schichten sind, 16. Kuxe enthalten. 4. Kuxe heissen ein Stamm.

§. 2.

Das Eigenthum an einem wie an dem andern, wird ursprünglich dadurch erhalten, daß man bey Aufnahme einer Zeche, der Gesellschaft die sie aufnimmt, zu einem willkührlichen Antheile beytritt, oder, daß man, wenn Gewerken eines Gebäudes, durch unterlassene Zubußzahlung sich des Eigenthums ihrer Kuxe verlustig gemacht haben, und wie weiter unten erklärt wird, im Retardate verstanden sind, diese Retardatkuxe gesetzlich annimmt. Uibrigens kann man auch das Eigenthumsrecht an Kuxen, durch Kauf, Tausch, Erbe, und Schenkung erhalten.

§. 3.

In jedem Falle muß der, welcher auf eine oder die andere Art, Eigenthümer eines oder mehrere Kuxe wird, solches beym Gegenschreiber * mit erforderlicher Legitimation melden, und durch Eintragung seines Namens ins Gegenbuch, und Empfang eines Gewährscheins, das Eigenthum sich zusichern lassen. (Bergordnung von 1589. Art. 35. Altenbergische Zinbergordnung Art. 6.) denn welcher Gewerke im Gegenbuche nicht zu finden ist, wird

* Auch die Antheile an den Salzwerken zu Deutitsch und Kötzschau, werden vom Gegenschreiber, und zwar vom Gegenschreiber zu Freyberg, ab- und zugewähret; die Antheile an den Privatblaufarbenwerken aber bey dem Bergamte zu Schneeberg.

wird auch nicht dafür erkannt; (Spans Urthel 75. 356. 417. 557. und 558.) er müßte denn das Gegentheil zu erweisen vermögen.

§. 4.

Jedermann kann Gewerke seyn, nur

1) Bergbeamte und Schichtmeister mit der Einschränkung, daß sie auf ihren Refieren und Zechen nicht mehr als 8. Kuxe für sich und die ihrigen zusammen haben dürfen. (Bergresolution von 1709. §. 22.) und

2) Wahnsinnige und Minderjährige nicht anders als mit Einwilligung ihrer Vormünder.

§. 5.

Sobald jemand einen oder mehrere Kuxe übernimmt; so macht er sich auch hierdurch zugleich verbindlich, den Berggesetzen sich zu unterwerfen, in so fern er mit denselben, in Ansehung seiner Bergtheile, im Verhältniße steht, nämlich theils

a) in Bezug auf die ganze Gewerkschaft, deren Mitglied er ist, theils

b) blos in Ansehung des ihm an seinem Antheile zustehenden Eigenthumsrechts, und folglich ist er in beyderley Verhältnis, seines privilegirten Gerichtsstandes ohngeachtet, verbunden, bey den Berggerichten allemal Recht zu nehmen und zu geben.

§. 6.

Hieraus folgt denn, daß der einzelne Gewerke

1) der ganzen Gesellschaft verbunden ist, wenn es das gemeinschaftliche Intereße der Grube erfordert;

2) daß er die Nutzungen seiner Bergtheile hat,

3) über sie frey disponiren, und den Nießbrauch derselben, oder auch das Eigenthumsrecht selbst, andern überlassen kann, durch Erbe, Kauf, Schenkung, Tausch und andere Vergleiche, und

4) daß er bey seinem Eigenthumsrechte gegen jeden unrechtmäßigen Eingriff zu schützen ist.

§. 7.

Aus diesen Folgen des Eigenthums an einzelnen Bergtheilen, werden sich denn alle vorkommende Fälle des Bergprivatrechts, in Beziehung auf einzelne Gewerken erklären, und im Proceße selbst, größtentheils die Anwendung davon machen lassen.

VII. Capitel.

VII. Capitel.

Von der Verbindlichkeit des Gewerken, Zubuße zu geben; ingleichen vom Verlage und Ausbeuthe.

§. 1.

Die erste Folge des Eigenthums legt den einzelnen Mitgliedern einer Gewerkschaft auf, das gemeinschaftliche Intereße zu befördern, und also auch, sobald es nothwendig ist, nach Verhältnis ihres Antheils, zum Baue und Erhaltung der Zeche, Geldbeyträge zu geben.

§. 2.

Solche Beyträge heissen Zubuße, die quartaliter von den Gewerken pro rata ihrer Kuxe, zum Betriebe einer Zeche gegeben wird, wenn dieselbe entweder noch keine, oder doch nicht hinlängliche Erzeinnahme zu Bestreitung der erforderlichen Kosten hat.*

* In Schneeberger Bergamtsrefier ist jedoch hierinnen eine Ausnahme; denn da alle gemachte Einnahme jedesmal gänzlich an die Gewerken vertheilt wird; so bleibt niemals Vorrath zum Betriebe des Gebäudes, und folglich wird auch bey den besten Umständen desselben, jedes Quartal zu Bestreitung der Kosten, Zubuße angeschlagen, und nach Schluß desselben, der Uiberschuß vertheilt, so, daß in einem und dem nämlichen Quartale, Zubuße und wiedererstatteter Verlag, auch wohl Ausbeuthe bey einem Gebäude statt findet.

§. 3.

Diese Zubuße wird von dem Schichtmeister, nach ohngefährer Uiberrechnung der etwan nöthigen Kosten, dem Bergamte vorgeschlagen, und von diesem sodann regulirt;* (Bergordnung von 1589. Art. 37. und 58. Bergresolution von 1709. §. 16. und Altenbergische Zinbergwerksordnung Art. 14.) muß aber zu jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen werden. (Bergordnung von 1589. Art. 58.)

§. 4.

Die Anlage zur Zubuße wird aber nicht nach der Anzahl der Gewerken, sondern nach der Anzahl der Kuxe gemacht, und zwar auf 124. mit Ausschließung der Freykuxe.**

§. 5.

Jeder Gewerke ist diese Zubuße, bey sich ereigender Nothwendigkeit zu geben schuldig, und auswärtige haben deswegen ihren Verleger zu halten. (Bergresolution von 1709. §. 19. Altenbergische Zinbergwerksordnung Art. 7.)

§. 6.

* In Freyberg geschieht dieses in Gegenwart einiger Deputirten des Stadtraths, welcher Generalgevollmächtigter der auswärtigen Gewerken ist.

** Excl. zu Schneeberg, wo auf 128. Kuxe die Zubuße geschloßen wird, so, daß bey Verlags- oder Ausbeuthvertheilung, die Gewerkschaft 133. Kuxe mit Hinzunahme der dort üblichen 5. Freykuxe ausmacht. — In Marienberg, wo ebenfalls 5. Freykuxe gebräuchlich sind, wird nur auf 123. Kuxe die Zubuße angelegt.

§. 6.

Alle Quartale muß sie gegen Empfang gedruckter, vom Schichtmeister unterschriebener, und vom Bergschreiber mit dem Zubußzeddelstempel bezeichneter Zubußzeddel bezahlt werden, und ist sie mit der 6. Woche des Quartals nicht entrichtet; so wird solches vom Schichtmeister auf einem in gedachter Woche, allemal bey dem Bergamte zu überreichenden sogenannten Retardatzeddel angemerkt, und das heißt denn ins Retardat setzen. (Bergordnung Art. 62; Bergresolution von 1709. §. 17; Registerweisung §. 76. VI.)

§. 7.

Ist sie in der 6. Woche folgenden Quartals noch nicht entrichtet; so ist in der Regel der Gewerke seines Kuxes verlustig, wird im Gegenbuche ausgelöscht, (Genannte Bergresolution §. 17. 18.) und da sagt man, der Kux ist im Retardate verstanden; da denn solche verstandene Kuxe diesem schuldigen Gewerken nicht wieder gelassen werden dürfen. (Bergordnung Art. 62. §. 3.) Doch ist vermöge Befehls vom 22. Sept. 1764. diese Strenge bey dem Retardate gemildert, und statt eines Quartals, worinnen sonst der Gewerke, nach Vorschrift der angezogenen Bergresolutionen im Retardate verstanden, drey Quartale festzusetzen nachgelassen worden.

§. 8.

Alle im Retardate verstandene Kuxe gehören den andern Gewerken des Gebäudes, so ihre Zu-

bußen

bußen richtig bezahlt haben, ex jure accrescendi. Folglich haben sie, wenn dergleichen Kuxe im Werth sind, und auf Rechnung der ganzen Gewerkschaft, entweder um die rückständige Zubuße, oder um einen höhern Preis verkauft werden können *, das Vorkaufsrecht, und selbst dann, wenn ohne Verkauf die vorhandenen Retardatkuxe zu nöthiger Completirung der Gewerkschaft wiederum untergebracht werden sollen, bey Annehmung derselben, das Vorzugsrecht; daher sie ihnen auch in diesen Fällen und besonders, wenn bey der Grube ein Anbruch gemacht worden ist, per patentes als Zutheilung angebothen werden müssen. (Bergordnung von 1589. Art. 22.)

§. 9.

Doch wird das Retardat durch Anhängigmachen gehindert, wenn nämlich der Gewerke nur etwas auf die rückständige Zubuße bezahlet. Es muß aber bey dem Anhängigmachen der Rückstand bey Verlust der Theile, und auch dessen, was schon auf Abschlag entrichtet worden ist, längstens mit Schluß der 6. Woche folgenden Quartals bezahlt, und der Zubußzeddel solchergestalt gänzlich gelöset werden. (Bergordnung Art. 38. §. 2. Bergresolution von 1709. §. 18.)

§. 10.

* Werden dergleichen retardirte Kuxe gegen Erlegung der rückständigen Zubuße von den Gewerken selbst, oder andern Personen angenommen, so muß der Betrag derselben, unter dem Namen Kurkaufgeld der Gewerkschaft im Register verrechnet werden. (Angezogene Bergordnung d. l. und Registerweisung §. 9.)

§. 10.

Bey den Eigenlöhnern kann zwar die Strenge des Retardats, weil bey ihnen kein Zubußanschlag gehalten wird, nicht beobachtet werden, doch sind von ihnen dießfalls gemeiniglich sogenannte Gesellenverträge errichtet, und die saumseligen Mitgesellen werden hiernach durch Ausbringung bergamtlicher Auflagen zu ihrer Schuldigkeit, und Entrichtung ihrer Beyträge angehalten.

§. 11.

Ist ein Gewerke auf Kuxe ausgeklagt worden, und er unterläßt die Zubußbezahlung, so muß sie der Kläger, wenn er nicht anders die Kuxe im Retardate verstehen lassen, und folglich sein Recht daran verliehren will, selbst entrichten. Doch muß ihm das bevorstehende Retardat vom Schichtmeister, durch das Bergamt gemeldet werden, da ihm denn, wenn er das Retardat durch Zubußbezahlung hindert, auf sein Verlangen die Kuxe selbst auf seinen Namen zugewähret werden müssen. (Bergproceßmandat von 1713. §. 27.)

§. 12.

Wirklich abgeführte Zubuße muß erwiesen werden; doch sind zur Bescheinigung dem Schichtmeister nur die drey letzten Zubußzeddel vorzulegen.

§. 13.

Zubuße wird, wenn es das Gebäude vermag, den Gewerken wieder erstattet, und daher die sämmt-

sämmtliche Gewerkenforderung, welche der Receß* heißt, im Register besonders fortgeführt.

§. 14.

Ist nun die Zeche in solchen Umständen, daß sie nicht nur die Zubußen der Gewerken nicht mehr bedarf, sondern auch nach Abzug der aufgewendeten Kosten, noch beträchtlichen Uiberschuß behält; so wird, wie im vorigen §. bemerkt, die Zubuße den Gewerken quartaliter nach und nach wieder erstattet, welches man denn wiedererstatteten Verlag nennt. Doch müssen in diesem Falle auser der Receßschuld, keine andere Grubenschulden vorhanden, überdieß aber auch sonst noch einige Caße auf unvorher gesehene Fälle vorräthig seyn, und daher dem Bergamte zu dießfalls nöthiger Beurtheilung vom Schichtmeister sogenannte Uiberschlagsbögen, in Ansehung der ökonomischen Umstände der Grube, vorgelegt, und von diesem mit Einsendung dieser Uiberschlagsbögen, an das Oberbergamt Anzeige gethan werden, welches denn im Fall sich dabey gegen voriges Quartal nichts verändert hat, sofort Approbation ertheilt, bey veränderten Umständen aber, mittelst gutachtlichen Berichts, höchsten Orts Genehmigung einholen muß.

§. 15.

* Mit diesem Worte Receß werden jedoch auser den angezeigten, in einigen Bergämtern auch noch Nebenbegriffe verbunden.

§. 15.

Ist der Verlag getilget, und der Uiberschuß dauert noch fort; so bekommen auch diesen die Gewerken, und das nennet man Ausbeuthe, welches der vorzüglichste und wesentlichste Nutzen ist, welchen Gewerken aus Bergwerken ziehen.

§. 16.

Zu Zeiten, da die Gewerken selbst schmelzten, und das Münzwesen noch nicht in guter Verfassung stand, war die Ausbeuthe nach Abzug der Unkosten und landesherrlichen Gefällen, der Uiberschuß an Erz und Produkten, mit welchen sie alsdenn selbst Vertrieb machen konnten. (Albini Bergchronik im IV. Titel.) Nachdem aber ein ordentlicher Erzkauf, und eine Generalschmelzadministration aufgerichtet worden, ist die Ausbeuthe, ein von der baaren Geldeinnahme nach Abzug der Unkosten und landesherrlichen Gefälle, ingleichen dessen, was zu Erhaltung einer baaren Caße nöthig ist, verbleibender Uiberschuß, der an die Gewerken pro rata vertheilt wird.

§. 17.

Doch darf diese Ausbeuthe nicht geschloßen werden, wenn nicht die Caßen und Erzvorräthe so viel betragen, daß wenigstens zum künftigen Quartale nach Abzug der Berg- und Hüttenkosten

1. fl.

1. fl. oder 1. Thlr. auf jeden Kux übrig bleibt. (Mannsfeldische Bergordnung Art. 29.)* Daher müssen auch die Schichtmeister so wie beym Verlagsschluße, Uiberschlagsbögen, beym Bergamte einreichen, dieses dem Oberbergamte, den Antrag mit Gutachten begleitet, anzeigen, und von solchem hierauf höchsten Orts Approbation eingeholt werden. (Rescript vom 9. May 1768.)

§. 18.

Die Ausbeuthe erhalten die Gewerken, in besonders darzu geschlagenen Ausbeuththalern, zu 1. Thlr. 8. gr. und darf ohne Befehl kein anderes Geld ausgetheilt werden. (Bergordnung von 1589. Art. 10. §. 3.)

§. 19.

Alle Quartale wird die Ausbeuthe an die Gewerken ausgezahlt, zu welchem Behufe der Zehndner, welcher meistentheils zugleich Austheiler ist, vom Gegenschreiber die Namenverzeichniße der Gewerken erhält, in welchen die jedem derselben gehörige Kuxanzahl und der Betrag der darauf fallenden Vertheilungsgelder beygesetzt ist.** Die Gewer-

* Jetzt gilt dieses nur von den Eigenlöhnern; bey gewerkschaftlichen Gebäuden aber wird in den mehrsten Bergamtsrefieren vor, und bey Schliesung der Ausbeuthe, sehr darauf gesehen, daß eine beträchtliche baare Caße vorhanden ist.

** Diese Namenverzeichniße sind aus dem Gegenbuche extrahiret, und heissen, wie angenommen, in specie Gewerkschaften. In Schneeberg werden diese Verzeichniße

Gewerken aber müssen diese Ausbeuthe entweder in Person, oder gegen schriftliche Vollmacht heben, und giebt der Austheiler sie einem Fremden ohne Vollmacht; so ist er den Gewerken den Ersatz zu leisten schuldig. (Joachimsthalische Bergordnung Art. 6. §. 3.) Bey Erhebung der Ausbeuthe von Vormündern, muß das Curatorium oder Tutorium producirt werden.

§. 20.

Heben Erben Ausbeuthe, auf deren Namen die Ausbeuthkuxe erst nach Ausstellung des im vorigen §. gedachten Verzeichnißes zugewähret worden sind; so müssen diese sich durch ein Zeugniß des Gegenschreibers, dießfalls gehörig legitimiren.

§. 21.

Läßt der Gewerke seine Ausbeuthe unabgefordert stehen; so muß sie der Austheiler bey Ablegung seiner Rechnung deutlich specificiren, und das Geld dem Rathe oder Gerichten, nebst Verzeichnis gegen Revers zustellen, damit, wenn die Gewerken oder deren Erben in der Folge sich angeben, sie ihnen verabfolget werden könne. (Bergordnung von 1589. Art. 11. §. 2.) Melden sich aber auf erfolgte Edictales die Gewerken oder deren Erben nicht, so fällt sie dem Fisco anheim.

VIII. Capi-

nitze an die Schichtmeister gegeben, da sie selbst und nicht der Zehndner, die Ausbeuthe an die Gewerken vertheilen.

VIII. Capitel.

Von der freyen Disposition der Gewerken über das Eigenthum an Bergtheilen.

§. 1.

Nach Inhalt des 5. §. im ersten Capitel, kann der Gewerke frey über seine Bergtheile disponiren, und sein Eigenthumsrecht daran andern überlassen, entweder durch Erbfolge oder durch Vergleiche.

§. 2.

In Ansehung der Erbfolge bey Kuxen, gelten alle in den bürgerlichen Rechten übliche Arten derselben, folglich, Testament, Codicill, und Fideicommiß sowohl, (wenn sonst das Vermächtnis nach bürgerlichen Rechten nicht ungiltig wird,) als auch die Erbfolge ab intestato.

§. 3.

Bey erstern ist der jedesmalige klare Inhalt des Vermächtnißes die Norm, wornach sich gerichtet wird, in Ansehung des Letztern aber, ist folgendes durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 4.

Kuxe * sind nämlich nach der 25. chursächsischen Constitution P. III. für unbewegliches Gut zu

* Als solche werden auch die Antheile an den Privatblaufarbenwerken geachtet, und auf sie, die benannte 25. Con-

zu achten, * und folglich kann sie der Mann nicht erben, da er nur haeres mobiliaris in dem Vermögen seiner Frau ist. Aber die gefallene Ausbeuthe, wäre sie auch noch nicht erhoben, kann er erben, denn sie wird unter die beweglichen Güter gerechnet. **

§. 5.

Hat die Frau dem Manne Kuxe zugebracht; so erhält sie nach seinem Tode alle Ausbeuthe davon, oder, wenn diese selbst separat nicht mehr vorhanden ist, den Betrag derselben, nach Abzug dessen, was für andere Kuxe der Frau, an Zubußen wieder weggegeben worden ist. (Carpzov ad Const. XXV. Def. 4.)

§. 6.

Der Vater ist zwar nach den bürgerlichen Rechten usufructuarius von den bonis seiner Kinder, er hat den Nießbrauch von ihren Vermögen; aber in Rücksicht der Bergwerke und Bergtheile geht hier das Bergrecht von den bürgerlichen ab. Denn obgleich die Ausbeuthe, Nutzung von den Bergtheilen ist, so hat doch der Vater diese Ausbeuthe selbst, nicht zu genießen, sondern er muß sie den Kindern nach ihrer Minderjährigkeit berechnen,

25. Constitution gezogen; auch gänzlich als Bergsachen angesehen, und ratione modi procedendi nach dem Bergproceßmandate von 1713. behandelt. (Rescript vom 4. Jul. 1772.)

* cf. §. 5. des ersten Capitels im zweyten Abschnitte.

** Ebendaselbst.

rechnen, und er hat daher nicht sowohl von den Bergtheilen selbst, den Nießbrauch, als vielmehr nur erst von der Ausbeuthe. (Const. Sax. 25. P.III.)

§. 7.

Treten Testaments- oder Intestaterben eine Erbschaft, bey welcher sich Bergtheile befinden, an; so sind die Inländer gehalten, ihre dabey ererbten Kuxe binnen 6. Monaten sich zugewähren zu lassen, und die Ausländer binnen Jahresfrist, (Generale von 1681. und 1738.) und sodann überkommen sie auch alle Rechte und Realverbindlichkeiten des Erblaßers in Ansehung dieser Bergtheile. (Spans gesammelte Bergurthel 304. 305. und 555.) Folglich müssen sie die Bergschulden, in Bezug auf die ererbten Berggebäude, oder den Antheil daran auch bezahlen. (Bergrechtsspiegel P. I. c. 25. §. 10; Span Tit. 15.)

§. 8.

So lange die Erben noch in communione stehen, bedürfen die durch Erbschaft erhaltenen Bergtheile keiner neuen Gewähr; Es ist sogar keinem der Erben erlaubt, sich vor der Theilung etwas abgewähren zu lassen; Nach der Theilung aber, und im Fall, respectu der Bergtheile, die Communion nicht ausdrücklich vorbehalten, und zur Nachricht ins Gegenbuch getragen worden ist, soll binnen 3. Monaten jeder Erbe seine Ratam sich besonders zuschreiben lassen. (Generale vom 23. Julii 1681. und 3. Febr. 1774. Span

Tit. 10.

Tit. 10. §. 3. in fine. Berginformation P. I. Fol. 72. §. 21; Spans Urthel 361. und 362.)

§. 9.

Vermöge der freyen Disposition, welche dem einzelnen Gewerken über seine Bergtheile nachgelassen ist, kann er auch in Rücksicht derselben, Vergleiche nach bürgerlichen Rechten errichten, und folglich sowohl ihre Nutzungen andern überlassen, als auch sie selbst, ganz oder zum Theil veräusern und verpfänden.

§. 10.

Doch wird zur Giltigkeit eines solchen Vergleichs, ebenfalls wie in den bürgerlichen Rechten erfordert, daß er

1) in den Gesetzen nicht verbothen sey,

2) daß beyden Theilen nach den Gesetzen über ihr Vermögen zu disponiren erlaubt ist; Folglich kann ein Unmündiger nur mit Consens seines Vormundes einen Vergleich machen;

3) daß die Einwilligung der contrahirenden Partheyen zwanglos sey;

4) daß kein Dolus, kein Betrug, sich dabey befinde, und daß der Vergleich

5) entweder bey den Bergwerksgerichten ordnungsmäsig geschlossen, oder doch bey ihnen gehörig bekannt werde.

§. 11.

Solchemnach findet auch die Schenkung in Ansehung der Bergtheile, statt, und zwar sowohl unter lebenden (inter vivos,) als auch auf den Todesfall, (mortis causa.)

§. 12.

Schenkt nun einer seine Bergtheile an Jemand auf den Todesfall, doch so, daß er die Nutzungen sich Lebenslang vorbehält, läßt aber diese Bedingung nicht ins Gegenbuch bringen, und es stirbt der Beschenkte (donatarius) eher als der donator; so fallen die geschenkten Kuxe unbedingt den Erben des erstern des donatarii zu, ohne daß letzterer oder dessen Erben daran weitern Anspruch machen können. (Berginformation P. I. Fol. 73. §. 22.)

§. 13.

Wenn aber die Zugewährung bey des donators Leben nicht erfolgt; so ist der donatarius verbunden, sie nach Ablauf des 30. Tages, binnen vierzehn Tagen mit gehöriger Legitimation zu suchen, wenn er anders sein durch Schenkung erhaltenes Recht nicht verlieren will. (Berginformation P. I. Fol. 73. §. 23.) Folglich erhellet hieraus, daß Schenkungen ebenfalls umständlich im Gegenbuche bemerket werden müssen. (Spans Urthel 283.)

§. 14.

Nicht minder stehet jedem Gewerken als eine Folge des Eigenthumsrechts, frey, seine Bergtheile

theile zu verkaufen, * nur müssen sie so, wie die statt Bezahlung, (in solutum) angenommenen, ingleichen cedirte und geschenkte, binnen vier Wochen nach geschloßenen Vergleiche abgewährt, der Gewährschein darüber ausgestellt, und der Verkauf selbst ins Gegenbuch eingetragen werden, sonst ist der Kauf nichtig. (Bergordnung Art. 39. 40. Eybenstöckische Zinbergwerksordnung Art. 11. Bergrechtsspiegel P. II. c. 9. §. 1. und 2.)

§. 15.

Die Zugewährung darf in allen diesen Fällen nicht anders, als wenn die vergleichenden Partheyen gegenwärtig sind, geschehen; es müßte denn von dem nicht Erschienenen hinlängliche Vollmacht ausgestellt seyn. (Bergordnung von 1589. Art. 12. §. 1.)

§. 16.

Doch wirkt die bloße Vorzeigung des Gewährscheins keine solche Vollmacht, auch nicht wenn es Kinder, oder die nächsten Anverwandten sind, welche ihn produciren. (Generale vom Gegenbuche d. a. 1763.) Aber auf Vorzeigung einer richtigen und von Verkäufern mit Angabe des Verkaufs-Pretii der Kuxe die verkauft werden sollen, eigenhändig unterschriebenen Ceßion, kann der Gegen-

* Jedoch ist bey der Gewerkschaft des Schindlerischen Blaufarbenwerks, die Singularität, daß die Individua derselben, vermöge ihres Privilegii, bey Veräuserung ihrer Kuxe, einander vorher den Anboth zu thun verbunden sind.

schreiber ab- und zugewähren. (Horn vom Gegenbuche §. 61.;) Auch bedarf diese Ceßion keiner Untersiegelung; (ebendaselbst) aber bey Frauenzimmern die Unterschrift ihres Vormundes, der sowohl, als bey Unmündigen da seyn muß; und bey letztern ist auch noch ein vom Bergamte dießfalls besonders zu ertheilendes Dekret zu produciren. (Horn vom Gegenbuche §. 57. u. 58.)

§. 17.

Der Mann kann bey der ihm zum Vortheile erfolgenden Veräuserung der Kuxe seiner Frau, als ehelicher Vormund regulariter nicht zugelassen werden, (Ebendaselbst §. 60.) der besonders bestätigte Vormund derselben allein aber, und ohne seiner Curandin Gegenwart oder Vollmacht, ebenfalls keinen rechtsbeständigen Kauf schließen. (Ebendaselbst)

§. 18.

In dem Gewährscheine muß das Kaufpretium ausgedrückt stehen, (Bergresolution von 1709. §. 20.) und auf die zu theuer verkauften Kuxe soll eigentlich keine Gewähr gethan werden. (Berginformation P. I. Fol. 70. und 100.)

§. 19.

Uiber streitige und verkümmerte Theile, auch Hütten- Pochwerke- Schmiedestätte, Zechenhäuser und andere Berggebäude, ist ohne Vorwissen und Consens des Bergamts, kein Kauf rechtsbeständig. (Span Tit. 10. §. 2. lit. h. Urthel 318. 336. 338;)

338;) Folglich muß zu deren Ab- und Zugewährung der Gegenschreiber bergamtliche Anweisung haben.

§. 20.

Der Verkäufer ist in der Regel gehalten, die Theile dem Käufer frey zugewähren zu lassen; (Span Tit. 10. §. 2. lit. i.) daher die Zubuße, so vor dem Verkaufe geschlossen worden ist, vom Verkäufer auf das Quartal, in welches sie noch fällt, entrichtet werden muß; die zunächst nach dem Kaufe geschlossene Zubuße aber, ist von dem Käufer zu bezahlen, wenn der Kaufcontract nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt. (Mannsfeldische Bergordnung Art. 23; Joachimsthalische Bergordnung P. II. c. 9. § 3.) und gehet der Kauf zurück, oder bestehet sonst nicht, und der Käufer hat gleichwohl schon Zubuße gegeben; so muß diese der Verkäufer ihm ersetzen. (Spans gesammelte Urthel 320.)

§. 21.

Geschieht der Kauf vor geschloßner Ausbeuthe; so folgt diese dem Käufer, auserdem aber dem Verkäufer, auf das Quartal, auf welches sie bereits geschloßen ist; es müßte denn im Kaufe ein anderes ausgemacht seyn.

§. 22.

Zahlet aber der Käufer nicht, wozu er sich anheischig gemacht hat; so kann sich der Verkäufer wiederum an die verkauften Theile halten, und darauf klagen.

§. 23.

Da Gewerken freye Disposition über ihre Bergtheile haben, und dießfalls contrahiren können; so ist ihnen auch dieselben zu verpfänden unbenommen.

§. 24.

Ausdrückliche Verpfändungen müssen vor dem Bergamte geschehen, ins Bergbuch umständlich eingetragen, und auf bergamtliche Verfügung im Gegenbuche angemerkt werden; da denn bey Verpfändung der Bergtheile eines Minderjährigen, vom Bergamte das gewöhnliche Decret ertheilt wird, auser welchen das Verfahren ungiltig ist. (Spans Urthel 370. Berginformation P. I. Fol. 69. §. 2. Fol. 220. §. 4.)

§. 25.

Verpfändete Bergtheile können keinem andern zugewähret, oder auf andere Art veräusert werden, so lange sie nicht durch Bezahlung wieder eingelößt, und solchergestalt frey gemacht sind. (Berginformation P. I. Fol. 73. §. 25. Span Tit. 10. §. 3. lit. o.) Sie verstehen sich aber wie andere im Retardate, wenn die Zubußen nicht entrichtet werden, und der Hypothecarius muß diese, wenn sie der Schuldner nicht selbst entrichtet, bezahlen, oder wenn die Kuxe im Gegentheile im Retardate verstehen, alsdenn dieselben mit Verlierung des Pfandrechts seinem Debitori wieder ersetzen. (Berginformation P. I. Fol. 127. §. 36. Spans Urthel 152. 153. 156.)

§. 26.

§. 26.

Hält hingegen der Schuldner mit der Zahlung zur gesetzten Zeit nicht inne; so kann sich der Pfandinhaber an die Hypothek halten, und bergrechtlich darauf klagen. (Bergrechtsspiegel P. I. c. 15. §. 11. Spans Urthel 397.)

§. 27.

Stillschweigendes Pfandrecht an ganzen Zechen und deren Theilen, haben Bergarbeitslöhne, Verlags- und Receßschulden, wenn sie mit des Bergamts Vorbewußt gemacht worden, so wie Zehenden und Hüttenkosten, und gehet dabey der jüngere Verlag dem älteren Arrest vor. (Berginformation P. I. Fol. 64. §. 3. Fol. 234. §. 18. Span Tit. 11. §. 2. Urthel 384. 391. seq. In Civilsachen aber hat die Tacita hypotheca auf Bergtheile nicht statt, (Rescript vom 17. Jenner 1730.)

§. 28.

Auch haben Eheweiber wegen der von ihren Männern währender Ehe erhobenen Ausbeuthe, die für zugebracht Guth geachtet wird, ein stillschweigendes Unterpfand an des Mannes Vermögen. (Carpz. P. III. Const. 25. def. IV.)

III. Abschnitt.

III. Abschnitt.

Peinliches Bergrecht.

I. Capitel.

Von Verbrechen und Strafen beym Bergbaue überhaupt.

§. 1.

Diejenigen Gesetze, welche auf Handlungen, die der Sicherheit des Staats und seiner Bürger gefährlich sind, Strafe ordnen, heissen allgemein, peinliche Gesetze, und der Inbegriff derselben macht das peinliche Recht aus; Folglich sind Strafgesetze in Bezug auf den Bergbau, peinliche Berggesetze, und der Inbegrif derselben macht das peinliche Bergrecht jus criminale metallicum aus.

§. 2.

Handlungen, die bey ausdrücklicher Strafe verboten sind, heissen Verbrechen, delicta, überhaupt, und diejenigen, welche mittel- oder unmittelbaren Bezug auf den Bergbau haben, Bergwerksverbrechen, delicta res metallicas concernentia insbesondere.

§. 3.

So verschieden der Gesichtspunkt ist, aus welchen Verbrechen überhaupt betrachtet werden können,

nen, so verschieden werden sie auch von den Rechtslehrern eingetheilt. Jedoch ist die gewöhnliche Eintheilung derselben, bey dem peinlichen Bergrechte nicht ganz anwendbar; denn dieses beschäftiget sich blos mit den in den Berggesetzen verbotenen Verbrechen. Andere die zwar von den bey dem Bergbaue angestellten Personen begangen, auch von Berggerichten bestraft werden, jedoch keinen mittel- oder unmittelbaren Bezug auf den Bergbau haben, sind nicht Bergwerksverbrechen, werden nach dem gewöhnlichen peinlichen Rechte bestrafet, und gehören folglich nicht hierher.

§. 4.

Bey Bergwerksverbrechen muß man jedoch, so wie bey andern Rücksicht nehmen, ob sie nur versuchte, oder wirklich vollbrachte Verbrechen sind. Bey den versuchten Verbrechen ist wiederum zu untersuchen, ob einer nur die Absicht gehabt hat, ein Verbrechen zu begehen, oder ob er zu Realisirung dieser Absicht schon wirklich beschäftigt gewesen ist; Im ersten Falle, wird es ein blos vorgesetztes, im zweyten aber ein unternommenes Verbrechen seyn. Bey letztern muß man jedoch wieder unterscheiden, ob blos Anstalten zu Begehung des Verbrechens gemacht worden sind, oder ob jemand bereits mit Begehung des Verbrechens selbst beschäftiget gewesen ist, dasselbe aber noch nicht vollendet hat. Erstere sind sodann angefangene inchoata, letztere wirklich versuchte Verbrechen im engern Verstande, delicta attentata.

§. 5.

Wirklich vollbrachte Verbrechen, sie mögen nun in Begehung straffälliger, oder in Unterlassung sonst gesetzlich vorgeschriebener Handlungen bestehen, gründen sich auf Vorsatz, oder auf Nachläßigkeit. Jene heissen sodann wahre, eigentliche Verbrechen, delicta vera, diese nur Verbrechen aus Nachläßigkeit, quasi delicta. Erstere ziehen entweder Leib- und Lebensstrafe nach sich, und sind im eigentlichen Verstande peinliche Verbrechen, delicta criminalia, mit letzteren hingegen ist diese Strafe nicht verbunden, und sind daher geringe Verbrechen, Begünstigungen.

§. 6.

Verbrechen aus Nachläßigkeit haben ihren Grund in ermangelnder Uiberlegung und Aufmerksamkeit, und sind nicht so harten Strafen unterworfen, als die mit Vorsatz begangenen. Ist aber eine an sich unerlaubte und gesetzwidrige Handlung begangen worden, ohne daß ihr Urheber weder Vorsatz noch Nachläßigkeit sich zu Schulden kommen lassen; so nennt man das ein zufälliges Verbrechen, welches nach dem wahren Begriffe desselben keiner Strafe unterworfen ist.

§. 7.

Besonders aber hat man bey Verbrechen auch noch darauf zu sehen, ob sie nur einmal begangen worden, oder zusammenhängend fortgesetzt, oder auch ohne, oder nach geschehener Verwarnung wiederholt worden sind.

§. 8.

Diese Eintheilung gründet sich auf die Größe der Verbrechen, die theils durch den Vorsatz des Urhebers, theils durch den dadurch erfolgten Nachtheil, und theils durch die besondern Umstände dabey, vermehret oder vermindert wird, und wornach sich denn auch das Verhältnis der Strafe bestimmt.

§. 9.

Strafe zweckt auf die Verhütung der Verbrechen, und Sicherstellung des Staats und seiner Bürger ab, und ihre Duldung gründet sich auf die Verbindlichkeit der Unterthanen, die gegebenen Gesetze zu befolgen. Diese verbinden jedoch nicht eher als bis man sie kennt. Allgemeine Landesgesetze aber soll ein jeder kennen, und die speciellen, welche auf den besondern Dienst einer Person gehen, werden dieser bey dem Antritte desselben und der Verpflichtung darzu, durch die besondern Instruktionen und Pflichtsvorhaltungen, welche zu befolgen, mittelst Eydes, versprochen wird, bekannt gemacht.

§. 10.

Dieses ist genau der Fall der beym Bergbaue angestellten Personen, welche bis zu dem Bergknechte und Wäscharbeiter herab, und überhaupt bis zu dem so noch schwörungsfähig ist, auf solche Art, mit Aushändigung ihrer Instruktionen, verpflichtet werden. (Befehl vom 8. April 1739. 4. Dec. 1751. und 26. Sept. 1753.) Wenn ihnen nun

nun zugleich Geld oder Geldes werth anvertrauet wird, so müssen sie auch auf die Constitution vom anvertrauten Guthe vom 26. Sept. 1705. und deren Erläuterungsmandat vom 17. Dec. 1767. mit Aushändigung eines Exemplars von beyden, besonders verpflichtet werden. (Befehl vom 27. Febr. 1768;) Folglich findet auch die Strafe der wider ihre Verpflichtung begangenen Handlungen statt.

§. 11.

Sogenannte Gruben= Poch= Wäsch= und Scheidejungen werden zwar nicht besonders vereydet; Aber bey ihrer Annahme wird ihnen ernstlich eingeschärft, treu und fleißig ihre Verrichtung zu thun, welches sie auch, mittelst Handschlags, an den ihnen vorgesetzten Steiger angeloben, und solchemnach trift auch diese mit Recht die auf entgegen gesetzte Handlungen geordnete Strafe. Doch gilt bey den Gruben= und übrigen Bergjungen vom 7. bis zum 14. Jahre, das, was im gemeinen peinlichen Rechte in Ansehung der Personen dieses Alters bestimmt ist.

§. 12.

Alles das hat auch in Ansehung der Theilnehmer an Verbrechen statt. Es gründet sich aber die Theilnahme an einen Verbrechen auf die Beförderung desselben, die entweder

unmittelbar, durch Verbindung mit dem Verbrecher zu gemeinschaftlicher Ausführung der straffälligen Handlungen, oder

mittel=

mittelbar, theils durch Hülfsleistung auf eine oder die andere Art, oder theils durch Verheimlichung, geschieht. Eins wie das andere ist den bey dem Bergbaue angestellten Personen in ihren Instruktionen ausdrücklich und bey Strafe untersagt, und folglich sind sie auch als Theilhaber eines Verbrechens nach Maasgabe des Antheils straffällig.

§. 13.

Die Strafen selbst richten sich nach der Größe des Verbrechens, und sind entweder

1) in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt, und heissen daher poenae ordinariae oder

2) nicht bestimmt, sondern dem Ermessen des Richters überlassen, und heissen daher willkührliche Strafen, poenae extraordinariae.

In beyden Fällen sind sie wiederum entweder wirklich peinliche Strafen, poenae graviores, criminales, und zwar: theils

Lebensstrafen, poenae capitales, theils

Leibesstrafen, oder solche, die diesen gleich gerechnet werden, poenae non capitales, oder nicht peinliche, poenae leviores.

§. 14.

Die gewöhnlichen im peinlichen Bergrechte vorkommenden Lebensstrafen, ist der Strang, und zuweilen das Rad. (Mandat wider das Tumultuiren des Bergvolks vom 25. Febr. 1739.) Die Leibesstrafen hingegen sind: Staupenschlag,

Vestungsbau, Zuchthaus, ewiges Gefängnis,* Ehrlosigkeit, Landesverweisung, Stellung am Pranger, und solche Geldbuße, in welche eine in den Gesetzen bestimmte Leibesstrafe verwandelt werden kann. Nicht peinliche Strafen aber sind, das Gefängnis auf eine gewiße und zwar kurze Zeit, die bloße Dienstentsetzung, und eine solche Geldbuße, die so wenig nach den Gesetzen einer Leibesstrafe gleich geachtet wird, als in eine solche verwandelt werden kann.

§. 15.

Zwar sind nach §. 3. Verbrechen, die keinen unmittelbaren Bezug auf den Bergbau haben, nicht als Bergwerksverbrechen anzusehen, folglich auch nicht nach den Berggesetzen zu beurtheilen, das einzige ausgenommen, daß der Verbrecher selbst, er mag nun ein bürgerliches oder Bergwerksverbrechen begangen haben, besonders, wenn es Todschlag und Diebstahl ist, auch selbst nach erlittener Strafe, bey dem Bergbaue nicht weiter, und selbst zu der gemeinsten Bergarbeit nicht admittirt wird. (Bergordnung von 1589. Art. 5. Altenbergische Zinbergwerksordnung Art. 46. Bergrechtsspiegel P. 1. c. 27. §. 7. Hertwichs Bergbuch Fol. 227. und 307.) Auch dann wird ein solcher Verbrecher und insonderheit ein Dieb, nicht

* Statt der Geldstrafen sollen die Bergämter so viel möglich, und in sofern nicht bedenkliche Umstände, concurriren, auf Gefängnisstrafe decretiren, auch bey vorfallenden zweifelhaften Fällen beym Oberbergamte allezeit anfragen. (Befehl vom 29. Jenner 1739.)

nicht wieder bey der Bergarbeit gefördert, wenn ihn auch gleich die Gewerken wieder dazu nehmen wollten. (Rescript vom 7. Dec. 1706. und vom 11. Aug. 1770.)

§. 16.

Was die eigentlichen Bergwerksverbrechen betrift; so lassen sie sich unter folgende zum Theil aus dem gemeinen peinlichen Rechte entlehnte Hauptbenennungen bringen, und diese sind:

1) das Crimen seditionis das Tumultuiren, der Aufruhr,

2) crimen repetundarum oder Baratariae, das Geschenkegeben und Nehmen zum Nachtheile der Gerechtigkeit und des Dienstes;

3) crimen termini moti, die Grenzverrückung,

4) Furtum, der Diebstahl überhaupt, und Parthirerey,

5) Furtum in re concredita insbesondere, das Vergreifen an anvertrauten Güthern,

6) crimen falsi, Betrügereyen, Verfälschungen, und endlich

7) verschiedene andere, die unter keine, der im gemeinen peinlichen Rechte angenommenen Hauptbenennungen zu bringen sind.

II. Capitel.

Vom Verbrechen des Aufruhrs, und des Geschenkegebens und Nehmens, und der Grenzverrückung.

§. 1

Die vorsätzliche Verweigerung des Gehorsams gegen Obrigkeit, und eine den Verordnungen derselben öffentlich gewaltthätige Entgegensetzung, macht das crimen seditionis, den Aufruhr aus.

§. 2.

Die Verweigerung der schuldigen Pflichten, gegen Obrigkeit aber, wird entweder nur von einzelnen Personen bewiesen, oder von mehrern in Verbindung. Im erstern Falle ist es blos Ungehorsam gegen die Obrigkeit, im letztern aber, und wenn es mit öffentlicher gewaltthätiger Selbsthülfe verknüpft ist, nennt man es Aufruhr im eigentlichen Verstande.

§. 3.

Beydes ist vermöge, eines Mandats wider das Auflaufen und Tumultuiren der Bergleute vom 25. Februar 1739. ausdrücklich verboten, und dem Bergvolke alles Zusammenlaufen, Rottiren Tumultuiren, Verhetz- und Aufwiegelung anderer, nicht minder alle Widersetzlichkeit gegen die Verordnung der Obern und Vorgesetzten, eigenmäch-

genmächtige Entziehung von der angewiesenen Arbeit, und alle Selbsthülfe, bey Leib- und Lebensstrafe untersaget, und daß die, in einem wider Auflauf, und Tumultuiren im Lande, unterm 2. Julii 1726. ergangenen Mandate, auf genannte Verbrechen mit Unterschied gesetzten Strafen, auch bey Bergleuten ohne Ausnahme statt haben sollen, festgesetzt.

§. 4.

Nach diesem letztern Mandate aber werden

1) diejenigen, so Empörungen erregen, oder sich dabey finden lassen, und auf erfolgte Erinnerung sich nicht nach Hause begeben, ohne Formalität des sonst gewöhnlichen Criminalprocesses, mit Abschlagung der einen Hand und des Hauptes, und wenn mehrere Verbrechen dazu kommen, z. B. Raub, mit dem Rade bestraft, und ihre Güther confisciret;

2) Diejenigen so zwar nicht mit dabey gewesen, aber doch darum gewußt, und es nicht der Obrigkeit sofort angezeiget, und die Ihrigen nicht zurück gehalten, oder auch nur verbitternde Reden geführet haben, mit Vestungsbau, Zuchthaus oder anderer empfindlichen Strafe belegt.

§. 5.

Das crimen repetundarum oder Barratariae, wird begangen, wenn zum Nachtheile der Gerechtigkeit und des Dienstes Geschenke gegeben und

genommen werden. Alle Instruktionen der beym Bergbaue angestellten Personen untersagen dieses ausdrücklich, und der Verbrecher dieser Art, wird im Uiberführungsfalle hart, jedoch nach Befinden der Umstände bestraft, und zwar weil gemeiniglich hierbey ein Falsum zum Grunde liegt, mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe.

§. 6.

Hierher ist auch zu rechnen, wenn Geschworne und Steiger von den neuernannten Häuern ein sogenanntes Häuer- oder Anfahrgeld nehmen, welches bey Strafe von 20. fl. für die Empfänger, und bey 10. fl. für die Geber untersagt ist. (Bergresolution von 1709. §. 10.) Ferner die Zunöthigung der Beamten und Schichtmeister, daß bey ihnen Steiger und Arbeiter wider ihren Willen, gegen Erlegung eines gewissen Oertegeldes, Bierörte trinken müssen. Hierauf setzt die Bergresolution §. 41. eine Strafe von 10. fl.

§. 7.

Das Crimen termini moti, die Grenzverrückung ist ein Verbrechen, das besonders auch bey dem Bergbaue nachtheilige Folgen bewirken kann, und daher hart bestraft wird. Sie ist aber entweder eine Verrückung öffentlicher, oder Privatgrenzen, zu der ersten gehört die Verrückung der Grenzsteine der Bergamtsrefieren, die bisweilen die Territorialgrenzen in sich begreifen, und zu der letztern, die Verrückung der Lochsteine, (das ist Grenzsteine der einzelnen Berggebäude,) inglei-

ingleichen Aushauung der Fund- Markscheide- und Gedingstuffen. Es zieht dieß Verbrechen, wenn zumal Aufruhr damit verbunden ist, nach Masgabe der Umstände, Todesstrafe nach sich; (Joachimsthalische Bergordnung P. II. Art. 28. §. 5. Bergrechtsspiegel P. II. c. 27. §. 7. Spans Urthel tit. 9. lit. q.) auserdem aber nach Befinden des Schadens, gemeiniglich eine empfindliche Leibesstrafe. Schon das Eingreifen in die Schnur bey dem Vermessen wird bestraft, (Bergordnung von 1589. Art. 29. §. 3.) und zwar wie der Ausdruck dieses Gesetzes ist, bey Strafe wie die Bergrechte vermögen, das ist, 20. Mark Silber. (Schönbergs Berginformation Fol. 29. §. 38.)

III. Capitel.

Vom Diebstahle beym Bergbaue überhaupt, und der Vergreifung an anvertrauten Güthern insbesondere.

§. 1.

Der eigentliche Diebstahl Furtum, beym Bergbaue, wird ohne Ansehen der Person mit dem Strange bestraft, und hat weder Restitution noch Bezahlung statt. (Mandat vom 24. September 1723.)

§. 2.

Hierher gehört auch die Ausführung der sogenannten weisen Erde, welches Verbrechen (laut Generale vom 22. März 1745. ingleichen Mandat vom 30. April 1749. und 14. August 1764) bey Strafe des Stranges, für die Ausführer sowohl, als diejenigen, so dazu Gelegenheit und Anschlag gegeben haben, verboten ist.

§. 3.

Personen so dieß Verbrechen gewußt, und nicht angezeigt, oder sonst dabey indirecte concurriret haben, werden an Ehre, Haabe und Guthe, oder auch wohl gar empfindlicher Leibes- und nach Befinden Vestungsbaustrafe, ohne einige Milderung unnachbleibend gestraft; (angeführtes Generale und Mandat.)

§. 4.

Selbst Obrigkeiten, die zu Verhütung dieses Verbrechens nicht genaue Aufsicht führen, werden für jeden ausgeführten Wagen um 100. Mfl. — auch wohl nach Befinden mit resp. Suspension und Remotion ab Officio, Einziehung der Gerichte, und sonst empfindlich bestraft; Dagegen aber erhalten die Denuncianten mit Verschweigung des Namens, eine Prämie von 100. Thlr. und wenn sie bey dem Verbrechen selbst mit implicirt sind, völligen Pardon, nur müssen sie zu Erlangung der Prämie die Denunciaten nicht selbst inducirt haben. (Mandat vom 14. August. 1764.)

§. 5.

§. 5.

Kobeltparthirerey und Dieberey ward ehedem mit 500. Thlr. Strafe belegt, (Befehl vom Churfürst Johann Georgen III. vom 27. May 1683.) und wer dieß Geld nicht erlegen konnte, ward an Leib und Leben bestraft. (Befehl vom 6. Jul. 1686.) und zwar ist die Lebensstrafe, wenn sie eintritt für Diebe, Käufer und Verhehler, der Strang, (Mandat vom 15. November 1701. und 24. Sept. 1723.) auch ist in Ansehung der einmal für diese Verbrecher bestimmten Strafe keine Begnadigung zu hoffen. (Befehl vom 22. März 1733.)

§. 6.

Hierher gehört auch die Verschleppung und Ausführung der Landedelsteine. Dieß Verbrechen wird mit 100. Gülden, und dem Verluste der aufgefundenen Steine bestraft, auch nach Befinden und bey wiederholten Verbrechen, mit höherer Geld- auch wohl gar Leibesstrafe belegt. (Edelgesteinmandat vom 2. May 1732.) Auch ist dieses Mandat auf die Edelgesteinarbeiter und Siegelstecher zu extendiren, wenn sie dagegen handeln, oder Stücke von einiger Schönheit, so nicht an die höchste Behörde eingesendet, und von da wieder zurück gegeben worden, in Arbeit zu nehmen, sich unterstehen. Daher sie denn auch im Zweifelsfalle bey dem geheimden Finanzcollegio dieserhalb zuvörderst anfragen sollen. (Deklaration vom 17. März 1733.)

§. 7.

Wenn ein Bergbeamter, Caßirer, Schichtmeister und anderer Bergbedienter, nicht weniger der Bergmann, welcher in seinem Dienste, Churfürstliches oder anderes ihm anvertrautes Geld oder Geldes werth, zu administriren hat, solches veruntrauet; so tritt das delictum furti in re concredita, das Verbrechen der Angreifung anvertrauter Gelder und Güther ein, dessen Strafe sich nach der Summe des entwendeten Geldes und Guthes bestimmt.

§. 8.

Nach der Constitution vom anvertrautem Guthe vom 26. Sept. 1705. ist verordnet: daß bey Veruntrauung einer Summe von 100. meißnischen Gülden oder drüber, der Verbrecher mit dem Strange; bey 50. Mfl. und drüber, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung; bey 30. Mfl. und drüber, mit ewiger Landesverweisung, ohne Leibesstrafe; bey 20. Mfl. und drüber, mit zehn Jahr Landesverweisung; bey 10. Mfl. mit fünf Jahr öffentlicher Landesverweisung, und wenn es unter 10. Mfl. beträgt, mit Gefängnis, so wie auch Staupenschlag oder nach Befinden der Umstände, temporaler, oder ewiger Landesverweisung bestraft werden soll.

§. 9.

Alle diese Strafen dürfen ohne höchste Bewilligung in keine Geldbuße verwandelt, und die Lebensstrafe auch nicht durch Wiedererstattung der

verun-

veruntrauten Summe aufgehoben werden, obgleich die Restitution möglichstermasen zu bewerkstelligen ist. Selbst die Versicherung des Verbrechers, daß er das Entwendete, wieder zu ersetzen, des Vorsatzes gewesen, soll ihm nicht zu statten kommen.

§. 10.

Nach dem unterm 17. Dec. 1767. ergangenen Erläuterungsmandate dieser Constitution, wird nach §. 2. sogar die vom Administrator einer Caße vor der gewöhnlichen Zahlungszeit ausgenommene eigene Besoldung, vorhingenannter Veruntrauung gleich geachtet, und nach Verhältnis der Summe, mit ebenmäsiger Schärfe bestraft. Eben dieß hat auch statt, wenn er für das weggenommene Geld zur Caße eine Schuldverschreibung gelegt hat, in der er bekennet, daß er diese Summe als ein Darlehn aus der Caße erborgt habe; oder auch, wenn er wirklich eingegangene Gelder nicht in Einnahme gebracht, sondern zurück behalten, und daher noch als Rest in der Rechnung aufgeführt hat; und selbst der Erlaß der entwendeten Summe hat weder in diesen noch vorhergehenden Fällen eine strafmildernde Wirkung.

§. 11.

Diejenigen, so mit Geld und Sachen, welche eine auf die Constitution vom anvertrauten Guthe verpflichtete Person veruntrauet hat, Parthirerey treiben, werden, wenn sie wissentlich, daß dieß dergleichen untergeschlagenes, anvertrautes Geld und Guth sey, durch Parthirerey, Verhehlung, Verkauf, oder andere Art einen wahren Gewinnst

genossen

genossen haben, nach Verhältnis der Summe desselben gestraft. Nämlich, wenn der Genuß 100. Mfl. und drüber beträgt; so wird der Verbrecher mit zehnjähriger Vestungsbau und Zuchthausstrafe, bey 50. fl. und drüber, mit gleicher Strafe auf fünf Jahre; bey 30. fl. und drüber, mit dreyjähriger; bey 10. fl. mit zweyjähriger Vestungs- und Zuchthaus- wenn aber der Gewinnst unter 10. fl. ist, mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt. (Gedachtes Erläuterungsmandat §. 4.)

§. 12.

Zu Bestätigung der Gewißheit des begangenen Verbrechens, soll die Aussage unverwerflicher Zeugen, nicht als das einzige Mittel geachtet werden, sondern in dessen Ermangelung auf der Mitschuldigen und Hehler übereinstimmende Aussage, oder auf die zwischen denselben und dem Verbrecher gewechselten Briefe, ingleichen auf die von einem unter ihnen geführten Bücher, worinnen die aus dem Verbrechen herrührenden Posten, ehe dasselbe zur Untersuchung gediehen, eingetragen worden sind, das Absehen mit gerichtet, und, wenn zu der Inculpaten Aussage des Verbrechers eigenes Geständnis kommt, auf die in der Constitution bestimmten Strafen erkannt werden. (Ermeldetes Erläuterungsmandat §. 5.)

§. 13.

Doch muß jeder Beamte und Officiante, dem Geld oder Geldes werth zu administriren aufgetragen wird, auf diese Constitution und das

Erläute-

Erläuterungsmandat besonders verpflichtet, beydes ihm vor Leistung des Eydes deutlich vorgelesen, auch daß solches geschehen, in der Eydesnotul ausdrücklich erwähnt, ihm ein Abdruck oder Abschrift von der Constitution und dem Erläuterungsmandate eingehändiget, und daß solches erfolgt sey, in der Verpflichtungsregistratur, die dem verpflichteten Diener wieder vorzulesen und von ihm zu unterschreiben ist, bemerkt werden. (Erläuterungsmandat §. 1.)

§. 14.

Auch werden noch insbesondere Schichtmeister wenn sie Grubenschulden, so von den Gläubigern nicht abgefordert worden, an sich behalten, oder um eine dem wahren Betrage nicht erreichende Summe erhandeln, eben so, als wenn sie das nicht Bezahlte den Gewerken untergeschlagen hätten, nach der Constitution vom anvertrauten Guthe bestraft, und ihres Dienstes entsetzt. (Registerweisung von 1764. §. 94. und 95.)

§. 15.

Von den Vorräthen einer Zeche, etwas auf eine andere zu leihen, ist den Schichtmeistern bey Strafe des Selbstersatzes schlechterdings untersagt, und nur alsdenn sind sie hierzu befugt, wenn auf vorgängige Erlassung eines legalen Patents an die Gewerken des Gebäudes der mehrste Theil derselben hierein gewilliget hat, und sie die Schichtmeister, in Freyberg vom Oberbergamte, an den übrigen Orten aber von dem Bergamte, schrift-

schriftliche Verordnung vorzeigen können. (Rescript vom 14. April 1719. und 12. Junii 1723; ingleichen Bergordnung Art. 49.)

§. 16.

Wer Holz und brauchbaren Abgang von der Halde verschleppet, oder sonst auf was Art es immer wolle, sich eine dergleichen Holzparthirerey zu schulden kommen läßt, gegen den wird mit unnachbleiblicher Cassation verfahren, (Rescr. vom 8. April 1767.) und die Wegschlagung und Entwendung der Schlaghölzer an den Kunstgräben wird mit 10. fl. und nach Befinden mit Gefängnis, oder wenn das Verbrechen wiederholt ist, mit Vestungsbau bestraft.

§. 17.

Desgleichen dürfen Steiger nicht einmahl die abgesetzten Bergmaterialien ihrer Gruben, für sich behalten, bey Strafe mit 10. Thlr. von jedem Stücke, und wird dieses demohngeachtet wiederholt; so hat Gefängnis und Remotion statt. (Bergresolution von 1709. §. 34.)

§. 18.

Uiberhaupt sind Schichtmeister und Steiger, wenn durch ihren Unfleiß und Verwahrlosung ihrer Gewerkschaft etwas veruntrauet wird, ihres Dienstes zu entsetzen; (Bergordnung von 1589. Art. 31.) welche Strafe auch nicht nur bey wirklicher Untreue, sondern schon bey Nachläßigkeit und Unfleiß, wodurch den Gewerken in Ansehung der ihren Schichtmeister zur Administration anvertrau-

vertrauten Güther Nachtheil erfolgen kann, statt findet; (angezogene Bergordnung Art. 44.) wohin denn besonders mit gehöret, wenn ein Schichtmeister seine Zeche ein ganzes Quartal lang, ausgenommen Krankheits- und Schwachheitshalber nicht befährt. (Ebendaselbst Art. 46.)

IV. Capitel.

Vom Crimine Falsi, von Betrügereyen und Verfälschungen.

§. 1.

Jede aus boshaften Absichten geschehene Unterdrückung der Wahrheit, macht das Verbrechen der Verfälschung aus, Crimen Falsi, * und hieher gehören beym Bergbaue vorzüglich

1) das Verstürzen der Stöllen, Strecken und Oerter,
2) die Auslohnung mit leichtem Gelde und Victualien,
3) Kuxparthirerey, und
4) falsche Lohnsverschreibung- und Erhöhung.

§. 2.

Wenn jemand auf einem Grubengebäude, ohne Vorwissen des Bergamts, tiefe Stöllen, Strecken

* Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts, 1ster Theil, 7r Abschnitt, 5. Cap.

Strecken und Oerter betrüglicher Weise, verbauet, und verstürzet, ingleichen die Gänge und Erzanbrüche verschmieret und verblendet; so soll er nach dem 33. Art. der Bergordnung von 1589. mit Ernst, an Leib und Guth bestraft, und wenn die Refiergeschwornen solches verhängen, und dem Bergamte nicht anzeigen; so sollen auch diese mit Ernst gestraft, oder ihres Diensts entsetzet werden.

§. 3.

Wenn die Zehndner anderes als aus der Churfürstlichen Münze erhaltenes Geld, zur Auslohnung und Ausbeute geben, oder sonst Geldwechsel halten; so ist dieß ebenfalls ein crimen falsi, und im 10. Art. ermeldeter Bergordnung bey Leibesstrafe untersagt; Daher denn auch zu Verhütung dessen, die Schichtmeister und andere beym Empfang der Gelder aus den Zehnden, daselbst in ein besonderes Buch die erhaltenen Münzsorten einschreiben müssen; (Bergresolution von 1709. §. 30.) Desgleichen, wenn Schichtmeister den Arbeitern und Lieferanten nicht mit guten Münzsorten * die in den Münzmandaten zugelassen sind, auslohnen, (Bergordnung von 1589. Art. 47;) oder auch die Auslohnung der erstern, mit Victualien und Waaren verrichten, oder gar Bierzeddel zur

* Uiberhaupt ist aller Umsatz und Auswechselung der aus dem Zehenden zum Verlage und Auslohnung erhaltener Münzsorten, den Schichtmeistern wie den Zehndnern, in ihren Instruktionen, bey Vermeidung unnachbleibender harter Ahndung, ernstlich untersagt.

zur Abtrinkung statt des Lohns geben, so sind sie das erstemal um 20. fl. bey drey verschiedentlich ohngeachtet dieser Strafe erfolgter Wiederholung aber, mit Gefängnis und Dienstentsetzung zu bestrafen. (Bergresolution §. 10.) Nach der Registeranweisung von 1764. §. 97. aber hat der Schichtmeister bey Auslohnung mit Victualien, den Betrag der Waare, so hoch sie von ihm, den Bergleuten, angerechnet worden ist, als Strafe zur Knappschaftscaße zu entrichten.

§. 4.

Aller betrüglicher Kuxhandel, so gemeiniglich unter den Namen Kuxparthirerey begriffen wird, ist wegen der so nöthigen Erhaltung des Credits, beym Bergbaue scharf verboten. Es soll daher auser den Gewerken, die ihre eigenen Kuxe selbst verkaufen können, niemanden das Kuxmäckeln und Handeln verstattet werden, als den dazu besonders verpflichteten Kuxkränzlern.* (Bergordnung von 1589. Art. 64. §. 1. Bergresolution von 1709. §. 20.)

§. 5.

Sind also Kuxe unter falscher Vorspiegelung und Uiberredung, um ungleich höhern als wahren Werth verkaufet worden; so ist der Betrüger auf erfolgte Klage und Uiberweisung seines Verbrechens, auf eigene Kosten mit vier wöchentlichen, und wenn der Betrag erheblich ist, mit acht wö-

* Dies sind jetzt zugleich die verpflichteten Zubußbothen.

chentlichen Gefängnis und Restitution des Kaufgeldes zu bestrafen. (Ebendaselbst.) Kann aber die Restitution nicht erfolgen, so soll der Verbrecher nach Beendigung des vier wöchentlichen Gefängnißes auf etliche Jahre des Landes öffentlich verwiesen werden. (Ebendaselbst §. 2. und 3.) Ist der Betrug für diese Strafe zu groß; so ist der Verbrecher mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung zu belegen. (Ebendaselbst §. 4. Mandat vom 13. Jul. 1699.)

§. 6.

Es darf auch daher der Gegenschreiber bey Verlust seines Dienstes, ohne Vorwissen des Bergamts, keinen Gewährschein, in welchen das Kaufpretium nicht ausgedrückt ist, ausstellen; (Bergresolution von 1709. §. 20.) und läßt ein Schichtmeister, ohngeachtet er die Zubuße von den Gewerken empfangen hat, die Kuxe derselben, die noch im Retardat stehen, dennoch in demselben beym folgenden Verleihetage verbleiben; so wird er um 5. fl. bestrafet; läßt er sie aber ein ganzes Quartal noch in Retardat stehen; so ist er seines Dienstes zu entsetzen, und mit Ernst unnachläßig zu strafen. (Bergordnung von 1589. Art. 63.)

§. 7.

Begehet der Schichtmeister bey Ausstellung der gestempelten Zubuszeddel einen Unterschlag, und stellt entweder doppelte Zubuszeddel aus, oder hebt auf mehr Kuxe als jeder Gewerke besitzt, die

Zubußen

Zubußen ein; so wird er eben so wohl, als der Bergschreiber, der hierunter bey der Stempelung nachgesehen hat, des Dienstes entsetzet, und an beyden, nebst der Restitution des zu viel erhobenen Geldes, die poena falsi exequirt. (Rescript vom 15. Jul. 1716.)

§. 8.

Wenn sogenannte ledige Schichten, die jedoch auf dem Gesteine nur im Nothfall verstattet sind, verfahren werden; so ist solches im Register deutlich zu bemerken, und vom Geschwornen zu attestiren. Hat nun der Schichtmeister dergleichen Schichten ohne specielle Meldung der Arbeit angesetzt; so wird er um das Duplum des Betrages bestraft; Hat er aber gar wider die Wahrheit dergleichen Schichten verschrieben; so ist er mit Gefängnis und Remotion zu bestrafen; Auch wird nach Beschaffenheit der Umstände, wenn die Personen und deren Namen fälschlich angegeben sind, wider den Verbrecher inquisitorie und mit der poenae falsi verfahren. (Bergresolution von 1709. §. 7.)

§. 9.

Auch dürfen Beamte und Schichtmeister, keine Arbeiter und Jungen, während, daß diese ihre Schichten verfahren sollen, zu einer Privatarbeit nehmen, noch daß dieses von jemand andern geschehe, gestatten; vielweniger aber ihnen einiges Lohn, wenn sie nicht wirklich Arbeiten verschreiben lassen, bey Strafe von 10. Gülden auf jeden Ar-

beiter und jede Schicht, die sowohl der, welcher diese Arbeiter gebraucht, als auch derjenige, der das Lohn wissentlich verschreibt, erlegen muß. (Bergresolution §. 8. und 31.) Wie denn überhaupt, wenn im Register mehr Schichten angesetzt, als wirklich verfahren worden sind, dieses hart und nach Befinden mit Remotion bestraft wird. (Registerweisung von 1764. §. 37.) Auch dürfen Beamte und Schichtmeister, wenn Gewerken auf ihren Gebäuden zu den Göpeln und sonst Pferde und Geschirre halten, dieselben zu ihren Geschäften von der Zeche nicht nehmen. (Bergordnung Art. 43.)

§. 10.

Haben Schichtmeister und Steiger, in Hoffnung, daß es unbemerkt bleibe, ihr Lohn eigenmächtig erhöht, und im Register verschrieben; so werden sie um den Betrag ihres Lohns, auf ein ganzes Quartal bestraft; (angezogene Registerweisung §. 35.) und hat ein Steiger ohne Vorwissen des Geschwornen das Lohn eines Arbeiters eigenmächtiger Weise erhöhet; so wird ihm zur Strafe sein eigenes Lohn auf vier Wochen gelöscht. (Ebendaselbst §. 37.)

§. 11.

Ferner, wenn Schichtmeister bey rückständigen Quatembergeldern einer ihrer Administration anvertrauten Grube, den Rückstand und dessen neuen Anwachs im verrechneten Quartale, nicht wenigstens um den Betrag auf zwey Quartale gemindert,

mindert, und gleichwohl sich selbst, auch nur mit dem geringsten Theile ihres Lohns bezahlt gemacht haben; so werden sie mit vier Tage Gefängnis oder zwey neuen Schock bestraft. (Registerweisung §. 99.)

§. 12.

Nicht minder ist Schichtmeistern und Steigern die schädliche und holzfressende Vermischung der Erze bey Strafe des Vestungsbaues untersaget, (Rescript vom 7. Febr. 1738.) und die Verfälschung der Proben mit gefeilten Silber, wird mit Gefängnisstrafe belegt. (Hertwichs Bergbuch S. 307. §. 16.)

V. Capitel.

Von Verbrechen die keine besondere Hauptbenennung haben.

§. 1.

Noch können beym Bergbaue verschiedene unerlaubte Handlungen und Verbrechen vorkommen, die unter die im gemeinen peinlichen Rechte angenommenen besonderen Hauptbenennungen nicht füglich anders gebracht werden können, als unter die Crimina stellionatus. *

* Als claßische Schriftsteller des crimen stellionatus beym Bergbaue, sind nachzulesen: Ioh Frid. Furfen, Stellionatus circa Anhaltinas metallifodinas, famosissimus. Ausführliche Relation von den vielen, bey den hochfürstl.

§. 2.

Dahin gehört das Verleiten des Bergpersonalis zum Wegziehen auser Landes, welches in Ansehung aller Unterthanen überhaupt, vermöge eines ins Land ergangenen Mandats vom 21. Aug. 1764. und in Ansehung des Bergpersonalis insbesondere, durch einen Befehl vom 6. Oct. und 21. Nov. 1767; ingleichen 13. März 1768. mit Beziehung auf ermeldetes Mandat, und der darinnen festgesetzten Strafe, nachdrücklich untersagt ist.

§. 3.

Gedachtes Mandat bestimmt, daß wenn Einheimische oder Fremde, sächsische Unterthanen zum Wegziehen in andere Lande, es geschehe mittel- oder unmittelbar, und auf was Art es immer wolle, zu verleiten sich unterfangen, und zwar, wenn sie unangesessene Unterthanen verführet, mit fünfjähriger, wenn sie aber angesessene Einwohner

fürstl. Anhaltischen zu Harzgerode, Gernerode und Güntherseberge belegnen Bergwerke ausgeübten erschrecklichen Betrüglichkeiten. Hamburg Fol. 1703. mit Beylagen, S. 426; ingleichen Untersuchungs-Acta — Kurzer vorläufiger Bericht — Gründliche Abfertigung — Wohlgegründete Relation, des, wider die vier Oberfaktore, der in dem Fürstenthume Blankenburg befindlichen Eisenwerke, wegen zugefügter Läsion, und begangenen Betrügereyen, ergangenen Prozeßes, und hochgemüßigten Inquisition — Fol. Blankenburg 1724. bis 1727.

ner in Städten oder auf dem Lande, ingleichen Künstler, Fabrikanten ꝛc. verleitet, mit zehnjähriger Vestungsbau- Zuchthaus- oder andere Gefängnisstrafe belegt werden sollen.

§. 4.

Ist das Verbrechen mehrmalen wiederholt, oder sind zugleich ganze Familien verführt worden, so hat die Lebensstrafe, und zwar der Strang statt.

§. 5.

Diese Strafen erfolgen auch für Personen, die an den Verbrechen Theil gehabt haben. Ist aber dasselbe ohne Wirkung geblieben, und das Wegziehen der Unterthanen nicht erfolgt; so wird der Verbrecher im ersten Falle mit dreyjähriger, im zweyten mit fünfjähriger, und im dritten mit zehnjähriger Vestungsbau- Zuchthaus- oder anderer Gefängnisstrafe belegt. (Gedachtes Mandat §. 3.)

§. 6.

Diejenigen, welche den Verbrechern wissentlichen Aufenthalt verstatten, oder sich von ihnen zum Brieftragen zu diesem Behufe, mit Wissen gebrauchen lassen, haben fünfjährige Vestungsbau- Zuchthaus- oder andere Gefängnisstrafe zu erwarten; Diejenigen aber, welchen etwas von einer Ausübung dieses Verbrechens bekannt wird, und es der Obrigkeit des Orts nicht sofort anzeigen, werden mit sechs monatlichen Gefängnis bestraft; dagegen bey erfolgter und gegründeter An-

zeige ihnen mit Verschweigung ihres Namens, eine Belohnung von wenigstens 50. bis 200. Thlr. auch wohl noch mehr ertheilt.

§. 7.

Auch haben Obrigkeiten, sobald sie gegen einen anwesenden Fremden, in Ansehung dieses Verbrechens, gegründeten Verdacht bekommen, mit Arretirung des Fremden, sonder Anstand zu verfahren, und an die ihnen vorgesetzte Regierung oder von den Amtsaßen an die Justizämter, Anzeige zu thun, und im Unterlassungsfall empfindliche Geld- oder Gefängnisstrafe sich zu erwärtigen.

§. 8.

Zu diesen ungenannten Verbrechen, gehört auch ferner, wenn ein Schichtmeister oder Steiger heimlich, und ohne des Bergmeisters Erlaubnis, eines andern Grubengebäude befähret, welches zu Verhütung aller Ungebührniße, bey Strafe an Leib und Guth untersagt ist. (Bergordnung von 1589. Art. 31.) ingleichen die Ermächtigung, Bergbau ohne vorherige Muthung zu treiben. (Bergrechtsspiegel P. II. c. 2. §. 4.) nicht minder das Unterfangen der Grundbesitzer das Schürfen zu hindern, worauf den Bergrechten nach auf eine Strafe von 20. Mark Silber erkannt wird. (Ebendaselbst §. 1.) Dahingegen die Schürfen ihre gemachten Schürfe, wenn sie darinnen keinen Gang entblößet, bey Strafe von 10. Thlr. und mehr, nach Gutbefinden des Bergmeisters, wieder zufüllen

zufüllen müssen. (Eybenstöckische Zinbergwerksordnung Art. 37.) und gleiche Strafe hat sie verwirkt, wenn sie aus Haß, dem Grundbesitzer durch seinen Schurf Schaden zufügen wollen. (Bergrechtsspiegel am angeführten Orte §. 2.)

§. 9.

Schlüßlich ist auch hier noch der sogenannten Bergschänderey und Blamirung der Berg- und Hüttenwerke zu gedenken, die ebenfalls mit unnachbleiblich harter Strafe, und nach Befinden der Umstände und Personen, mit Gefängnis, Vestungsbau, Entsetzung der Aemter und Chargen, und Landesverweisung belegt wird. (Deklaration wegen der Generalschmelzadministration vom 17. Dec. 1712. in fine.)

IV. Abschnitt.

Von den Klagen.

I. Capitel.

Von Realklagen.

§. 1.

Bey den Gerechtsamen und Befugnißen die aus dem Bergstaats- und Bergprivatrechte entspringen, müssen die Personen, denen sie zustehen, geschützt werden, und diese können folglich wider jeden unrechtmäßigen Eingriff in dieselben, diesen Schutz und gerichtliche Hülfe suchen, das heißt, sie können klagen. *

§. 2.

* Da die Wahl der Art der Klage, eine Sache der Advokaten, und bey diesen voraus zu setzen ist, daß sie von der Natur und Beschaffenheit derselben überhaupt vollständige Begriffe haben; so werde ich in dieser Lehre, die größtentheils aus den gemeinen Rechten entlehnt ist, nur kurz seyn, und in Ansehung derselben, nur das, was wegen des Zusammenhanges zur nöthigen Uibersicht erforderlich ist, und einige Beyspiele, wenn die oder jene in den Bergrechten aufgenommene Klage statt findet, bemerken, welches denn zu weiterer Application bey mehrern Fällen gnug seyn wird. Uiberhaupt aber verweiße ich einen jeden wegen dieser Lehre auf Boehmeri doctrina de actionibus, durch dessen Hülfe denn leicht jeder etwa vorkommende zweifelhafte Fall näher bestimmt werden kann.

§. 2.

Die Art zu klagen gründet sich nach den gemeinen Rechten, auf Verschiedenheit der Gerechtigkeiten, wegen deren Eingriff geklagt wird, ist folglich auch selbst hiernach verschieden, und hat in den Bergrechten ebenfalls statt, in so fern die Verschiedenheit der gemeinen Rechte mit ihren Wirkungen in diese übergetragen, oder bey denselben angewendet sind.

§. 3.

Befugniße und Verbindlichkeiten aber fließen entweder aus einem jure in re aus einem dinglichen Rechte, und gehen wider jeden Besitzer der Sache an der man dieß Recht hat, oder aus einem jure ad rem aus einem persönlichen Rechte, das nur die Person zum Gegenstand macht, welche sich durch ein Factum obligatorium verbindlich gemacht hat, oder diejenigen, welche in jener Rechte und Verbindlichkeiten getreten sind.

§. 4.

Die aus erstern fließenden Klagen heissen actiones reales Realklagen, die aus dem persönlichen Rechte entspringenden aber Personalklagen, actiones personales.

§. 5.

So wie nun in den gemeinen Rechten die Realklagen, entweder das Recht zur Sache selbst, oder nur den Besitz derselben betreffen; so ist auch in den Bergrechten dieses der Fall, und es

haben

haben also bey denselben in Ansehung des erstern actiones petitoriae, so wie in Ansehung des letztern actiones possessoriae statt.

§. 6.

Die Petitorienklagen fließen theils aus dem Eigenthume, theils aus einer Erbschaft, theils aus einem Pfandrechte, und theils aus Gerechtigkeiten, die in der römischen Rechtsgelehrsamkeit Servitutes heissen, aber als eigentlich solche nicht in den Bergrechten vorkommen. Erstere die Klagen, in Betreff des Eigenthums einer Sache: sind rei vindicationes, die zweyten haereditatis petitiones, die dritten actiones hypothecariae und die vierten actiones confessoriae und negatoriae.

§. 7.

Rei vindicatio wird z. B. angestellt wider den Gegenschreiber, wenn er Kuxe eines Gewerken, ohne dessen Vollmacht und Ceßion einem andern, (cf. Bergprivatrecht c. VIII. §. 15. 16. 17.) oder auch, wenn er Retardatkuxe eines Gebäudes, die den übrigen Gewerken desselben ex jure accrescendi gehören, zumal bey vorhandenen Erzanbrüchen, ohne bergamtliche Conceßion an andere, als die Gewerken des Gebäudes, zugewährt; (cf. Bergprivatrecht c. VII. §. 8.) Ingleichen gegen den Zehndner, wenn er Ausbeuth- und Verlagsgelder an eine von den Gewerken nicht legitime bevollmächtigte Person auszahlt; (Ebendaselbst §. 19.) Uibrigens aber hat auch die rei vindicatio

tio in allen andern in die Bergrechte aus den gemeinen Rechten übergetragen, und sie daselbst erzeugenden Fällen statt.

§. 8.

Die Haereditatis petitio wird von präsumtiven und legitimirten Erben angestellt, wenn ihnen die durch Erbgangsrecht auf sie verfällten Bergwerke oder Theile daran, oder ihre Nutzungen entzogen worden sind, und richtet sich ganz nach den gemeinen Rechten, ausgenommen bey der Intestaterbfolge, in welchem Falle auf das, was im Bergprivatrechte c. VIII. §. 4. 5. 6. gesagt worden ist, Rücksicht genommen werden muß.

§. 9.

Das Pfandrecht giebt den Pfandinhaber actionem hypothecariam, jedoch ist zu Anstellung derselben erforderlich, daß die Hypothek berggerichtlich constituiret worden, ausgenommen in den Fällen, wo in den Bergrechten auf Bergwerke und Bergtheile, stillschweigend constituirtes Pfandrecht angenommen und zugelassen ist. (Bergprivatrecht c. VIII. §. 27. und 28.)

§. 10.

Actiones confessioriae et negatoriae fließen theils aus der Regalität des Bergbaues, wenn z. B. ein Landsaße behauptet, daß ihm diese und folglich auch die Gerechtigkeit des Zehnden und Quatembergeldes, zustehe, theils, und zwar am gewöhnlichsten aus den Stollngerechtigkeiten und

ähnlichen

ähnlichen Befugnißen und Verbindlichkeiten, der Gewerk- und Lehnschaften gegen einander. (Cf. das ganze vierte Capitel des Bergprivatrechts.)

§. 11.

Wird nur blos der Besitz einer zum Bergbaue gehörigen, und jemand rechtlich zuständigen Sache, gesucht; so erzeugen sich Possessorienklagen, actiones possessoriae. Diese aber werden angestellt, entweder

1) um etwas, das man noch nicht hat, zu bekommen, z. B. wenn der Verkäufer oder Schenker gewisser Bergtheile, die Abgewähr- und Nutzung der verkauften oder geschenkten Kuxe nicht geben will, und da heißen sie actiones de acquirenda possessione, oder sie werden

2) angestellt, um den gegenwärtigen Besitz, welcher streitig gemacht wird, zu behalten, z. B. wenn eine Gewerkschaft einer andern, bey zusammen kommenden Gängen, die Vierung entnehmen will, ohne, daß sie ihr Alter und durch ofne Durchschläge in das Feld des Jüngern, ihr Recht erwiesen hat. In diesem Falle hat die letztere actionem de retinenda possessione, und

3) wird die Possessorienklage gebraucht, um den verlohrnen Besitz wieder zu bekommen, z. B. wenn eine von zwey mit einander durchschlägigen Gewerkschaften, in dem Felde der andern wirklich bauet, ꝛc. da erzeugt sich für die beeinträchtigte Gewerkschaft actio de recuperanda possessione.

II. Capitel.

II. Capitel.

Von den Personalklagen.

§. 1.

Personalklagen gründen sich auf persönliches Recht, das sich aus einem facto obligatorio erzeugt, und können nur wider diejenigen angestellt werden, die sich durch ein solches Factum verbindlich gemacht haben, oder wider die, welche in einer solchen Person Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten sind.

§. 2.

Die Personalverbindlichkeit entsteht aber entweder aus einer erlaubten Handlung, einem facto licito, oder aus einer in den Gesetzen verbotenen, einem facto illicito, einem Verbrechen.

§. 3.

Die Personalverbindlichkeit aus einem facto licito gründet sich auf Contrakte und Quasicontrakte, die denn, in so fern sie in den Bergrechten vorkommen, folgende nach den gemeinen Rechten daraus entspringende Klagen vorzüglich anwendbar machen: Nämlich in Ansehung wirklicher Contrakte: actionem emti venditi, actionem locati conducti, actionem pro socio, actionem mandati. Quasicontrakte aber geben actionem finium regundorum, actionem de communi dividundo, actionem familiae creiscundae etc.

§. 4.

§. 4.

Actio emti venditi wird von Käufern oder Verkäufern wegen nicht erfüllten Kaufcontrakts, angestellt, z. B. wenn der Käufer eines Kuxes, die im Kaufcontrakte bestimmte Summe dafür nicht zahlt, oder der Verkäufer das von ihm bey dem Contrakte auf eine oder die andere Art gethane Versprechen nicht erfüllt. Z. B. die Restitution der auf das Quartal, in welchem der Kauf geschloßen worden, fallenden Ausbeuthe auf den verkauften Kux, oder sonstige Nutzung. Auch können Lieferanten der Bergmaterialien diese Klage anstellen, wenn die Bezahlung dafür von den Gewerken und Lehnschaften nicht erfolgt; Jedoch muß hierbey beobachtet seyn, was §. 20. und 21. des fünften Capitels im Bergprivatrechte bemerkt worden ist.

§. 5.

Actio locati conducti kann nach dem eigentlichen Begriffe derselben, in den Bergrechten, nicht eintreten, da nach den sächsischen Berggesetzen kein Verpachten der Zechen statt findet, (Bergordnung von 1589. Art. 25.) Es wäre denn die Verpachtung ganz besonders nachgelassen. Dagegen aber ist diese Aktion bey dem sogenannten Verdingen der Bergarbeit an die Häuer anzuwenden, und dieses Verdingen ist erlaubt. (Bergordnung von 1589. Art. 19. Bergresolution von 1709. §. 6.) Es geschieht solches dadurch, daß die Gewerken eines Gebäudes mit Vorwissen des Berg-

Bergamts, durch den Refiergeschwornen ihren Arbeitern, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Festigkeit des Gesteins, für jedes Lachter weiter fortgebrachten Orts, oder abgesunkenen Schachts, ein gewisses Gedinggeld, statt des sonst gewöhnlichen regulirten Lohns, oder auch, welches jedoch seltner der Fall ist, für jeden Centner ausgebrachten Erzes, eine gewiße Bezahlung festsetzen lassen. Wird nun entweder von den Arbeitern das was bey dem Verdingen festgesetzt ist, von ihrer Seite nicht erfüllt, oder von dem Geschwornen dabey im Verdingen selbst, wider Pflicht und Billigkeit gehandelt; so kann im ersten Falle diese Klage von den Gewerken wider Arbeiter, und im letztern von diesen, wider den Geschwornen, angestellt werden. Wobey denn nach Befinden auswärtige Beamte zur Befahrung und Besichtigung gebraucht werden. (Rescript vom 3. April 1723.)

§. 6.

Actio pro socio, tritt gewöhnlich bey den Eigenlöhnern und Gesellen ein, wenn diese die unter sich vor dem Bergamte errichteten Gesellenverträge, in Betreff der zu leistenden Handarbeit und Geldzuschuß zu den nöthigen Kosten, und sonst nicht erfüllen.

§. 7.

Actio mandati kann besonders bey auswärtigen Gewerken und ihren Verlegern statt finden,

und von einem wie von dem andern gebraucht werden, wenn entweder der Gewerke dem Verleger den gehabten Verlag zu Bestreitung der Zubuße für seine Kuxe nicht restituiret ꝛc. oder von den Gewerken, wenn sein Verleger die Zubußen nicht richtig abführt, dadurch die Kuxe im Retardat verstehen läßt, oder sonst das nicht leistet, wozu er von ihm, in Bezug auf den Bergbau, Auftrag erhalten, und angenommen hat.

§. 8.

Der Fall, wo actio finium regundorum angestellt werden kann, ist besonders bey Feldstreitigkeiten der Gewerkschaften, wenn z. B. eine in solchem Streit befangene Gewerkschaft das Alter ihrer Maasen, wovon die Fundgrube und erstern Maasen, einer andern Gewerkschaft gehören, vom Funde und Vater her, zu erweisen hat, und das Anhalten hierzu nicht anders nehmen kann, als bis diese Gewerkschaft ihre Fundgrube und Maasen, bis an den Punkt, wo jene ihr Anhalten nehmen kann, ausmessen lassen, gleichwohl aber dieses zu thun sich weigert.

§. 9.

Actio familiae erciscundae findet statt, wenn mehrere Erben ein ganzes Grubengebäude, oder einzelne Kuxe, von ihrem Erblaßer geerbet, und einer oder mehrere der Miterben wollen sich zu der Theilung derselben, oder wenn diese schon verabredet,

redet, zu der Ab= und Zugewährung der ererbten Bergtheile nicht verstehen. (cf. c. VIII. des Bergprivatrechts §. 8.)

§. 10.

Auch haben noch in den Bergrechten als solchen, verschiedene nach den gemeinen Rechten aus einem facto illicito entspringende Klagen statt, dahin gehören vorzüglich actiones noxales ob damnum datum, und condictiones furtivae.

§. 11.

Actio ob damnum datum erzeugt sich zum Beyspiel, wenn eine von zwey mit einander markscheidender Gewerkschaften, deren Gebäude durchschlägig ist, der andern die, ohne ein bestimmtes Alter, ihnen beyden gemeinschaftlich ertheilten Aufschlagewasser entzieht, und dadurch das Aufgehen der Grundwasser in diesem Gebäude bewirkt, oder durch widergesetzlich gemachte Dämme in der Grube, die Wasser in jenes Gebäude ableitet, und dasselbe ganz oder zum Theil im Tiefsten, oder bis auf obere Strecken unter Wasser und durch beydes in Schaden setzt.

§. 12.

Condictiones furtivae treten wider jeden ein, der einen Bergdiebstahl begeht, besonders auch bey einem furto in re concredita oder einem Falso, das diesem gleich zu achten ist, z. B. der bey der

Faktor- Schichtmeister- und Steigerveruntrauung der gewerkschaftlichen Gelder und Güther, wobey der Endzweck der Klage die Restitution des Entwendeten ist.

§. 13.

Endlich so können auch in Ansehung eines Verbrechens aus Nachläßigkeit und dadurch verursachten Schadens, Klagen, (actiones in factum) angestellt werden, welcher Fall vorzüglich bey Schichtmeistern und Faktoren sich ereignen kann, die durch ihren Unfleiß und Nachläßigkeit ihrer Gewerkschaft wirklichen Schaden und Verlust verursachen, dargegen denn diese das Recht hat, actionem in factum wegen Ersetzung dieses Verlusts anzustellen.

V. Abschnitt.
Bergproceß.
I. Capitel.
Vom Bergproceße überhaupt.

§. 1.

Klagen, erzeugen den Proceß, und dieser ist wie bekannt die Art und Weise, wie man sein streitig gemachtes Recht zu erlangen oder zu erhalten sucht, und folglich Bergproceß die Art und Weise, sein streitig gemachtes Recht in Beziehung aufs Bergwerk, zu behaupten.

§. 2.

Der Proceß in Bergämtern ist entweder bürgerlich oder unmittelbar bergrechtlich. Ersteres ereignet sich, in sofern sie bürgerliche Gerichtsbarkeit, (Iurisdiction) haben, und unter solcher, Sachen vorkommen, die blos nach bürgerlichen Rechten behandelt und entschieden werden müssen. Da denn auch nach der erläuterten sächsischen Proceßordnung von 1724. verfahren wird. Der bergrechtliche Proceß aber entsteht, wenn blos Bergsachen der Gegenstand des Streites sind.

§. 3.

Die Art des Verfahrens im Bergproceße geht von der im bürgerlichen gewöhnlichen ab, und heißt daher auch in Rücksicht des leztern, Proces-

sus extraordinarius, und wegen seiner Kürze summarius. Da er aber wieder in verschiedene Arten zerfällt, so kann er ebenfalls wie der bürgerliche, entweder als Processus metallicus ordinarius, in welchem die gewöhnliche Art zu procediren nach Vorschrift beobachtet werden muß, oder als extraordinarius, dessen Art von der gewöhnlichen abgehet, angesehen werden.

§. 4.

Zu diesen letzten gehöret denn vorzüglich

1) der Proceß über Klüfte und Gänge, so wie über Wasserstreitsachen, Fristaufkündigung, Freyfahren ganzer Zechen rc.

2) der Proceß wegen der Kuxe und Bergschulden, und

3) der Concursproceß;

Die Richtschnur aller Arten des Bergproceßes ist das Mandat vom 26. Aug. 1713. wie in streitigen Bergsachen zu procediren; ingleichen die Bergordnung von 1589. Art. 98. bis 104; Ferner die Bergresolution von 1709. §. 52. und 53. in wie fern das Bergproceßmandat die Artickel dieser Bergordnung und Bergresolution nicht aufgehoben hat; Ferner Generale von 1579. 1609. 1657. ingleichen Mandat von 1683. 1686. 1692. 1701. 1723. Rescript vom 9. April 1709. welches letztere Rescript nachher durch die Mandate vom 7. Jun. 1736. und 7. August 1770. wegen des Verfahrens in Kammersachen erneuert

worden

worden ist, und endlich die Rescripte vom 27. Oct. 1734. und 14. Jul. 1735. betreffend, die Cognition in Bergsachen das Generale vom 22. Febr. 1737. die zu beobachtende Kürze im Bergproceße, nicht minder Rescript vom 1. Jul. 1741. und vom 19. May 1748. ebenfalls die Cognition in Bergsachen betreffend.

§. 5.

Proceß setzt Personen voraus, welche ihn führen, und auch Personen, vor welchen er geführet wird. Erstere sind Kläger, Actor, und Beklagter, Reus. Letztere aber der Richter, die Beysitzer und der Aktuarius. Diese drey letztern sind in Bergproceßen, der Bergmeister, die Berggeschwornen oder andere Bergamtsbeysitzer, und der Bergschreiber.

§. 6.

Es wird also zu Führung eines Bergproceßes auch ein Berggericht erfordert, und zwar das die Gerichtsbarkeit in der Art von Sachen hat, in welcher der Proceß geführet wird.

§. 7.

Gerichtsbarkeit aber überhaupt ist, die Gewalt, Streitigkeiten zu untersuchen, zu entscheiden, die gegebene Sentenz zu vollführen, Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, und überdieß noch gewiße Handlungen durch obrigkeitliches Ansehen zu bestätigen, gewissen Actibus auctoritatem zu interponiren.

§. 8.

Gerichtsbarkeit gehöret eigentlich zu den Regalien des Landesherrn, ist aber von diesen verpflichteten Personen zur Ausübung übertragen; Jedoch mit Unterschied, denn einige haben nur die Cognition in Policeyangelegenheiten, folglich nur die niedere Gerichtsbarkeit, einige aber haben mit dieser niedern Gerichtsbarkeit auch die Cognition in peinlichen Sachen, folglich die obere Gerichtsbarkeit. Bergämter haben obere und niedere Gerichtsbarkeit. (cf. infra §. 9.)

§. 9.

In wie fern die Gerichtsbarkeit entweder jurisdictio civilis überhaupt, oder privilegiata insbesondere ist; so haben die Bergämter die letztere, (Bergordnung von 1589. Art. 9. §. 1.) dergestalt: daß Bergsachen unter keinerley Vorwand vor andere Gerichte gezogen werden dürfen; (Churfürst Christiani II. Mandat vom 9. April 1609.) auf welches sich in einem Specialrescripte an den Amtmann zu Pirna, wegen Jurisdictionsdifferenzien, vom 25. Sept. 1724. nachdrücklich bezogen wird. Auch alle die Intereßenten der Blaufarbenwerke in Ansehung ihrer Antheile an denselben betreffende Differenzien, es mögen Real- oder Personalansprüche seyn, sind für Bergsachen zu halten, und nach Vorschrift des Bergproceßmandats von 1713. zu behandeln. (Rescript vom 9. April 1709. und vom 4. Jul. 1772.)

§. 10.

§. 10.

Was die Gerichtsbarkeit in Dingen, so keine Bergsachen sind, anbetrift; so hat sie das Bergamt

1) über die zum Bergbau ihrer Refier unmittelbar gehörigen Grundstücken, als wohin Halden und Huthhäuser von Berggebäuden zu rechnen sind. (Befehl vom Churfürst Johann Georg II. vom 21. Sept. 1657.) Sind aber solche Gebäude neuerlich aufgeführt, und nachher wiederum von den Gewerken verkauft; so werden sie auch dadurch der Gerichtsbarkeit der Bergämter entzogen; (Ebendaselbst.) In Schneeberg und Annaberg sind nur die Pläze, deren Zechen vor 1622. auflässig geworden, der Bergamtsgerichtsbarkeit unterworfen. (Decisivbefehl Johann Georg I. vom 23. Septemb. 1622.*)

2) hat das Bergamt auch bürgerliche Gerichtsbarkeit, in causis personalibus, über Berg- und Hüttenbediente. (Generale vom 27. August 1737.) und

3) über Steiger und Bergleute in so weit, daß diese in Civilsachen von des Orts Obrigkeit ohne Requisition des Bergamts, auch wenn es nicht peinliche Sachen betrift, zu keiner andern Zeit, als wenn sie auser der Bergarbeit stehen,

 vor-

* Besonders sind in Schneeberg die Bergfreyheitshäuser, Plätze und Wiesenstücke der auflässigen Zechenhäuser, nach den commißarischen Receßen vom 26. März 1671. und 12. Febr. 1675. der Berggerichtsbarkeit unterworfen.

vorzuladen sind. (Rescript vom 25. Sept. 1724. und 6. Nov. 1752.) Auch hat das Bergamt zu Freyberg über die auf dasiger Bergacademie studirenden Personen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, völlige Gerichtsbarkeit. (Rescript vom 26. Oct. 1779.)

§. 11.

Die Bergämter haben nebst der Policey auch die Obergerichte in allen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfnen Dingen, und sogar in Hüttensachen, da das Oberhüttenamt nur die niedere Gerichtsbarkeit hat. (Bergordnung von 1589. Art. 84. Rescript vom 5. Jun. 1733.)

§. 12.

Da ferner die Gerichtsbarkeit entweder Iurisdictio contentiosa ist, die sich auf Actus bezieht, welche schlechterdings vor diesem und keinen andern Gerichte expedirt werden dürfen, oder voluntaria, die ausgeübt wird, wenn die Partheyen aus freyen Willen vor einem Richter einen Actum vollführen, z. B. ein Testament machen und niederlegen und dergleichen; so haben die Bergämter in allen wirklichen Bergsachen jurisdictionem contentiosam, und können auch jurisdictionem voluntariam in Sachen ausüben, die keinen Bezug aufs Bergwerk haben, sobald sie von den Partheyen darum ersucht werden. (Urthel der Leipziger Facultät vom Monat Februar 1762. und Siegel in diss. de jurisdictione metallica, Leipzig 1754. §. 8.)

§. 13.

Die competente Gerichtsbarkeit des Richters wird der Partheyen ihr Forum, ihr Gerichtsstand, und ist entweder forum generale, dahin gehört forum domicilii, der Gerichtsstand, den der Wohnsitz giebt, oder speciale, das sich auf ein jus singulare gründet. Unter letzteres gehöret denn auch das ebenfalls auf ein jus singulare, und die Iurisdictio privilegiata sich gründende Forum metallicum, in Ansehung der beym Bergbaue angestellten Personen sowohl, als der, welche als Gewerken oder sonst mittel- oder unmittelbar damit in Verbindung stehen. Jedoch bey letztern nur in Ansehung der Bergsachen.

§. 14.

Uibrigens findet bey dem Foro metallico, der in den gemeinen Rechten angenommene Unterschied des fori specialis, in forum contractus, rei sitae, und forum causarum connexitatis mit seinen Wirkungen ebenfalls statt.

§. 15.

Der Beklagte muß allemal in seinem foro belangt werden; das heißt bey dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit er gehört, da denn dieser in solchem Falle, judex competens heißt, wenn aber der Beklagte bey einem Richter belangt wird, der keine Gerichtsbarkeit über ihn hat, so heißt der: Iudex non competens.

II. Capitel.

Von dem was vor, und im ersten Termin vorgehet.

§. 1.

Den Anfang des Proceßes macht die Klage, Libellus. Es ist aber diese eine Erzählung der Sache wegen der man klaget, mit Anführung des Rechts hierzu, und der beygefügten Bitte, daß der Richter dem Kläger zu diesem seinem Recht verhelfe.

§. 2.

In den bürgerlichen Rechten muß diese Klage mit verschiedenen vorgeschriebenen Erfordernißen gefertiget werden; aber in Bergrechten ist, wenn blos Bergsachen der Gegenstand derselben sind, nur eine jede, auch mündliche und zu den Acten gebrachte Erzählung der Speciei facti der Sache, weswegen man klaget, eine bloße Imploration hinlänglich. (Mandat von 1713. wie in streitigen Bergsachen zu procediren. §. 1.)

§. 3.

Jedoch ist nöthig, bey Anbringung der Klage einer ganzen Gewerkschaft, eine Legitimation einzugeben, daß wenigstens Gewerken zu 70. Kuxen zu den Proceß eingewilliget, oder daß klagenden Gewerken, wenn sie diese Zahl der Kuxe nicht ausmachen, wegen der noch fehlenden, Cautionem rati bestellen, wobey denn, wenn der noch fehlende

fehlende größte Theil der Gewerken, den klagenden widerspricht, der Proceß aufgehoben wird, und diese ihren Beklagten die Unkosten erstatten müssen. (Angeführtes Bergproceßmandat von 1713. zu Ende des 2. §.)

§. 4.

Ist die Klage angebracht; so muß der beklagte Theil vor Gericht gefordert, zur Gütepflegung, und unter angemeßener Rechtsverwarnung, zur Einlassung auf die Klage, und zum Verfahren innerhalb sieben Tagen, (Bergordnung von 1589. Art. 101.*) und zu Erhaltung eines Bescheids, oder nach erfolgter Approbation ** zur Einholung bergrechtlichen Erkenntnißes citiret, jedoch ihm in der ersten Citation, eine sechs wöchentliche Frist ertheilet werden, wovon zwar die Feyertage nicht abzuziehen sind, wohl aber der Tag der Insinuation, und der Tag des Termins. Nachgehends aber, wenn auch schon Comminationes sub poena praeclusi ergangen, ist eine vier wöchentliche Frist hinlänglich. (Bergproceßmandat §. 3. u. 4.)

§. 5.

* Daß in Bergsachen sowohl das Septiduum, als auch das Verfahren produktsweise von acht Tagen zu acht Tagen, wenn es die Partheyen verlangen, billig nachzulassen ist, erkannte der Bergschöppenstuhl zu Freyberg am 18. Octob. 1731.

** Bey entstandenen Streitigkeiten in Bergsachen, soll ohne höchsten Vorbewust und ertheilten gnädigsten Befehl niemals bergrechtliche Erkenntnis eingeholt werden. (Generale vom 22. Febr. 1737. Rescript vom 1. Aug. 1741. und Befehl vom 4. Jul. 1772.)

§. 5.

Dieser Citation muß die Abschrift der Klage oder Imploration beygelegt, braucht aber nicht jeden Gewerken insbesondere eingehändigt, (insinuirt) zu werden, sondern sie ist nomine collectivo an die Huthhäuser, oder in deren Ermangelung, an die Kauen, zu jedes Gewerken Nachricht anzuschlagen, jedoch aber auch den Schichtmeister besonders zuzustellen, und zwar ad domum oder ad manus. (Ebendaselbst §. 2. in medio.)

§. 6.

Wenn die Sache nicht ganze Gewerkschaften, sondern nur etwa einen einzelnen Bergmann, betrift, und noch zu keinem Proceße eingeleitet ist; so hat die Citatio symbolica durch Körbhölzer statt. (Ebendaselbst §. 20.)

§. 7.

Der verpflichtete Bergamtsbothe muß alsdenn sowohl in diesem als jenem Falle, dem Bergschreiber referiren, auf was Art er die Citation insinuiret habe, und dieser muß die Relatio nuntii ad Acta registriren. (ibid. §. 2.)

§. 8.

In dem darauf erfolgenden Termine, ist bey Streitigkeiten ganzer Gewerkschaften nicht nöthig, daß alle einzelne Gewerken erscheinen, sondern es ist hinlänglich, wenn nach der im vorigen Titel erwähnter Legitimation, nur der Schichtmeister, und der von den Gewerken gemeinschaftlich con-

stituirte

stituirte Prokurator da ist, dessen Vollmacht nicht nach der Strenge der bürgerlichen Rechte untersucht zu werden bedarf. (ibid. §. 2.) Doch soll nach dem Generale vom 3. März 1703. den Gewerken durch gewöhnliche Patente angedeutet werden, entweder ihre Schichtmeister oder andere aus ihrem Mittel, die sich am Orte aufhalten, generaliter zu Beobachtung ihrer Nothdurft zu instruiren, oder gewärtig zu seyn, daß dasjenige, was den Schichtmeister und übrigen gegenwärtigen Mitgewerken eröfnet, angeordnet, und mit ihnen geschloßen wird, von eben der Giltigkeit seyn soll, als wären sie selbst in Person gegenwärtig gewesen. Wie denn auch, wenn auf erlaßne Patente, die Gewerken ihre Vota wegen der schriftlich extendirten Vollmacht nicht eigenhändig unter das an sie erlaßne Patent geschrieben haben, nach erfolgter Produktion der Vollmacht, oder der Abschrift davon, keine weitere Unterschrift angenommen werden soll. (Rescript vom 7. Aug. 1754.)

§. 9.

Der Richter muß sodann nach Vorschrift des Bergproceßmandats §. 19. nach Möglichkeit sich angelegen seyn lassen, die streitenden Partheyen in Güte auseinander zu setzen, und wenn dieses nicht möglich ist, die Sache so einfach und so wenig weitläuftig, als sichs thun läßt, behandeln; (Rescript vom 22. Febr. 1737.) Deswegen auch bis zur rechtlichen Ausführung keine Advokaten zuzulassen sind. (Bergproceßmandat, §. 19.) Aber

auch

auch dann dürfen die beym Oberbergamte, Oberhüttenamte, und den Bergämtern angestellte Subalternen, so zugleich Advokaten sind, und praxin juridicam treiben, vor dem Oberbergamte, und demjenigen Hütten- und Berg und Judicio, wo sie angestellt sind, als Advokaten nicht admittiret werden. (Rescript vom 23. Jenner 1779.)

§. 10.

Erscheint in dem Termine zur Güte eine oder die andere Parthey nicht; so wird, wie beym bürgerlichen Proceße, in contumatiam verfahren. (Bergproceßmandat §. 2.) Erscheinen die Partheyen zwar, aber die Güte findet nicht Statt; so werden sie in Verfolg der Citation zum rechtlichen Verfahren gewiesen, da denn der Beklagte litem contestiren, sich auf die Klage einlassen, und sagen muß, was er davon ableugnet, oder eingestehet.

§. 11.

Doch bedarf diese Einlassung nicht solcher Solennitäten, wie in den bürgerlichen Rechten, sondern es ist eine bloße der Klage gleichförmige Antwort genug. (Bergproceßmandat §. 5.)

§. 12.

Dieser Einlassung können auch Ausflüchte hinzugesetzet werden; aber nicht exceptiones dilatorias, (angeführtes Bergproceßmandat §. 7.) sondern der Verklagte muß sogleich exceptiones peremtorias, zerstörliche Ausflüchte vorbringen,

worauf ihm denn der Kläger schriftlich antwortet, und der Beklagte wiederum Klägern, welche Schriften man, wie im gemeinen Proceß Positiones, (Sätze) nennet.

III. Capitel.

Von der Bescheinigung und Gegenbescheinigung.

§. 1.

Hierauf wird ein Urthel abgefaßet, welches zuweilen zwar sogleich ein Endurthel seyn kann, mehrentheils aber nur ein Zwischenurthel, ein Interlocut ist, worinnen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt wird. Dieser aber geschiehet entweder

a) durch Ablegung eines Eydes, oder

b) durch Zeugen, oder

c) durch Befahrung auf den Augenschein und Besichtigung, oder

d) durch Urkunden und Instrumente, oder

e) durch eine auf die Rechte gegründete Ausführung.

§. 2.

Der im Urthel bestimmte Eyd gründet sich entweder auf Delation des Klägers, daß dieser ihm dem Beklagten, zu leisten vorlegt, oder wenn es nicht ein juramentum legale ist, so vom Richter de-

ferirt worden, auf Relation des Beklagten, daß der ihn Klägern über seine Klage abzulegen zurück giebt. Der Kläger deferirt Beklagtem den Eyd, entweder über die Klage selbst, oder über die Replique, das ist: Klägers Satz, auf die Litiscontestation. Im erstern Falle muß er solches sogleich im Libell thun, und im letztern, wenn die Replique der Klage nicht inserirt ist, hat er Zeit, bis zum Beweise.

§. 3.

Uiber beydes kann ihm der Beklagte sogleich den Eyd referiren, auser in Sachen, wo die Relation überhaupt nicht zuläßig ist, und dem Kläger liegt sodann ob, sich binnen acht Tagen von Rechtskraft des Urthels an, zu erklären, ob er ihn annehmen, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle. Auserdem aber, und wenn er intra octiduum zu schwören sich nicht erbietet, einen Termin zur Eydesleistung nicht auswirkt, und Gegentheilen ad videndum jurari citiren läßt; so hat er sich von dem Eyde versäumt. (Urthel der Leipziger Facultät vom Monat Septemb. 1756.) Doch schränkt diese innerhalb acht Tagen zu leistende oblatio ad jurandum, der Freybergische Bergschöppenstuhl nur auf den Fall ein, wenn zwey Gewerkschaften gegen einander in Rechtfertigung stehen. (Freybergisches Bergurthel vom Monat Jun. 1781.)

§. 4.

Referiret aber der Beklagte den Eyd nicht; so muß er ebenfalls binnen acht Tagen von Rechtskraft des Urthels an, sich erklären: ob er ihn annehmen, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

§. 5.

Die Rechtskraft des Urthels ist die Giltigkeit, die es erhält, wenn in einer bestimmten Zeit keine Remedia suspensiva oder devolutiva, keine Rechtsmittel darwider angewandt werden, z. B. Appellation oder Leuterung. Diese Zeit ist im ordentlichen bürgerlichen Proceße zehn Tage von dessen Publikation an; im Bergproceße aber erhält das Urthel seine Rechtskraft sogleich nach dessen Publikation, und folglich müssen die remedia suspensiva et devolutiva ebenfalls auch gleich nach der Publikation und zwar stande pede, * unverwandten

* Dieß ist nicht so zu verstehen, als ob nicht die geringste Zwischenzeit von der Publikation bis zur Interposition des Remedii vergehen dürfte, oder wie wirklich einige angenommen, stehend geschehen müsse, sondern es zeigt der Ausdruck unverwandten Fußes nur an, daß die Interposition geschehen solle, ehe die Parthey fortgeht, der Richter noch im Gerichte sitzt, und ehe er andere Gerichtshandlung vornimmt. Als solche Actus extranei aber können die Anhörung der rationum, und die Erbittung der Abschrift des Urthels nicht angesehen, und im Gegentheil den Partheyen etwas Zeit zum Uiberlegen, ob die Einwendung eines remedii nützlich oder nachtheilig sey, gelassen werden. (Urthel der Wittenbergischen Facultät vom Monat April 1784.)

ten Fußes eingewendet werden, sonst ergehet, was im Urthel enthalten ist.

§. 6.

Wird kein Remedium eingewandt, sondern der Beklagte oder der Kläger schwört; so hat der Proceß, auser im Fall der Execution, seine Endschaft erreicht. Die Ablegung des Eydes geschieht in der Regel vor den Berggerichten, wo der Proceß anhängig ist; sind aber bey einem entfernten Part erhebliche Hinderniße, z. B. kränkliche Umstände vorhanden, die durch ein medicinisches Zeugnis erwiesen werden; so kann die Ablegung des Eydes auf berggerichtliche Requisition an die Obrigkeit, wo der Part wohnt, vor dieser geschehen. Nur hat derselbe die zu Bestellung eines Gevollmächtigten bey Abnahme dieses Eydes erforderlichen Kosten, dem Gegentheil zu restituiren. (Rescript vom 30. Nov. 1746. und 27. Aug. 1755.) Will man aber sein Gewissen mit Beweis vertreten; so geht der Proceß seinen gewöhnlichen Gang, nur daß die Bescheinigung sogleich übergeben werden muß. (Bergproceßmandat §. 8.)

§. 7.

Ist kein Eyd de- und referirt; so erfolgt der Beweis durch Zeugen, Urkunden, Fundstufen, Lochsteine ꝛc. Augenschein, oder Deduktion. Doch bedarf es in Bergsachen nicht eines so solennen Beweises, wie im bürgerlichen Proceße, sondern

es ist eine bloße Bescheinigung und Gegenbescheinigung genug. (ibid. §. 9.)

§. 8.

Diese muß sich nach Vorschrift des Urthels richten, (ibid. §. 9.) und binnen zweymal vierzehn Tagen von der Publikation des Urthels an gerechnet, übergeben werden. (Ebendaselbst.)

§. 9.

Die Bescheinigung bestehet in Artickeln, worüber entweder Zeugen abgehört, oder Documente produciret werden, oder es geschieht beydes zugleich, jedoch nicht über einen und denselben Artickel, oder die Bescheinigung wird sonst aus den Rechten deducirt, und durch Augenschein bestärkt.

§. 10.

Bey Uibergebung der Artickel müssen zuletzt die Namen der Zeugen und die Artickel angegeben seyn, worüber sie abgehöret werden sollen, welches man denominatio testium cum directorio nennt, und die Documente zur Bescheinigung müssen ebenfalls mit Angebung, wo sie zu finden, specificirt und abschriftlich beygefügt seyn.

§. 11.

Darauf citirt der Richter sowohl die Zeugen zur Abhörung, mit Einräumung einer zweymal vierzehntägigen Frist, als auch den Beklagten, zur Einlassung auf die Artickel, darüber der Eyd deferirt ist, sub poena confessi et convicti, und zu Anhörung der Vereydung der Zeugen, ingleichen

zu Recognition der Urkunden, mit Beyfügung der Abschrift von der Bescheinigung. (Bergproceßmandat §. 9.)

§. 12.

Im Termine werden die Zeugen vereydet, von dem Beklagten die Urkunden untersucht, (recognoscirt,) und wenn er will, Fragstücke, (Interrogatoria) eingegeben, worüber die Zeugen ebenfalls mit abgehört werden. (Ebendaselbst.) Gerichtliche Urkunden, so in der Bescheinigung angeführt sind, bedürfen keiner Recognition.

§. 13.

Wegen dieses Termins, darf keine Dilation ertheilet, der Termin darf nicht weiter hinausgesetzt werden, und wenn ja über die Zuläßigkeit der Zeugen oder Urkunden Streit entstünde; so muß sogleich darüber rechtlich verfahren, und zu einem Urthel beschlossen werden, bey dem es ohne ein Remedium einwenden zu dürfen, sodann sein Bewenden hat. Jedoch ist deswegen mit Produktion und Abhörung der übrigen Zeugen, und Recognition andrer Documente nicht anzustehen, und wird wider den Verzögern in contumaciam, auch, daß die Urkunden pro recognitis anzunehmen gesprochen. (Ebendaselbst zu Ende) Bey wirklich vorhandenen und mittelst Eydes bekräftigten, impedimentis legitimis aber kann Dilation ertheilt werden. (Freybergisches Urthel von 1754.)

§. 14.

Die Zeugen sind verbunden, in solchem Termine zu erscheinen, oder gewärtig zu seyn, um Geld, oder mit Gefängniß gestraft zu werden, ausser bey erheblichen Ursachen. Will der Zeuge aber nur mit dem Zeugniße verschont seyn; so muß er doch persönlich erscheinen, und seine Ursachen vorbringen, worauf denn der Bergrichter unter den Partheyen über die Entschuldigung des Zeugens wegen des Wegfalls desselben, Vergleich zu treffen suchen, widrigenfalls aber die Nothdurft allerseits Intereßenten kürzlich ad acta bemerken, und darüber ein Urthel einholen soll, bey welchem es nachgehends sein Verbleiben hat. (Bergproceßmandat §. 10.)

§. 15.

Sehr weit entfernte oder gar ausländische Zeugen soll der Richter nicht zulassen; es müßte denn nach Beschaffenheit der Umstände, und bey ereigender Nothwendigkeit solcher Zeugen der Producent, (der, welcher sie angiebt) oder Producentensadvocat gleich im Termine eydlich verhärten, daß sie nicht wegen Verzögerung der Sache, sondern wegen Nothwendigkeit der Aussage angeführt worden. (Bergproceßmandat §. 11.) Dagegen aber können Bergbeamte, vor denen eine Sache verhandelt worden, zu Zeugen aufgestellt werden, wenn sie in der Folge nicht mehr vor demselben anhängig ist, sondern vor einer besondern Commißion ventilirt wird. (Freybergisches Urthel vom Monat Jun. 1757.)

§. 16.

Die Edition (Ausstellung, Darreichung der Documente) darf auch nicht anders gesucht werden, als nach der Litiscontestation, und wenn gnugsame Vermuthung da ist, daß dieselben bey dem andern Part wirklich vorhanden, (Freybergisches Bergurthel von 1752.) und wenn die Documenta selbst communia sind. Ist aber die Urkunde in den Händen eines Dritten; so darf auf compulsoriales weiter nicht erkannt werden, als wenn sich aus den Artickeln darthut, daß es unumgänglich nothwendig ist, und wenn der Producent im Termine beybringt, daß er schon vorher um Edition angesucht, sie aber nicht hat erhalten können. (Ebendaselbst §. 12.) In diesem Falle sind denn innerhalb acht Tagen vom Richter Compulsoriales, oder nach Gelegenheit der Umstände, Requisitoriales auszufertigen. (ibid.)

§. 17.

Uiber die Beschaffenheit der Recognition der Documente, darf nicht besonders erkannt werden, sondern, wenn sie auch nicht zur Gnüge geschehen, ist das Document doch pro recognito zu achten, und kein Remedium darwider zuzulassen. (Ebendaselbst §. 13.)

§. 18.

Sind die Zeugen abgehört, die Urkunden anerkannt, oder endlich diffitirt; so erfolgt nunmehr die Gegenbescheinigung. Diese aber muß von Gegenbescheinigungsführern auf besondere Citation

tion binnen zweymal vierzehntägiger Frist übergeben werden, wobey denn ebenfalls, wie bey der Bescheinigung verfahren wird. (Bergproceßmandat §. 14.)

IV. Capitel.

Von dem was nach der verführten Bescheinigung und Gegenbescheinigung erfolgt.

§. 1.

Nach der Beschein- und Gegenbescheinigung muß der Richter auf der Partheyen Ansuchen, oder auch ex officio schriftlich ihnen andeuten, das Verfahren darüber anzufangen, * (Bergproceßmandat §. 15.) welches das Hauptverfahren ist.

§. 2.

Kläger muß sodann von Zeit da er die Intimation, die Ankündigung erhalten hat, binnen acht Tagen den ersten Satz doppelt übergeben, worauf ihm Beklagter wiederum innerhalb acht Tagen antwortet. Dieses wird noch einmal wiederholt,

* Bey welcher Citation denn, den Partheyen am füglichsten die Gezeugniße in vim publicati zuzufertigen sind.

und also mit zwey Sätzen von jedem Theile zum Urthel beschloßen. (ibid.*)

§. 3.

Hierauf wird entweder ein Urthel eingeholt, oder vom Richter ein Bescheid gegeben; denn wenn die Partheyen nicht ausdrücklich auf rechtliches Erkenntnis provociren, welches ihnen jedoch nachgelassen ist; so stehet dem Richter frey, ob er selbst verabschieden will oder nicht; (Bergproceßmandat §. 16.) jedoch sind den Bergamtsbescheiden allemal die rationes decidendi beyzufügen. (Befehl vom 4. Jul. 1759.) Giebt nun also der Richter nicht selbst Bescheid; so setzet er einen vierzehntägigen Termin zu Versendung der Acten an, und diese werden in Sachen, die blos Bergwerk betreffen, an den Bergschöppenstuhl zu Freyberg,** oder wenn andere Sachen mit dabey concurriren, an andere Rechtscollegia geschicket. (Ebendaselbst.)

§. 4.

* Ein Exemplar des Satzes, so auf den Stempelbogen geschrieben ist, wird mit einer Präsentationsregistratur ad acta genommen, das andere aber durch den Bergbothen dem Gegenpart eingehändigt, und darüber gleichfalls kurze Registratur gefaßt.

** Die Versendung der Acten in auswärtige Schöppenstühle zu Claustbal auf den Harz, und Joachimstbal in Böhmen, ist ohne höchsten Vorbewußt unzuläßig, jedoch pflegt sie auf Ansuchen der Partheyen nach Befinden verstattet zu werden.

§. 4.

Die Urthelsverfasser * sind durch den 16. §. des genannten Bergproceßmandats angewiesen, nicht nach allgemeinen kaiserlichen Bergrechten, sondern nach den sächsischen Bergordnungen, Bergdekreten, Bergresolutionen, Mandaten, und in Subsidium nach der Joachimsthalischen Bergordnung und Berggebräuchen zu sprechen; zugleich aber auch mit auf die besondern Gewohnheiten jedes Orts zu sehen.

§. 5.

Ist denn das Urthel gesprochen, und eingelangt; so muß der Richter einen Publikationstermin, ex officio und zwar ohne Säumnis ansetzen, darzu die Partheyen citiren, (Bergproceßmandat §. 17.) und im Termine, wenn es blose Partheysachen betrift, das Urthel publiciren, ohne daß es erst höchsten Orts eingesendet zu werden braucht, in Sachen aber die das churfürstliche Intereße mit betreffen, ** muß das Urthel noch vor der Citation der Partheyen, uneröfnet eingesendet, und hierauf höchster Befehl erwartet werden. (Generale vom 4. Jul. 1772.)

§. 6.

* Wenn ein oder der andere Bergschöppe mit einem der Partheyen verwandt ist; so muß er bey Relation und Verspruch der Sache abtreten. (Befehl vom 9. Nov. 1740.) Auch ist diese Vorschrift schon in Mauritii Bergordnung von 1544. Art. 30. P. III. enthalten.

** Desgleichen auch in Inquisitionssachen.

§. 6.

Haben die Partheyen wider das Urthel nichts einzuwenden; so ergehet es in seine Rechtskraft. Wollen sie sich aber nicht dabey beruhigen; so sind ihnen die Remedia und beneficia juris nachgelassen; aber doch nur unter gewisser Einschränkung.

§. 7.

Es sind nämlich, wie bekannt, diese Remedia entweder suspensiva, solche, die nur dem Urthel die Rechtskraft benehmen, den Proceß aber dem bisherigen Richter lassen, oder suspensiva und devolutiva zugleich, die nebst Benehmung der Rechtskraft des Urthels, den Proceß selbst, durch Provocation von dem Unterrichter an dem Oberrichter bringen. Erstere sind die Leuterungen und letztere die Appellationen. Aber beyde müssen im Bergproceße sogleich unmittelbar nach Publication des Urthels eingewandt werden, ohne daß das im bürgerlichen Proceße verstattete Decendium, die Frist von zehn Tagen statt findet. (Bergproceßmandat §. 17.)

§. 8.

Hat der, welcher sich durch ein Urthel gravirt achtet, sogleich geleutert; so muß er längstens in 24. Stunden darauf, den Leuterungszeddel übergeben, und darinnen um Termin zur Prosecution der Leuterung ansuchen, (Bergproceßmandat §. 17.) und in diesem Leuterungszeddel wenigstens ein Gravamen, einen Punkt, wodurch er im Urthel verletzet zu seyn glaubet, deutlich angeben, sonst ist die Leuterung ungiltig. (Ebendaselbst.)

§. 9.

Hat der Richter Termine angesetzt; so prosequirt Leuterant seine Leuterung sowohl quoad formalia, als auch quoad materialia, und denn verfahren er und Leuterant in zwey schriftlichen Sätzen mit einander von acht Tagen zu acht Tagen, wobey jeder Satz in duplo übergeben werden muß, davon ein Exemplar zu den Acten genommen, das andere dem Gegentheil gegeben, und darauf zu einem anderweiten Urthel beschlossen wird. (ibid. §. 18.)

§. 10.

Appellation ist ein Rechtsmittel, wodurch dem Urthel seine Rechtskraft und dem Unterrichter, weil von ihm an einem Höhern provocirt worden ist, zugleich die Direction des Proceßes samt dem weitern Verfahren, genommen wird, und ist daher ein Remedium suspensivum und devolutivum zugleich.

§. 11.

Bey Bergproceßen muß sogleich an den Landesherrn appellirt, und zwar ebenfalls gleich nach der Eröffnung des Urthels, auch so wie bey der Leuterung, in 24. Stunden darauf der Appellationszeddel überreicht werden. (Bergresolution von 1709. §. 53. und Bergproceßmandat §. 17.)

§. 12.

In dieser Schedula appellationis, muß, so wie bey Leuterungen, wenigstens ein Gravamen angeführt, und um Berichtserstattung angesucht werden.

den. Diesen Bericht muß jedoch der Appellant ablösen, der Richter deswegen nach Uiberhebung des Appellationszeddels, eine achttägige Frist ansetzen, und den Bericht selbst wiederum binnen acht Tagen an die höchste Behörde einhändigen. (ibid. §. 18.)

§. 13.

Noch vor Ausfertigung dieses Berichts aber, muß der Appellant 20. Mark Silber jede zu 10. Thlr. curr. gerechnet, in casum succumbentiae, * im Fall mit der Appellation nichts ausgeführet würde, innerhalb vier Wochen von der Publikation an, beym Richter niederlegen, sonst ist er seiner Appellation verlustig. (Bergresolution §. 53. und Bergproceßmandat §. 17.) Bey Appellationen die von Bescheiden des Oberbergamts und der Bergämter interponirt werden aber, wird nur 10. Mark Silber in casum succumbentiae erlegt, und steht die Parthey an, die Appellation aus

* Bey Erlegung der Succumbenzgelder ist das Absehen lediglich auf coercitionem temere litigantium gerichtet, und sind dieselben der churfürstlichen Rentkammer verfallen. (Rescript vom 18. März 1747.) In Fällen wo der appellirende Theil entweder 1) noch ante citationem sich seiner Appellation hinwiederum begeben hat, oder 2) besonders auf Anrathen des Richters in einen Vergleich getreten ist, folglich liti et causae renuncirt, oder aber 3) in der Appellationsinstanz eine reformatoriam erhalten hat, obschon solche nachher wieder reformiret worden, sollen die in casum succumbentiae erlegten Gelder wieder zurückgegeben werden. (Angeführtes Rescript.)

aus Mistrauen zur Sache selbst fortzusetzen; so ist Advokat und sein Client jedes um 20. Thlr. zu bestrafen.

§. 14.

Wird aber die Appellation vorgestellt und angenommen, so geschieht, wenn zuvor Inhibitoriales ausgefertiget worden, die Justification, welche das, was bey Leuterungen Prosecution ist, und zwar ebenfalls in zwey abgewechselten Sätzen von acht Tagen zu acht Tagen.

§. 15.

Dieß Verfahren geschieht gemeiniglich vor dem Oberbergamte, als der immerwährenden Commißion in Bergsachen; es müßten denn besonders erhebliche Ursachen da seyn, weswegen verordnet würde, daß das Verfahren bey dem Appellationsgerichte, wohin in Bergsachen zu deren Verspruch, nach der neuen Appellationsgerichtsordnung vom 24. April 1734. einige Bergwerkserfahrne nach der gewöhnlichen Art gezogen werden, oder einer besonders darzu niedergesetzten Commißion geschehen sollte. (Bergproceßmandat §. 18.)

§. 16.

Es ist aber die Appellation nicht bey allen Fällen zuläßig, denn über Citationen, Beaugenscheinigungen und andere Präliminarverrichtungen vor Ertheilung eines Bescheides, darf im Bergproceße nicht appellirt werden. Geschiehet es gleichwohl; so ist der Theil und dessen Advokat, der es

thut,

thut, um zehn Thaler zu bestrafen. (Ebendaselbst §. 17.)

§. 17.

Alle die bis jetzt erklärten Formalien des ordentlichen Bergproceßes sind, sobald die Sache nur zu einer summarischen Weisung des Richters sich qualificiret, nicht erforderlich, (ebendaselbst §. 20.) und die Bergwerksinstanzen haben überhaupt möglichste Mühe anzuwenden, daß die vorfallenden Irrungen nicht ohne dringende Noth zu einem förmlichen Proceß kommen. (Ebendaselbst §. 19.)

V. Capitel.

Von den Accidentalien des Proceßes.

§. 1.

Zufällige oder Nebendinge accidentalia, bey Proceßen werden den Essentialien des Proceßes entgegen gesetzet, und sind solche, welche da und nicht da seyn können, ohne daß der Proceß dadurch gehindert wird. Dergleichen sind im bürgerlichen Proceße viele, und auch beym Bergproceße üblich.

§. 2.

So kommt z. E. Litis Denunciatio vor, wenn Beklagter denjenigen meldet, welcher ihn wider die gegenwärtigen Ansprüche auf seine eigene Gefahr vertreten muß. Doch muß sie bey deren Verlust tempestiue wenigstens acht Tage vor Eintritt

tritt des Termins ergriffen werden. (Freybergiges Bergurthel vom Monat Febr. 1723) Auch wird in Bergrechten der litis denuncians dadurch von der Einlaßung oder Recognition auch nicht im ersten Termine befreyet, sondern ist verbunden, sie bey Strafe, daß er der Klage vor geständig und überführt, oder, daß er eine Urkunde anerkannt habe, geachtet werde, zu verrichten, und der Litisdenunciat ist ebenfalls gehalten, nach vorgeschriebener Art des Bergproceßes sich zu achten. (Bergproceßmandat §. 7.) Verliert nun der Denunciant, so muß sein Denunciat ihm den Schaden ersetzen.

§. 3.

Reassumtio processus ist im 6. §. des Bergproceßmandats, in Bergproceßen aufgehoben.

§. 4.

Reconventio, Wiederklage, wird von Beklagten vor eben dem Richter, wider ietzigen Kläger angestellt, fließet aus exceptionibus, die wider die Klage nicht so ausgeführet werden konnten, ist im Bergproceße auch erlaubt, und verhält sich wie im Civilproceße, nur, daß hierbey wie in andern Bergsachen verfahren werden muß. (Schönbergs Berginformation P. I. Fol. 237. Art. 21.) Doch fällt die Caution pro reconventione et expensis weg. (Bergproceßmandat §. 5.)

§. 5.

Uibrigens können alle andere Accidentalia des Civilproceßes, auch bey dem Bergproceße vorkom-

men, in sofern sie applicable, und nicht unmittelbar in den Berggesetzen aufgehoben sind, folglich hat interventio, jus pauperum, und so weiter, ebenfalls statt.

VI. Capitel.

Vom Processu extraordinario in Bergsachen überhaupt, und von Proceßen, über streitige Klüfte und Gänge insbesondere.

§. 1.

Man nennt Processum extraordinarium den, welcher von der vorgeschriebenen gewöhnlichen Art abgehet. Die besondern Arten desselben in Bergsachen sind: 1) Der Proceß über Klüfte und Gänge. 2) Der Proceß über Ausbeute oder Kuxe selbst, und 3) der Concursproceß.

§. 2.

Wenn bey Streitigkeiten über Klüfte und Gänge der Bergmeister und die Geschwornen, die Sache zu zweifelhaft, und von der Beschaffenheit finden, daß sie solche weder zu vergleichen, noch zu erörtern sich getrauen, oder die deshalb bereits wirklich versuchte gütliche Auseinandersetzung der Partheyen fruchtlos gewesen ist, oder auch diese bey der vielleicht schon erhaltenen summarischen Weisung sich nicht beruhigen wollen; so muß das

Bergamt

Bergamt pflichtmäßigen Bericht an das Oberbergamt erstatten, und dieses wiederum mit Beyfügung eines Gutachtens, an die höchste Behörde*, welche denn dem Oberbergamte, oder einer besonders dazu bestimmten Commißion, die Untersuchung und Entscheidung überträgt. (Bergproceßmandat §. 21.)

§. 3.

Da der Beweis in dieser Proceßart, durch Bergarbeit, wie bereits im dritten Capitel des Bergprivatrechts §. 4. bis 9. umständlich erklärt worden ist, geführt werden muß; so ist er an kein Fatale gebunden, doch muß die Bergarbeit, zu Darstellung des Beweißes, beständig zu drey Drittel betrieben werden. (Bergproceßmandat §. 22.)

§. 4.

Der Beweis wird in der Regel von dem Aeltern im Felde geführt; Doch ist dem Jüngern auch Gegenbeweis nachgelassen, im Fall die streitigen Gänge sich schleppen, und wieder von einander kommen. (ibid.)

§. 5.

Während des Streites hat kein Schichtmeister von den streitigen Gewerkschaften, die Besorgung des Baues und Haushaltes des streitigen Ganges, sondern ein besonders darzu verpflichteter unpartheyi-

* Jetzt geheimes Finanzcollegium.

partheyischer Administrator, welcher auch den Uiberschuß nach Abzug der landesherrlichen Gefälle und Kosten, im Zehenden deponiren muß. (Bergproceßmandat §. 23.) Doch wird zu Bestellung dieser Sequestration erfordert, daß beyderseits Gewerkschaften in ihren Gebäuden durchschlägig sind, oder daß auch bey der angeordneten Befahrung zweifelhaft sey, wem der streitige Gang eigentlich gehöre. (Ebendaselbst.)

§. 6.

Die Untersuchung geschiehet an dem Orte, über den der Streit erhoben ist, durch Besichtigung und durch die vom Markscheider nach geführten Beweise, gefertigten Riße des Gebäudes. Jedoch hat die Commißion, der die Untersuchung der Streitigkeit übertragen ist, andere Bergbeamten und Officianten, die deshalb besonders zu verpflichten sind, hierbey zu adhibiren. Die Untersuchung ist sodann in der Partheyen Gegenwart zu bewerkstelligen, das Befinden zu registriren, und hierauf nach gepflogener kurzer mündlicher Vernehmung, ingleichen der den Partheyen ertheilten Communication des Rißes und der Registratur, die Sache sogleich auf der Halde, nach individualiter abgegebenen Votis,* zu entscheiden. (ibid. §. 21.)

§. 7.

* Das bey Colligirung der Votorum abgehaltene Protocoll, soll, weil es von nachtheiligen Folgen seyn kann, auch wider den Gerichtsstyl ist, nicht zu den Acten, sondern vielmehr zu dem Hauptprotocolle gebracht werden. (Befehl vom 4. Jul. 1759.)

§. 7.

Nach solchergestalt einmal verführten Beweise, wird ein weiterer nicht zugelassen; es müßte denn selbst das Judicium den geführten Beweis nicht für genüglich erachten, und solchergestalt mehrern und bessern dem Aeltern auferlegen. Auch ist keine Leuterung dagegen erlaubt, wohl aber Appellation, die wie oben bey dem ordentlichen Bergproceße gemeldet worden, geschiehet. (ibid.)

VII. Capitel.

Vom Proceße über Ausbeute, Bergtheile und Bergwerke.

§. 1.

Bey der Klage auf Ausbeute, die sich aber auf Bergschulden gründen muß, wird nach rechtskräftigem Urthel, auf Klägers Imploration um Hülfe und Einweisung, dem Beklagten die Bezahlung binnen vierzehn Tagen auferlegt, mit der Verwarnung, daß sonst Klägern an die Ausbeute, wenn solche gegeben wird, sich halten zu dürfen, verstattet werden solle. (Bergproceßmandat §. 25.)

§. 2.

Erfolgt nun die Bezahlung nicht; so wird an den Austheiler gemeldet: daß er Klägern die Ausbeute von Beklagtens Kux so lange auszahle, bis Kläger entweder dadurch, oder auf andere Art

dasjenige erhalten, was ihm vermöge rechtskräftigen Urthels, zuerkannt worden ist. (Ebendaselbst.)

§. 3.

Ist man in Ermangelung der Ausbeute, oder aus andern Umständen genöthigt, auf die Bergtheile selbst, oder auch wohl auf ganze Zechen zu klagen; so wird nach rechtskräftigem Urthel auf Klägers Imploration um Hülfe, Taxation und Einweisung, ebenfalls dem Beklagten, die Bezahlung binnen vierzehn Tagen angedeutet. Erfolgt diese aber nicht; so wird bey Zechen, von jedes Orts Bergbeamten mit Zuziehung zweyer Schichtmeister, zweyer Steiger und des verordneten Kuxkränzlers, welche fünf Personen besonders darzu vereydet werden müssen, die Grube befahren, und nach eingezogener Nachricht von deren Haushalte und andern Umständen, die Taxation verrichtet. (Bergproceßmandat §. 26.) Bey Particularansprüchen auf Pochwerke, Schmelzhütten und andere Tagegebäude aber, geschieht diese Taxation auf vorhergehende Besichtigung vom Bergamte, mit Adhibirung verständiger Handwerkspersonen.

§. 4.

Bey Bergtheilen ist die ordentliche Taxation nach den Buchstaben des Bergproceßmandats eben nicht erforderlich, sondern es können die Kuxe mit der in den Ausbeutbögen enthaltenen Quartalstaxe sogleich angeschlagen werden. Besteht jedoch ein oder der andere Creditor auf jene Taxation; so

wird

wird ihm zwar dießfalls gewillfahret, jedoch lediglich auf seine Kosten. (Rescript vom 4. Jenner 1721.) Eben dieses gilt auch zu Ersparung der vielen Kosten bey den Blaufarbenwerksantheilen. (Befehl vom 7. Jenner 1750. und 13. May 1750.)

§. 5.

Die Taxe muß bey dem Bergamte geschehen, und sowohl bey diesem als auch nach vorhergegangener Requisition bey des Orts Obrigkeit zu jedermanns Nachricht, an das Rathhaus angeschlagen werden; da denn binnen dreymal vierzehn Tagen jedem und auch selbst dem Gläubiger, frey steht, mehr auf die taxirte Sachen zu licitiren. (ibid. §. 26.)

§. 6.

Ist dieser Termin verfloßen, so wird den letzten Tag desselben, wenn es 12. Uhr ausgeschlagen hat, die Sache dem, der am meisten darauf geboten, zugetheilt, (adjudicirt,) (ebendaselbst.) Wenn aber kein höheres Gebot als die Taxe erfolget; so erhält der Kläger die subhastirten Dinge um den taxirten Preis, und der Gegenschreiber wegen deren Zugewährung an Klägern, die gehörige Verordnung. (ibid.) Jedoch ist der Kläger nicht verbunden, dieselben wider seinen Willen um die Taxe anzunehmen, sondern es stehet ihm frey, die Subhastation anderweit wiederholen, oder auch die Kuxe durch die Kuxkränzler verkaufen zu lassen. (Rescript vom 28. April 1719. und 20. April 1748.)

§. 7.

Ist des Klägers Liquidum (die Angabe dessen, was er an Beklagten zu fordern hat,) weniger als die Taxe; so muß er das, was von der Bezahlung der subhastirten Dinge übrig bleibt, beym Bergamte deponiren, oder hinlängliche Caution leisten; Reicht aber die taxirte Sache zu seiner Befriedigung nicht zu; so kann er sich wegen des übrigen, an des Schuldners andres Vermögen und Güther halten. (Bergproceßmandat §. 26. sub fine.)

§. 8.

Wenn nun während dieses Proceßes Zubußen angelegt worden sind; so ist Kläger, im Fall Beklagter dieselben zu erlegen unterläßt, verbunden, auf die durch das Bergamt erhaltene Nachricht vom Schichtmeister, sie zu entrichten, oder gewärtig zu seyn, daß sie im Retardat verstehen. Doch ist ihm auch in dem Falle verstattet, diese Kuxe, die ohnehin sonst im Retardate verstanden wären, sich zugewähren zu lassen, als weshalb auf sein Ansuchen, an den Gegenschreiber dieses zu thun, vom Bergamte verordnet werden muß. (ibid. §. 27.)

§. 9.

Hat ein Schuldner viele Gläubiger, und es erhellet aus den Umständen, daß er nicht solvendo ist, (daß er nicht bezahlen kann,) so entstehet, wenn diese Gläubiger zusammen klagen, eine neue Art des Proceßes, welcher Concursproceß heißt, und aus den bürgerlichen Rechten entlehnt ist. Der Concurs hat eben sowohl statt, wenn der Schuldner

ner gegenwärtig, als wenn er gestorben oder flüchtig ist, und dessen Vermögen nicht zureicht, jeden einzelnen Gläubiger zu befriedigen.

§. 10.

Hat sich nun dieser entweder auf eigenes Angeben des Schuldners, oder aus andern Umständen dargethan; so setzt dessen Richter einen besonders dazu vereydeten Curator bonorum, welcher mit Ausschließung des Schuldners oder dessen Erben, die Besorgung von seinen Vermögen führt, und Ausgabe und Einnahme berechnet.

§. 11.

Eben dieses hat auch statt, wenn mehrere Bergschulden auf Bergtheile, oder ganze Grubengebäude zusammen kommen, auf die geklagt wird, in diesem Falle werden die Bergtheile des Schuldners, oder wenn es eine ganze Zeche ist, diese mit Mobilien und Immobilien nach Inhalt des 6. §. vorigen Capitels subhastirt, und das Geld in eine Maße gebracht, das nunmehro die Concursmaße heißt, und von dem Curatore bonorum berechnet wird.

§. 12.

Hierauf fertiget der Richter eine Generalcitation aus, die, damit sie allen Gläubigern bekannt werde, in die Zeitungen gesetzt, und unter drey verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder Bergstädten angeschlagen wird. Alsdenn geben die Creditores ihre Klagen, die nicht solenn seyn dürfen, ein jeder

insbesondere ein, auf die, wenn der Schuldner da ist, sein Gevollmächtigter, oder wenn er abwesend oder gestorben, der vom Richter ex officio bestellte Curator litis jedem insbesondere antwortet, und mit abgewechselten Sätzen jedes Gläubigers, in doppelter Frist von 3. 6. 9. oder 12. Tagen, bey Verlust der Sätze bis zur Quadruplik fortfährt.

§. 13.

Ist die zum Verfahren gesetzte Zeit verfloßen; so werden die Akten pro conclusis, (für geschloßen) gehalten, und dann wird über die Forderungen der Gläubiger erkannt, wobey dieselben nach folgender Ordnung zur Bezahlung claßificirt werden, Nämlich:

1) die Arbeitslöhne, Schmelz- und Hüttenkosten;

2) die Zehnden- und andere herrschaftliche Gebühren;

3) dasjenige, was zu Erhebung des Werks erweißlich, aus Zehnden- und Hüttencaßen oder auch von andern mit Vorwißen des Bergamts, an Verlag hergegeben worden ist;

4) Diejenigen, denen Gebäude oder Bergtheile unterpfändlich von dem Bergamte verschrieben sind;

5) andere Schulden insgemein in gleicher Claße, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwerke vorgeschoßen worden sind, und

6) andere

6) andere Civilschulden, die aus des Debitoris übrigen Vermögen nicht befriediget werden können. (Bergproceßmandat §. 29.)

§. 14.

Sind auf die Bergtheile Zubußen zu entrichten; so müssen solche von dem Curatore bonorum aus der Concursmaße, oder von den Gläubigern, aus ihren eigenen Mitteln, bey Vollstreckung der Strenge des Retardats, gegeben werden. (ibid. §. 27.)

§. 15.

Auch können Bergtheile bey Civilconcursen, wenn der Debitor verstorben, oder flüchtig worden ist, und dessen Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, zur Maße gezogen werden. (Ebendaselbst § 28.) Jedoch haben Gläubiger, so Bergforderungen an den Gemeinschuldner haben, in Ansehung dieser Kuxe, für den übrigen Gläubigern ein Vorzugsrecht, indem Bergtheile nicht schlechterdings, sondern nur in subsidium zu Befriedigung der übrigen Gläubiger anzuwenden sind. (Rescript vom 23. Jun. 1742.)

§. 16.

Doch kann bey Civilconcursen die Subhastation der Bergtheile nicht verhangen werden, sondern es ist solche lediglich den Bergämtern zu überlassen; von diesen aber auf vorgängige Requisition dergestalt zu verfahren, daß nach Abzug der ins Bergbuch verzeichneten Bergschulden, die übrigen daraus gelößten Gelder zur Concursmaße

dem

dem Iudici requirenti eingeliefert, und sodann unter die Gläubiger, den Rechten gemäs distribuiret werden. (Angeführtes Rescript vom 23. Jun. 1742.)

§. 17.

Zwar ist §. 24. und 25. des Bergproceßmandats noch eines Arrestproceßes gedacht. Da aber in der erläuterten sächsischen Proceßordnung von 1724. Tit. 4. §. 2. die Arreste gänzlich aufgehoben sind; so ist hierdurch diese Proceßart weggefallen. Dagegen aber sind die Inhibitionen üblich, besonders bey den Proceßen über Klüft und Gänge, bey Wasserstreitsachen u. s. f. wobey jedoch auf die jedesmaligen Umstände Rücksicht genommen werden muß. (Hertwich sub verbo Verboth.)

VIII. Capitel.

Vom Criminalproceße in Bergsachen.

§. 1.

Der Bergcriminalproceß wird ebenfalls vor den Bergämtern und zwar nach den gnädigsten Generalien vom 27. Octob. 1770. und 30. April 1783. wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, auf welche die Bergämter, mittelst Rescripts vom 23. Jenner 1771. besonders angewiesen sind, geführet; wobey nach letztgedachtem Rescripte, in Bergämtern, wo nur ein oder

zwey

zwey Berggeschworne angestellt sind, zu Besetzung der Gerichtsbank, die Bergknappschaftsältesten mit dem Schöppeneyde belegt, und zu Berggerichtsbeysitzern gebraucht werden.

§. 2.

Wenn den Bergämtern nebst den Kreys- und Justitzämtern, Berg- und Schmelzuntersuchungssachen, zugleich zu führen befohlen worden; so gebühret erstern den Bergämtern, allemal das Directorium actorum. (Rescript vom 24. Apr. 1755.)

§. 3.

Auch sind Civilobrigkeiten verbunden, den Bergämtern, wo dieselben nicht, wie zu Schneeberg, eigne Gefängniße haben, ihre Frohnvesten, nebst den Gerichts- und Frohnknechten, auch Nachrichtern, jedesmal unweigerlich einzuräumen, und verabfolgen zu lassen, (Rescript vom 20. Jul. 1672. vom 2. Jun. 1714. vom 24. Jenner 1715. und vom 10. Aug. 1757;) wofür denn dem Gerichtsdiener in Freyberg und Schneeberg, wenn er in Arrestsachen vom Bergamte gebraucht wird, zum Sitzegeld auf Tag und Nacht, ein Groschen, pasirlich ist. (Rescript vom 14. Sept. 1754. und vom 1. Febr. 1758.)

§. 4.

In puren Bergsachen wird bey dem Bergschöppenstuhle zu Freyberg rechtliches Erkenntnis eingeholet. (Rescript vom 30. Dec. 1665.)

§. 5.

§. 5.

Schlüßlich ist noch in Ansehung der Obergerichtsfälle zu gedenken, daß

1) wenn ein Bergmann oder andere Person in der Grube, es werde daselbst gebauet oder nicht, todt gefunden wird, der Leichnam, allein auf Anordnung des Bergamts, und nicht der Civilobrigkeit, ohne gerichtliche Aufhebung zu Tage gebracht, und den Anverwandten zur Beerdigung überlassen wird.

2) Daß wenn Rind- oder Schafvieh in die Schächte fällt, und todt bleibt, die Herausschaffung derselben auf Kosten des Eigenthümers, (wozu jedoch die Gewerken des Gebäudes nebst dem Haspel, Kübel, und Seil, auf Erachten des Bergamts, etwas willkührlich beytragen,) dem Nachrichter verstattet wird. (Decisivrescript vom 23. Sept. 1622. und 16. Sept. 1656.)

Druckfehler.

Seite 51. §. 22. Zeile 1. anstatt 1511. lese man 1571.
= 81 = 14 = 19. = Ein = = Zwey
= = = = = 20. = befindet = = befinden
= 84. = 19. = 21. = durch = = an
= 120. = 18. = 2. = genommenen, = = gewonnenen
= 141. = 19. = 9. = müssen = = müßten
= 146. = 24. = 15. = Markus Röhling, Stolln, = = Markus Röhlingstolln,
= 150. = 4. = 3. streiche man das Comma nach Gewerkschaft weg, und setze es nach Vortheile mit Beyfügung des Wortes welche
= 151. = 6. = 5. = melden. = = melden,
= = = = = 7. = Die = = dieses
= 152 = 7. = 4. = Bestätigungssachen = Bestätigungssuchen
= = = = = 11. = erlangt = = erlängt.
= = = 8. = 3. statt zurück. setze man zurück;
= 155. = 5. = 7. = eingeführter lese man angeführter
= 159. = 6. = 6. bleibt nach Nothwendigkeit das Comma weg, so wie auch Zeile 7. nach Lage
= 160. = 1. = 9. anstatt gründet lese man gründen.
= 168. = 5. = 3. = der = = den
= 171. = 11. = 5. = Erlangung = = Erstattung
= 173. = 19. = 2. = anzusetzen = = anzusitzen
= 260. = 12. = 1. = Steigerveruntrauung lese man Steigern verübten Veruntrauung

Seite 263.

Seite 263. §. 4. Zeile 2. setze man das Wort betreffend in die folgende Zeile nach Bergsachen

- 274. = 3. - 11. anstatt von lese man an
- 278. - 13. = 11. = Verzögern - = Verzögerer
- 279. = 15. - 6. - verhärten = erhärten
- 280. = 16. = 14. - Ebendaselbst = - Bergprozeßmandat
= 285. = 9. - 1. = Termine = Termin
= 286. - 12. - 2. = Uiberhebung = - Uibergebung
- 287. - 14. - 1. = vorgestellt = - fortgestellt

Verschiedene andere eingeschlichene Druckfehler sind unerheblich, und betreffen entweder ein falsch gesetztes Comma, das jedoch den Sinn des Satzes nicht verändert, oder die Verwechselung des Accusativus und Dativus bey dem Artickel.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köhler, Alexander Wilhelm,

Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen Zur Grundlage bey Vorlesungen

Freyberg 1786

Metall. 72
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293102-2
VD18 14488620